
Z 37
25



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1865.



Danzig.
Druck von A. Schroth, Frauengasse No. 37.

Chronologisches Register.

I. Gesetze, Verordnungen, Allerhöchste Kabinets-Ordres ꝛc.

Datum.	Inhalt.	Seite.
1863.		
30. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen das Verbot des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser im Hafen und in den Binnengewässern von Danzig aufgehoben wird	4
1864.		
21. Septbr.	Allerhöchst genehmigter Tarif für die Weichselfähre am Sandkruge, unweit Neufähr, Kreis Danzig	49
21. Novbr.	Statuten der Kronprinz-Stiftung	67
1. Dezbr.	Allerhöchster Erlaß, mit welchem das Statut der Kronprinz-Stiftung genehmigt wird	67
24. —	Allerhöchster Gnaden-Erlaß für diejenigen wegen Vergehen und Uebertretungen mit Strafe belegten Personen, welche während des Krieges gegen Dänemark bei den dazu verwendeten mobilen Truppen gedient haben und im statutenmäßigen Besitz der Kriegsdienstmünze für den Feldzug von 1864 sich befinden	76
1865.		
13. Febr.	Genehmigung der von den Aktionairen der Danziger Privatbank gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der Statutsbestimmungen	101
13. März.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen die Forterhebung der Beiträge zum Provinzial-Chaussee-Baufonds in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Danzig, während weiterer 10 resp. 6 Jahre genehmigt wird	184
5. Juli.	Allerhöchster Erlaß, nach welchem die vom Königl. Staats-Ministerium festgesetzte Nachweisung der für das Jahr 1865 zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll	211
18. Octbr.	Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit über die gute Aufnahme der Truppen während der Herbstübungen	422
16. Novbr.	Propositions-Dekret für die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen am 3. Dezember 1865 versammelten Stände	453

II. Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.

1863.		
21. April.	Aufforderung zur Einreichung der Kassenanweisungen von 1835 und der Darlehns-Kassenscheine von 1848	431
1864.		
19. April.	Verfahren bei der Insinuation von telegraphischen Privat-Depeschen	48
18. Novbr.	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855	1
1. Dezbr.	Nachtrag zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. Aug. 1861	1
19. Dezbr.	Aufforderung zur Einreichung der noch nicht realisirten Danziger Stadt-Obligationen und Schuld-Anerkenntnisse	2
24. —	Das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munitions-Gegenständen über die preußische Grenze nach Galizien wird bis zum 1. Juli 1865 verlängert	2
27. —	Daß das sog. Pyropapier zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden darf	2

Inhalt.

Datum. 1865.		Seite.
1. Jan.	Wegen der Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages	1
3. —	Einberufung einer Versammlung der Meistbetheiligten der preußischen Bank	33
5. —	Anzeige, daß für portofreie Dienst-Correspondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Postanstalt des Stationsorts der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, vom 1. Febr. 1864 ab eine Gebühr nicht erhoben wird	33
9. —	Erinnerung an die wegen der unter Streif- oder Kreuzband stattfindenden Postsendungen zu beachtenden Vorschriften	39
13. —	Wegen der für die Fahrposten bestimmten Sendungen nach Frankreich	43
14. —	Zulässigkeit der Benutzung von Postanweisungen bei Zahlung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika	47
17. —	Vorläufige Anweisungen für die sechs östlichen Provinzen (mit Ausnahme der Stadt Berlin): I. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher u. Karten, II. für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen, IV. für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, V. für die Fortschreibungsbeamten, sind der No. 10 des Amtsblatts als besondere Beilage beigefügt.	
18. —	Eintragung der Bankantheile in die Stammbücher der Preußischen Bank	43
18. —	Publikation des Statuts der Kronprinz-Stiftung	69
21. —	Weitere Vorschriften für den Gebrauch der Postanweisungen bei Zahlungen an andern Orten	48
25. —	Neubildung des Ehren-Raths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal	48
9. Febr.	Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe Abstand zu nehmen	59
14. —	Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken	72
15. —	Einberufung einer General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	69
17. —	Ausreichung neuer Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und 1857	69
19. —	Warnung vor muthwilliger Beschädigung der längs den Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen	70
25. —	Anzeige über den Untergang des britischen Post-Dampfschiffs „Armenian"	79
25. —	Daß Studirende des Baufachs, welche die Prüfungen für den preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten können	79
28. —	Das unterm 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition wird, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland stattfinden soll, aufgehoben	78
28. —	Mäkler-Ordnung für die Stadt Elbing	94
28. —	Genehmigung der von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing unterm 9. Mai 1864 festgestellten Börsen-Ordnung für die Stadt Elbing	95
1. März.	Auszahlung der zum 1. April 1865 gekündigten Schuldverschreibungen mehrerer Anleihen	79
2. —	Zahlung der am 1. April 1865 fälligen Zinsen von Staatsschuldverschreibungen	79
2. —	Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Februar 1865, durch welchen die Abänderung des Statuts der Danziger Privat-Bank genehmigt worden	102
8. —	Herstellung von Postfreimarken à 3 Pfenninge	85
13. —	Verloosung von Staatsschuldverschreibungen aus mehreren Anleihen	90
14. —	Portofreie Beförderung der Grund- und Gebäudesteuer durch die ersten Recepturen an die betreffenden Kreiskassen	124

Inhalt.

Datum.		Seite.
15. März.	Einrichtung einer Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	90
31. —	Aufhebung des Verbots des Debits der Zeitschrift „l'Europe"	130
2. April.	Herstellung einer Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	111
3. —	Vorschriften für die Anlegung und Aufbewahrung besonderer Kriegs-Stamm-Listen für den Dänischen Krieg	130
8. —	Anzeige über gestohlene alte gelbe Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846	111
13. —	Anzeige über die Ermittelung derjenigen Person, welche die bei der Haupt-Bank-Kasse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. gestohlen hat	117
15. —	Betreffend die Zahlungen mittelst der Post-Anweisungen	116
15. —	Aufhebung des Verbots des Debits der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung"	134
20. —	In Betreff des mit der Königl. Schwedischen Regierung unterm 24/31. Juli 1864 abgeschlossenen Postvertrages	123
20. —	Einrichtung einer Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe	134
25. —	Vorschriften, welche bei Besetzung von Gemeinde- und Institutenforstbeamtenstellen zu beachten sind	195
26. —	Nachtrag zum Markscheider-Reglement vom 25. Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage	146
28. —	Daß die mit den Post-Dampfschiffen von Stralsund und Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder Dänemark keines Passes bedürfen	135
1. Mai.	Einrichtung mit Sturm-Warnungs-Signalen in den bedeutenderen Häfen und an sonst geeigneten Punkten der preußischen Ostseeküste	158
5. —	Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche in Frankreich der Beförderung durch die kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten sind	148
6. —	Aufnahme von Jungfrauen in das evang. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz	147
8. —	Von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein ist die Uebergangs-Abgabe vom 1. Mai 1865 ab nicht weiter zu erheben	147
8. —	Beginn eines neuen Lehr-Cursus in der Bildungsanstalt für evang. Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz	153
15. —	Telegraphische Anweisung von Zahlungen bis zu 50 Thlr. bei den Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des preußischen Postgebiets	156
29. —	Beginn der Zinsenzahlung auf die am 1. Juli 1865 bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse fällig gewordenen Coupons von Staatsschuldscheinen	171
29. —	Auszahlung der zum 1. Juli 1865 gekündigten Staatsschuldverschreibungen	171
30. —	Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preiscourante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden	176
31. —	Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe	172
8. Juni.	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1856 u. 1859	177
8. —	Wegen der Verbindung zwischen Deutschland und Schweden auf dem Seewege zwischen Stralsund und Malmoe	177
11. Juni	Betreffend das Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten Militairpflichtigen bei der Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheile vorzulegende Attest über die sittliche Führung	222
19. —	Bestimmungen zur Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst abgeschlossenen Uebereinkunft vom 2. August 1862	188
20. —	Bedingungen, unter denen die Annahme von Sendungen mit Waarenproben oder Mustern zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch-Ostindien rc. statthaft ist	189
20. —	Aufforderung zur Deklaration aller in Briefen enthaltenen Geldsendungen	190

Inhalt.

Datum.	Inhalt.	Seite.
28. Juni.	Vorläufiger Gebührentarif zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungs-Arbeiten	223
1. Juli.	Beschreibung der von der preußischen Bank ausgegebenen neuen Noten à 100 Thlr.	201
4. Juli	Bericht des Königl. Staatsministerii an Seine Majestät den König, betreffend die Nachweisung der für das Jahr 1865 zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben	211
7. —	Neuer Cursus in der Central-Turnanstalt zu Berlin	216
9. —	Höchster Umfang der zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben nach Großbritanien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt	216
13. —	Gültigkeit der von dem akademischen Senat der Universität zu Jena für Akademiker ausgefertigten Trauscheine	344
14. —	Vorschriften, welche bei Sendungen, die unter Streif- oder Kreuzband zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden, zu beachten sind	216
18. —	Aufforderung zum Eintritt in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich	344
26. —	Den mit der Königl. dänischen Regierung geschlossenen neuen Postvertrag betreffend	221
26. —	Vermittelung von Zahlungen im Wege der Postanweisung nach Dänemark	222
28. —	Verschiedene Beschaffenheit des gelben Pigments, welches in der Färberei unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet wird	343
2. Aug.	Bestimmungen über die Gewährung von Renten aus der Kronprinzstiftung	233
3. —	Wegen Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen	231
8. —	Beförderung der Correspondenz zwischen dem preußischen Postgebiet resp. dem deutschen Postvereinsgebiet und den Elbherzogthümern unter erleichternden Bedingungen und gegen ermäßigte Portosätze	231
9. —	Verbindung zwischen Deutschland und Schweden auf dem Seewege über Stralsund und Malmoe	237
10. —	Die Verbreitung der in Coburg erscheinenden „Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Zeitung" und der ebendaselbst erscheinenden „Deutschen Wehrzeitung" wird verboten	351
20. —	Anordnungen bei Postsendungen unter Band	351
20. —	Aufforderung zur Deklaration aller Postsendungen durch die Post	352
29. —	Zahlung der am 1. Oktober 1865 fälligen Zinsen von Monatsschuldverschreibungen	360
1. Sept.	Auszahlung der zum 1. Oktober 1865 gekündigten Staatsschuld-Verschreibungen	360
3 —	Betriebs-Reglement für die preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen	371
4. —	Vermittelung von Zahlungen nach dem Postgebiet der Elbherzogthümer, bis incl. 50 Thlr., im Wege der Postanweisung	360
10. —	Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger in den Anwärterlisten	401
12. —	Schließung der Telegraphen-Station in Zoppot	364
14. —	Verloosung von Staatsschuldverschreibungen	368
15. —	Eilfte Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	364
26. —	Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen das Königreich Polen	401
27. —	Bestimmung des Portos für den Verkehr zwischen preußischen und schwedischen Post-Anstalten	401
27. —	Bestätigung der Börsenordnung für Danzig	409
27. —	Mäkler-Ordnung für die Stadt Danzig nebst Gebührentaxe für die Handelsmäkler	409
27. —	Abfindung derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger, für welche der Forstversorgungsschein vor dem 14. November 1864 ausgefertigt ist, durch Gewährung einer Invaliden-Pension	446
1. Octbr.	Portosätze für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa	401
5. —	Einschränkung der Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe	401

Datum.	Inhalt.	Seite.
9. Oktbr.	Abfertigung der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe	406
9. —	Bestimmung der Steuer-Vergütungssätze für ausgeführten Rübenzucker	417
10. —	Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter sind, wenn sie in Mengen von 10 Pfund und weniger als Proben aus einem Zollvereins-Staate in den andern, oder aus einem Steuer-Gebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und den Bezettelungen freizulassen, und die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, imgleichen von Bier nach dem jetzigen Preußischen Landesgewicht zu erheben	418
10. —	Die Verbreitung der „Neuen Frankfurter Zeitung" wird verboten	424
31. —	Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856	441
27. Novbr.	Vermittelung von Zahlungen zwischen den Staats-Telegraphen-Stationen im Preußischen Postgebiet und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig bis zum Betrage von 50 Thlr. im Wege der Depeschen-Anweisung	449
28. —	Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe	449
28. —	Postdampfschifffahrt zwischen Stralsund und Malmoe	453
1. Dezbr.	Beginn der am 2. Januar 1866 fälligen Zinsen-Zahlungen von den Staatsschuldverschreibungen	453
1. —	Auszahlung der zum 2. Januar 1866 gekündigten Staatsschuldverschreibungen	453
8. —	Verloosung von Staatsschuldverschreibungen	460

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente

befinden sich Seite: 6, 51, 55, 81, 104, 114, 129, 142, 150, 161, 168, 181, 185, 204, 210, 220, 229, 341, 349, 353, 357, 365, 370, 413, 424, 437, 448, 452, 457, 461.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii zu Königsberg.

17. Oktbr.	Instruction betreffend das Verfahren mit den in oder an der Ostsee, dem kurischen und dem frischen Haff gefundenen Sachen	434
21. Novbr.	Einberufung der Provinzialstände zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg, welcher am 3. Dezember 1865 eröffnet ist	446
3. Dezbr.	Anzeige über die am 3. Dezember 1865 stattgefundene Eröffnung des außerordentlich einberufenen Provinzial-Landtags des Königreichs Preußen	453

IV. Bekanntmachungen des Königl. Konsistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.

1863.		
20. Nov.	Einpfarrungs-Urkunde für die evangel. Kirchen- und Pfarranstalt zu Smazin im Neustädter Kreise	106
1864.		
29. Juli.	Einpfarrung der evangel. Bewohner von Renneberg zur evangel. Kirche in Oliva	364
28. Dez.	An den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in hiesiger Provinz fallen die bisherigen Sommer- und Michaelsferien fort und an ihrer Statt werden Herbstferien von einer Dauer von 5½ Wochen am Schlusse des Sommerhalbjahrs, vom 15. August an, eintreten	33
31. —	Nachtrag zum Einpfarrungs-Dekret vom 3. Juli und 9. September 1861 über die Einpfarrung der evangel. Bewohner des Etablissements auf dem Pelpliner Außendeich und des Fährkruges bei Palschau	79
1865.		
7. Februar.	Ansetzung eines Termins zur Prüfung junger Leute, welche im Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen	62

Datum.	Inhalt.	Seite.
7. März.	Prüfung der Aspiranten für das Elementarschulfach im kathol. Schullehrer-Seminar zu Graudenz	97
21. Juni.	Ansetzung eines Termins für die Kandidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio	195
28. —	Bestimmung des Termins zur Prüfung solcher jungen Leute, welche in dem Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen	217
29. Juli.	Nachtrag zum Einpfarrungs-Dekret vom 11. Dez 1816 über die Einpfarrung der ev. Bewohner von Czattkau zur ev. Kirche in Güttland	402
8. Aug.	Urkunde über die Einpfarrung der ev. Bewohner des Gutsbezirks Sierakowitz zur ev. Kirche in Mirchau	361
22. Nov.	Ansetzung eines Termins für die Candidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio	446

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

1865.		
18. Febr.	Publikation des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 24. Dez. 1864, in Betreff derjenigen wegen Vergehen und Uebertretungen mit Strafe belegten Personen, welche während des Krieges gegen Dänemark bei den dazu verwendeten mobilen Truppen gedient haben und im statutenmäßigen Besitz der Kriegsdenkmünze für den Feldzug von 1864 sich befinden	76
6. April.	Anzeige über die durch die Schiedsmänner abgemachten Streitigkeiten	117
13. Mai.	Bei Einlieferung von Geldern, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Prätiosen an die gerichtlichen Depositorien, ist der statt der Quittung auszustellende Depositial-Extract von allen drei Verwaltern des Depositorii zu unterzeichnen	160
30. Juni.	Dauer der Ernte-Ferien	208
21. Aug.	Wegen der bei Sterbefällen behufs einer etwanigen Siegelung des Nachlasses von den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, resp. von dem Hauswirthe dem Gericht zu machenden Anzeige	352
25. Nov.	Aufforderung zur Einreichung der Nachweisung über die von den Schiedsmännern im Jahre 1865 abgemachten Geschäfte	450

VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats in Danzig.

1865.		
11. Jan.	Publikation des Tarifs für die Weichsel-Fähre am Sandkruge, unweit Neufähr, Kr. Danzig	49
22. Febr.	Publikation der vom Kgl. Finanz-Ministerium erlassenen neuen Bestimmungen vom 30. Januar 1865 über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken	72
6. April.	Abänderung der Schlußbestimmung im §. 74 unter 1 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Danzig und in der Vorstadt Neufahrwasser vom 26. Februar 1861	118
22. —	Bestimmung des für Vieh- und Düngesalz vom 1. Mai 1865 ab zu zahlenden Preises	125
22. Mai.	Aufforderung zur Anmeldung der Tabackspflanzungen	165
31. —	Bestimmungen bezüglich derjenigen Gegenstände, welche zur landwirthschaftlichen Ausstellung in Riga geschickt werden sollen	172
12. Juni.	Abänderung des §. 10 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Elbing vom 1. September 1859	185
20. Juni.	Erscheinen eines unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu dem vom 1. Juli 1865 ab gültigen Zolltarif	198
26. —	Erscheinen eines Nachtrages zu dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse bezüglich des neuen Vereins-Zoll-Tarifs	202

Inhalt

Datum.		Seite.
VII. Bekanntmachungen der Königl. Ober-Post-Direktion zu Danzig.		
1865.		
10. Jan.	Geschäftsabfertigung bei der neu eingerichteten Post-Expedition zu Smazin	40
30. —	Veränderte Beförderung der 3. Personen-Post von Danzig nach Berent	55
9. März.	Abfertigungszeit für die Botenpost zwischen Kölln und Oliva	86
13. —	Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition zu Sierakowitz	92
16. —	Einrichtung einer Post-Expedition in Schidlitz bei Danzig	103
1. April	Veränderung in dem Gange der Carriolpost zwischen Danzig und Stutthof	113
28 —	Veränderungen im Gange der Cöslin-Danziger Posten	138
19. Mai.	Bestimmung der Abfertigungsstunden bei der Post-Expedition in Schidlitz	160
19. —	Zeit der Briefbestellung in Neustadt	160
24. —	Einrichtung einer täglichen Carriolpost zwischen Kölln und Oliva	166
31. —	Einrichtung einer Post-Expedition in Kahlberg	179
18. Juni.	Bestimmung der Abfertigungsstunden bei der Post-Expedition zu Kahlberg	203
5. Juli.	Zeit der Briefbestellung bei der Post-Expedition zu Ohra	208
16. Aug.	Abfertigung bei der Post-Expedition zu Langefuhr während der Nachmittage	348
16. —	Abfertigungszeit bei der Post-Expedition zu Kahlberg	348
7. Sept.	Einrichtung einer Post-Expedition in Trunz	365
11. —	Verbindung der Post-Expedition zu Trunz mit Elbing durch eine täglich coursirende Botenpost	365
16. —	Abfertigungszeit bei der Post-Expedition zu Lubichow	369
21. —	Bestimmung des Punktes, an welchem der Weg von Kl. Klinez nach Putz die Danzig-Berenter Chaussee kreuzt, als Haltestelle für Reisende, welche die Danzig-Berenter Personen-Posten benutzen wollen	369
7. Oktbr.	Einrichtung einer Post-Expedition in Gardschau	411
9. —	Veränderungen im Gange mehrerer Posten	411
9. —	Abfertigungsstunden bei der Post-Expedition zu Trunz	411
18. —	Abfertigungsstunden bei der Post-Expedition zu Neumünsterberg	418
18. —	Veränderungen im Postengange	419
25. —	Der Post-Expedition in Langefuhr wird ein Landbestellbezirk zugetheilt	424
1. Novbr.	Abfertigungsstunden bei der Post-Expedition zu Gardschau	429
1. —	Botenpost zwischen Lubichow und Pr. Stargardt	429
18. —	Einrichtung einer täglichen Personenpost zwischen Pr. Stargardt und Skurcz	447
20. —	Einrichtung einer täglichen Botenpost zwischen Putzig und Rheda	448
24. —	Abfertigungsstunden bei der Post-Expedition zu Skurcz	448
24. —	Bestimmung der Haltestellen für die Personenpost zwischen Pr. Stargardt und Skurcz	450
28. —	Einrichtung einer Post-Expedition in Subkau	450
1. Dezbr.	Wegen Beförderung der Packetsendungen in der Weihnachtszeit	455
2. —	Einrichtung einer Postexpedition in Bobau	456
5. —	Veränderte Leitung der Personenpost zwischen Marienburg und Altmark	456
6. —	Briefbeförderung bei der Postexpedition zu Subkau	456
VIII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.		
1863.		
8. Nov.	Einpfarrungs-Urkunde für die ev. Kirchen- und Pfarranstalt zu Smazin	106
1864.		
18. Juli	Einpfarrung der ev. Bewohner von Renneberg zur ev. Kirche in Oliva	364
19. Dez.	Preis des den Heringssalzern zu überlassenden St. Ubes-Salzes pro 1865	3
19. —	Wegen vollständiger Aufstellung der Tabelle über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle im Jahre 1864	3

Datum.	Inhalt.	Seite.
21. Dezbr.	Erinnerung an die von Medicinalbeamten bei der Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften	3
22. —	Anzeige über die bevorstehende Errichtung von Musterungsbehörden in den Häfen von Danzig und Elbing, denen die Ausfertigung der von den Schiffsmannschaften in Zukunft zu führenden Seefahrtsbücher, die Prüfung der Legitimationspapiere, die Verlautbarung der Heuer-Verträge, sowie überhaupt die An- und Abmusterung der Seeleute obliegen soll	3
23. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haff zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg	4
25. —	Die Wirksamkeit der National-Dankstiftung im Jahre 1863 betreffend	33
31. —	Ergebnisse der Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise und innerhalb derselben auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke	7
31. —	Nachtrag zum Einpfarrungsdecret vom 3. Juli und 9. September 1861, über die Einpfarrung der ev. Bewohner des Etablissements auf dem Pelpliner Außendeiche und des Fährkruges bei Palschau	79
1865.		
4. Jan.	Anerkennung des Vorwerks Oblusz als selbstständiger Gutsbezirk	40
4. Jan.	Bei den Pionier-Bataillonen findet der Eintritt zum einjährigen Freiwilligendienst am 1. Oktober statt	40
5. —	Erscheinen einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	43
7. —	Vereinigung des Leuchtthurm-Etablissements und des Abbaues Rixhöft mit dem Communal-Verbande von Tupadel	40
13. —	Polizei-Verordnung über die Befahrung des Weichsel-Nogat-Kanals bei Pieckel	43
19. —	Erweiterung des Gemeindebezirks von Letzkauerweide	50
20. —	Bekanntmachung in Betreff der zum Vorschein gekommenen Trichinen-Krankheit	44
22. —	Gemeindebezirk von Gluckau, zu welchem auch der Abbau Dreieck gehört	50
27. —	Schluß der niedern Jagd mit dem 15. Februar	55
4. Febr.	Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1865	54
7. —	Das für die Königl. Forstverwaltung erworbene Gut Blendno erhält die Benennung „Förster-Etablissement Wildungen"	63
8. —	Republikation des Erlasses des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. Dezember 1859 wegen der Ehen der Juden	59
9. —	Abhaltung eines Prüfungs-Termins im Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland	63/71
11. —	Daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden	64
13. —	Einverleibung des Landsees bei Crolowlaß in den Gemeindebezirk dieses Dorfes und des Landsees bei Gentomie mit dem Communalbezirk von Gentomie	64
14. —	Daß beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen	64
15. —	Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe pro 1865	64
15. —	Vereinigung der Etablissements Dombrowo und Galitza mit dem Communalverbande des Dorfes Schwetzin	76
15. —	Publikation eines Nachtrages zum Einpfarrungsdekret vom 3. Juli und 9. Sept. 1861, über die Einpfarrung der ev. Bewohner des Etablissements auf dem Pelpliner Außendeich und des Fährkruges bei Palschau	79
17. Febr.	Anerkennung der Ortschaft Kronenhof als ein für sich bestehender selbstständiger Gutsbezirk	76
24. —	Entstehung des Abbaues Amalienthal auf der Feldmark des Guts Podjaß	80
1. März.	Publikation des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864	97
4. —	Einpfarrung der ev. Bewohner des Domainen-Vorwerks Urosze zur ev. Kirche in Mokrau	90

Inhalt.

Datum.		Seite.
7. März.	Publikation der vom Kgl. Finanz-Ministerio erlassenen Anweisungen für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, der Gebäudesteuerrollen ꝛc.	80
8. —	Nothwendige Beschaffenheit des Kali arsenicosum solutum bei der Dispensation	86
8. —	Publikation der Einpfarrungs-Urkunde für die ev. Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Smazin	106
9. —	Wegen Aufstellung der Listen von den Geburten, Trauungen und Sterbefällen pro 1864	86
9. —	Ausreichung von Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über bezahlte Kauf- und Ablösungsgelder	86
9. —	Wegen einer herzustellenden Statistik der ev. Kirche Deutschlands	91
9. —	Genehmigte Einrichtung einer Apotheke in Zblewo	102
10. —	Empfehlung der vom Dr. Müller verfaßten Schrift: „die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes"	91
10. —	Errichtung der Musterungsbehörden in den Hafen-Orten Danzig und Elbing	
13. —	Republikation der Polizei-Verordnung vom 13. August 1861, zum Schutze derjenigen Vögel, welche sich zur Vertilgung von Insecten und Ungeziefer der Land- und Forstwirthschaft nützlich erweisen	102
14. —	Umwandlung der an den Domainen-Fiscus zu entrichtenden Reallasten, welche der Vorschrift des §. 65 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 unterliegen und den Jahreswerth von 50 Thlr. nicht übersteigen, in eine Amortisationsrente	103
15. —	Polizei-Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Schnupftaback verkaufen, der in bleihaltigen Hülsen verpackt oder verwahrt ist	103
16. —	Wegen Abänderung des Statuts der Danziger Privatbank	102
19. —	Belobung des Corn. Janzen zu Vorwerk wegen bewirkter Lebensrettung	107
20. —	Daß die unterm 6. April 1849 angeordnete Kirchen-Collekte für die Militairblinden-anstalt zu Marienwerder nicht mehr abzuhalten ist	103
24. —	Anwendung der Vorschriften der §§. 17 und 35 des Rekruten- ꝛc. Verpflegungs-Reglements vom 5. Oktober 1864 auf die unter der Verpflichtung der Rückkehr bis zum Gestellungstage, außerhalb des Landwehr-Bataillons-Bezirks beurlaubten Rekruten	107
25. —	Die Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1863, betreffend die Aufbewahrung und Versendung von Pulver, Munition und Waffen, wird vom 1. April 1864 ab außer Kraft gesetzt	107
29. —	Taxpreis der Blutegel in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1865	107
30. —	Anzeige, daß die der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" ertheilte Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Preuß. Staaten aufgehoben ist	108
1. April.	Prämie von 100 Thlr. für die Ermittelung desjenigen, der den Forsthülfsaufseher Ehrlich aus Konarczyn erschossen hat	108
13. —	Wegen portofreier Beförderung der Grund- und Gebäudesteuer durch die Special-Receptturen an die Kreiskassen	125
15. —	Anzeige über die Wirksamkeit der Regierung als Auseinandersetzungsbehörde im Jahre 1864	135
19. —	Einrichtung der Leuchtfeuer am Hafen zu Neufahrwasser	135
20. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau)	135
20. —	Polizei-Verordnung wegen der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser	136
22. —	Empfehlung der Schrift: „Die Hegung der Höhlenbrüter" von Dr. Gloger	142
24. —	Commissarische Berufung der Fortschreibungs-Beamten bei der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung	137
26. —	Zulassung des Debits von Loosen für die Lotterie behufs Beschaffung der noch fehlenden Gelder zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris	137

Datum.	Inhalt.	Seite.
26. April.	Erscheinen der von der Eisenacher Kirchen-Conferenz veranlaßten Zusammenstellung der evangelischen kirchlichen Statistik Deutschlands	142
28. —	Wegen der Verbesserung der Lehrer-Besoldungen im Jahr 1864	160
2. Mai	Vereinigung der im Marienburger Kreise belegenen Campen am Drausensee mit den Gemeindebezirken von Schwansdorf, Reichhorst, Rosenort und Wengelwalde	142
5. —	Daß alle Fremden in den verein. Staaten von Nordamerika, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direkt in einem Hafen der vereinigten Staaten landen, mit einem Heimathspasse versehen sein müssen, welcher von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der vereinigten Staaten visirt worden ist	149
6. —	Ausreichung der Quittungen über die im 1. Quartal 1865 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	149
8. —	Neue Festsetzung der in Gemäßheit des §. 67 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und §. 3 der Verordnung vom 19. März 1860 zu bestimmen gewesenen Normalpreise. Extra-Amtsblatt vom 14. Juni 1865 hinter Seite 182.	
11. —	Abhaltung einer Lehrer-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Graudenz	157
12. —	Errichtung eines Signal-Apparats zur Ankündigung bevorstehender Stürme, im Hafen zu Neufahrwasser	159
15. —	Wegen des von dem nicht ordinirten Prediger Krampf beabsichtigten betrüglichen Collektirens für angeblich religiöse Zwecke	160
18. —	Erweiterung des Gemeindebezirks von Mechoczyn	165
21. —	Gebühren, welche bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung von Pässen und für die Legalisation von Urkunden zu entrichten sind	165
23. —	Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts im Bereich der 4. Infanterie-Brigade	165
27. —	Vergütigung für die Ablieferung der Geschosse, welche aus den gezogenen Geschützen abgefeuert sind	178
31. —	Vereinigung der Wentzel-Rekowskischen Besitzung mit der Gemeinde Thiergart	178
3. Juni	Zulassung des Debits von Loosen für die Ausspielung von Kunstgegenständen behufs Beschaffung der Mittel zum Bau protestantischer Kirchen in Salzburg	179
6. —	Forterhebung der Beiträge zum Provinzial-Chausseebaufonds	184
13. —	Das Aufhissen der Nationalflagge beim Einlaufen der Schiffe in Kriegshäfen und beim Passiren von die Flagge zeigenden Küstenforts ist vorgeschrieben und soll in den betreffenden Fällen jedesmal stattfinden	184
17. —	Die Bestimmungen über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Institutenforststellen werden publicirt	198
20. —	Den Handelsvertrag mit Frankreich und die auf Grund des Artikels 26 desselben auszufertigenden Certifikate betreffend	202
21. —	Internationale Ausstellung von Fischerei-Geräthen ꝛc. zu Bergen in Norwegen	198
6. Juli.	Verlegung zweier Jahrmärkte in Schönwalde und Kölln	207
7. —	Das Förster-Etablissement Bonczkahutta erhält den Namen Hagen	217
8. —	Nachtrag zum Einpfarrungs-Dekret vom 11. Dezember 1816 über die Einpfarrung der evang. Bewohner von Czattkau zur evang. Kirche in Güttland	402
11. —	Die der Stadt Danzig gehörigen Grundstücke: „das Trutenauer Herrenland nebst dem Grebiner Walde" zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt	217
15. —	Circular-Verfügung an die Kreis-Schul-Inspectoren wegen der Provinzial-Lehrer-Versammlung	217
17. —	Umtausch von Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen	218
18. —	Abhaltung einer Lehrerinnen-Prüfung	218
18. —	Abhaltung einer Prüfung für Elementar-Lehrerinnen	219
19. —	Der Zandersche Abbau in Gardschau erhält den Namen Mariannenhof	219
20. —	Vereinigung einer Forstparzelle mit dem Areal des Guts Alt-Glintsch	225
21. —	Qualität der von Teichgräber in Zuckau gefertigten Asphalt-Dachpappen	219

Inhalt.

Datum.		Seite.
24. Juli.	Betreffend das Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten Militairpflichtigen bei der Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheile vorzulegende Attest über die sittliche Führung	222
24. —	Anordnungen für die Verabfolgung von Auszügen und Copien aus den für die Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung gefertigten Karten, Flurbüchern &c. nebst Gebührentarif	227
25. —	Publication des vorläufigen Gebührentarifs zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten	223
25. —	Veränderung beim Gemeindebezirk von Borowo	226
27. —	Urkunde über die Einpfarrung der evang. Bewohner des Gutsbezirks Sierakowitz zur evang. Kirche in Mirchau	365
30. —	Polizei-Verordnung, betreffend den Transport und die Ausnutzung der Kadaver des an Lungenseuche gefallenen Viehes	341
1. August.	Das Förster-Etablissement Golumbia erhält den Namen Taubenwasser und das Förster-Etablissement Regulewo den Namen Glodbau	341
11. —	Wegen des nicht gedeckten Bedarfs an Zöglingen für die Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich	344
12. —	Publication der kaiserlich französischen Verordnung vom 30. Juni 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	345
13. —	Gültigkeit der Trauscheine, welche von dem akademischen Senat der Universitat zu Jena ausgefertigt sind	344
14. —	Veränderung der Geschäftsbezirke des Wasserbau-Inspectors zu Marienburg und des Wasserbau-Meisters zu Rothebude	352
18. —	Vereinigung einer Forstparzelle mit dem Gemeinde-Verbande von Piedel	355
19. —	Zuschlagung des von der Feldmark Szakau umgrenzten Theils des Skorczyno-See's zum Gemeinde-Verbande von Szakau	355
21. —	Die noch im Umlauf befindlichen, auf Conventionsmünze lautenden Banknoten und die gleichfalls zur Einziehung bestimmten Banknoten à 10 fl. österreichischer Währung früherer Form betreffend	348
21. —	Aushändigung der Quittungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse über die im II. Quartal eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	356
25. —	Abänderung der Polizei-Verordnung vom 14. März 1863, betreffend die Holzlagerung in der Mottlau oberhalb der Steinschleuse	355
28. —	Abhaltung einer Lehrer-Prüfung im Seminar zu Marienburg	355
31. —	Vereinigung einer Forstparzelle mit dem Gemeindebezirk von Pechbude	362
1. Sept.	Polizei-Verordnung, betreffend die beim Transport der zur Ausnutzung bestimmten Kadaver lungensüchtiger Thiere, anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln	361
2. —	Publikation des Dekrets über die Einpfarrung der ev. Bewohner von Renneberg zur ev. Kirche in Oliva	364
4. —	Die Strafen, welche auf Grund der Verordnung vom 27. Febr. 1838, betreffend die polizeilichen An- und Abmeldungen von der Ortspolizei-Obrigkeit festzusetzen sind, gebühren dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit und nicht der Ortsarmenkasse	364
12. —	Daß die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Capitalien stets an die Regierungs-Hauptkasse zu zahlen sind	365
19. —	Empfehlung der Schrift: „Das Transportwesen des Preuß. Staats &c."	368
21. —	Publikation des Nachtrages zum Einpfarrungsdecret vom 11. Dezember 1816 über die Einpfarrung der ev. Bewohner von Czattkau zur ev. Kirche in Güttland	402
26. —	Vereinigung der Etablissements Emaus, Tempelburg und Dreilinden zu einem Gemeindebezirke	403

Datum.	Inhalt.	Seite.
29. Septbr.	Berichtigung der Angaben im 26. Jahresbericht der Enthaltsamkeits-Gesellschaft des Danziger Landkreises über die Zahl der Schankstellen	402
30. —	Taxpreis der Blutegel	403
2. Oktbr.	Verordnungen zur Verhütung der Einschleppung der in England grassirenden Rinder-Krankheit	395
4. —	Vereinigung zweier Forstparzellen mit dem Gutsbezirke von Strugga	403
6. —	Publication der Börsen-Ordnung für die Stadt Danzig	409
6. —	Publication der Mäkler-Ordnung für die Stadt Danzig	411
26. —	Denkschrift über den Zustand des westpr. Landarmenfonds und der damit verbundenen Besserungsanstalt zu Graudenz im Jahre 1864	427
28. —	Veränderungen in den Gemeindebezirken von Maidahnen, Przetoczyn und Seeresen durch Zuschlagung von Forstparzellen	429
30. —	Neues Tableaux zum Transport von Verbrechern und Landstreichern nach den Zwangs-Anstalten in Graudenz und Mewe	430
30. —	Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungskasse des hiesigen Regierungsbezirks ultimo 1864	431
2. Novbr.	Abänderung einzelner Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung für die Städte des Reg.-Bezirks, excl. Danzig, vom 24 Januar 1860	433
7. —	Ausreichung der Quittungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse über die im III. Quartal eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder	431
9. —	Die Verordnung vom 8. März 1843, betreffend das Einfangen und Halten der Nachtigallen, wird für den Elbinger Kreis, mit Einschluß der Städte Elbing und Tolkemit, wieder in Kraft gesetzt	441
11. —	Verabfolgung von Auszügen und Copien aus den der Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung angehörigen Karten, Flurbüchern rc.	431
16. —	Publication eines Ministerial-Rescripts wegen Abfindung einer Anzahl forstversorgungsberechtigter Anwärter durch Gewährung einer Invaliden-Pension	446
22. —	Ein auf der Feldmark des Ritterguts Kl. Katz errichtetes Vorwerk erhält die Benennung „Brauchitschshof"	450
25. —	Beginn der Zahlung der durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 den Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bewilligten Pensionen und Zulagen	450
26. —	Herstellung des Förster-Etablissements Schwanau	455
30. —	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an den Supernumerar Banselow	454
1. Dezbr.	Ausbildung von jungen Leuten zu Organisten, Cantoren rc. im Königl. Musik-Institut zu Berlin	454
5. —	Ausfertigung von Gewerbelegitimationskarten für Waarenankäufe und das Suchen von Waarenbestellungen, auf Grund der Vereinbarung mit der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung	463
8. —	Gestattung der Einfuhr von gesalzenen und getrockneten Buenos-Ayres-Häuten über die diesseitige Landesgrenze per Eisenbahn oder Schiff	457
12. —	Nachweisung der Martini-Marktpreise des Getreides	462
13. —	Einverleibung einer Forstparzelle zum Gemeindebezirke von Saworry	461
18. —	Bewilligung eines Zuschusses zu den Lehrer-Wittwen-Pensionen pro 1865	463

IX. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen rc.

1864.		
17. Decbr.	Der Provinzial-Landtags-Marschall: Berufung des Geh. Ober-Reg.-Rath Höne zum Vorsitzenden der Provinzial-Chaussee-Bau-Commission des Danziger Regierungs-Bezirks	3

Datum.	Inhalt.	Seite.
20. Dezbr.	General v. Malischewsky in Berlin: Bericht des Kuratoriums der National-Dankstiftung über die Wirksamkeit der letzteren im Jahr 1863	33
29. —	Polizei-Präsident v. Clausewitz: Polizei-Verordnung, das Feuerhalten auf den Schiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen im Hafen und in den Binnengewässern von Danzig betreffend	4
1865.		
6. Jan.	Direktion der Ostbahn: Annahme von Privat-Depeschen für das gesammte Ausland bei sämmtlichen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen der Ostbahn	40
12. —	Direktion der Rentenbank in Königsberg: Zuläßigkeit der Versicherung von Gebäuden auf rentepflichtigen Grundstücken bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank	44
16. —	Controlle der Staatspapiere: Liste der im Jahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind	56
17. —	Regierungs-Präsident von Prittwitz: Publicirt die Rede Sr. Majestät des Königs bei der Eröffnung des Landtags am 14. Januar 1865	37
24. —	Regierung zu Marienwerder: Einpfarrung der evang. Bewohner des Domainen-Vorwerks Uroszе zur evangelischen Kirche in Mockrau	90
19. Febr.	Telegraphen-Direktion zu Berlin: Warnung vor Beschädigung der Telegraphen-Leitungen	418
2. März.	Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden für das Sommer-Semester 1865	86
4. —	Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen: Abhaltung einer Prüfung	80
15. —	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Aufruf gekündigter Westpr. Pfandbriefe	103
17. —	Dieselbe: Anzeige über die dem Courtier Wilhelm Maurer zu Berlin gestohlenen Pfandbriefe	108
4. Mai.	Westpr. Feuer-Societäts-Direction zu Marienwerder: Publicirt den Inhalt ihrer Jahres-Rechnung pro 1864	191
6. —	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Aufruf zum Umtausch einer Anzahl Westpreußischer Pfandbriefe	149
7. —	Telegraphen-Direction zu Berlin: Einrichtung einer Telegraphen-Station in Zoppot für die Dauer der Badesaison	148
12. —	Regierung zu Cöslin: Bezeichnung der zur katholischen Pfarrkirche zu Roslosin gehörigen katholischen Einwohner von Ortschaften im Danziger Reg.-Bezirk	160
16. —	Direktion der Rentenbank in Königsberg: Wegen verloosеter Rentenbriefe	166
29. —	Controlle der Staatspapiere zu Berlin: Wegen zweier gestohlenen Staatsschuldscheine	171
4. Juni.	Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft zu Berlin: Zur Einziehung bestimmte Banknoten betreffend	548
8. —	Königl. Stadtgericht zu Berlin: Amortisation eines Staats-Schuldscheins	185
23. —	Universität zu Königsberg: Abhaltung einer Prüfung pro licent. conc.	198
4. Aug.	Direction der Ostbahn: Neuer Fahrplan	238
21. —	Königl. Bau-Akademie zu Berlin: Zeitpunkt der Meldungen um die Aufnahme in die Anstalt	352
1. Sept.	Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der Studirenden für das Winter-Semester 1865/66	356
1. —	Magistrat zu Danzig: Kündigung von Stadt-Obligationen	362
5. —	Direktion der Rentenbank zu Königsberg: Anzeige über 3 entwendete Rentenbriefe	362
7. —	Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen: Abhaltung einer Prüfung	362

Inhalt.

Datum.		Inhalt.	Seite.
14. Septbr.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig: Börsen-Ordnung für die Stadt Danzig		406
20. —	Oberbergamt zu Breslau: Bestimmung des Maaßstabes der Muthungs-Situations-Risse		369
21. —	Direktion der Ostbahn: Publikation des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen		395
27. —	Direction der neuen Westpr. Landschaft: Wegen gestohlener Pfandbriefe		412
8. Octbr.	Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse: Neuwahl von Curatoren		406
14. -	Direction der Provinzial-Hilfskasse zu Königsberg: Dieselbe wird mit zeitweise unbenutzten Kapitalbeständen Lombardgeschäfte unternehmen		441
1. Novbr.	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Aufforderung zum Umtausch einer Anzahl Pfandbriefe		441
18. —	Direktion der Rentenbank zu Königsberg: Verloosung von Rentenbriefen		447
24. —	Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg: Termin zur Annahme der für den Provinzial-Landtag bestimmten Petitionen		446
4. Dezbr.	Direction der landwirthschaftlichen Anstalt zu Waldau: Cursus zur Ausbildung von Obstbaumwärtern		463
7. —	Königl. Oberberg-Amt zu Breslau: Wegen Ausstellung der Bescheinigungen über die Ausführung von Dampfkessel-Anlagen		464
9. —	Magistrat zu Danzig: Kündigung von Gas-Obligationen		461

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1. Danzig, den 4. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Unter Bezugnahme auf die in No. 48 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern Graf zu Eulenburg.

2) **Nachtrag**
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 18. An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Prüfungs-Zeugniß.

§. 18. In dem, unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszustellenden Zeugnisse sind die nach Maßgabe des §. 15 festzustellenden Ergebnisse der Prüfung in den Hauptfächern anzugeben, und außerdem auszusprechen, ob der Geprüfte qualificirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle,

oder

B. nur für die Verwaltung einer Lokal-(Kreis)-Baubeamten-Stelle.

Das Zeugniß zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in den beiden Hauptrichtungen, von denen die eine den Land- und Schönbau,

die andere

den Wasser-, Wege-, Maschinen- und Eisenbahnbau

umfaßt, oder bei besonders hervorragender in einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der einen Richtung und hinreichender in der andern.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. bestanden sind, wird frühestens nach 6 Monaten eine einmalige Ergänzungs-Prüfung, deren Umfang die Prüfungsbehörde bestimmt, auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. gestattet. Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der nur einmal zu gestattenden Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von 6 Monaten zugelassen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1865 in Kraft.

Berlin, den 18. Nov. 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

3) **Nachtrag**
zu dem Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861.

Auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (G.-S. S. 749) wird unter Aufhebung der §§. 9 und 14 des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861, und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,
b. wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

4) Das auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-S. S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August c. unterm 9. dess. M. erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1865 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die preußische Grenze nach Galizien, unter Hinweis auf die in den §§. 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865, verlängert.

Berlin, den 24. Dezember 1864. Der Finanz-Minister.

5) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder an die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

6) Von den Danziger-Stadt-Obligationen und Schuldanerkenntnissen, welche zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 (Ges.-S. S. 82) für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juni 1857 (siehe No. 141 des Staats-Anzeigers) zum 2. November desselben Jahres gekündigt sind, ist ein Theil noch nicht zur Realisation eingegangen. Wir fordern daher die Besitzer dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse wiederholt auf, dieselben bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Danzig in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zur Prüfung einzureichen und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungs-Valuta in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 19. Dezember 1864. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

7) Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach §. 13 des, zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen, Reglements vom 21. Dezember 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1864. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

8) Den §§. 3 und 6 der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission vom 22. August 1854 gemäß, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzender der Provinzial-Chaussee-Bau-Commission im Regierungs-Bezirk Danzig der Geheime Ober-Regierungs-Rath Herr Hoene auf Leesen (wohnhaft in Danzig Mälzergasse No. 8) fungirt. — Königsberg, den 17. Dezember 1864. Der Landtags-Marschall.

9) Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach höherer Bestimmung für das Jahr 1865 den Heeringssalzern, wie bisher die Tonne verpackten St. Ubes-Salzes à 378$^{24}/_{30}$ Pfd. zu 2 Thlr. 16 Sgr. zum Heeringssalzen überlassen werden wird.

Danzig, den 19. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

10) Das Kgl. statistische Bureau zu Berlin ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei der durch die Herren Geistlichen zu bewirkenden Ausfüllung der „Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle im Jahre 1864" hinsichtlich der Eintragung der Geburten leicht Irrthümer vorkommen können, weil fast sämmtliche im Dezember geborene Kinder erst im Januar, Februar und März des folgenden Jahres getauft und auch erst dann in das Kirchenbuch eingetragen werden, letzteres aber bei Ausfüllung der Tabelle die Grundlage bildet.

Zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen wird daher den Herren Geistlichen des Departements es hierdurch zur Pflicht gemacht, alle in dem mit ultimo Dezember ablaufenden Jahre Geborenen auch wirklich in der Tabelle der Geburten 2c. pro 1864 zu verzeichnen.

Damit dies geschehen kann, wird der den Herren Geistlichen in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 25. v. M. gestellte Termin zur Einreichung der qu. Tabelle an die landräthlichen Behörden resp. das Polizei-Directorium hierselbst und die Polizei-Direction in Elbing bis auf den 15. April l. J. hinausgeschoben.

Danzig, den 19. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

11) Höherer Anordnung gemäß bringen wir den Medizinal-Beamten unseres Departements die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circular-Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 in Betreff der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften hiermit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 21. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

12) In Folge des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen vom 26. März d. J. werden in den zu dem diesseitigen Verwaltungsbezirk gehörigen beiden Häfen Danzig und Elbing besondere Musterungsbehörden errichtet werden, welchen die Ausfertigung der von den Schiffsmannschaften in Zukunft zu führenden Seefahrtsbücher, die Prüfung der Legitimationspapiere, die Verlautbarung der Heuer-Verträge, sowie überhaupt die An- und Abmusterung der Seeleute obliegt. Die erfolgte Errichtung dieser Musterungsbehörden, sowie den Zeitpunkt, mit welchem dieselben ihre Wirksamkeit beginnen, werden wir zu seiner Zeit bekannt machen.

Da nun aber, nach erfolgter Publikation des vorgedachten Gesetzes, ein Jeder, welcher auf einem Preußischen Seeschiff als Schiffsmann zu fahren beabsichtigt, sich alsbald mit einem Seefahrtsbuche zu versehen hat, so machen wir die Betheiligten schon jetzt darauf aufmerksam, daß sie in Zunkunft bei der Verheuerung eines Seefahrtsbuches bedürfen und sich, um eine Störung in der Ausübung ihres Gewerbes zu vermeiden, möglichst bald in den Besitz der erforderlichen Papiere zu setzen haben.

Jeder Schiffsmann muß sich demzufolge von der Musterungsbehörde des Hafens, in welchem er sich zuerst verheuern will, ein Seefahrtsbuch ausfertigen lassen, und hat, bevor das letztere ausgefertigt werden kann, sich durch Vorlegung eines Legitimations-Attestes der Polizeibehörde seines Wohnorts über seinen Namen, seine Heimath und sein Alter, sowie über seine Militairverhältnisse auszuweisen, auch, wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht oder minderjährig ist, die Genehmigung des Vaters oder Vormundes, Seeschiffsdienste zu nehmen, beizubringen. Kraft dieser Genehmigung ist er, insofern er das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat, rücksichtlich des Abschlusses von Heuerverträgen und der aus einem solchen Vertrage entstehenden Rechte und Pflichten einem selbstständigen Großjährigen gleich zu achten.

Die Genehmigung des Vaters oder Vormundes kann mündlich oder schriftlich erklärt werden, jedoch muß im letzteren Falle die Unterschrift durch die Ortspolizeibehörde beglaubigt sein.

Abgestempelte Formulare zu den Seefahrtsbüchern werden bei den Steuerstellen in den Seeplätzen zum Preise von 12 Sgr. 6 Pf. für das einzelne Exemplar vorräthig gehalten, können auch zur Erleichterung für die Betheiligten von den Musterungsbehörden, welche zur Anschaffung eines angemessenen Vorraths

angewiesen werden sollen, auf Verlangen zum Selbstkostenpreise abgelassen werden. Die Ausfertigung selbst geschieht gebühren- und stempelfrei.

Danzig, den 22. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

13) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Binnengewässern und Häfen der Provinzen Preußen und Pommern und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§§. 6b. und 11) bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung der von uns in Gemeinschaft mit der Königl. Regierung zu Königsberg unterm 4. Juni 1853 (Amtsbl. pro 1853 No. 38) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf dem frischen Haff zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing, und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg Folgendes:

§. 1. Jeder Führer eines Fahrzeuges, welches tiefer als 9 Fuß geht, ist bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verpflichtet, bei der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg sich eines Lootsen nach den in der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haff vom 14. März 1822 näher angegebenen Bestimmnngen zu bedienen.

§. 2. Von dieser Verpflichtung sind frei:

1. die zur Königl. Marine gehörigen Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königl. Marine herangezogenen Privatfahrzeuge, solange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
2. die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
3. die Führer von Leichterfahrzeugen und Leichterschiffen jeder Art, sowie überhaupt die Führer von nur zur Binnenfahrt bestimmten Fahrzeugen;
4. die Führer anderer Fahrzeuge und Seeschiffe aller Nationen, sowie der Dampfschiffe und Dampfschleppschiffe, welche vor dem Lootsen-Kommandeur zu Pillau oder den Ober-Lootsen zu Elbing nachgewiesen haben, daß sie mit der Fahrt zwischen Pillau, Braunsberg und Elbing und zwischen Elbing, Braunsberg und Königsberg vollständig bekannt sind. Das hierüber stempel- und gebührenfrei auf ein Jahr auszustellende Attest kann dem Schiffer von Jahr zu Jahr bei seiner Anwesenheit in Pillau oder Elbing prolongirt werden. Sollte das Attest in einem Jahr nicht prolongirt werden, so verliert dasselbe seine Gültigkeit und der Schiffer muß sich von Neuem prüfen lassen.

Die von Dampfschiffen bugsirten Fahrzeuge sind, wenn ihre Führer nicht sonst von dem Lootsenzwange befreit sind, mit einem Binnenlootsen zu besetzen.

§. 3. Sind die im §. 2 ad 2, 3 und 4 vom Lootsenzwange befreiten Seeschiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum eines solchen Ballast führenden Schiffes von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

Danzig, den 23. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

14) Polizei-Verordnung,

das Feuerhalten auf den Schiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen im Hafen und in den Binnengewässern von Danzig betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 22. November c. will ich Sie hierdurch ermächtigen, das im §. 15 der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig, vom 30. Januar 1821 — Ges.-S. für 1821 S. 21 — enthaltene Verbot des Feueranmachens auf den Schiffen, und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser, aufzuheben. Darüber, wo und unter welchen Bedingungen im Hafen und in den Binnengewässern von Danzig das Feueranmachen und Kochen gestattet sein soll, ist durch lokalpolizeiliche Vorschriften das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 30. November 1863.

gez. **Wilhelm.**
gegengez. Graf von Itzenplitz.

An
den Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nachdem das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Folge der vorgedruckten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. November v. J. das im §. 15 der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltene Verbot des Feueranmachens auf den Schiffen, und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser aufgehoben hat, wird, mit Genehmigung der Königl. Regierung hierselbst und nach Berathung mit dem hiesigen Magistrate, auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wie folgt verordnet:

§. 1. Das Feueranmachen auf Schiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen ist auf dem rechten Mottlau-Ufer innerhalb der Stadt längs der Speicherinsel zu allen Zeiten verboten, ebenso im sogenannten Schäfereischen Wasser auf dem linken Mottlau-Ufer längs der Speicher-Insel.

§. 2. Erlaubt ist dasselbe:

a. in dem linkseitigen Arme der Mottlau auf dem linken Ufer, so lange die Schifffahrt in jedem Jahre dauert, vom Kranthor stromaufwärts bis zum Bahnhofe von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr;

b. desgleichen vom Krahnthore stromabwärts bis zum Blockhause in den nämlichen Stunden;

c. in der Weichsel vom Blockhause abwärts bis zur Olivaer Straße in Neufahrwasser auf beiden Ufern das ganze Jahr hindurch, jedoch mit Ausnahme einer Wasserstrecke am rechten Ufer von 150 Schritten oberhalb bis 150 Schritten unterhalb des Pulver-Magazins in der Möwen-Schanze, wo das Feueranmachen zu allen Tages- und Jahreszeiten verboten bleibt.

d. in der Weichsel am linken Ufer von der Olivaer-Straße in Neufahrwasser abwärts bis zur Mündung Hafen-Canals

aa. vom 1. April bis 1. Oktober von Morgens 5 bis Abends 7 Uhr und

bb. vom 1. Oktober bis 1. April von Morgens 7 Uhr bis Abends 5 Uhr.

§. 3. Die im vorstehenden §. 2 zugestandene Erlaubniß des Feueranmachens ist jedoch von folgenden Bedingungen abhängig:

a. die Koch- und Heizöfen dürfen nicht tragbare, sondern müssen feststehend aus Stein, Kacheln oder Eisen gefertigt sein;

b. jeder Ofen muß 7 Zoll wenn er in Eisen, 4 Zoll, wenn er aus Kacheln oder Stein gefertigt ist, von allem Holzwerk entfernt bleiben;

c. die hölzernen Umfassungswände sind vom Fußboden bis zur Decke bei einem Abstande von 1½ Fuß und weniger beim Feuerheerde mit Eisenblech so zu bekleiden, daß die Eisenbekleidung 1 Zoll vom Holz entfernt ist, und zwischen beiden eine isolirende Luftschicht von 1 Zoll eintritt;

d. der Fußboden ist ebenfalls bis auf 1½ Fuß Entfernung vom Herde, und ebenso mindestens in der Größe des Herdes, die über demselben befindliche Decke allgemein mit Eisen zu bekleiden;

e. der Schornstein muß von Eisen construirt sein und in der Nähe von Holzwerk, sowie da, wo derselbe durch die Decke geht, einen Mantel von Eisenblech erhalten, so daß zwischen dem Schornstein und dem Mantel eine Luftschicht von 1 Zoll verbleibt;

f. Schornstein und Mantel müssen durch eine in der Decke befindliche eiserne Platte geführt werden so daß der Mantel von jedem Holzwerk 3 Zoll entfernt bleibt;

g. der Schornstein ist mindestens 18 Zoll hoch über die Decke des Feuerraumes hinauszuführen, und ist über demselben ein Funkenfang von Drathgeflecht anzubringen. Um den Schornstein herum, auch oberhalb der Decke, dürfen auf mindestens 3 Fuß Entfernung feuerfangende Gegenstände, namentlich Tauwerk, nicht gelagert werden;

h. Asche und Kohlen dürfen nur in feuersichern, d. h. eisernen Behältern aufbewahrt werden.

§. 4. Diejenigen Schiffer, welche von der vorbezeichneten Erlaubniß unter den daran geknüpften Bedingungen Gebrauch machen wollen, haben dies beziehungsweise dem Lootsen-Commandeur in Neufahrwasser und dem Strom-Inspector in Danzig anzuzeigen, damit die Befolgung jener Bedingungen controlirt werden kann.

§. 5. Das Anheizen der Dampfschiffe wird im Allgemeinen da nachgelassen, wo nach §. 2 das Feueranmachen gestattet ist, doch tritt für dasselbe noch die Beschränkung hinzu, daß es in der Mottlau von der Fähre dem Krahnthore gegenüber nur bis zu den Königl. Packhofsgebäuden, nicht längs denselben, auch nicht weiter hinauf geschehen darf.

§. 6. Beim Feueranmachen und während der Unterhaltung des Feuers, da, wo solches erlaubt worden, ist eine Wache anzustellen und Wasser zur Löschung eines etwaigen Brandes bereit zu halten.

§. 7. Das Kochen von Theer, Pech, Harz rc. ist auf allen Wasserfahrzeugen verboten.

§. 8. Ebensowenig darf auf den im Winterlager befindlichen Seeschiffen und sonstigen Wasserfahrzeugen, wozu auch die Bordinge gehören, Feuer angemacht werden.

§. 9. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß geahndet werden.

Danzig, den 29. Dezember 1864. Der Polizei-Präsident v. Clausewitz.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

15) Das unterm 17. Dezember 1864 ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5974. die Verordnung, betreffend die Feststellung der den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864; unter

No. 5975. die Verordnung, betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen. Vom 12. Dezember 1864;

No. 5976. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der „Prinz Leopold Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb, Puddlings- und Walswerk" zu Hurl. Vom 10. November 1864; und unter

No. 5977. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe a. d. Saale von Barby bis zum Anschluß an die Chaussee von Calbe nach dem Bahnhof Gritzehna.

Patent-Verleihungen.

16) Dem Techniker Gustav Steiner in Ruhrort ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent
auf eine atmosphärische Maschine, die in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

17) Dem A. Trauth in Chemnitz ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent
auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an tempirbaren Zeitzündern, um dieselben nach Belieben als Konkussions- oder Perkussionszünder benutzen zu können,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

18) Dem ehemaligen Pr. Lieutenant A. Chevallerie, dem Mühlenbesitzer J. J. Troeltzsch und dem Schiffbauer W. H. Fleischer ist unter dem 10. Dezember 1864 ein Patent
auf eine Vorrichtung an einem, durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Fahrzeuge zur Herstellung einer Fahrstraße durch Eis, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

19) Dem Schlosser Gustav Fuhrmann in Berlin ist unter dem 16. Dezember 1864 ein Patent
auf ein sogenanntes Eingerichte für Schlösser, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

20) Der Firma G. Hambruch, Vollbaum u. Co. zu Elbing ist unter dem 22. Dezember 1864 ein Patent
auf eine nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Häckselschneidemaschine ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Feldmesser Richard Butschkow ist als solcher vereidigt worden.

Der Post-Expedient Sakowski ist von Berent nach Danzig versetzt worden.

Der Rittergutsbesitzer Marcellus von Laszewski auf Sullenczyn ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gerichtstagsbezirk Sullenczyn widerruflich ernannt worden.

Der frühere Unteroffizier in der 1. Pionier-Abtheilung Johann Herrmann Laechel ist als Chaussee-Aufseher in Czarlin angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 7. Januar 1865.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 2. der Königl. Verordnung über die Feststellung der, den Provinzen und ständischen Verbänden aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den 6 östlichen Provinzen, vom 12. Dezember c., bringen wir nachstehend das Ergebniß der Grundsteuer-Vertheilung auf die einzelnen Kreise des diesseitigen Verwaltungsbezirks und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in den für die einzelnen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke berechneten Grundsteuer-Hauptsummen jedenfalls noch mehrfache Veränderungen eintreten werden, weil bei den allgemeinen Veranlagungs-Arbeiten hin und wieder:

a. einzelne Zubehörungen der gedachten Bezirke, namentlich die Enklaven unrichtig behandelt resp. einem unrichtigen Bezirke überwiesen;

b. einzelne grundsteuerpflichtige Grundstücke irrthümlich als steuerfreie und umgekehrt grundsteuerfreie Grundstücke als grundsteuerpflichtige behandelt; endlich

c. einzelne Liegenschaften irrthümlich ganz übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht sind.

Die Mehrzahl der diesfälligen Irrthümer, deren Berichtigung nach §. 3 der Verordnung im Wege der Fortschreibung erfolgen soll, wird erst bei Ausführung der Untervertheilungs-Arbeiten (Aufnahme der Flurrollen und Mutterrollen) zum Vorschein kommen, und behalten wir uns deshalb, nach vollständiger Durchführung der gedachten Arbeiten, den Erlaß einer anderweiten Bekanntmachung über die einzelnen Grundsteuersummen, mit Berücksichtigung sämmtlicher inzwischen berichtigten Irrthümer, vor.

I. Kreis Berent.

Jahresbetrag der Grundsteuer: 13,981 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf.

An dieser Summe participirt:

			Rt.	Sgr.	Pf.
Der Gutsbezirk	Angst und Bang	mit	7	25	6
Die Gemeinde	Beek	„	122	22	1
„	Hütte, Mühle und Krug Berent und Sommerberg	„	337	17	4
„	Königl. Boschpohl	„	94	26	2
„	Neu-Bukowitz	„	44	13	11
„	Baarenhütte	„	80	26	11
„	Alt-Barkoczin	„	86	19	—
„	Neu-Barkoczin	„	84	10	4
„	Barloggi	„	5	3	1
„	Bartoschoslaff	„	48	24	3
„	Kl. Bendomin und Kulla-Mühle	„	40	8	6
„	Blumfelde	„	92	29	8
„	Bebernitz	„	14	28	—
„	Bukowitz	„	24	13	9
„	Alt-Bukowitz	„	160	25	8
Der Gutsbezirk	Gr. Bartel	„	29	3	1
„	Gr. Bendomin	„	94	14	8
„	Borowe	„	19	1	2

			Rt.	Sgr.	Pf.
Der Gutsbezirk	Bonczek	mit	147	13	—
„	Boschpohl	„	23	6	7
„	Brenczeck	„	12	2	7
Die Gemeinde	Czarnoczin	„	68	24	11
„	Chwarzenko	„	112	10	8
„	Czarlinen	„	10	3	5
„	Czezorken	„	4	2	9
„	Alt-Cziss	„	5	5	1
„	Neu-Cziss mit Chotyna und Trossowo	„	12	28	6
Der Gutsbezirk	Chwarcznau	„	139	21	9
„	Czarnoczinofen	„	34	16	—
„	Czernikau	„	121	25	10
„	Czengardlo	„	10	7	7
„	Czichen	„	7	17	10
Die Gemeinde	Dobrogosz	„	24	1	3
„	Dzimianen	„	49	28	8
„	Demlin	„	278	12	4
„	Dunaiken	„	7	—	2
„	Dywan	„	16	5	10
Der Gutsbezirk	Decka	„	36	19	—
„	Dubrick	„	4	24	1
Die Gemeinde	Eichenberg	„	40	10	11
„	Einhaus	„	9	22	3
„	Ellerbruch	„	28	13	9
„	Englershütte	„	27	8	6
„	Alt- und Neu-Englershütte	„	48	15	8
„	Fosshütte	„	53	26	10
„	Neu-Fietz	„	141	15	4
„	Funkelkau	„	28	16	2
Der Gutsbezirk	Fingershütte	„	15	20	9
„	Alt-Fietz mit Hoch-Fietz	„	123	9	2
Die Gemeinde	Garczin	„	220	13	4
„	Gladau	„	112	1	5
„	Alt-Grabau	„	224	2	7
„	Neu-Grabau und Kl. Kamin	„	126	7	—
„	Gellnitz	„	154	16	3
„	Golluhn	„	11	5	7
„	Grabaushütte	„	54	3	6
„	Grenzacker mit Lichtstädt	„	23	25	3
„	Grzybau	„	25	24	8
Der Gutsbezirk	Grzybau	„	25	4	6
„	Gorra mit Neuhof	„	204	13	2
Die Gemeinde	Ober-Hornikau	„	32	18	8
„	Nieder-Hornikau	„	17	7	10
„	Jarischau und Barken	„	203	8	4
„	Jaschhütte	„	29	21	11
„	Jungfernberg und Janowo	„	95	12	5
Der Gutsbezirk	Jablusczek	„	7	22	5
„	Jastrczembie und Czarnen	„	22	7	7
Die Gemeinde	Juschken	„	13	8	9
Der Gutsbezirk	Jeseritz	„	122	27	5
Die Gemeinde	Kamerau	„	190	—	8
„	Kl. Klincz	„	139	23	—

			Rthl.	Sgr.	Pf.
Die Gemeinde	Neu-Klincz	mit	68	4	9
"	Konarczin	"	65	16	9
"	Koschmin	"	99	28	6
"	Alt-Kyschau	"	169	12	9
"	Neu-Kyschau	"	82	21	2
"	Kalisch	"	99	20	4
"	Kamerauofen	"	69	14	9
"	Gr. Kamin	"	20	6	10
"	Kartowo	"	36	6	9
"	Kleschkau	"	139	6	9
"	Gr. Klincz mit Grenzmühle	"	266	2	4
Der Gutsbezirk	Klotz	"	7	9	4
Die Gemeinde	Kornen	"	77	25	10
"	Kruczinno	"	4	13	3
"	Schloß Kyschau	"	99	11	—
Der Gutsbezirk	Kobilla	"	186	6	5
Die Gemeinde	Lindenberg	"	46	15	10
"	Lippusch	"	146	9	2
"	Liptschin mit Kaltborn und Ellerbusch	"	37	—	8
Der Gutsbezirk	Liptschin mit Kl. Liptschin und Neu-Hornikau	"	153	29	—
Die Gemeinde	Liptschin-Colonie mit Prorowo und Neukrug	"	56	24	10
"	Lorenz	"	34	25	8
"	Liniewo	"	43	—	4
Der Gutsbezirk	Liniewo	"	262	18	7
Die Gemeinde	Liniewko	"	87	15	2
"	Lippuschhütte	"	26	2	7
"	Lissaken	"	18	4	8
"	Lubahn	"	224	29	3
"	Lubianen	"	66	23	11
Der Gutsbezirk	Lippusch-Glashütte	"	14	24	9
"	Lippusch-Papiermühle	"	16	21	10
"	Lissewken	"	27	17	1
"	Locken	"	300	19	3
Die Gemeinde	Ober-Mahlkau mit Semlin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. " Kaliska " — " 8 " 8 "	"	56	14	3
Der Gutsbezirk	Mirau	"	168	8	2
"	Mallar	"	—	—	—
Die Gemeinde	Niedamowo	"	180	—	5
Der Gutsbezirk	Gr. Neuhof	"	97	13	11
"	Neuguth mit Forstort Neuguth	"	203	2	4
Die Gemeinde	Niederhölle	"	41	29	4
"	Nieribno	"	10	1	3
Der Gutsbezirk	Niedermahlkau	"	81	1	10
Die Gemeinde	Deutsch-Ochsenkopf	"	26	23	2
"	Oberhölle	"	47	23	7
"	Polnisch-Ochsenkopf	"	13	17	6
"	Kl. Okonin	"	1	29	1
"	Olpuch	"	23	16	3
"	Owsnitz	"	26	2	6
Der Gutsbezirk	Orle	"	198	5	2
"	Ostrow-Wdczydczen	"	5	7	11

			Rt.	Sgr.	Pf.
Die Gemeinde	Gr. Paglau mit Althütte, Baumgarten, Fünfgrenzen, Neukrug und Zelmerostowo	mit	23	12	9
Der Gutsbezirk	Paglau	„	100	2	1
Die Gemeinde	Pallubin	„	127	18	9
„	Plachty	„	74	5	6
„	Ploczysno	„	4	27	5
„	Ploczyc	„	15	17	4
„	Kl. Podless	„	95	8	6
„	Pogutken	„	15	21	1
„	Neu-Paleschken	„	219	6	4
„	Alt-Paleschken	„	158	5	3
„	Piechowitz	„	81	12	8
„	Plense mit Koslowitz	„	17	22	9
Der Gutsbezirk	Gr. Podless	„	111	8	3
Die Gemeinde	Putzhütte	„	23	20	9
Der Gutsbezirk	Hoch-Paleschken	„	152	23	8
„	Kl. Pallubin	„	37	15	1
„	Pehlken	„	7	23	1
„	Putz	„	112	6	11
Die Gemeinde	Raduhn	„	71	8	1
„	Recknitz	„	83	12	—
„	Rohrteich	„	10	17	4
„	Rottenberg	„	18	22	2
„	Row mit Laska	„	9	28	6
„	Rowno	„	32	12	4
„	Ruda	„	7	24	6
„	Rybacken	„	8	10	8
Der Gutsbezirk	Rheinwasser	„	10	20	5
Die Gemeinde	Sarnowo	„	84	29	7
„	Sawadda	„	33	11	1
„	Schatarpi	„	74	11	2
„	Schidlitz mit Charlottenthal, Woytostwo, Ziegelberg und Wyrczisken	„	103	26	—
„	Szadrau	„	140	7	4
„	Schöneck	„	429	28	6
„	Schönfliess und Schönhof	„	57	11	4
„	Schönfliess und Burowo	„	57	19	—
„	Schwarzhütte	„	40	7	7
„	Sietzenhütte	„	25	5	—
„	Skridlowo	„	48	19	10
„	Skwirawen mit Nakel	„	51	2	—
„	Stephanowo und Milonken	„	21	28	7
„	Strauchhütte	„	61	4	7
„	Strippau	„	168	5	5
„	Schodno	„	6	16	9
„	Scharshütte	„	35	28	11
„	Schlusa	„	21	19	8
„	Schlossberg	„	13	19	9
„	Schönheide	„	12	24	2
„	Schweinebude	„	38	3	1
„	Skridlowko	„	141	9	9
„	Neu-Slony mit Alt-Slony, Kruczewo und Gutownitz	„	21	8	9
„	Soboncz	„	107	26	9

			Rℓ	Sgr	₰
Die Gemeinde	Spohn	mit	33	—	5
"	Stawiska	"	112	21	4
"	Stoffershütte	"	36	10	5
"	Strehlkau	"	21	26	6
Der Gutsbezirk	Schwetzi-Ostrow	"	2	13	2
"	Strugga	"	10	12	1
Die Gemeinde	Trockenhütte und Gosen	"	60	—	9
"	Trzebuhn	"	123	25	11
"	Tuschlau	"	92	12	3
Der Gutsbezirk	Thomaszewo	"	59	—	—
"	Trawitz	"	13	12	10
"	Turczonke	"	7	25	1
"	Uroze	"	—	3	1
Die Gemeinde	Wenzkau und Stresau	"	225	5	7
"	Wyschin	"	212	10	7
Der Gutsbezirk	Wdczydczen	"	30	6	4
Die Gemeinde	Wygonin und Prczywitzno	"	11	25	4
"	Wyrowno	"	7	29	8
"	Woythal	"	6	25	3
Der Gutsbezirk	Waldowken	"	38	23	2
"	Wentfie	"	24	11	9
Die Gemeinde	Zabroddi	"	7	12	5
"	Zielenina und Mühle Bendomin	"	72	24	5
Der Gutsbezirk	Zapowiednick	"	12	4	8

II. Kreis Carthaus.

Jahresbetrag der Grundsteuer: 12,942 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.

An dieser Summe participirt:

Die Gemeinde	Alt-Hütte	mit	18	20	2
"	Krug Babenthal	"	12	29	6
"	Ziegelei Babenthal	"	9	21	10
"	Barwick	"	51	17	11
"	Boncz und Olcziewoblott	"	56	12	—
"	Boor	"	10	28	7
"	Königl. Borkau	"	42	12	1
"	Borowce	"	25	17	7
"	Ober-Brodnitz mit Kollo, Glashütte und Kamionken	"	77	21	6
"	Nieder-Brodnitz mit Grzebienitz, Depk, Lonki, Sosnowken und Ostowo	"	105	6	2
"	Bukowo	"	6	14	—
Der Gutsbezirk	Banin	"	118	4	10
"	Barnewitz	"	153	9	10
"	Adl. Borkau	"	23	—	10
Die Gemeinde	Bonczkahutta	"	26	23	7
"	Borreck und Borrowilaß	"	54	15	7
"	Borrowo mit Babiskok, Kurzamenko, Krczywidol	"	17	13	10
Der Gutsbezirk	Bortsch	"	209	3	11
"	Borzestowo	"	77	13	4
Die Gemeinde	Borutzin	"	25	16	2
"	Bukowagorra	"	23	16	5
"	Burchardswo	"	3	22	8
Der Gutsbezirk	Ober-Buschkau	"	108	17	7

			Rt.	Sgr.	₰
Die Gemeinde	Nieder-Buschkau	mit	69	19	6
Der Gutsbezirk	Bieguszewo	„	3	22	1
„	Borzestowskahutta	„	32	16	3
Die Gemeinde	Carthaus	„	57	25	11
Der Gutsbezirk	Charlotten	„	147	5	2
Die Gemeinde	Chmielno mit Lampa	„	95	17	7
„	Alt-Czapel	„	37	5	5
„	Gr. und Kl. Czapielken	„	21	—	9
„	Czechomie	„	7	4	6
Der Gutsbezirk	Gr. Czapielken mit Helenenhof, Louisenhof und Neuhof	„	137	2	5
Die Gemeinde	Chielshütte	„	19	24	8
„	Neu-Czapel	„	35	23	4
„	Czenstkowo mit Bebernitz	„	67	14	5
„	Czeczonken	„	35	13	1
„	Czeczau	„	68	18	9
Der Gutsbezirk	Czeszennie	„	51	13	—
„	Chosnitz	„	78	4	2
„	Czarlin	„	28	28	4
„	Drosdowen	„	4	18	—
„	Exau	„	94	6	4
Die Gemeinde	Eggertshütte	„	57	17	—
„	Fischershütte	„	44	11	10
„	Friedrichshof mit Weißmist, Zalesie und Neukrug	„	33	14	7
Der Gutsbezirk	Fitschkau	„	128	2	5
Die Gemeinde	Fustpetershütte	„	20	5	—
Der Gutsbezirk	Fidlin	„	69	21	5
Die Gemeinde	Garcz	„	74	12	11
Der Gutsbezirk	Neu-Glincz	„	53	18	—
Die Gemeinde	Glusino	„	55	14	3
„	Gollubie	„	83	10	—
„	Golzau	„	91	28	7
„	Gorrenczin mit Kossawaika	„	85	—	11
„	Gowidlino	„	134	7	2
„	Ober-, Mittel- und Unter-Grzybno	„	21	5	9
„	Glasberg	„	24	20	11
„	Gostomken	„	45	19	8
„	Grabowo	„	27	9	9
„	Alt-Grzybno	„	15	12	11
Der Gutsbezirk	Gostomie	„	59	27	7
„	Alt-Glincz	„	37	5	4
Die Gemeinde	Hoppendorf	„	34	15	5
„	Hüttenfeld	„	14	23	6
„	Jamen	„	108	16	10
„	Jaegersburg	„	40	25	3
Der Gutsbezirk	Jäcknitz	„	22	15	8
Die Gemeinde	Ober-Kahlbude	„	30	3	4
„	Kaminitza Mlyn	„	26	7	2
„	Kamionken	„	5	29	—
„	Kapellenhütte	„	32	9	4
„	Kelpin mit Tierkus	„	94	4	8
„	Kloden mit Ostrow-Mausch	„	40	23	8
„	Kobillaß	„	11	6	7
„	Kockwin	„	11	24	2

			Rt	Sgr	₰
Die Gemeinde	Kowalle	mit	12	8	5
"	Kolannokrug mit Kolannohütte	"	20	18	7
"	Kossy	"	26	19	10
"	Kossowo	"	74	29	1
"	Krönke	"	9	5	10
Der Gutsbezirk	Krissau	"	172	4	3
"	Kaminitza Adl.	"	148	2	5
Die Gemeinde	Kaminitza Königl.	"	65	17	9
"	Kaisershütte mit Glinken	"	7	28	9
"	Kaliska	"	2	13	1
"	Kamehlen	"	51	14	9
"	Kistowo mit Chopna, Bielawken und Kistowko	"	63	27	10
"	Ober-Klanau	"	26	2	—
"	Nieder-Klanau	"	36	16	9
"	Kloboczyn	"	123	22	2
"	Klossowken	"	38	16	7
"	Klukowahutta mit Alt- und Neu-Lassenietz	"	119	19	—
Der Gutsbezirk	Klossau	"	62	13	3
"	Kobissau	"	134	2	3
"	Kossiczkau	"	100	24	4
Die Gemeinde	Kresin	"	7	12	5
"	Lappalitz	"	138	23	8
"	Lappin	"	135	4	4
"	Gr. und Kl. Langereihe mit Kl. Pomlau	"	15	23	8
Die Gemeinde	Lemanni	"	10	5	6
"	Lippowitz mit Karskania	"	12	3	10
"	Lisniewo	"	97	4	9
"	Leszinken mit Kaminitzerhütte	"	13	14	—
"	Loncz	"	11	11	9
"	Lonczyn	"	42	1	1
Der Gutsbezirk	Lonczynerhütte	"	34	14	4
"	Loesznow	"	17	2	6
Die Gemeinde	Maidahnen	"	14	4	3
"	Marschau mit Kolonie Marschau und Marschauerberg	"	30	4	8
Der Gutsbezirk	Mariensee	"	99	27	6
Die Gemeinde	Miechuczin	"	66	27	10
"	Miechucziner Gesträuch	"	8	27	9
"	Melgrowagorra mit Sarnowo und Pieszista	"	11	9	4
"	Mirchau	"	43	23	2
Der Gutsbezirk	Mirchau	"	101	9	4
Die Gemeinde	Mlinsk	"	13	20	11
"	Mahlkau	"	130	18	6
"	Mehsau mit Kossikrug	"	74	25	1
"	Michaelshütte	"	23	23	2
Der Gutsbezirk	Gr. Mischau	"	67	2	2
Die Gemeinde	Kl. Mischau	"	15	—	1
Der Gutsbezirk	Kl. Mischau	"	28	21	11
Die Gemeinde	Moisz	"	28	5	7
"	Moiszewskahutta und Prczylesie	"	28	11	5
"	Msziczewitz	"	130	28	11
Der Gutsbezirk	Mehlken	"	27	1	4
Die Gemeinde	Nakel	"	83	10	2
"	Neuendorf	"	44	9	11

			Rt.	Sgr.	₰
Die Gemeinde	Niederhütte	mit	15	23	4
"	Nowahutta	"	58	22	3
"	Nestempohl	"	144	14	3
"	Neudorf	"	39	24	1
"	Kl. Neuhof mit Neufeld	"	23	28	9
"	Niesolowitz	"	46	21	—
"	Oberhütte mit Pomlauer Gesträuch	"	36	20	7
"	Ostritz	"	57	7	2
"	Ostroschken	"	32	17	11
Der Gutsbezirk	Ottomin	"	82	7	7
Die Gemeinde	Paczewo	"	28	29	—
"	Patul	"	38	9	5
"	Parchau mit Parchauerboor	"	111	10	3
"	Pechbude mit Ziegelnia	"	14	4	5
"	Gr. und Kl. Pierszewo	"	80	2	2
"	Podjass	"	164	24	11
"	Pollenczyn	"	75	11	6
"	Pommlau	"	40	24	6
"	Prockau	"	96	1	10
"	Palubice	"	65	28	11
"	Pomieczyn	"	13	9	2
Der Gutsbezirk	Pomieczyn Adlich	"	21	1	2
Die Gemeinde	Pomieczinskahutta	"	49	27	3
"	Potengowo	"	10	25	4
"	Ober- und Nieder-Prangenau	"	51	17	11
"	Prszyrowie	"	26	2	8
Der Gutsbezirk	Pusdrowo Adlich	"	132	27	4
"	Pempau	"	140	20	7
"	Preszewoss	"	117	12	10
Die Gemeinde	Ramboczewo mit Potsdam	"	79	5	8
"	Radaunensee	"	27	17	1
Der Gutsbezirk	Rheinfeldt	"	274	14	7
Die Gemeinde	Roeskau	"	73	29	1
"	Ronty	"	51	16	7
"	Salakowo	"	77	3	—
"	Saworry	"	60	15	5
"	Schlawkau	"	19	12	7
Der Gutsbezirk	Schlawkau	"	47	14	5
Die Gemeinde	Schönberg	"	47	28	9
"	Schülzen	"	80	20	11
"	Seefeld	"	121	5	7
"	Semlin	"	118	8	1
"	Seeresen	"	41	2	5
"	Sianowskahutta mit Hebtus	"	43	10	7
Der Gutsbezirk	Sierakowitz	"	200	20	—
Die Gemeinde	Skorzewo	"	88	—	2
"	Sittnagorra	"	7	5	1
"	Smentau	"	23	4	—
"	Smolnick	"	22	14	9
"	Smolsin	"	70	10	—
"	Ober-Sommerkau	"	35	17	4
"	Nieder-Sommerkau	"	18	17	6
"	Stangenwalde	"	20	—	4

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gemeinde	Staniszewo	mit	157	28	8
"	Starabutta	"	62	29	7
"	Starckhütte	"	57	18	2
Der Gutsbezirk	Stendsitz Adlich	"	153	3	7
Die Gemeinde	Stendsitz Königlich	"	26	20	5
"	Strissabudda	"	27	2	3
"	Suchi	"	18	19	—
"	Sulleczin mit Kolodcziese	"	66	10	1
Der Gutsbezirk	Sulleczin	"	31	21	—
Die Gemeinde	Summin	"	28	17	—
"	Syforczyn	"	26	12	5
Der Gutsbezirk	Syforczyn	"	174	7	5
Die Gemeinde	Szakau	"	47	12	4
"	Schoenbeck mit Lichtstädt, Gorczisken und Kleinsee	"	41	20	3
Der Gutsbezirk	Schönbeck	"	8	17	2
Die Gemeinde	Gr. und Kl. Sdunowitz	"	24	21	7
"	Sianowo	"	28	22	—
"	Sklanabutta mit Langbusch und Lissigamen	"	51	14	9
"	Skrzeszewo	"	24	27	1
Die Gemeinde	Stonsken	"	17	12	1
"	Schoppa	"	23	26	4
"	Sdreien	"	14	2	3
"	Szollnen	"	17	9	11
"	Tiefenthal	"	46	8	6
Der Gutsbezirk	Tuchlin	"	213	25	3
"	Tockar	"	156	26	—
Die Gemeinde	Gr. Tuchom	"	69	6	8
"	Kl. Tuchom	"	72	10	8
Der Gutsbezirk	Warczenko	"	36	24	4
Die Gemeinde	Wigodda	"	3	28	3
Der Gutsbezirk	Warsznau	"	136	4	10
Die Gemeinde	Wilhelmshuld	"	50	12	6
"	Wensierry mit Ostrowitt und Czarlin	"	84	1	8
Der Gutsbezirk	Zalense	"	104	28	8
Die Gemeinde	Zgorzallen	"	44	14	3
"	Zuckau	"	227	3	8
"	Zuremin	"	61	12	8
"	Zittno	"	26	23	3
Der Gutsbezirk	Zukowken und Mühlken	"	98	13	3

III. Landkreis Danzig.

Jahresbetrag der Grundsteuer: 50,180 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.

An dieser Summe participirt:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gemeinde	St. Albrechter Pfarrdorf	mit	43	10	4
"	Altdorf	"	147	19	8
Der Gutsbezirk	Arischau	"	87	25	5
Die Gemeinde	Gr. Bölkau	"	200	9	11
"	Kl. Bölkau	"	159	7	6
"	Bösendorf	"	114	10	4
"	Borgfeldt	"	175	19	4
"	Braunsdorf mit Krimke	"	84	1	2
"	Brentau	"	111	—	10

			Rℓ.	Sgr.	₰
Die Gemeinde	Brösen	mit	26	11	6
„	Bodenwinkel	„	2	13	4
Der Gutsbezirk	Bissau	„	218	13	4
Die Gemeinde	Bohnsack	„	124	2	—
„	Bohnsackerweiden	„	199	2	8
„	Breitfelde	„	208	14	7
Der Gutsbezirk	Bodenbruch (Stadt Danzig)	„	82	7	2
„	Bangschin	„	172	1	9
„	Bankau	„	250	3	2
„	Borrenczin	„	51	11	10
Die Gemeinde	Czattkau	„	369	16	2
„	Czerniau Dorf	„	50	26	11
Der Gutsbezirk	Czerniau Gut	„	79	—	1
Die Gemeinde	Conradshammer	„	25	20	8
„	Czapeln	„	126	6	11
Die Gemeinde	Dreischweinsköpfe	„	7	12	11
Der Gutsbezirk	Dommachau	„	58	1	11
Die Gemeinde	Emaus incl. Schillingsfelde	„	127	7	1
„	Einlage	„	142	19	—
Der Gutsbezirk	Ellernitz	„	75	16	10
Die Gemeinde	Fischerbabke	„	536	19	2
„	Freienhuben	„	654	2	3
Der Gutsbezirk	Freudenthal	„	24	6	7
Die Gemeinde	Grebinerfeld	„	478	5	10
„	Glettkau	„	30	8	8
„	Gluckau	„	179	28	2
„	Guteherberge	„	357	8	—
„	Gemlitz mit Neukircher Außenbeich	„	738	5	11
„	Glabitsch	„	191	10	5
„	Gottswalde	„	802	7	—
Der Gutsbezirk	Grebinerwald (Stadt. Danzig)	„	139	5	7
Die Gemeinde	Groschkenkampe	„	465	3	3
„	Güttland	„	1024	1	6
„	Gischkau	„	211	14	5
Der Gutsbezirk	Gr. Golmkau	„	190	19	2
„	Grenzdorf	„	37	10	4
„	Mittel-Golmkau	„	170	7	11
„	Kl. Golmkau	„	118	20	—
„	Goschin	„	161	12	3
Die Gemeinde	Heubude	„	191	2	5
„	Hochzeit	„	362	22	7
„	Heiligenbrunn	„	24	4	10
„	Hochstrieß	„	204	3	7
„	Hohenstein	„	276	5	4
„	Haus- und Laschkenkampe	„	207	16	9
„	Herrengrebin	„	326	15	8
„	Herzberg	„	769	24	11
„	Holm	„	154	8	5
„	Junkeracker	„	81	24	4
„	Junkertroyl	„	184	12	1
„	Junkertroylhof	„	140	2	1
Der Gutsbezirk	Jenkau	„	97	26	7
„	Johannisthal	„	56	10	—

			Rt.	Sgr.	₰
Die Gemeinde	Kladau	mit	137	6	1
"	Klempin	"	128	25	—
Der Gemeindebezirk	Gr. Kleschkau	"	16	14	3
Der Gutsbezirk	Gr. Kleschkau	"	216	18	8
Die Gemeinde	Kohling	"	304	3	5
"	Krampitz, Weisshof und Scheibe	"	333	24	3
"	Käsemark	"	685	6	11
"	Kahlberg und Liep	"	11	3	8
"	Krakau mit Krakauerkampe	"	129	—	10
"	Kriefkohl	"	721	7	7
"	Krohnenhof	"	104	12	4
Der Gutsbezirk	Kl. Kelpin	"	91	24	6
Die Gemeinde	Kemnade	"	108	20	10
"	Kowall	"	210	25	10
Der Gutsbezirk	Katzke	"	127	12	2
"	Hoch-Kelpin	"	140	28	11
"	Kl. Kleschkau	"	279	25	4
"	Klopschau	"	56	7	11
"	Kokoschken	"	161	5	3
Die Gemeinde	Letzkauerweide	"	51	4	1
"	Landau	"	240	27	7
"	Langenau	"	488	22	9
"	Langfelde	"	388	18	4
"	Letzkau	"	663	14	10
"	Lamenstein	"	206	9	5
"	Löblau	"	180	10	8
Der Gutsbezirk	Lagschau	"	225	24	—
"	Gr. Leesen	"	135	—	4
"	Kl. Leesen	"	140	29	8
"	Lissau	"	74	29	5
Die Gemeinde	Mönchengrebin (Dorf)	"	377	4	8
"	Mönchengrebin (Vorwerk)	"	89	2	3
"	Müggenhal und Hundertmark	"	697	—	10
"	Mühlbanz (Dorf) mit Mühlbanzer Miethswiesen	"	522	23	9
"	Mattern	"	90	18	6
"	Mahlin	"	313	6	6
"	Meisterswalde	"	179	12	7
"	Miggau	"	169	2	9
Der Gutsbezirk	Matschkau	"	177	1	7
"	Nehrunger Forst (Stadt Danzig)	"	334	8	4
Die Gemeinde	Narmeln	"	—	—	—
"	Nassenhuben	"	290	9	1
"	Neuendorf	"	404	29	10
"	Neufähr	"	60	6	9
"	Neukrug	"	—	7	—
"	Neuenhuben	"	110	29	—
"	Nickelswalde	"	416	27	1
"	Nobel	"	182	28	6
Der Gutsbezirk	Nenkau	"	222	11	1
"	Neukrügerskampe	"	280	14	5
"	Osterwick	"	591	23	9
Die Gemeinde	Oliva mit Mühlenhof, Pelonken und Schwabenthal	"	352	16	5
"	Ohra	"	939	8	10

			Rt.	Sgr.	₰
Der Gutsbezirk	Ottomin	mit	117	19	10
Die Gemeinde	Pasewark	„	435	15	6
„	Pietzkendorf	„	67	6	10
„	Praust	„	553	2	3
„	Gr. Plehnendorf	„	292	27	3
„	Kl. Plehnendorf	„	229	8	4
„	Poppau	„	122	2	5
„	Prinzlaff	„	297	15	9
„	Pröbbernau	„	25	27	2
„	Postelau	„	53	18	6
Der Gutsbezirk	Prangschin	„	86	17	2
Die Gemeinde	Quadendorf	„	306	5	10
Die Gemeinde	Rambeltsch	„	288	11	2
„	Reichenberg	„	576	9	2
„	Rosenberg	„	459	22	2
„	Rostau	„	113	25	3
„	Ramkau	„	152	4	—
Der Gutsbezirk	Russoczin	„	188	22	9
„	Rexin	„	161	25	9
„	Gr. Roschau	„	105	26	5
„	Rottmannsdorf	„	62	2	1
Die Gemeinde	Sandweg	„	386	5	8
„	Schnackenburg	„	187	5	—
„	Saspe	„	309	21	7
„	Scharfenort	„	31	6	4
„	Schüddelkau	„	193	3	1
„	Gr. Suckczin	„	202	11	8
„	Steegen	„	680	11	4
„	Strohdeich	„	614	4	—
„	Dorf Stutthof	„	864	21	—
„	Vorwerk Stutthof	„	91	26	11
„	Saalau Dorf	„	8	11	—
„	Schellmühle	„	57	27	1
Der Gutsbezirk	Schoenfeld	„	217	2	—
Die Gemeinde	Schönwarling	„	365	23	3
Der Gutsbezirk	Schwintsch	„	252	27	—
Die Gemeinde	Sobbowitz Dorf und Vorwerk	„	18	27	1
Der Gutsbezirk	Straschin	„	95	7	5
Die Gemeinde	Kl. Suckczin	„	12	13	9
„	Scharfenberg	„	465	22	2
„	Schiefenhorst	„	153	—	9
„	Schmeerblock	„	798	5	9
„	Schönau	„	479	12	7
„	Schönbaum	„	356	22	5
„	Schönbaumerweide	„	120	4	6
„	Schönrohr	„	192	12	5
„	Sperlingsdorf	„	233	17	4
„	Steegnerwerder	„	368	19	3
„	Stüblau	„	855	9	8
Der Gutsbezirk	Saalau	„	185	7	—
„	Saskoczin	„	114	1	1
„	Senslau	„	257	28	3
„	Smengorczin	„	64	3	8

				Rt.	Sgr.	Pf.
Der Gutsbezirk	Sullmin	mit	154	21	2
"	Schäferei	"	87	21	4
Die Gemeinde	Kl. Trampken	"	142	19	3
"	Gr. Trampken	"	149	15	8
"	Trutenau	"	646	13	2
Der Gutsbezirk	Trutenauer-Herrenland (Stadt Danzig)	"	191	12	4
"	Uhlkau	"	232	1	7
Die Gemeinde	Voeglers	"	—	3	7
"	Vogelsang	"	20	24	4
"	Dorf Wartsch	"	76	26	3
Der Gutsbezirk	Woyanow mit Woyanower Wald	"	432	2	7
Die Gemeinde	Gr. Waldorf mit Fleischerweiden	"	856	16	6
"	Kl. Waldorf	"	172	20	7
"	Weichselmünde	"	20	1	3
"	Wesslinken	"	595	18	2
"	Wordel	"	281	18	9
"	Wossitz und Wossitzer-Herrenland	"	819	21	9
"	Wotzlaff	"	812	7	3
"	Wonneberg	"	339	28	—
Der Gutsbezirk	Wartsch Gut	"	59	7	6
Die Gemeinde	Zigankenberg mit aller Engel	"	522	13	2
"	Gr. Zünder	"	1164	29	4
"	Kl. Zünder	"	477	6	2
"	Zugdamm	"	861	2	8
"	Zipplau	"	135	—	11
Der Gutsbezirk	Zakrzewken	"	56	6	1
"	Zankenczin	"	181	6	—
"	Ziesewald	"	87	—	—

IV. Stadtkreis Danzig.

Jahresbetrag der Grundsteuer: 542 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

An dieser Summe participirt:

			Rt.	Sgr.	Pf.
Die Vorstadt	St. Albrecht	mit	14	14	2
Die Stadt	Danzig incl. der Vorstädte Stadtgebiet, Altschottland, äußeres Petershagen, Stolzenberg, Schidlitz c. att.	"	284	24	4
Die Vorstadt	Langfuhr incl. Leegstrieß und Neuschottland	"	187	22	1
"	Neufahrwasser	"	55	25	11

V. Kreis Elbing.

Jahresbetrag der Grundsteuer: 31,682 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.

An dieser Summe participirt:

			Rt.	Sgr.	Pf.
Die Gemeinde	Aschbuden	mit	209	2	6
"	Bartkamm	"	232	2	2
"	Baumgart	"	262	25	9
"	Blumenort	"	159	24	3
"	Behrendshagen	"	102	19	8
"	Benkenstein, Oelmühle, Chaussee-Wärterhaus	"	—	—	—
"	Birkau und steuerfreie Forst Birkau	"	110	9	5
Der Gutsbezirk	Böhmischgut	"	149	4	10
Die Gemeinde	Bollwerk A.	"	185	15	9

			Rt.	Sgr.	₰
Die Gemeinde	Bollwerk B.	mit	93	11	6
"	Bollwerkswiesen	"	99	4	6
Der Gutsbezirk	Gr. Bieland	"	27	22	6
"	Kl. Bieland	"	34	3	9
"	Cabinen und Rehberg	"	348	22	10
Die Gemeinde	Conradswalde	"	201	23	1
"	Dörbeck	"	215	23	2
"	Dünhöfen	"	47	27	8
"	Dameran	"	122	20	9
Der Gutsbezirk	Drewshof	"	116	24	4
"	Dameranerwüsten (Stadt Elbing)	"	17	29	11
"	Dambitzen	"	160	24	8
Die Stadtgemeinde	Elbing incl. Fourniermühl, Neustädterfeld, Bürgerpfeil	"	1047	23	5
Die Gemeinde	Einlage	"	1213	4	7
"	Ellerwald, 1. Trift	"	665	28	9
"	" 2. Trift	"	590	14	10
"	" 3. Trift	"	655	—	8
"	" 4. Trift	"	533	1	11
"	" 5. Trift	"	578	23	1
Der Gutsbezirk	Eichwalde	"	97	14	3
"	Neu-Eichfelde	"	35	22	8
"	Eggertswüsten (Stadt Elbing)	"	13	26	2
Die Gemeinde	Fischerskampen	"	216	25	9
"	Fichthorst	"	17	27	3
"	Fürstenau	"	1222	17	4
"	Fürstenauerweiden	"	65	16	8
"	Fricksziegelei incl. Oehmkenhof	"	17	21	1
"	Friedrichsberg	"	4	6	1
Der Gutsbezirk	Freiwalde	"	37	24	1
Die Gemeinde	Goldberg	"	54	27	1
"	Grunau	"	569	17	6
Der Gutsbezirk	Grunauerwüsten (Stadt Elbing, städtische Forst)	"	35	16	2
Die Gemeinde	Grenzdorf A. und Kl. Hornkampe	"	62	17	2
"	Grenzdorf B.	"	262	20	8
Der Gutsbezirk	Herrenpfeil (Stadt Elbing)	"	272	22	2
Die Gemeinde	Horsterbusch	"	2	25	1
"	Haakendorf incl. Robach	"	14	22	11
Der Gutsbezirk	Hansdorf	"	150	16	2
Die Gemeinde	Haselau	"	95	3	2
"	Hütte	"	147	9	11
"	Hoppenau incl. das steuerfreie Amalienhof	"	595	16	9
"	Jungfer	"	609	25	7
"	Keitelau	"	198	1	7
"	Krebsfelde	"	333	28	7
"	Kämmersdorf incl. Rogau	"	165	15	—
"	Kraffohlsdorf	"	—	—	—
"	Kerbshorst	"	440	16	8
"	Ober-Kerbswalde	"	1150	17	5
"	Unter-Kerbswalde incl. Altstädterfähre und Chausseehaus No. 3	"	725	25	1
Der Gutsbezirk	Kickelhof	"	66	29	8
Die Gemeinde	Klakendorf	"	75	17	1
"	Königshagen	"	80	8	3

			Rt.	Sgr.	₰
Der Gutsbezirk	Roggenhöfen	mit	65	13	10
Die Gemeinde	Lenzen	„	278	20	6
„	Laakendorf	„	282	28	5
„	Lupushorst	„	455	6	7
Der Gutsbezirk	Louisenthal	„	20	19	2
Die Gemeinde	Gr. Mausdorf	„	893	6	1
„	Kl. Mausdorf	„	547	21	2
„	Kl. Mausdorferweiden	„	154	20	2
„	Michelau (Stadt Elbing)	„	655	24	6
„	Maibaum	„	214	14	9
„	Meislatein	„	203	18	5
„	Möskenberg	„	232	4	5
„	Moosbruch A. und B.	„	22	1	10
„	Neustädterwald incl. Hegewald	„	277	16	3
„	Neulanghorst	„	12	—	8
„	Neukirch-Niederung	„	—	27	3
„	Neudorf	„	155	—	7
„	Neuhof	„	359	20	8
„	Nogathau	„	644	21	8
„	Neuendorf-Höhe	„	329	24	3
„	Neuendorf bei Tolkemit	„	131	29	5
„	Neukirch-Höhe	„	378	11	8
„	Pangritz-Colonie incl. Maulbeer-Plantage, Rodenland, Schesmershof, Englischbrunnen, Emaus, Jerusalem	„	77	24	2
„	Plohnen	„	287	7	6
„	Pomehrendorf	„	293	3	1
„	Preuß. Mark	„	243	11	7
Der Gutsbezirk	Panklau	„	13	18	—
Die Gemeinde	Rosengarten, Vorstädter (Stadt Elbing)	„	96	13	7
„	Rückenau	„	69	22	11
Der Gutsbezirk	Reimannsfelde	„	28	6	5
Die Gemeinde	Roland und Tannenberg	„	47	16	7
Der Gutsbezirk	Kl. Röbern	„	43	11	1
Die Gemeinde	Rosenort	„	274	8	11
„	Roßgarten	„	126	15	11
Der Gutsbezirk	Rakau	„	40	17	2
„	Gr. Röbern	„	111	12	3
Die Gemeinde	Streckfuß	„	276	—	6
„	Stuba	„	370	24	4
„	Succase	„	42	19	—
„	Serpien	„	127	9	4
„	Gr. Steinort	„	107	9	8
„	Schlammsack	„	157	1	7
„	Schwarzdamm	„	170	13	10
„	Schoenmoor (Dorf)	„	68	3	9
Der Gutsbezirk	Schoenmoor	„	110	28	4
„	Spittelhof	„	301	5	10
Die Gemeinde	Gr. Stoboi	„	265	—	7
„	Kl. Stoboi	„	100	15	1
Der Gutsbezirk	Schönwalde	„	203	24	7
„	Stagnitten mit Hoppenwäldchen	„	113	10	7
„	Stellinen	„	—	—	—
„	Stolzenhof	„	40	8	6

			Rt.	Sgr.	Pf.
Der Gutsbezirk	Terranowa	mit	519	16	11
Die Stadtgemeinde	Tolkemitt	„	330	27	4
Die Gemeinde	Trunz	„	240	8	8
Der Gutsbezirk	Kl. Teichhof	„	27	10	3
„	Trettinkenhof	„	21	15	6
„	Vogelsang	„	30	22	4
Die Gemeinde	Wittenfelde, St. Georgendamm, Pfarrwald, Stolzenmorgen, Strauchmühle, Thumberg	„	174	22	10
Die Gemeinde	Wansau (Stadt Elbing)	„	70	21	5
„	Wolfsdorf (Niederung)	„	1	23	1
„	Wolfsdorf (Höhe)	„	231	22	8
„	Weingarten incl. Weingrundforst	„	59	25	1
„	Walldorf	„	311	25	2
Der Gutsbezirk	Gr. Wesseln	„	108	10	5
Die Gemeinde	Wöcklitz	„	355	28	10
„	Gr. Wickerau	„	315	20	1
„	Kl. Wickerau incl. Claassenhöfchen und Stutthof	„	532	11	6
Der Gutsbezirk	Gr. Wogenab	„	36	15	7
„	Kl. Wogenab	„	40	18	1
Die Gemeinde	Zeier	„	431	2	—
„	Zeiersvordercampen	„	781	12	4
„	Zeiersniedercampen incl. Strauchcampen	„	468	1	8
Der Gutsbezirk	Ziegelwald (Stadt Elbing)	„	43	5	—

VI. Kreis Marienburg.

Jahresbetrag der Grundsteuer: 71,526 Thlr. 20 Sgr.

An dieser Summe participirt:

			Rt.	Sgr.	Pf.
Die Gemeinde	Altweichsel	mit	654	8	8
„	Alt-Rosengarth	„	354	—	11
„	Augustwalde	„	159	2	11
„	Altebabke	„	294	26	3
„	Altendorf	„	231	19	—
„	Altfelde	„	995	27	7
„	Altenau	„	280	21	9
„	Altmünsterberg	„	761	7	9
Der Gutsbezirk	Abgunstkampe	„	53	7	3
Die Gemeinde	Barenhoff	„	121	16	8
„	Biesterfelde	„	357	18	11
„	Vorwerk Brodsack	„	80	17	3
„	Gr. Brunau	„	909	19	1
„	Kl. Brunau	„	31	3	10
„	Baalau	„	170	18	2
„	Beyershorst	„	208	7	9
„	Bärwalde	„	389	6	10
„	Barendt	„	1002	14	—
„	Blumstein	„	357	5	1
„	Brodsack Dorf	„	384	23	9
„	Brööke	„	955	3	5
„	Cronsnest	„	384	27	3
„	Campenau	„	1081	1	9
„	Dammfelde	„	288	1	—
„	Diebau	„	95	16	9

			Rt.	Sgr.	Pf.
Die Gemeinde	Damerau	mit	812	27	8
"	Einlage incl. Wiedau	"	176	27	8
"	Eichwalde	"	635	18	9
"	Eichenhorst	"	476	25	3
"	Fischau	"	780	29	3
"	Fischauerfelde	"	—	—	—
"	Fürstenwerder	"	1050	16	7
"	Gnojau	"	874	27	10
"	Grunau	"	787	14	6
"	Haberhorst	"	98	—	1
"	Halbstadt	"	274	28	8
"	Herrenhagen	"	212	29	9
"	Heubuden	"	1223	14	2
"	Hoppenbruch	"	22	29	4
"	Hohenwalde	"	475	8	—
"	Hinterthor	"	37	9	4
"	Holm	"	280	14	5
"	Horncampe	"	121	23	9
"	Jankendorf	"	197	14	6
"	Irrgang	"	343	8	—
"	Jonasdorf	"	759	3	9
"	Koczelitzke Dorf	"	775	1	5
"	Koczelitzke Vorwerk	"	73	17	3
"	Kuckuck	"	85	17	1
"	Kalteherberge	"	211	15	11
"	Kaldowe Schloß	"	297	26	6
"	Kaminke	"	308	23	—
Der Gutsbezirk	Küchwerder	"	169	28	8
Die Gemeinde	Katznase	"	1131	25	9
"	Klakendorf	"	423	1	2
"	Klettendorf	"	531	7	7
"	Königsdorf und Königshof	"	1011	22	4
"	Pr. Königsdorf	"	916	21	5
"	Kunzendorf	"	906	—	11
Der Gutsbezirk	Kukoit	"	259	7	4
Die Gemeinde	Lindenwald incl. Landmühle	"	111	5	3
"	Ladekopp	"	1260	—	9
"	Gr. Lesewitz	"	1081	22	7
"	Kl. Lesewitz	"	432	5	8
"	Gr. Lichtenau	"	1462	16	11
"	Kl. Lichtenau	"	1248	28	11
"	Liessau	"	808	25	9
"	Lindenau	"	934	—	11
"	Lecklau	"	186	13	4
"	Lakenwalde	"	96	22	2
"	Leske	"	386	5	9
Der Gutsbezirk	Liebenthal	"	107	8	4
Die Stadtgemeinde	Marienburg incl. Kaldowe, Fleischerweiden und Bäckermühle	"	90	4	8
Die Gemeinde	Mielenz	"	796	6	5
"	Gr. Montau	"	362	—	11
"	Kl. Montau	"	714	21	2
"	Marcushof	"	1238	2	8
"	Marienau	"	1291	8	3
"	Mierau	"	641	20	4

8

			Rt.	Sgr.	Pf.
Die Gemeinde	Mierauerwald	mit	152	3	5
"	Neunhuben	"	169	21	—
"	Neuteich	"	590	21	6
"	Neuteicherhinterfeld	"	112	5	7
"	Neuteicherwald	"	271	21	8
"	Notzendorf	"	472	—	2
"	Neukirch	"	807	14	10
"	Neumünsterberg	"	941	10	5
"	Neuteichsdorf	"	906	7	2
"	Niedau	"	471	26	7
"	Neuendorf	"	39	15	8
"	Orloff	"	436	18	10
"	Orlofferfeld	"	428	8	10
"	Parschau	"	604	1	3
"	Piekel incl. Metritz	"	87	7	6
"	Palschau mit Fähre	"	710	23	7
"	Petershagen	"	587	25	5
"	Pietzkendorf	"	87	1	5
"	Pordenau	"	499	14	5
"	Prangenau	"	567	8	9
"	Parwark	"	293	6	9
"	Pruppendorf	"	381	14	1
"	Pelpliner Forstort	"	—	—	—
"	Petershagenfeldt	"	128	2	1
"	Platenhof	"	224	10	4
"	Pletzendorf	"	146	2	3
Der Gutsbezirk	Pelpliner Außendeich	"	77	26	4
Die Gemeinde	Reinland	"	191	10	—
"	Rothebude	"	67	29	10
"	Rehwald	"	116	19	3
"	Reimerswalde	"	188	3	5
"	Reichhorst	"	124	18	10
"	Rosenort	"	190	20	—
"	Reichfelde	"	828	24	7
"	Pr. Rosengarth	"	782	—	3
"	Rückenau	"	568	11	11
Der Gutsbezirk	Renkau	"	66	1	5
"	Rodlofferhuben	"	25	8	5
Die Gemeinde	Sandhof	"	575	—	7
"	Schadwalde	"	559	12	2
"	Schönau	"	498	14	11
"	Schöneberg incl. Fähre	"	596	27	10
"	Schönsee	"	986	4	9
"	Siebenhuben	"	245	29	—
"	Stadtfelde	"	363	25	4
"	Sommerau	"	259	6	9
"	Schönhorst	"	848	16	5
"	Siemonsdorf	"	539	25	3
"	Schlablau	"	279	8	7
"	Schönwiese und Schönwieser-Sand	"	606	3	4
"	Sommerort	"	55	26	1
"	Stalle	"	666	25	4
"	Scharpau	"	166	16	9
"	Schwentenkampe	"	107	22	11
"	Stobbendorf (großer Werder)	"	194	7	5

			Rt.	Sgr.	Pf.
Die Gemeinde	Fuſewald	mit	78	25	—
"	Schwansdorf	"	642	10	1
"	Schwansdorfhöfchen	"	65	9	6
"	Sorgenort	"	40	19	—
"	Spaarau	"	139	1	6
"	Spitzendorf	"	8	19	—
"	Stobbendorf (kleiner Werder)	"	3	2	9
"	Schönwieſerheubuden	"	39	16	5
"	Tiegenhagen	"	810	22	1
"	Tiegenhof (Marktflecken)	"	59	23	2
"	Tiegenhof (Schloßgrund)	"	7	8	1
"	Tiegenhof (Amtsgrund)	"	—	—	—
"	Tiegenort	"	186	12	3
"	Thiensdorf incl. Thienshof	"	235	21	6
"	Thiergarth	"	769	28	3
"	Thiergarthfelde	"	436	18	—
"	Thörichthof	"	511	2	8
"	Thiensdorferſee	"	5	4	7
"	Tiegerweide	"	237	28	—
"	Tannſee	"	1027	8	—
"	Tiege	"	1130	9	9
"	Tragheim	"	522	11	1
"	Tralau	"	492	21	3
"	Trampenau	"	476	4	10
"	Trappenfelde	"	287	11	11
"	Vogelſang	"	27	24	—
"	Vorwerk	"	225	17	4
"	Vierzehnhuben	"	227	19	9
"	Vogtei	"	87	24	8
"	Wernersdorf	"	793	11	—
"	Wengeln	"	335	29	10
"	Wengelwalde	"	120	21	8

VII. Kreis Neuſtadt.

Jahresbetrag der Grundſteuer: [illegible]7,719 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.

An dieſer Summe participirt:

			Rt.	Sgr.	Pf.
Der Gutsbezirk	Amalienfelde	mit	43	25	—
Die Gemeinde	Bieſchkowitz	"	36	24	6
"	Bieſchkowo	"	19	5	1
"	Blondzikau	"	68	20	11
"	Bojahn	"	72	11	4
"	Breſin	"	86	15	1
"	Brück	"	15	25	6
Der Gutsbezirk	Brück	"	105	5	5
Die Gemeinde	Brusdau	"	126	12	6
"	Brzyn	"	126	25	7
"	Burgsdorf	"	58	5	8
Der Gutsbezirk	Barlomin	"	147	19	9
Die Gemeinde	Bendargau	"	100	13	1
Der Gutsbezirk	Bohlſchau	"	184	1	11
Die Gemeinde	Borreck	"	25	15	1
"	Carlikau mit Schmierau und Hochwaſſer	"	52	29	11
"	Caſiemir	"	16	5	—
"	Czechau	"	5	6	2

			Rt.	Sgr.	₰
Die Gemeinde	Czechoczyn	mit	50	4	3
"	Czenstkau	"	56	23	10
"	Clappau	"	88	22	2
"	Cissau	"	57	6	5
"	Czernia	"	6	14	1
Der Gutsbezirk	Celbau	"	193	17	2
"	Cehnowa	"	1	27	6
"	Czimmanau	"	35	26	10
Die Gemeinde	Damerkau	"	91	8	6
"	Darszlub (Dorf)	"	127	6	2
"	Dohnasberg	"	25	27	6
"	Gr. Domatau	"	45	26	2
"	Kl. Domatau	"	9	27	5
"	Dembogorsz	"	122	20	4
"	Dobrzewin mit Karczemke	"	85	28	10
"	Gr. Dönnemörse	"	30	12	7
"	Kl. Dönnemörse	"	27	20	6
Der Gutsbezirk	Dargelow	"	38	20	6
"	Dembogorsz	"	63	2	8
Die Gemeinde	Espenkrug	"	25	12	6
"	Gdingen	"	68	13	1
"	Gelsien	"	91	5	11
"	Glashütte	"	39	29	10
"	Glodbau	"	9	20	—
Die Gemeinde	Gnesdau	"	249	17	11
"	Gohra	"	153	4	7
"	Goschin	"	101	24	8
"	Gr. und Kl. Gowin	"	149	17	3
"	Glodbowken	"	5	17	6
"	Gnewau	"	78	3	1
Der Gutsbezirk	Gossentin	"	162	19	2
Die Gemeinde	Grabowitz mit Lissewken	"	14	29	4
"	Grossendorf	"	131	19	1
Der Gutsbezirk	Glinke	"	68	22	1
	Grabau	"	6	6	6
"	Grenzlau	"	17	9	3
Die Gemeinde	Hochredlau	"	115	9	4
"	Danziger Heisternest	"	1	20	3
"	Putziger Heisternest	"	9	2	1
"	Hela	"	17	14	10
"	Jellenschehütte mit Ottalsino, Strichwalde und Wittstock	"	23	7	—
Der Gutsbezirk	Johannisdorf	"	78	9	10
Die Gemeinde	Kantreczin	"	53	13	—
"	Karwenhof	"	20	14	9
"	Gr. Katz mit Bernadowo, Josefowo und Tesch	"	100	28	7
"	Kielau mit Kielauer-Ciessauer Pustkowien	"	92	26	5
"	Koelln mit Eichenkrug	"	102	13	10
"	Koellnischhütte	"	15	1	7
"	Kolletzkau	"	29	14	9
Der Gutsbezirk	Kamlau	"	267	11	2
Die Gemeinde	Karlikau	"	56	9	3
"	Kartoczyn	"	26	12	10
"	Karwen	"	20	23	2
"	Karwenbruch	"	115	1	9
"	Kl. Katz	"	171	29	8

			Rt.	Sgr.	Pf.
Die Gemeinde	Kniewenbruch	mit	178	24	5
"	Kniewenzamosten	"	32	1	3
Der Gutsbezirk	Kolliebken	"	144	12	2
Die Gemeinde	Kossakau	"	134	8	10
"	Kowalewo	"	12	21	6
"	Kristkowo	"	3	18	8
"	Kussfeld	"	2	14	5
Der Gutsbezirk	Klanin	"	146	—	7
"	Kolkau	"	197	2	3
"	Koslinke (Krokowo)	"	101	10	4
"	Krockow	"	147	1	2
Die Gemeinde	Lebno	"	100	16	8
"	Lensitz mit Starapilla	"	84	22	3
"	Lessnau	"	47	15	4
"	Lewinno	"	108	7	8
"	Linia	"	81	20	5
"	Loebcz mit Putziger Hinterbruch	"	365	7	9
"	Lusino	"	150	27	11
Der Gutsbezirk	Lissow	"	45	3	11
Die Gemeinde	Lübkau mit Zarnowitzer See	"	25	16	10
Der Gutsbezirk	Lankwitz	"	69	26	6
"	Lissnau	"	58	24	2
"	Luboczyn	"	77	6	3
Der Gemeindebezirk	Mechow mit Bieschkowo und Sykorczyn	"	173	9	10
"	Mechlinken	"	33	13	4
"	Menkwitz	"	81	4	2
"	Miloszewo	"	100	29	1
"	Miruszyn mit Czarno-Mühle	"	243	23	8
Der Gutsbezirk	Mellwin	"	106	27	4
Die Stadtgemeinde	Neustadt	"	64	24	1
Die Gemeinde	Nadolle	"	39	17	1
"	Niepoczlowitz	"	98	15	4
Der Gutsbezirk	Nanitz	"	58	1	2
"	Schloß Neustadt	"	208	7	10
"	Neuhof (Schloß Neustadt)	"	24	17	1
Die Gemeinde	Oblusch mit Neu-Oblusch	"	233	—	3
"	Odergau	"	114	9	9
"	Oslanin	"	256	9	9
"	Oxhöft	"	113	28	4
"	Ostrau	"	33	20	10
Der Gutsbezirk	Occalitz	"	98	10	9
"	Oppalin	"	109	10	9
Die Gemeinde	Pogorsz	"	92	18	7
"	Polzin	"	311	21	1
Die Gemeinde	Przetoczyn mit Czarnadombrowa, Bulkowken, Miglowken und Sasnowagorra	"	96	13	9
Die Stadtgemeinde	Putzig	"	539	15	11
Die Gemeinde	Penkowitz incl. Biala	"	82	13	1
"	Piasnitz	"	7	28	—
"	Kl. Piasnitz	"	8	8	9
"	Pierwoschyn	"	127	26	9
Der Gutsbezirk	Poblotz	"	86	4	8
Die Gemeinde	Podzernin	"	59	28	4
"	Polchau	"	147	13	10
Der Gutsbezirk	Polchowken	"	103	8	6

			Rt.	Sgr.	₰
Der Gutsbezirk	Parschkau	mit	128	3	10
„	Parschütz	„	66	19	3
„	Putziger Stadtforst	„	31	7	5
„	Pelzau	„	55	16	2
„	Prüssau	„	161	4	10
Die Gemeinde	Quaschin	„	93	5	2
Der Gutsbezirk	Quaschin	„	86	1	2
„	Quarcznau	„	89	9	6
Die Gemeinde	Rahmel	„	132	13	10
„	Rewa	„	18	15	8
„	Rheda	„	118	18	8
„	Renneberg	„	12	25	10
„	Reschke	„	31	29	5
Der Gutsbezirk	Rieben incl. Printkowo	„	183	11	4
Die Gemeinde	Robackau	„	130	10	2
Der Gutsbezirk	Rahmel	„	72	4	3
„	Reddischau	„	130	18	1
„	Reckau	„	158	8	3
„	Rutzau	„	148	26	7
Die Gemeinde	Sagorsz	„	70	19	—
„	Sbichau	„	64	—	10
„	Schlawoczyn	„	238	15	7
„	Schmelz	„	3	25	3
„	Schönwalderhütte	„	10	8	3
„	Schwarzau	„	217	5	6
„	Sellistrau mit Neu-Blondzikau	„	214	12	7
„	Soppieschin	„	60	23	7
„	Gr. Starczyn mit Glucha	„	158	9	9
„	Steinkrug	„	28	7	5
„	Strzepcz	„	91	3	2
„	Schwetzin mit Dombrowa, Galitza, Schwetziner-Fischerskathe, Grünthal, Robakauer-Mühle, Sapalla und Dobre-See	„	72	16	6
„	Gr. Schlatau	„	48	3	9
„	Schmechau	„	104	—	6
„	Schmollin	„	223	8	11
„	Schönwalde	„	41	17	9
„	Selau	„	57	25	5
„	Sobiensitz	„	62	3	—
„	Strzebielino	„	113	9	8
„	Strzellin	„	149	5	10
Der Gutsbezirk	Kl. Schlatau	„	203	13	11
„	Smazin	„	64	24	11
Der Gutsbezirk	Kl. Starczyn	„	184	5	—
„	Steinberg	„	10	29	1
„	Strzebielinke	„	111	13	11
„	Sullitz	„	181	8	3
Die Gemeinde	Tempcz	„	99	19	3
Der Gutsbezirk	Tillau	„	61	26	5
Die Gemeinde	Tluszewo	„	62	11	9
„	Tupadel mit Rixhoeft	„	43	27	6
Der Gutsbezirk	Tannhof	„	19	22	11
Die Gemeinde	Ustarbau mit Vorwerk	„	77	12	6
„	Warschkau	„	116	9	3
Der Gutsbezirk	Warczewo	„	89	3	11
Die Gemeinde	Werblin	„	146	21	4

			Rt	Sgr	Pf
Die Gemeinde Wiczlin	mit	128	15	2
„ Worle	„	47	—	8
„ Wyszeczin	„	147	20	11
Der Gutsbezirk Wittstock	„	82	11	1
„ Wispau	„	28	4	9
„ Wittomin	„	76	15	1
Die Gemeinde Zarnowitz mit Dembeck, Mühlenhof, Przibitz, Neuhof und Königswill	„	228	25	9
„ Zemblewo	„	88	21	10
„ Zoppot	„	137	19	4
Der Gutsbezirk Zakrzewo	„	87	15	1

VIII. Kreis Pr. Stargardt.

Jahresbetrag der Grundsteuer: 26,401 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf.

An dieser Summe participirt:

		Rt	Sgr	Pf
Die Gemeinde Barloschno	mit	412	20	6
„ Bitonia	„	54	21	8
„ Boban	„	625	13	6
„ Bordzichow	„	67	25	11
Der Gutsbezirk Bordzichow	„	80	12	—
Die Gemeinde Brczesno, Amt Dirschau	„	106	11	4
„ Brczesno, Amt Stargardt	„	7	11	5
„ Gr. Bukowitz	„	66	3	4
„ Kl. Bukowitz	„	10	6	3
„ Baldau	„	302	27	3
„ Boesenfleisch	„	17	8	6
„ Brczuscz	„	246	25	9
Der Gutsbezirk Barchnau	„	55	25	1
„ Gr. Bialachowo und Piekelken	„	55	18	8
„ Kl. Bialochowo	„	51	3	2
„ Bielawken	„	233	8	1
„ Bietowo	„	82	23	2
„ Bojahren	„	30	21	1
„ Borkau	„	249	15	9
„ Borroschau	„	288	11	3
„ Brczesno, Amt Pelplin	„	25	19	6
„ Budda	„	59	2	9
„ Weiß-Bukowitz	„	19	10	10
„ Alt-Busch	„	26	10	11
Die Gemeinde Czarnilass	„	102	20	2
Der Gutsbezirk Czarnilass	„	182	27	7
Die Gemeinde Czichen	„	2	4	6
Der Gutsbezirk Czubeck	„	—	—	—
„ Czarlin	„	296	11	8
„ Czarnen	„	37	—	1
„ Czechlau	„	246	10	2
„ Czerbienschin	„	169	20	1
Die Stadtgemeinde Dirschau	„	1146	16	9
Die Gemeinde Dombrowken	„	127	11	6
„ Dameran	„	277	15	6
„ Dembiagorra	„	—	26	9
„ Dlugie	„	3	29	7
„ Dombrowo	„	5	4	11
Der Gutsbezirk Dalwin und Lichtenstein	„	252	16	—
„ Damaschken	„	104	15	10

			Rt.	Sgr.	Pf.
Der Gutsbezirk	Frankenfelde	mit	6	14	6
„	Felgenau und Landmühle	„	181	2	11
Die Gemeinde	Kl. Gartz incl. Lowigus	„	288	12	5
„	Gardschau	„	238	19	4
„	Gentomie	„	217	15	11
„	Gerdien	„	365	25	2
„	Glucha	„	2	18	5
„	Gambie	„	—	28	9
„	Gonsiorken	„	199	24	8
„	Gotthelp	„	26	13	7
„	Grabau	„	218	11	6
„	Grüneberg mit Lippinken	„	121	22	—
Der Gutsbezirk	Gnischau	„	194	10	1
„	Goschin	„	141	13	—
„	Grabowitz	„	22	20	6
Die Gemeinde	Hutta	„	29	7	—
„	Jastrzczembie	„	2	18	4
„	Iwiczno	„	32	20	9
Der Gutsbezirk	Jablau	„	365	14	2
Die Gemeinde	Kasparus	„	10	20	3
„	Klanin	„	13	2	10
„	Kottisch	„	42	21	1
„	Krempken	„	1	20	10
„	Krolowlaß	„	297	27	6
„	Gr. Krowno	„	8	9	6
„	Kl. Krowno	„	11	14	3
„	Kaliska	„	8	4	8
„	Kamionna	„	6	16	—
„	Karschemken	„	13	26	11
„	Klonowitz	„	3	13	1
Der Gutsbezirk	Kollenz	„	104	24	7
„	Krangen	„	221	9	10
Die Gemeinde	Kulitz	„	216	20	5
Der Gutsbezirk	Adlich Kaliska	„	52	9	5
„	Klonowken	„	259	17	4
„	Kniebau	„	113	13	4
„	Kobierschin	„	85	20	1
„	Kokoschken	„	257	9	11
„	Kuczborowo	„	30	20	2
Die Gemeinde	Labuhnken	„	143	28	4
„	Liebschau	„	143	11	6
„	Lienfietz	„	147	11	5
„	Lubba	„	1	7	4
„	Lubichow	„	93	19	2
„	Linoweg	„	11	26	6
„	Leuscheck	„	19	7	10
„	Lubicki	„	9	19	1
„	Lunau	„	448	10	7
Der Gutsbezirk	Liebenhof	„	404	7	11
„	Liniewken	„	42	7	5
„	Lukoschin	„	248	12	2
Die Gemeinde	Mestin	„	280	20	2
„	Mirotken	„	195	24	10
Der Gutsbezirk	Mirotken	„	149	13	7
Die Gemeinde	Moroschin	„	275	6	10
„	Markoschin	„	8	9	11

		Rℓ.	Sgr.	₰
Die Gemeinde Mermet	mit	3	23	8
" Militscheck	"	2	13	4
" Mocziska	"	48	29	9
Der Gutsbezirk Gr. Malsau	"	174	28	3
" Kl. Malsau	"	199	10	1
" Miradau	"	174	26	5
" Mlnik	"	10	13	—
" Neudorf	"	120	8	—
Die Gemeinde Neukirch	"	359	5	—
Der Gutsbezirk Neukirch	"	123	4	2
" Neuhof	"	—	10	8
" Narkau	"	79	14	2
Die Gemeinde Occipel	"	12	24	2
" Ossieck	"	35	15	1
" Ossoweck	"	39	21	8
" Ossowo	"	41	15	11
" Okollen	"	22	20	6
Der Gutsbezirk Owids	"	105	26	11
Die Gemeinde Ossieczno	"	41	6	2
Der Gutsbezirk Olschewitz	"	26	16	9
" Olschowken	"	31	10	9
" Owscharken	"	10	16	1
Die Gemeinde Pelplin und Polko	"	13	23	11
" Piece	"	12	18	1
" Ponschau	"	423	5	4
" Piecziska	"	1	—	—
Der Gutsbezirk Pischnitz	"	189	12	1
Die Gemeinde Pollum	"	9	12	10
" Pommei	"	452	15	3
" Pustki	"	6	7	2
Der Gutsbezirk Pasda	"	12	24	—
" Pilla	"	9	3	11
" Pinschin	"	160	20	2
" Piaczewo	"	5	18	3
Die Gemeinde Raikau	"	737	5	4
Der Gutsbezirk Raikau	"	75	9	8
" Raikau Mühle	"	9	24	4
Die Gemeinde Resenschin	"	370	6	3
" Riewalde	"	241	27	5
" Rokittken	"	252	5	7
" Romberg	"	178	23	5
" Rosenthal	"	230	2	1
Der Gutsbezirk Rokoschin	"	188	15	5
Die Gemeinde Radagoss	"	3	20	6
Der Gutsbezirk Rukoschin	"	152	3	9
" Radcziejewo	"	173	13	7
" Roppuch	"	56	15	3
" Russeck	"	16	22	2
Die Gemeinde Saaben	"	91	18	1
" Schiwialken	"	123	17	11
" Schlachta	"	18	10	1
" Kl. Schlanz	"	327	4	2
" Gr. Semlin	"	56	13	9
Der Gutsbezirk Gr. Semlin	"	91	24	2
Die Gemeinde Skurtz	"	518	28	7
" Smolnicki	"	—	8	10

			Rt.	Sgr.	Pf.
Der Gutsbezirk	Spangau	mit	104	18	6
"	Stangenberg	"	75	17	8
Die Stadtgemeinde	Stargardt	"	373	20	4
Die Gemeinde	Strich	"	1	27	8
"	Subkau	"	785	11	3
"	Suchabrczenitza	"	4	5	4
"	Gr. Sajonczeck	"	2	11	9
Der Gutsbezirk	Kl. Sajonczeck	"	4	11	4
Die Gemeinde	Gr. Schlanz und Fischbude	"	221	20	4
"	Simionneck	"	2	1	9
"	Skorczenno	"	3	13	3
"	Skrczinna	"	3	9	8
"	Starschiska	"	6	14	4
"	Studzenitza	"	10	19	—
Der Gutsbezirk	Schliewen	"	114	9	4
"	Kl. Semlin	"	39	15	1
"	Smolonscheck	"	16	26	1
"	Smolong	"	76	20	—
"	Spengawsken	"	258	27	10
"	Adlich Stargardt	"	155	26	10
"	Stecklin	"	64	6	5
"	Stenzlau	"	316	12	5
"	Succemin	"	219	29	3
"	Summin	"	314	13	1
"	Swaroczin	"	310	29	6
"	Schlaga	"	5	20	9
Die Gemeinde	Trczebiachowo	"	1	7	5
Der Gutsbezirk	Trczechowo	"	2	25	4
"	Gr. Thursze	"	151	5	10
"	Kl. Thursze	"	121	8	8
Die Gemeinde	Wda	"	21	11	9
"	Wilbrandowo	"	277	9	—
"	Wimislowo	"	—	21	—
"	Wisocka	"	328	22	11
"	Wollenthal	"	391	26	1
"	Wolsche	"	59	14	2
"	Wieck	"	13	17	—
"	Wiersbinnen	"	1	2	10
"	Witschinken	"	3	13	7
Der Gutsbezirk	Gr. Waczmiers	"	244	1	5
"	Kl. Waczmiers	"	102	20	2
"	Wentkau	"	80	12	5
"	Wilczeblott	"	24	29	9
"	Wolla	"	87	21	11
Die Gemeinde	Zblewo	"	111	27	7
Der Gutsbezirk	Zblewo	"	90	29	8
Die Gemeinde	Zeisgendorf	"	264	8	2
"	Zellgosz	"	255	20	7
"	Zdroino	"	5	8	5
"	Zimnisdroie	"	16	11	9
Der Gutsbezirk	Zabianken	"	22	23	10
"	Zawadda	"	8	26	11
"	Zduni	"	170	26	8

Danzig, den 31. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2. Danzig, den 11. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

22) Auf Grund der §§. 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf Freitag, den 3. Februar d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bank-Anstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modifikation der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§. 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten, Chef der Preuß. Bank Graf v. Itzenplitz.

23) Für portofreie Dienst-Correspondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Postanstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII des §. 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. December 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienst-Correspondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Postanstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz."

Berlin, den 5. Januar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

24) Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden fortan an den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung in hiesiger Provinz die bisherigen Sommer- und Michaelisferien fortfallen und an ihrer Statt Herbstferien von einer Dauer von fünf und einer halben Woche am Schlusse des Sommerhalbjahrs vom 15. August an eintreten.

Königsberg, den 28. Dezember 1864. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

25) Die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit darzubringen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, hat ihren Jahresbericht für 1863 unterm 2. Dezember c. erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube auf die höchst erfreulichen Resultate dieses Berichts ergebenst Bezug zu nehmen, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel desselben durch patriotische Liebesgaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können. Ich verkenne nicht, in wie großartiger Weise sich der patriotische Wohlthätigkeits-Sinn des Preußischen Volkes durch Liebesgaben für die in dem erst kürzlich durch einen glorreichen Frieden beendeten Kriege gegen Dänemark verwundeten und verkrüppelten Krieger, sowie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre ruhmvoll Gefallenen, bethätigt hat, gleichwohl darf ich aber nicht daran zweifeln, daß die Veteranen aus der Zeit des Befreiungskrieges, welche mit dem zunehmenden Alter immer erwerbsunfähiger und hilfsbedürftiger werden, deshalb nicht werden vergessen werden.

Mit dem gerührtesten Danke ist es anzuerkennen, daß dem Nationaldank im Jahre 1863 die Mittel so reichlich zugeflossen sind, daß etwas Außerordentliches hat geleistet werden können. Aber immer bleibt noch viel zu thun, da selbst der durch das Gesetz vom 10. März 1863 erhöhete Staats-Unterstützungs-Fonds noch nicht hinreicht, allen alten hilfsbedürftigen Kriegern lortlaufende Unterstützungen zu gewähren.

Die National-Dank-Stiftung hat Ende 1862 mit einem Bestande von 244,168 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. abgeschlossen und sich im Jahre 1863 einer Einnahme von 227,450 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf. zu erfreuen gehabt, wovon 183,572 Thlr. 27 Sgr. zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen, in jährlichen Abstufungen von 36 Thlr. bis 8 Thlr. = 30,096 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., in einmalige außerordentliche Unstützungen 135,062 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. und in 18,413 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf., welche zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, Wohnungsmiethe, Geschenke zu goldenen Hochzeiten, für Heitzungs-Materialien und an Begräbnißkosten ausgegeben worden sind. Ende des Jahres 1863 hat die Stiftung mit einem Vermögensbestande von 257,601 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. abgeschlossen.

Dies sind Resultate, wie solche andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute wohl schwerlich aufzuweisen haben dürften und darum ist der Dank des Kuratoriums für so erfolgreiche Unterstützung auch groß, der allen Denen gezollt wird, die durch ihre Betheiligung dazu beigetragen haben, solche Resultate zu erreichen.

Möge der große und erhebende Gedanke des National-Danks und die hohe patriotische Bedeutung dieser Liebes-Stiftung des Preußischen Volkes immer mehr und mehr erkannt werden und sich recht viel offene Herzen und Hände finden, die dazu beitragen helfen, allen denen die Sorgen und Mühen des Lebens-Abends zu erleichtern, welche mit berufen waren, für die Ehre und den Ruhm unseres theuren Königs und des geliebten Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge gewiß in hohem Grade zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 20. Dezember 1864.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen gez. v. Malischewsky.

Vorstehende Bekanntmachung des Kuratoriums der Stiftung „Nationaldank" für Veteranen läßt ersehen, wie segensreich dessen Thätigkeit für die Unterstützung der alten, um das Vaterland so verdienten Krieger im Jahre 1863 gewesen ist.

Wir richten an die Bewohner unseres Bezirks die Bitte, durch eine zahlreiche Betheiligung die Fürsorge dieser Nationalstiftung für die Veteranen, welche bei den hohen Greisenaltern immer größerer Pflege und Unterstützung bedürftig werden, recht eifrig zu fördern.

Danzig, den 25. Dezember 1864. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

26) Das unterm 23. Dezember 1864 ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlnng enthält unter

No. 5978. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Vom 26. März 1864; unter

No. 5979. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1864, betreffend die Genehmigung des Nachtrages zu dem Statute der großen Berlinischen Prediger- und Schullehrer-Wittwenkasse; unter

No. 5980. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von dem Sagertschen Gehöft unweit Richtenberg über Meierei Ravenhorst nach Löbnitz, und von Meierei Ravenhorst über die Försterei Carlshof nach Damgarten, und unter

No. 5981. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Nowember 1864, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Kohlengruben Weisweiler und Rothberge an die Rheinische Eisenbahn.

27) Das unterm 31. Dezember 1864 ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5982. das Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. Dezember 1864; unter

No. 5983. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. Dezember 1864; unter

No. 5984. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der

Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst; unter

No. 5985. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actiengesellschaft Breslauer zoologischer Garten“ mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1864;

No. 5986. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actien-Gesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statut-Nachtrages. Vom 13. Dezember 1864; unter

No. 5987. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. Dezember 1864, und unter

No. 5988. die Bekanntmachung über die unterm 28. November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1864.

28) Das am 31. Dezember ausgegebene 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5989. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862; und unter

Nr. 5990. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 14. November 1864.

Patent-Verleihungen.

29) Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. Dezember 1864 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

30) Dem Königlich sächsischen Professor und Regierungs-Rath Johann Andreas Schubert in Dresden ist unter dem 12. Dezember 1864 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheitsventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisrichter Weidmann zu Lautenburg ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Carthaus ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Stolterfoth zu Königsberg ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und mit der Verwaltung der Gerichts-Commission zu Lautenburg beauftragt worden.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Mix und Kaufmann sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator Larz zu Lautenburg ist dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Ramlau zu Pr. Stargardt ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Schwandt zu Marienburg ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Neustadt resp. dessen Commission zu Putzig angestellt worden.

Der Hilfsbote Krause zu Tiegenhof ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Marienburg mit der Function bei der Deputation zu Tiegenhof angestellt worden.

Im Kreise Elbing ist der Ofenfabrikant Christophe zu Elbing als Schiedsmann für den 8. Bezirk der Stadt Elbing wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Hofbesitzer Gustav Bernhard Cornelius Zimmermann zu Schadwalde für das Kirchspiel Schadwalde, 2. der Hofbesitzer Wolff zu Lecklau für das Kirchspiel Altfelde.

Im Landrathskreise Neustadt ist der Lehrer Johann Hallmann zu Kielau als Schiedsmann für das Kirchspiel Oxhöft gewählt und der Steuererheber Gasiorowski als Schiedsmann für die Stadt Putzig wiedergewählt und bestätigt worden.

Für das Jahr 1865 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg in folgender Art zusammengesetzt: Dirigent: der Provinzial-Schulrath Dr. Schrader; Mitglieder: Geheimerrath Prof. Dr. Rosenkranz, Prof. Dr. Richelot, Prof. Dr. Zaddach, Prof. Dr. Nitzsch, Prof. Dr. Schulze, Privat-Docent Dr. Herbst, Prof. Dr. Thiel in Braunsberg.

Die Verwaltung der neu eingerichteten Post-Expedition II. Klasse in Smazin ist dem Lehrer Kluge daselbst übertragen worden.

Dem invaliden Sergeanten Wilhelm Mattern ist die Maschinisten-Stelle auf dem Königl. Dampfbagger No. II. in Neufahrwasser auf Kündigung übertragen worden.

Aus dem Bezirke der Ober-Post-Direction zu Danzig sind versetzt worden: der Briefträger Dzingel in Danzig als Post-Conducteur nach Cöslin, der Briefträger Possienke in Marienburg und der Packbote Mix daselbst als Eisenbahn-Post-Conducteure nach Berlin. Der Briefträger Kahn in Dirschau und der bei dem Königl. Post-Amte in Danzig angestellte Post-Conducteur Poppe sind pensionirt worden. Neuangestellt sind: der invalide Bombardier Kirschnick als Briefträger in Danzig, der invalide Sergeant Schulz als Briefträger in Marienburg und der invalide Hautboist Schmelzer als Packbote daselbst.

Die Försterstelle zu Conradshammer ist dem Forsthilfsaufseher Gribowski interimistisch übertragen worden.

Der bei der Königl. Intendantur 1. Armee-Corps angestellte Sekretariats-Assistent Wendisch ist zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair befördert.

Der Intendantur-Assessor Menger von der Intendantur 5. Armee-Corps ist zur Intendantur 1. Armee-Corps versetzt.

Der Kasernen-Inspector Hoefig ist von Königsberg nach Stettin, und in dessen Stelle der Kasernen-Inspector Schwenka aus Glatz versetzt.

Der Proviantmeister Thomas in Insterburg und der Kasernen-Inspector Wirtz in Königsberg sind gestorben.

Dem Schulamtspräparanden Carl Gustav Thiel zu Pommey ist, auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Der Jungfrau Maria Keller in Danzig ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks kein Bedenken entgegensteht.

Personalveränderungen im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau:

A. Beim Königl. Oberbergamt: der Bergassessor Ulrich ist, in Folge seiner Ernennung zum Bergrath und Mitdirector des Königl. Hüttenwerks zu Königshütte, und der Gerichtsassessor Wachler, in Folge seiner Ernennung zum Staatsanwaltsgehilfen in Oppeln, ausgeschieden. An des Letzteren Stelle ist der Gerichtsassessor Kletke als juristischer Hilfsarbeiter eingetreten. Der Kalkulator Hänel ist gestorben. Die Bergexspectanten Otto Menzel, Friedrich Gresser und Oskar Hoffmann sind zu Bergreferendarien; der Bergexspectant Alfred Gaab ist zum Bergeleven ernannt worden. B. Bei den fiskalischen Berg- und Hüttenwerken: Der Berginspector Meitzen zu Königshütte ist zum Bergrath ernannt worden. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der Bergrath Ulrich als Mitdirector eingetreten; der Bauinspector Treuding ist in den Bezirk der Königl. Regierung zu Merseburg versetzt und an seine Stelle der bisherige Landbaumeister Hesse zu Breslau zum Bauinspector ernannt worden. Dem Hüttenmeister Richter ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3. Danzig, den 18. Januar 1865.

32) Die Rede Seiner Majestät des Königs, mit welcher der Landtag im Königl. Schlosse zu Berlin am 14. d. M. eröffnet ist, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 17. Januar 1865. Der Regierungs-Präsident.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staats es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gerne anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Kommunikationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staats sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe, den eingetretenen Verwickelungen gegenüber, ein enges Bündniß verknüpft, welches eine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserm nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sichern Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

33) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) mit der Post eingeliefert werden.

Zum Zwecke möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth exkl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des preußischen Postgebiets und des deutschen Postvereinsgebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Korrekturbogen können Änderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thlr. bestraft.

Berlin, den 9. Januar 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

34) In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen ꝛc. vom 14. April 1856, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Vorwerk Oblusch, im Kreise Neustadt, als ein selbständiger Gutsbezirk anerkannt worden ist.

Danzig, den 4. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

35) Der Eintritt zum einjährigen Freiwilligen-Dienst bei den Pionier-Bataillonen darf künftig nur am ersten Oktober stattfinden.

Danzig, den 4. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

36) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist, auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. vom 14. April 1856, bestimmt worden, daß das Leuchtthurm-Etablissement und der dem Michael Dettlaf gehörige Abbau Rixhöft von dem Gutsbezirke der Königl. Forst abgetrennt und mit dem Communalverbande von Tupadel, Kreises Neustadt, vereinigt werde.

Danzig, den 7. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl des Innern.

37) Bei der mit dem 1. Januar c. zu Smazin, Kreis Neustadt i. Wstpr., in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition 2. Klasse sind die Dienststunden wie folgt festgesetzt:

1. an Wochentagen:

von 9 bis 1 Uhr Vormittags,
„ 3 „ 6 „ Nachmittags;

2. an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
„ 5 „ 6 „ Nachmittags;

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
„ 12 „ 1 „ „
„ 4 „ 6 „ Nachmittags.

Die Bestellung der Briefe im Orte findet um 11 Uhr Vormittags statt. Die Landbriefträger gehen um dieselbe Zeit in die Reviere ab.

Danzig, den 10. Januar 1865. Der Ober-Post-Director.

38) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab sämmtliche Eisenbahn-Telegraphen-Stationen der Ostbahn angewiesen sind, Privat-Depeschen für das gesammte Ausland, soweit der Staats-Telegraph die Verbindung mit demselben zu vermitteln im Stande ist, zur Beförderung anzunehmen.

Die Depeschen müssen der Regel nach in deutscher Sprache abgefaßt sein, und ist nur unter besondern Umständen die Anwendung der französischen Sprache gestattet.

Bromberg, den 6. Januar 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 27.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4 Danzig, den 25. Januar 1865.

29) **Der Weg zur Verständigung und zum innern Frieden.**

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechterhaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben.

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finden lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heereseinrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordneten-Haus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordneten-Hauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet: als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen; denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Tronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so

wird es den Weg zur Verständigung und zum innern Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

40) Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Ges.-Samml. S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105 und 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

41) Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten (Briefposten) ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Korrespondenz haben, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden, und an der Französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 13. Januar 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

42) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1865 in Kraft tritt.

Diese Arzneitaxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Danzig, den 5. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

43) Polizei-Verordnung
über die Befahrung des Weichsel-Nogat-Kanals bei Pieckel.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1858 (Amtsbl. pro 1858 S. 108) und mit Bezugnahme auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Bei einem höhern Wasserstande als 11½ Fuß am Pegel zu Pieckel darf der Kanal weder mit Flößen noch mit Kähnen befahren werden.
2. Bei niedrigem Sommerwasserstande hat jeder Schiffer den Tiefgang seines Gefäßes mit dem Pegelstande zu vergleichen, um sich vor Beschädigungen auf der mit Steinen befestigten Sohle zu hüten. Die Kanalsohle liegt in der Mitte 3 Fuß tiefer als der Nullpunkt des Pegels und steigt nach beiden Seiten an.
3. Gefäße und Holzflöße, welche den Kanal zu Thal passiren wollen, müssen vor der Einmündung anlegen und von dort an genügend starken Leinen und Tauen, mit Benutzung der Stopfpfähle, sackend die Eiswehr passiren.
4. Sowohl bei der Berg- als bei der Thalfahrt müssen Kähne und Traften den Kanal ohne Aufenthalt passiren. Sie müssen nicht im Kanal selbst, sondern erst 50 Ruthen ober- oder unterhalb desselben festgelegt werden.
5. Die Anwendung von Ankern oder Schrickpfählen im Kanal selbst und innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen ober- oder unterhalb desselben (vom Ende der Bankette gerechnet) ist vorbehaltlich

des Ersatzes des dadurch verursachten Schadens bei einer Strafe bis zu 10 Thlr. für jeden Anker und jeden Schrickpfahl verboten.

6. Das Einsetzen von Bootshaken oder andern mit Eisen beschlagenen Geräthen in die Eiswehr wird untersagt.

7. Sowohl stromabfahrende Kähne, Galler oder Flöße, als auch stromaufsegelnde oder treibende Gefäße haben genau auf die in der Mitte des Kanals befindliche Prahmfähre zu achten und dürfen die Fährstelle nur passiren, wenn der Prahm fest an einem Ufer liegt. Wer die Fährstelle passirt, während der Prahm zur Ueberfahrt in Bewegung ist, ist, abgesehen von der verwirkten Strafe, auch für die an dem Prahm, der Fahrleine u. s. w. entstehenden Beschädigungen verantwortlich.

7. Traften, die die Eiswehr passiren, dürfen nicht breiter als 20 Fuß sein und müssen in den einzelnen Gelenken fest verbunden sein.

9. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wo nicht schon besondere Strafen festgestellt sind, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr.

Danzig, den 13. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

44) In neuester Zeit sind auch in unserm Verwaltungsbezirk Fälle von Trichinenkrankheit vorgekommen, deren einer mit dem Tode des Erkrankten geendet hat. Wir sehen uns daher veranlaßt, zur Sicherung des Publikums, sowie zur Verhütung übertriebener Besorgnisse, Nachstehendes bekannt zu machen:

1. Nur durch eine genaue mikroskopische Untersuchung, nicht aber durch den Anblick mit bloßem Auge kann festgestellt werden, ob das Fleisch der geschlachteten Schweine mit Trichinen behaftet ist. Es ist deshalb vor dem Genusse rohen Schweinefleisches dringend zu warnen.

2. Durch die Siedhitze beim Kochen werden die Trichinen sicher getödtet; darum ist völlig gar gekochtes und ganz durchgebratenes Schweinefleisch nicht schädlich.

3. Es bleibt nach den bisherigen Erfahrungen zweifelhaft, ob die gebräuchliche Pökelung und Räucherung des Schweinefleisches sämmtliche Trichinen, wenn solche vorhanden sind, tödtet.

4. Es ist unzweifelhaft, daß halbgar gebratenes oder gekochtes, sowie mangelhaft gepökeltes und oberflächlich oder durch Holzessig geräuchertes Schweinefleisch, z. B. das nur kurze Zeit gekochte Wellfleisch, Fleischklöße, Klopse, Knackwürste und ähnliche Fabrikate, Trichinen noch lebend enthalten können, weshalb vor dem Genusse solcher Speisen ebenfalls ernstlich zu warnen ist.

5. Die Trichinen finden sich nur im Fleische der Schweine, nicht aber im Speck, der Leber, den Nieren und dem Gehirn.

6. Trichinenhaltiges Schweinefleisch gehört ebenso, wie finniges, unzweifelhaft zu den verdorbenen Eßwaaren, deren Feilhalten der §. 345 pos. 5 des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bedroht.

Die Polizeibehörden und Kreis-Medicinal-Beamten unseres Departements weisen wir an, hiernach den Verkauf des Schweinefleisches angemessen zu überwachen, die Herren Aerzte und Wundärzte aber fordern wir unter Hinweis auf §. 9 des Allerhöchst genehmigten Regulativs vom 8. August 1835 auf, von allen ihnen vorkommenden Erkankungen, welche die Erscheinungen der Trichinenkrankheit darbieten, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit die Ansteckungs-Quelle ermittelt und fernerer Gefahr vorgebeugt werden kann.

Danzig, den 20. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

45) Auf Grund des §. 19 des Rentenbank-Gesetzes vom 21. März 1850 und mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August und 15. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den oben angegebenen Bekanntmachungen genannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Feuer-Societäten, auch bei der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gegen Feuerschaden versichert werden dürfen.

Königsberg, den 12. Januar 1865. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarrer in Schöneberg, Friedrich Dallwig, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Tiegenhof von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5 Danzig, den 1. Februar 1865.

47) Erklärungen der Minister im Landtage.

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums Herr v. Bismarck und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Streits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weis't unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es", — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weis't — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte ver-

treten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wieder hergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heereseinrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere.

In der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können (der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heereseinrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist). Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären.

Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! **Denken Sie sich einen Monarchen, der durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch ins Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und**

die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probirstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit, aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen, und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

48) Die für den Zahlungs-Verkehr innerhalb des Preußischen Post-Gebietes seit dem 1. Januar d. J. eingeführten Post-Anweisungen können auch bei Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika benutzt werden. Die Auszahlung an die Empfänger kann jedoch nicht in den eingezahlten Münzsorten, sondern muß nach Maßgabe der in den Vereinigten Staaten zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in den von der Regierung der Union ausgegebenen Banknoten erfolgen, welche bei allen Zahlungen an Stelle des baaren Geldes für voll angenommen werden müssen. Der Werth der von der Regierung der Vereinigten Staaten ausgegebenen Banknoten ist gegenwärtig erheblich geringer, als der Werth des Metallgeldes. Zur Ausgleichung des Unterschiedes wird den Empfängern der eingezahlten Beträge eine entsprechend höhere Summe in Banknoten auszahlt. Beispielsweise ist in letzterer Zeit 1 Thaler Preußisch, für welchen dem Matallwerthe nach etwas weniger als 69½ Cents zu zahlen sein würde, mit 1 Dollar 44 Cents berechnet und vergütet worden. Da aber das Coursverhältniß zwischen dem baaren Gelde und den Banknoten beträchtlichen, oft in ganz kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden und vorher nicht zu berechnenden Schwankungen unterliegt, so ändert sich dem entsprechend auch häufig das Verhältniß zwischen dem Nennwerthe der in Preußen eingezahlten Beträge und der in Amerika auszuzahlenden Summe. Nach vorstehender Erörterung des Sachverhältnisses werden diejenigen Correspondenten, welche Geldbeträge nach den Vereinigten Staaten zu versenden haben, selbst prüfen müssen, ob sie die Vermittelung der Post-Anstalten in Anspruch nehmen wollen, oder ob es vortheilhafter erscheint, die auszuzahlenden Beträge in kaufmännischen Wechseln oder Anweisungen zu übermitteln.

Falls die Einzahlung mittelst Post-Anweisung erfolgt, empfiehlt es sich, daß der Absender den Empfänger mittelst besonderen Schreibens davon benachrichtigt und ihm zugleich bemerkt, wie der zu erhebende Betrag nicht bei einer Nordamerikanischen Post-Anstalt, sondern bei dem Königlich Preußischen General-Consul, Geheimen Commerzienrath Schmidt in New-York zur Zahlung gelangt.

Zahlungen mittelst Post-Anweisungen können nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika bis 50 Thlr. einschließlich angenommen werden.

Bis auf Weiteres kann jedoch die Annahme von Post-Anweisungen nach denjenigen Staaten, welche sich von der Union losgesagt haben, nicht erfolgen.

Die Adresse muß den Wohnort des Empfängers in Nord-Amerika, unter Angabe des Staates und der County (Grafschaft) genau bezeichnen. Dieselbe darf nicht lauten:

an N. N. caro of (aux soins de) N. N. an N. N.; per Adr. N. N.,

sondern der Empfänger muß allein und bestimmt bezeichnet sein. Die Gebühr beträgt für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen Silbergroschen. Dieselbe muß vom Absender durch Verwendung von Postmarken oder baar frankirt werden.

Berlin, den 14 Januar 1865. General-Post-Amt.

49) Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen ist es gestattet, daß der Absender, wenn derselbe Zahlungen aus Anlaß von Prozeß-, Untersuchungs-, Vormundschafts- und dergleichen Angelegenheiten zu leisten hat, in dem Vordruck außer auf das Datum eines Briefes und einer Rechnung noch auf die Journal-Nummer und auf das Akten-Zeichen Bezug nimmt, auch überhaupt die betreffende Sache in der üblichen Weise, z. B. „In Sachen Krüger c./a. Schmidt Abthl. IV. R. 286" geschäftlich bezeichnet.

Diese Angaben werden zwar hauptsächlich bei Zahlungen an Behörden und an Rechts-Anwälte ꝛc. vorkommen, sind aber auch bei Post-Anweisungen an Privat-Personen zulässig.

Ebenso darf bei Zahlungen, die an Versicherungs-Anstalten und ähnliche Institute gerichtet sind, außer auf einen Brief und eine Rechnung auch auf die Littera und Nummer einer Police oder die Nummer des Contos oder Foliums Bezug genommen werden.

Im Uebrigen sind die bestimmten Grenzen, welche die auf den Formularen vorgedruckten Vermerke vorzeichnen, als maßgebend zu erachten.

Der Beurtheilung des Absenders muß es überlassen bleiben, ob derselbe, wie es in der großen Mehrzahl der Fälle geschieht, sich in der Post-Anweisung namhaft machen will oder ob er seine Gründe hat, dies zu unterlassen. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß bei Post-Anweisungen, die an Behörden gerichtet sind, es für den Geschäfts-Verkehr der empfangenden Behörde im Bedürfniß liegt, daß der Absender sich genannt und die Journal-Nummer der Sache, auch wohl die sonstige actenmäßige Bezeichnung der Sache hinzugefügt hat.

Berlin, den 21. Januar 1865. General-Post-Amt.

50) Nach §§. 25 und 26 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Verein vom Jahre 1863 können Privat-Depeschen, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. Ist weder der Adressat noch sonst Jemand aufzufinden, der die Depesche annimmt, oder dem sie anvertraut werden kann, so ist der Bote durch seine Dienst-Instruction verpflichtet, die Depesche nach der Station zurückzutragen. Eine solche Depesche wird alsdann als unbestellbar behandelt, bei der Station zur etwaigen späteren Empfangnahme Seitens des Adressaten 6 Wochen lang aufbewahrt, und der Abgangs Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber, die Unbestellbarkeit dienstlich gemeldet. Das correspondirende Publikum wird hierauf aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Boten strenge angewiesen sind, sich genau an ihre Instruction zu halten und weder auf die Rückkehr des abwesenden Adressaten zu warten, noch demselben nachzugehen, um ihn an einem zweiten und dritten Orte aufzusuchen, da die Bestellung anderer Depeschen dadurch verzögert werden würde.

Es muß daher dem correspondirenden Publikum, als ausschließlich in seinem Interesse liegend, empfohlen werden, dafür Sorge zu tragen, daß, in Fällen der Abwesenheit, erwachsene Mitglieder der Familie, Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe die Depesche in Empfang zu nehmen bereit sind.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß Depeschen nach größeren Orten leicht unbestellbar sind, in falsche Hände gerathen, mindestens aber einer Verzögerung in der Bestellung unterworfen sind, wenn die Adresse unvollständig ist und besonders die genaue Angabe der Wohnung nach Straße und Nummer fehlt.

Berlin, den 19. April 1864. Königl. Telegraphen-Direction.

51) In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal, ist in der am 3. Dezember 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt. — Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern:

dem Geheimen Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender, dem Justizrath Issmer, dem Justizrath Strohn, dem Justizrath Wagner, dem Justizrath Dorn

und folgenden Stellvertretern:

dem Justizrath Simson, dem Justizrath Schmückert.

Dies wird zufolge des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Januar 1865. Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Tribunals.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

50) Der nachstehende Allerhöchst vollzogene Tarif vom 21. September 1864, nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel am Sandkruge, unweit Neufähr, im Landkreise Danzig, zu entrichten ist, wird hierdurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. Januar 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

Tarif

nach welchem das Fährgeld für die Ueberfahrt über die Weichsel am Sandkruge unweit Neufähr im Landkreise Danzig, Regierungsbezirk Danzig, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . 1 Pf.

b. für eine besondere Ueberfahrt mittelst eines Kahns, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den Uebersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . 6 Pf.
entrichtet, wenn nicht die Abgabe, nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, ist frei.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd oder einen Maulesel . . . . 3 Pf.

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . 2 Pf.

c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, eine Ziege, ein Schwein, oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . 1 Pf.

d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . 2 Pf.
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerk, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerk, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a. für ein beladenes . . . . 6 Pf.

b. für ein unbeladenes oder für ein Personenfuhrwerk . . . . 3 Pf.

c. für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . 2 Pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen:

Die vorgeschriebenen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand vom Fährinhaber zu sorgen ist, werden für die Benutzung derselben nur für jedes eingespannte Pferd, einschließlich des Wagens, 2 Pf. entrichtet, wogegen von Fußgängern, Handwagen, Handschlitten oder Karren, sowie von nicht eingespannten Pferden und von anderm Vieh eine Abgabe nicht erhoben werden darf.

Befreiungen.

Frei vom Fährgelde sind:

1. Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;
2. kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere welche, der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann und Kriegs-Lieferungs-Fuhren;
3. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizeibeamten in Uniform auch ohne besondere Legitimation;
4. Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;

5. ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Kouriere und Estafetten und alle, von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Schloß Babelsberg, den 21. September 1864. gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Bodelschwingh. v. Itzenplitz.

53) Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz ist anerkannt, daß die Ortschaft Letzkauerweide, im Kreise Danzig, schon bisher einen besonderen Gemeindebezirk gebildet hat und ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen bestimmt worden, daß die im Gemenge mit den Eigengärtner-Grundstücken zu Letzkauerweide liegenden, der Stadt Danzig eigenthümlich zugehörigen 6 Hufen 14 Morgen 210 Quadratruthen fortan mit dem Kommunalverbande der Dorfschaft Letzkauerweide vereinigt sein sollen.

Danzig, den 19. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

54) Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Ordre vom 14. Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß die durch die Zerstückelung des im Landkreise Danzig gelegenen Vorwerks Gluckau entstandenen einzelnen Besitzungen nebst dem Abbau Dreieck zu einem besonderen ländlichen Gemeindebezirke mit dem Namen Gluckau erklärt werden.

Danzig, den 22. Januar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

55) Das unterm 14. Januar 1865 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5991. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thlr. Vom 21. November 1864; unter

No. 5992. das Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thlr. auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864; unter

No. 5993. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 19. Dezember 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind; unter

No. 5994. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, so wie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, so wie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck; unter

No. 5995. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865; unter

No. 5996 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg; und unter

No. 5997. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aachener Hütten-Actien-Verein" mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

56) Das unter 23. Januar 1865 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5998. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt; unter

No. 5999. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur nassauischen Landesgrenze; unter

No. 6000. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von

Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Melmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Drisch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße; unter

No. 6001. das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. Dezember 1864, und unter

No. 6002. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Glasversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Actien-Gesellschaf Vom 12. Januar 1865.

Patent-Verleihungen.

57) Das dem Ingenieur Carl Reinhard Jähns in Berlin unterm 15. August 1864 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 16. Januar 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

58) Das dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Februar 1863 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarrer Węglikowski in Soldau ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Strzepcz, Kreises Neustadt Westpr. verliehen worden.

Der bisherige Kreissecretair Schwoch ist vom 1. Januar c. ab definitiv zum Polizeiamtmann und Vorsteher des hiesigen ländlichen Königl. Polizeiamts ernannt und ihm auch die Ortspolizeiverwaltung in den Hospitalsgütern Rambeltsch, Schüddelkau, Pietzkendorf und Krampitz übertragen worden.

Dem ersten ordentlichen Lehrer am Stadtgymnasium zu Marienburg, Carl Gottfried Lastig, ist vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Oberlehrer-Titel verliehen.

Der Apotheker Wilhelm Borchardt zu Berent ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Mitgliede und Beigeordneten des dortigen Magistrats, auf eine Amtsdauer bis zum 1. Oktober 1870, gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Maximilian Leopold Kähler hat die Verwaltung der Schramm'schen Apotheke in Neufahrwasser übernommen.

Die durch die Versetzung des Kreisthierarztes Neithard erledigte Kreisthierarztstelle in Carthaus ist dem Kreisthierarzt Johann Daniel Meer verliehen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Nell zu Zipplau, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Ferdinand Müller zu Zoppot, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehreradjunkt Steckel zu Neu-Barkoczin, Kreis Berent ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Hoppe in Ossowo, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Chmielecki zu Klein-Schlanz, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Jungkunz zu Fischerskampen, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Postbegleiters Redmann in Marienburg ist dem invaliden Hautboisten Wilschke übertragen worden.

Für die Sparkasse des Kreises Carthaus sind zu Mitgliedern des Kuratoriums pro 1865: 1. der Kreisdeputirte Dieckhoff auf Przewoß, als Vorsitzender, 2. der Kreisdeputirte Lesse auf Tockar, als erster Beisitzer, 3. der Posthalter v. Muenchow zu Carthaus als zweiter Beisitzer; und zu deren Stellvertretern: ad 1 der Rittergutsbesitzer Keier auf Exau, ad 2 der Königl. Kreisgerichtsrath Riebel in Carthaus, ad 3 der Rittergutsbesitzer v. Lewinski auf Kosyczkau wiedergewählt, in diesen Eigenschaften auch von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6 Danzig, den 8. Februar 1865.

60) Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats, zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor.

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu: dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt.

Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, daran zu geben, um die Uebereinstimmung über das Staatshaushaltsgesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt," aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt eben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im Voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, mit einem Male, und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiere, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort, der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte, wie in allen sonstigen Beziehungen, von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

61) Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, wie die Brod- und Fourageverpflegung der Truppen in den zu unserm Verwaltungsbezirk gehörigen Garnisonorten für das Jahr 1865 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums von der Königl. Intendantur des I. Armee-Corps sicher gestellt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den

Unternehmern der Fouragelieferungen zugleich contraclich die Verpflichtung obliegt, auch die durch die betreffenden Garnisonstädte und deren Umgegend in einer Entfernung von drei Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die Quartierstände den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind, sowie unter der Bedingung, daß sie alsdann denselben aus den Magazinen der Lieferungsunternehmer abholen lassen. Die Ortsvorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen Kenntniß zu nehmen, und darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 4. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Uebersicht,
in welcher Art in den nachbenannten Garnison-Orten ꝛc. die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1865 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums sicher gestellt worden ist.

No.	Garnison ꝛc. Ort	Der Lieferungs-Unternehmer		Bemerkungen.
		Namen	Wohnort	
		Regierungs-Bezirk	Danzig	
1	Danzig			ad 1—4 der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königl. Magazinen verabreicht.
2	Marienburg			
3	Elbing			
4	Pr. Stargardt			

62) Auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 verliehenen Befugniß, wird der Schluß der niedern Jagd in unserm Verwaltungsbezirk für dieses Jahr auf den 15. Februar hiermit festgesetzt.

Danzig, den 27. Januar 1865. Königl. Regierung.

63) Vom 15. Februar c. ab wird die 3. Personenpost von Danzig nach Berent Westpr. aus Danzig um 7 Uhr Nachmittags (statt bisher 6 Uhr 30 Minuten) abgelassen und in Berent Westpr. um 1 Uhr 15 Minuten früh eintreffen.

Danzig, den 30. Januar 1865. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

64) Das unterm 4. Februar 1865 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6003. das revidirte Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. Dezember 1864. und unter

No. 6004. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 9. Januar 1865.

Patent-Aufhebungen.

65) Das dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund unterm 19. Juni 1863 ertheilte Patent

auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten kontinuirlich wirkenden Setzmaschine

ist aufgehoben.

66) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 22. Juli 1863 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche

ist aufgehoben.

67) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 29. Juli 1863 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Schrader in Pr. Stargardt ist verstorben.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Swiderski in Marienburg und der Bureau-Assistent Stelter in Danzig sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Hensel zu Marienburg ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Sekretair angestellt worden.

Als Bureau-Assistenten sind angestellt worden: 1. der Civil-Supernumerarius Wendland bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig, 2. der Civil-Supernumerarius Steffen bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, 3. der Civil-Supernumerarius Topolewski bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt.

Der Kanzlist Nitykowski zu Danzig ist zum Kanzlei-Inspektor bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Kanzlist Bürger zu Pr. Stargardt ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Im Landrathskreise Danzig sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Schulze Dirschauer zu Neufähr für das Kirchspiel Bohnsack I., 2. der Schulze Moderschitzki zu Kahlberg für das Kirchspiel Pröbernau-Neukrug.

Im Landrathskreise Elbing sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: 1. der Hofbesitzer Ziemens zu Unterkerbswalde für den Bezirk der Landgemeinde der Kirche St. Annen in Elbing, 2. der Einsasse Andreas Schulz zu Neukirch Höhe für das Kirchspiel Neukirch Höhe, 3. der Einsasse Johann Rempel zu Ellerwald für das Kirchspiel Zeyer No. 2.

Im Landrathskreise Marienburg ist der Hofbesitzer Jacob Wiens zu Tiege als Schiedsmann für das Kirchspiel Ladekopp gewählt und bestätigt worden.

Der Supernumerarius Blindow ist als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt worden.

Bekanntmachung.

69)

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: No. 23,729. 23,775.
Lit. E. à 200 Thlr.: No. 445. 3350. 3377. 4428. 14,577.
Lit. F. à 100 Thlr.: No. 7513. 14,443. 14,838. 15,314. 15,317. 27,428. 38,268. 38,561. 65,870. 74,458. 81,325. 82,790. 95,796. 101,001. 102,838. 120,491. 123,827. 129,759. 148,542. 151,116. 152,119. 158,661. 171,929. 172,357. 176,000. 176,511. 176,514. 190,627. 191,677. 215,742. 222,989.
Lit. G. à 50 Thlr.: No. 6158. 8255. 14,853.
Lit. H. à 25 Thlr.: No. 73. 23,074. 26,669. 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. D. à 50 Thlr.: No. 12,379.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr.: No. 6415.
Lit. D. à 100 Thlr.: No. 3822. 4382. 18,821.

IV. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852.

Lit. A. 1000 Thlr.: No. 1695.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. B. à 500 Thlr.: No. 6634.

VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. No. 13,931 über 62½ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1865. Kontrolle der Staatspapiere.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 15. Februar 1865.

70) Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist so eben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Millionen auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservist) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheirateter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor:

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten.

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahr aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden, außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso, wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes: wer dieselben unbefangen prüft, wird darin, neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes, auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

71) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth, eine Assecuranzgebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 "	2 "
für größere Entfernungen	2 "	4 "

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 " " 2 "

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 9. Februar 1865. Königl. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

72) Nachfolgender Erlaß der Königl. Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern wird hiermit wiederholt bekannt gemacht und die jüdische Bevölkerung zur genauesten Befolgung der bezeichneten gesetzlichen Vorschriften aufgefordert.

Danzig, den 8. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12, 13 a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots, die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch-religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zweck in §. 13 a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in anderen minder häufig hervorgetreten. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragungen also vermieden werde.

Berlin, den 31. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

78) Das unterm 8. Februar 1865 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6005. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thlrn. Vom 5. Dezember 1864, unter
No. 6006. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thlrn. Vom 12. Dezember 1864; unter
No. 6007. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln; unter
No. 6008. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thlrn. Vom 12. Dezember 1864; und unter
No. 6009. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Reußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

Personal-Chronik.

Der Steuer-Aufseher Prantz zu Graudenz ist als berittener Steuer-Aufseher nach Carthaus und der berittene Steuer-Aufseher Gegus zu Carthaus als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt.

Dem Steuer-Aufseher Both zu Danzig ist die Stelle des Thorkontroleurs an dem Petershagener Thor daselbst übertragen worden.

Der invalide Feldwebel Appelbaum ist als Kanalgeld-Erheber zu Rothebude angestellt.

Der bisherige Lehrer an dem von Conradi'schen Schul- und Erziehungs-Institute in Jenkau, Friedrich Herrmann Zur ist als Elementarlehrer bei der Realschule erster Ordnung zu St. Petri in Danzig angestellt und bestätigt.

Die provisorischen evangelischen Schullehrer Schuffert zu Sturcz, Kreises Pr. Stargardt, und Miehlke zu Stutthof, Kreises Danzig, sind definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8 Danzig, den 22. Februar 1865.

75) Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heeres den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch gerade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handle es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung: die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königl. Erlaubniß: die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königl. Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen: es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heeres gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich noch dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert zehn Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahr und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4

Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältniß.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert
in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,
in Oesterreich vom 20. bis zum 28. Lebensjahre,
in Frankreich vom 21. bis zum 27. Lebensjahre,
in Preußen vom 20. bis zum 23. Lebensjahre,

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung
in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre,
in Oesterreich vom 20. bis zum 30. Lebensjahre,
in Frankreich vom 21. bis zum 28. Lebensjahre,
in Preußen vom 20. bis zum 27. Lebensjahre.

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heereseinrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht bloß in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserm Könige, welcher durch sein mehr als fünfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeeen willen aufrecht erhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

76) Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 7. Juli c., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 6. Juli c., Nachm. 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Borowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem Prüfungstermin dem Herrn Seminar-Director Borowski folgende Zeugnisse und Schriftstücke einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht und die ferner erlangte Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu legitimiren, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Königsberg, den 7. Februar 1865. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

76) Nachdem das im Belauf Wildungen des Reviers Wilhelmswalde gelegene Gut Blendno für die Königliche Forstverwaltung käuflich erworben und das Forstetablissement Wildungen nach dem Gutsforste von Blendno translocirt ist, wird dem bisherigen Gute Blendno nunmehr die Benennung „Förster-Etablissement Wildungen" beigelegt; auch werden die Gutspertinentien von den Polizeibezirken der Königlichen Rent-Aemter Pr. Stargardt und Mewe abgezweigt und mit dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirk des Forstreviers Wilhelmswalde vereinigt.

Danzig, den 7. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

77) **Bekanntmachung,**

betreffend die diesjährige Schulamtsbewerber-Prüfung und die Wiederholungs-Prüfung der angestellten Lehrer, so wie die Prüfung pro schola im Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland.

I. Zur Prüfung der evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminare zu Pr. Friedland ein Termin auf den 24. und 25. April d. J. anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvörderst einer Vorprüfung zu unterwerfen und in derselben darzuthun, daß sie mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, welche zum Unterrichte in Elementarschulen unentbehrlich sind.

Zu diesem Zwecke haben sie sich sofort entweder persönlich oder schriftlich an den zuständigen Herrn Kreis-Schul-Inspector zu wenden, welcher über ihre Zulassung zur Vorprüfung befinden und, sofern er diese nicht selbst vorzunehmen gewillt ist, den damit beauftragten Lokal-Schul-Inspector bezeichnen wird. Ueber den Ausfall der Vorprüfung hat sich der Aspirant ein Zeugniß zu erbitten und wird nur dann, wenn dasselbe günstig lautet, zur Schulamtsbewerber-Prüfung zugelassen werden.

Sodann haben alle zur Schulamtsbewerber-Prüfung bereits von uns aufgeforderten Schulamtsverweser und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
3. ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte,
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung,

— welche Zeugnisse sämmtlich, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken), nicht stempelpflichtig sind — spätestens bis zum 15. April d. J. an den Königlichen Seminar-Director Herrn Schulz in Pr. Friedland einzusenden und sich am 23. April d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Wir bemerken noch, daß zur Schulamtsbewerber-Prüfung in der Regel nur solche junge Leute werden zugelassen werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon können nur in dazu besonders geeigneten Fällen mit unserer Genehmigung gestattet werden.

II. Die Wiederholungs-Prüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland am 28. und 29. April d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen werden wollen angewiesen, spätestens bis zum 15. April d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos gemacht hat), dem Königlichen Seminar-Director Herrn Schulz in Pr. Friedland einzusenden und sich am 27. April d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 1. April d. J. bei uns anzubringen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

III. Zur Prüfung pro schola ist im Schullehrer-Seminare zu Marienburg auf den 26. und 27. April d. J. Termin anberaumt.

Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 1. April d. J. uns ihre schriftlichen Anmeldungen, begleitet von ihren Zeugnissen und einem in lateinischer Sprache verfaßten curriculum vitae, einzureichen.

Danzig, den 9. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

79) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Geistliche unseres Verwaltungsbezirks an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Bestimmung protocollarisch aufmerksam zu machen, wobei wir bemerken, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 11. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

80) Der vom Königl. Domainenfiskus an den Gutsbesitzer Frost verkaufte Landsee bei dem Dorfe Krolowlass, ist dem Gemeindebezirke dieses Dorfes, und der an den Einsassen von Wysocki und Genossen veräußerte Landsee bei dem Dorfe Gentomie dem Communalbezirke dieses Dorfes einverleibt worden.

Danzig, den 13. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

81) Nachdem die in den Arznei-Taxen für 1863 und 64 aufgeführte Festsetzung in Betreff der Abänderung der Taxpreise der Recepte in die allgemeinen Bestimmungen der Arznei-Taxe für 1865 nicht wieder aufgenommen worden ist, machen wir im höheren Auftrage die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks ausdrücklich darauf aufmerksam, daß beim Austaxiren der Rezepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen. Demgemäß darf auch die dieser Bestimmung entgegenstehende, an einzelnen Orten eingeführte Observanz fernerhin nicht mehr fortbestehen.

Danzig, den 14. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

82) In der Arzeneitaxe für das Jahre 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr. 9 Pf.

heißen muß:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze 6 Sgr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Personal-Chronik.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Nitz zu Grubenkädingslampe, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Die unverehelichte Wilhelmine Ewert ist als Hebeamme für den Bezirk Sublau approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9 Danzig, den 1. März 1865.

84) **Verfassungstreue.**

Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil Ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß Mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König," das bezeichnete der König schließlich als seine, als Preußens Loosung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volks eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein Nichts hatten wissen mögen: die Einen weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht, würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung, daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unsers Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren, war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative

Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt: aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehrausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtags nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtags in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unseres hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streute und die Gemeinschaft zwischen König und Landesvertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben grade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts in's Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die echte Verfassungstreue gerichtet sein.

Verschiedene Nachrichten.

85) Im vergangenen Jahre haben bei Thorn die Weichsel stromabwärts passirt: 2234 Flußschiffe, darunter 2201 beladen und 33 unbeladen; ferner 2747 Holztraften. Die Zahl der passirenden Flußschiffe hat seit dem Jahre 1862 dauernd abgenommen; damals betrug dieselbe 3367, im Jahre 1863 2739. Die Zahl der Holztraften bleibt zwar gegen die Zahl des Jahres 1862 um 158 zurück, übersteigt aber die Zahl des Jahres 1863 um 340. Bei der Plehnendorffer Schleuse passirten die Weichsel im vergangenen Jahre 4482 Flußschiffe, darunter 3879 beladen und 603 unbeladen; ferner 352 Holztraften; es waren dies 1378 Flußschiffe weniger als im Jahre 1862 und 1286 weniger als 1863; die Zahl der Holztraften blieb aber gegen das Jahr 1862 um 2226 und gegen das Jahr 1863 um 1579 zurück. Den Weichsel-Haff-Kanal passirten im vergangenen Jahre 4048 Flußschiffe, darunter 2685 beladen und 1363 unbeladen, und zwar 741 weniger als im Jahre 1862 und 1277 weniger, als im Jahre 1863; ferner 510,723 Stück Hölzer, und zwar 1,368,429 weniger als im Jahre 1862, in welchem Jahre der lebhafteste Verkehr in dieser Beziehung gewesen ist. — Stromaufwärts passirten die Weichsel bei Thorn nach Polen gehend 1720 Flußschiffe, darunter 435 beladen und 1285 unbeladen; es blieb diese Zahl gegen das Jahr 1862 um 796 zurück, überstieg dagegen die Zahl des Jahres 1863 um 29. Die Plehnendorffer Schleuse passirten stromaufwärts 4389 Flußschiffe, darunter 2833 beladen und 1556 unbeladen; gegen das Jahr 1862 blieb diese Zahl um 1073 und gegen das Jahr 1863 um 1160 zurück. Den Weichsel-Haff-Kanal gingen stromaufwärts 3535 Flußschiffe, darunter 2375 beladen und 1160 unbeladen, 756 weniger als im Jahre 1862 und 1174 weniger als 1863. Unter den Flußschiffen befanden

sich im vergangenen Jahre Dampfböte stromabwärts aus Polen kommend 3 beladen und 29 unbeladen und dahin gehend 32.

86) Bekanntmachung, betreffend die Kronprinz-Stiftung, gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlr. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. Dezember 1864. (gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegsministerium. (gegengez.) von Roon.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§. 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen.

Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,

b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§. 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung.

Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§. 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;

b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;

c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§. 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als

„Fonds der Kronprinz-Stiftung“

verwaltet.

§. 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*)

Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlr. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§. 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des §. 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden,

b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur

aa) die Wittwen,

bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

gehören.**)

§. 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt.

*) Für die das 48. Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen, welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen.

Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§. 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegs-Ministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§. 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§. 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, sowie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt.

Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§. 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen.

Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht.

Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen resp. den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehrbehörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufige außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864. gez. **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu folgendes:

1. An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2. Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3. Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. §. 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4. In der Anlage (1) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5. Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6. Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben worden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium.
7. Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8. Das Kriegs-Ministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

9. Gemäß §. 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

10. Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.

11. Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.

12. Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

13. Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.

14. Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, den 18. Januar 1865. Kriegs-Ministerium. von Roon.

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren: Rt.	baar: Rt.	Sgr.	Pf.	die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren: Rt.	baar: Rt.	Sgr.	Pf.
	211,000	4,177	3	—	14,400	241	8	6
Seitdem sind überwiesen:								
a. von dem Lotterie-Comitee zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60,000	—	—	—	—	—	—
b. anderweite Beiträge	—	3,037	17	9	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen	211,000	67,214	20	9	14,400	241	8	6
Seit d. 31. Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	211,000	66,246	20	9	14,400	241	8	6

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

87) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der preußischen Bank wird auf Freitag den 24. März d. J. Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetzsammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865.

Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten. Chef der Preußischen Bank Graf v. Itzenplitz.

88) Die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

89) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drathleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drathleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19. Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

90) Bekanntmachung,

betreffend die diesjährige Schulamtsbewerber-Prüfung und die Wiederholungs-Prüfung der angestellten Lehrer, so wie die Prüfung pro schola im Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland.

I. Zur Prüfung der evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminare zu Pr. Friedland ein Termin auf den 24. und 25. April d. J. anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvörderst einer Vorprüfung zu unterwerfen und in derselben darzuthun, daß sie mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, welche zum Unterrichte in Elementarschulen unentbehrlich sind.

Zu diesem Zwecke haben sie sich sofort entweder persönlich oder schriftlich an den zuständigen Herrn Kreis-Schul-Inspector zu wenden, welcher über ihre Zulassung zur Vorprüfung befinden und, sofern er diese nicht selbst vorzunehmen gewillt ist, den damit beauftragten Lokal-Schul-Inspector bezeichnen wird. Ueber den Ausfall der Vorprüfung hat sich der Aspirant ein Zeugniß zu erbitten und wird nur dann, wenn dasselbe günstig lautet, zur Schulamtsbewerber-Prüfung zugelassen werden.

Sodann haben alle zur Schulamtsbewerber-Prüfung bereits von uns aufgeforderten Schulamtsverweser und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
3. ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte,
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung,

— welche Zeugnisse sämmtlich, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken), nicht stempelpflichtig sind — spätestens bis zum 15. April d. J. an den Königlichen Seminar-Director Herrn Schulz in Pr. Friedland einzusenden und sich am 23. April d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Wir bemerken noch, daß zur Schulamtsbewerber-Prüfung in der Regel nur solche junge Leute werden zugelassen werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon können nur in dazu besonders geeigneten Fällen mit unserer Genehmigung gestattet werden.

II. Die Wiederholungs-Prüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland am 28. und 29. April d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 15. April d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos gemacht hat), dem Königlichen Seminar-Director Herrn Schulz in Pr. Friedland einzusenden und sich am 27. April d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 1. April d. J. bei uns anzubringen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

III. Zur Prüfung pro schola ist im Schullehrer-Seminare zu Pr. Friedland auf den 26. und 27. April d. J. Termin anberaumt.

Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 1. April d. J. uns ihre schriftlichen Anmeldungen, begleitet von ihren Zeugnissen und einem in lateinischer Sprache verfaßten curriculum vitae, einzureichen.

Danzig, den 9. Februar 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

91) Die nachstehenden von dem Königlichen Finanz-Ministerium erlassenen Bestimmungen A. und B. vom 30. v. M. über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken werden mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen, in Gemäßheit des Schluß-Passus derselben, auch in der diesseitigen Provinz mit dem 15. März d. J. in Kraft treten, und daß der Verkauf von Stempelmarken zu 3 bis 10 Thlr. mit dem 1. Mai d. J. beginnen wird.

Danzig, den 22. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

A. Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetzsamml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 [Gesetzsamml. S. 57]) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1. zu ausländischen, dem preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes, Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 [Gesetzsamml. S. 9], §. 1 des Gesetzes vom 26 Mai 1852 [Gesetzsamml. S. 299]);
2. zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3. zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition „Quittungen" Absatz 1);
4. zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5. zu Mäkleratteften und Schlußzetteln der Mäkler;
6. zu Vollmachten
   (zu 4., 5. und 6. vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);
7. zu Geburts- oder Taufscheinen, Copulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition: Atteste, Absatz 3), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. 1. Die Versteuerung ausländischer Wechsel u. s. w. (§. 2 Nr. 1) muß nach §. 20 Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die preußischen Staaten und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Contravention verantwortlich.

2. Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten

1. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§. 2 Nr. 1).

Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 Nr. 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. s. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnorts, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7/8. 62, statt Berlin, den 7. August 1862,
C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase,
C. H. statt (Firma) C. Haase,
H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B. B. K. V. statt: „Berliner Kassen-Verein", D. d. D. G. statt: „Direktion der Diskonto-Gesellschaft", C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. statt: „C. F. Haase Söhne oder C. F. Haase u. Comp."

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2. Zu allen übrigen, §. 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1 vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Aufdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleistet.

Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im §. 4 unter 1 vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdrucks auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen, und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

§. 6. Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechselstempel-Maschine nicht versehen sind und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer-Marken aufzukleben und in der §. 5 vorgesehenn Weise anzustempeln.

§. 7. Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren.

Zu diesem Behuf sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr., 6 Thlr, 7 Thlr., 8 Thlr., 9 Thlr. und 10 Thlr hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte, nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen, mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken, kassirt worden ist.

Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr in einem Stempelbogen von 50 Thlr. und in einer Marke von 5 Thlr. und einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr.; und zwar 50 Thlr. in Papier und
5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar rc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise: Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt. Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.

Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlr. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempelmagazin in Berlin ausgefertigt werden.

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgendwie mit Vermerken versehen sind. Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlr. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extracte der Defecten-Tabelle, oder die letztern selbst kleben und wie im §. 7 vorgeschrieben, amtlich kassiren. — Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlr. (§. 7) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

B. Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Gesetzsamml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30 September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§. 12 Absatz 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetzsamml. S. 57), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage §. 1), sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. §. 7)

Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlr. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höheren Stempel erfordern, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlr. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Hauptstempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1. Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.
2. Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journal-Nummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, so wie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. Nr. 1756.
   7/862. —
   Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Korrespondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und so weit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3. Außer mit den vorstehend angeordneten Kassationsvermerken haben die im §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen [Nummer 2] zu bedecken) theils auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§. 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§. 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 2 unter 3, §. 4 unter 1 und 2 der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J., jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlrn. (§. 1) erst am 1 Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

92) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 die im Kreise Neustadt gelegenen Etablissements Dombrowo und Salitza, jenes vom Vorwerk Lessnau, dieses vom Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Darszlub abgetrennt sind und beide mit dem Kommunal-Verbande des Dorfs Schwetzin vereinigt worden sind.

Danzig, den 15. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

93) Die Ortschaft Krohnenhof im Landkreise Danzig ist höheren Orts als ein für sich bestehender selbstständiger Gutsbezirk anerkannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, gebracht wird.

Danzig, den 17. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

94) Nachstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß:

Ich finde Mich bewogen, denjenigen Personen, welche von den Civilgerichten wegen eines vor dem Eintritte oder der Wiedereinziehung in den aktiven Dienst verübten Vergehens oder einer Uebertretung zu einer Freiheitsstrafe, im höchsten Maaße von sechs Monaten, oder zu einer Geldstrafe im höchsten Betrage von hundert Thalern, jedoch ohne gleichzeitige Ehrenstrafen, rechtskräftig verurtheilt sind, insofern sie während des Krieges gegen Dänemark bei den dazu verwendeten mobilen Truppen gedient haben, resp. noch dienen und im statutenmäßigen Besitz der Kriegsdenkmünze für den Feldzug von 1864 sich befinden, die anerkannten Strafen, sie mögen einzeln oder zusammen verhängt sein, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden zu erlassen und die ihnen auferlegten und noch nicht eingezogenen Untersuchungskosten niederzuschlagen. In Ansehung derjenigen Personen der bezeichneten Kategorie, welche sich etwa noch gegenwärtig in Untersuchung befinden, und in derselben Weise verurtheilt werden möchten, will ich nach eingetretener Rechtskraft der in den einzelnen Fällen ergehenden Entscheidungen, Ihren, des Justiz-Ministers, Anträgen entgegensehen. Sie, der Justiz-Minister, haben für die schleunige Bekanntmachung dieses, Meines Befehls und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Berlin, den 24. Dezember 1864.

Wilhelm.

(ggez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen Personen, auf welche sich dieser Allerhöchste Gnaden-Erlaß bezieht, sich bei den betreffenden Gerichten, von welchen sie verurtheilt sind, melden und sich über ihre Ansprüche auf Erlaß der gegen sie erkannten Strafen und Niederschlagung der Untersuchungskosten ausweisen.

Marienwerder den 18. Februar 1865. Das Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Casimir von Laszewski auf Sullenczyn ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gerichtstagsbezirk Sullenczin widerruflich ernannt worden.

Der Färbereibesitzer Carl Bathe in Schöneck ist zum unbesoldeten Mitgliede des dortigen Magistrats und gleichzeitig zum Beigeordneten, und der Gastwirth Carl Deckart daselbst zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und diese Wahlen haben die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Der frühere Vice-Feldwebel vom 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment No. 5 Herrmann Czibrowski, ist als Chaussee-Aufseher in Celbau angestellt worden

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Konefke zu Pallubin, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Manstein zu Czwarzienko, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 8. März 1865.

96) **Die Störung unseres Verfassungslebens.**

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren in's Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen.

In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt werden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die **wirklichen** verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruche mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammen kam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controlle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiderung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war: als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da

faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden: ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staats-Ministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuere die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung, sagte er schließlich, ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassuug kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar:

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

97) Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Bleis, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland, d. h. von der Ostsee bis Schmaleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865. Der Finanz-Minister.

98) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A. 1857, 1859 und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A. 1857 und 1859 vom 20. d. M., dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

99) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

100) Nach einer Benachrichtigung der Großbritanischen Postverwaltung ist das am 24. Januar c. von Liverpool nach der Westküste von Afrika abgegangene Britische Post-Dampfschiff „Armenian" unterwegs gescheitert und sind die mit demselben abgesandten Briefpackete nach Maderia, Teneriffa, Bathurst (Gambia), Sierra, Leona, Gorea, Cap Coast Castle (Goldküste), Lagos, Benin, Nun, Brass, Bonny, Fernando Po, Camerones und Alt-Calaba in Verlust gerathen.

Das correspondirend Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25. Februar 1865. General-Post-Amt.

101) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kentnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

102) Nachtrag

zu dem Einpfarrungs-Dekrete vom 3. Juli und 9. September 1861, über die Einpfarrung der evangelischen Bewohner des Etablissements auf dem Pelpliner Außendeiche und des Fährkruges bei Palschau, Kreises Marienburg.

In früherer Zeit haben die evangelischen Gemeinen zu Barendt, Palschau und Liessau von einander getrennt und als selbstständige Pfarrgemeinden bestanden, aber schon 1737 wurde Palschau mit Barendt und 1809 auch noch Liessau mit beiden zu einem Pfarrsystem vereinigt.

Dies ist bei den Verhandlungen über die Einpfarrung des Pelpliner Außendeiches und des Palschauer Fährgrundstückes nicht zur Sprache gebracht und übersehen worden.

Es wird daher das Einpfarrungs-Decret vom 3. Juli und 9. September 1861 dahin berichtigt, daß die jetzigen und künftigen evangelischen Bewohner des Fährkruges bei Palschau von jetzt ab zu der evangelischen Kirche zu Palschau hiermit definitiv eingepfarrt werden. Dem Besitzer dieses Fährgrundstücks steht ein Stimmrecht bei den in kirchlichen Angelegenheiten zu fassenden Beschlüssen, namentlich bei Bauten und bei der Wahl des Pfarrers und des Organisten nicht zu und bleibt derselbe mit Rücksicht

hierauf von der Lieferung der Kalende und des Dezemgetreides befreit. Dagegen hat derselbe eine fixirte Geldabgabe von 2 Thlr. jährlich an den evangelischen Pfarrer in Barendt und von 20 Sgr. an den evangelischen Organisten in Palschau zu entrichten, zu den Bauten an der Kirche, sowie an dem Schul- resp. Organistenhause in Palschau nach Verhältniß des Landbesitzes zu concurriren und die Accidentien in gleicher Höhe, wie die Krüger, Müller 2c. des Kirchspiels zu zahlen.

Im Uebrigen wird das Einpfarrungs-Dekret vom 3. Juli und 9. September 1861 nicht geändert und haben namentlich die übrigen evangelischen Bewohner des in Rede stehenden Fährgrundstücks nur die für kirchliche Handlungen taxmäßig festgesetzten Stolgebühren ihrer Kategorien zu leisten.

Königsberg, den 31. Dezember 1864. Danzig, den 20. Dezember 1864.
Königliches Konsistorium der Provinz Preußen. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehender, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath genehmigter Nachtrag zu dem Einpfarrungs-Dekrete vom 3. Juli und 9. September 1861 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. Februar 1865. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

103) Nachdem die in den Arznei-Taxen für 1863 und 64 aufgeführte Festsetzung in Betreff der Abrundung der Taxpreise der Recepte in die allgemeinen Bestimmungen der Arznei-Taxe für 1865 nicht wieder aufgenommen worden ist, machen wir im höheren Auftrage die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks ausdrücklich darauf aufmerksam, daß beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen. Demgemäß darf auch die dieser Bestimmung entgegenstehende, an einzelnen Orten eingeführte Observanz fernerhin nicht mehr fortbestehen.

Danzig, den 14. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

104) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am 28. und 29. März c., an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der, in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsbl. pro 1860 S. 40) von Littr. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke, bis zum 25. März c. eingehen, und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 4. März 1865. Kgl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

105) Behufs weiterer Ausführung der in den Gesetzen vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, sowie der in der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1864, betreffend die Feststellung der den Provinzen 2c. aufzuerlegenden Grundsteuersumme und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den sechs östlichen Provinzen, enthaltenen Bestimmungen, sind Seitens des Herrn Finanz-Ministers folgende Anweisungen erlassen worden:

1. eine vorläufige Anweisung für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten,
2. eine vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen,
3. eine vorläufige Anweisung für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer,
4. eine vorläufige Geschäftsanweisung für den Fortschreibungsbeamten.

In der Beilaage zum heutigen Amtsblatt bringen wir solche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestellung der Fortschreibungsbeamten baldigst erfolgen wird und daß bis dahin die den Grund- und Gebäude-Eigenthümern obliegende Anmeldung der in den Eigenthumsverhältnissen und in dem Bestande der Liegenschaften und Gebäude eintretenden Veränderungen anstatt bei dem Fortschreibungsbeamten, bei dem betreffenden Königlichen Landrathe, für die hiesige Stadt aber bei dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu erfolgen hat.

Danzig, den 7. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

106) Dem Besitzer des Rittergutsantheils Lit. B. in Podjass ist die Genehmigung ertheilt worden, seinem etwa 1/8 Meile von Podjass in dem Stolper Thal unmittelbar an der Kreuzung der Wege von Podjass nach Sullenczyn und von Kistowo nach Mczyszewitz belegenen Gutsgehöfte den Namen:

Amalienthal

beizulegen.

In den Communalverhältnissen dieser Besitzung resp. des ganzen Gutsbezirks Podjass wird hierdurch keine Aenderung bewirkt.

Danzig, den 24. Februar 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

107) Das am 14. Februar 1865 ausgegebene 5. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6010. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort; unter

No. 6011. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865; unter

No. 6012. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg; unter

No. 6013. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thlrn. Vom 28. Dezbr. 1864; unter

No. 6014. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneifen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Reg.-Bezirk Gumbinnen; unter

No. 6015. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865; unter

No. 6016. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits; unter

No. 6017. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen; unter

No. 6018. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg an der Rheinischen Eisenbahn und unter

No. 6019. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

108) Das unterm 28. Februar 1865 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6020. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thlr., IV. Emission. Vom 9. Januar 1865; unter

No. 6021. die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 90 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865, unter

No. 6022. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des §. 59 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855, und unter

No. 6023. den Allerhösten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§. 24 und 100 des zweiten Theils des revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Patent-Verleihungen.

109) Dem Fabrik-Director Richard Breitfeld zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19. Februar 1865 ein Patent

auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

110) Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

111) Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue, im Königreich Sachsen ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

112) Dem Königlichen Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

113) Das dem Frbrikbesitzer Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Herr Jules Marie de la Garde ist, in Stelle des zu einer anderen Bestimmung abberufenen Grafen Mejan, zum kaiserlich französischen Consul hierselbst ernannt und mit dem diesseitigen Exequatur versehen worden.

Dem bisherigen Kaplan August Engel zu Altmark ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Kunzendorf, Kreis Marienburg, verliehen worden.

Für die in Pogutken abzuhaltenden Holz-Versteigerungs-Termine des Revier-Förster-Bezirks Weißbruch, in der Oberförsterei Sobbowitz, ist eine Forst-Unter-Receptur in Pogutken errichtet und deren Verwaltung dem Actuarius Biber daselbst übertragen worden.

Der Revierförster Prutz zu Weißbruch ist widerruflich zum Stellvertreter des Oberförsters Clausius, in dessen Eigenschaft als Polizeianwalt für das Forstrevier Sobbowitz mit Ausschluß des Forstbelaufs Rilla, sowohl in Bezug auf Diebstähle von Holz und anderen Waldproducten, als auch hinsichtlich aller sonstigen Uebertretungen, ernannt worden.

Der Steueraufseher Gragen zu Danzig ist als berittener Grenzaufseher nach Zoppot, sowie der berittene Grenzaufseher Lehmann zu Zoppot und der kommissarische Grenzaufseher Knaack zu Schilno als Steueraufseher nach Danzig versetzt worden.

Die zeitherigen provisorischen katholischen Schullehrer Wilhelm Swierzewski und Johannes Mohn an der St. Nicolaischule zu Elbing sind definitiv bestätigt worden.

Die zeitherigen provisorischen katholischen Schullehrer Zumkowski in Rhamel und Konkel zu Gnewau, Kreises Neustadt, sind definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Werner Müller zu Rokittken, Kreis Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Die Frau Auguste Szobinska geb. Felix ist als Hebeamme für den Bezirk Zuckau approbirt worden.

Die Frau Barbara Heinrich geborene Gorska in Pelplin ist als Hilfshebeamme für den Zblewoer Hebeammen-Bezirk approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 15. März 1865.

114) Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern **Graf zu Eulenburg** auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen.

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der §. 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichts-Behörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb ins Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keinesweges aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 994 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten.

Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte.

Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen, aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes, daß Niemand, — keine Behörde und keine Corporation, — über die Befugnisse hinausgeht, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gewiß, alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Verschiedene Nachrichten.

115) In mehreren Ortschaften des Berenter und Carthauser Kreises ist in neuester Zeit eine in unserer Gegend bisher unbekannte epidemische Krankheit ausgebrochen, welche in einer entzündlichen Reizung der Gehirn- und Rückenmarks-Häute besteht und in vielen Fällen einen so rapiden Verlauf gezeigt hat, daß der Tod schon nach zwölfstündiger Dauer erfolgt ist. Das Leiden hat urplötzlich, ohne alle Vorboten, mit Erbrechen, heftigen Kopfschmerzen, Delirien, krampfhaften Zusammenziehungen der Muskeln, besonders im Genick, begonnen; oft ist die Besinnung schnell verschwunden und bis zum Tode nicht mehr zurückgekehrt; in andern Fällen haben sich die Kranken scheinbar erholt, sind aber nach kurzer, kaum wahrnehmbarer Besserung in den früheren Zustand zurückgefallen. Die Steifheit der Nackenmuskeln hat auch in denjenigen Fällen, welche in Genesung übergingen, lange, bisweilen sogar wochenlang, angehalten. Unter den Erkrankten befanden sich vorzugsweise jüngere Kinder, besonders auch Säuglinge. Für die Annahme einer Uebertragung durch Ansteckung haben die bisherigen Beobachtungen keinen Anhalt ergeben.

So gefährlich diese, von den Aerzten mit dem Namen Meningitis cerebro-spinalis epidemica bezeichnete Krankheit auch ist, so hat sich dennoch in vielen Fällen ein schleuniges ärztliches Ein-

schreiten hilfreich erwiesen. Kalte Umschläge auf den Kopf, mäßige örtliche Blutentziehungen und gelinde Abführmittel haben vielfach heilsam gewirkt, auch hat bei mehr intermittirendem Verlaufe das Chinin Besserung herbeigeführt. Da nun allem Anscheine nach die im Obigen geschilderte Krankheit eine weitere Verbreitung in unserm Regierungs-Bezirke zu erreichen droht, so ist das Publikum auf die Wichtigkeit der ungesäumten Herbeirufung ärztlichen Beistandes dringend aufmerksam zu machen, da nur der Arzt das für jeden einzelnen Fall geeignete Heilverfahren anzuordnen befähigt ist.

116) Die Durchschnittsmarktpreise der hauptsächlichsten Lebensmittel haben sich in den 4 Hauptmarktstätten des hiesigen Regierungsbezirks: Danzig, Elbing, Marienburg und Pr. Stargardt im vergangenen Jahre in folgender Weise herausgestellt:

	Danzig			Elbing			Marienburg			Pr. Stargardt		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
Weizen pr. Scheffel	1	29	3	1	29	6	1	24	2	1	—	1
Roggen pr. Scheffel	1	8	—	1	5	10	1	6	5	1	7	5
Gerste pr. Scheffel	1	3	3	1	1	10	1	—	9	1	2	9
Hafer pr. Scheffel	—	23	5	—	22	5	—	24	6	—	26	7
Erbsen weiße pr. Scheffel	1	15	3	1	17	2	1	12	4	1	17	8
Erbsen graue pr. Scheffel	1	24	6	1	25	2	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln pr. Scheffel	—	15	1	—	18	—	—	16	11	—	14	2
Rindfleisch pr. Pfd.	—	5	—	—	3	5	—	4	—	—	4	4
Hammelfleisch pr. Pfd.	—	4	2	—	3	3	—	3	6	—	2	9
Schweinefleisch pr. Pfd.	—	4	8	—	4	5	—	5	—	—	3	7
Kalbfleisch pr. Pfd.	—	4	10	—	2	7	—	2	6	—	2	2
Speck pr. Pfd.	—	6	10	—	5	11	—	9	—	—	7	8
Butter pr. Pfd.	—	8	9	—	7	10	—	8	—	—	7	2
Weizenmehl pr. Metze	—	6	9	—	6	3	—	10	—	—	5	3
Roggenmehl pr. Metze	—	3	7	—	3	7	—	5	—	—	3	8
Gersten-Grütze pr. Metze	—	7	10	—	7	9	—	5	—	—	7	—
Buchweizengrütze pr. Metze	—	11	—	—	9	1	—	—	—	—	6	—
Hafergrütze pr. Metze	—	5	11	—	7	10	—	8	—	—	6	—
Graupe pr. Metze	—	6	9	—	13	—	—	8	—	—	7	2
Reis pr. Pfd.	—	2	7	—	3	5	—	2	6	—	3	4
Kaffee gute Mittelsorte pr. Pfd.	—	9	10	—	11	3	—	11	—	—	11	—

117) In vergangenem Jahre sind im ganzen Regierungsbezirke ausgewandert 77 Personen mit Auswanderungsconsens und 164 ohne einen solchen. Die Meisten aus dem Marienburger Kreise, nämlich 123, dann aus der Stadt Danzig, nämlich 70, hierunter waren 9 Landwirthe, 9 Kaufleute, die übrigen meistens Handwerker und Arbeiter; von den Auswanderern gingen 28 nach den deutschen Staaten, 25 nach Rußland und Polen, 22 nach Nordamerika, 1 nach Österreich und 1 nach Dänemark. Eingewandert sind dagegen 33 Personen, darunter 4 Landwirthe, 14 Fabrikanten, Handwerker und Arbeiter und 2 Kaufleute; hiervon kamen 12 aus den Norddeutschen Staaten, 6 aus Sachsen und Thüringen, 2 aus der Schweiz, 3 aus Rußland und Polen, 1 aus Nordamerika, die übrigen aus verschiedenen andern Staaten.

118) Im Jahre 1864 sind überhaupt 26 landespolizeiliche Konsense zum Erwerbe kantonpflichtiger Grundstücke an Mennoniten ertheilt worden.

Es wird streng darauf gehalten, daß nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1827 der Grundbesitz an Werth und Umfang nicht zu Gunsten der Mennoniten verändert werde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

119) Den im Preußischen Postbezirk bestehenden Sorten Postfreimarken treten vom 1. April c. ab solche zum einzelnen Werthbetrage von 3 Pfennigen hinzu. Diese Marken werden auf weißem Papier in violettem Druck hergestellt werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei den Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Debits und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 8. März 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

120) In höherem Auftrage machen wir die Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß das Kali arsenicosum solutum, wenn sich Pilze in demselben erzeugt haben, vor der Dispensation entweder nochmals filtrirt oder von Neuem bereitet werden muß, da dies Präparat vorschriftsmäßig in klarem Zustande abgegeben werden soll.

Danzig, den 8. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

121) Aus Veranlassung einer Anfrage an uns bestimmen wir hiermit, daß die Ausgangs des Jahres 1863 geborenen, aber erst im Jahre 1864 getauften Kinder, insofern dieselben nicht schon in der Bevölkerungsliste pro 1863 nachgewiesen worden sind, von den Herren Geistlichen des Departemens nicht in die nach unseren Amtsblatts-Verordnungen vom 25. November und 19. Dezember v. J. auszufüllende Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle pro 1864 aufgenommen, sondern in einer uns mit dieser Tabelle gleichzeitig einzureichenden Beilage, welche bezüglich der Geburten dieselben Colonnen, wie die Tabelle pro 1864 zu enthalten hat, nachgewiesen werden.

Danzig, den 9. März 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

122) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 4. Quartals v. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, einschließlich der Verzugszinsen, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insofern solche Veräußerungs- und Zinsablösungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zuzustellen; dagegen diejenigen Quittungen, welche über Rente-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Einzahler derselben auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen an die Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, 9. März 1865. Kgl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

123) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen im Stande sind, wird am 28. und 29. März c., an jedem Tage Nachmittags von 3 Uhr ab, im Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen, unter Einreichung der in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsbl. pro 1860 S. 40) von Littr. a. bis e. bezeichneten Schriftstücke, bis zum 25. März c. eingehen, und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 4. März 1865. Kgl. Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

124) Die Botenpost zwischen Kölln und Oliva wird abgefertigt:

aus Oliva 3 Uhr 30 Minuten früh,
aus Kölln 12 Uhr Vormittags.

Beförderungszeit 3 Stunden 30 Minuten.

Die Dienststunden bei der Post-Expedition Kölln werden an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, wie folgt festgestellt:

von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
von 1 bis 2 Uhr Nachmittags,
und 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 9. März 1865. Der Ober-Post-Director.

125) Für das Sommer-Semester 1865 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 20. bis 25. April c., Nachmittags von 4—5 Uhr, statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Luther, zu melden und dann in unserm Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden.

Verspätete Meldung zur Immatrikulation hat unter Umständen die Abweisung zur Folge.

Königsberg, den 2. März 1865. Königl. akademischer Senat.

Hierbei der öffentliche Anzeiger. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 22. März 1865.

120) Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichterstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staats-Ausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtags mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budgetgesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist

also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budgetgesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. **Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.**

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, nämlich, **daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.**

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. **Es** ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, **daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es ja eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht!** —

Meine Herren! Sie werfen die Schuld **des leidigen,** sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; — **jedoch** mit Unrecht!"

Zum **Beweise,** daß nicht die jetzige Regierung diese **Schuld** trage, weis't der Finanz-Minister **darauf hin,** wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter **standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt,** vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die **Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe** damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deshalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum **bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche** Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß **es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.**

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas Dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

„**Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden.** Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Deficit abschloß und hat es als ihre Aufgabe ins Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Deficit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung zu verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, **gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.**

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung.

Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch **nicht dürfen** im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt: sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — **das gilt von der Land- wie von der Seemacht** — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen."

Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen

127) in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

№	Regierungs-Bezirk Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen: in den Jahren 1852/62. aus Mitteln der Gemeinden. Rt.	in den Jahren 1852/62. aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds. Rt.	in den Jahren 1852/62. Summe. Rt.	im Jahre 1863. aus Mitteln der Gemeinden Rt.	im Jahre 1863. aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds. Rt.	im Jahre 1863. Summe. Rt.	mithin in den 12 Jahren 1852/63. aus Mitteln der Gemeinden. Rt.	mithin in den 12 Jahren 1852/63. aus Staats-, Stiftungs- rc. Fonds. Rt.	mithin in den 12 Jahren 1852/63. Summe. Rt.
1	Königsberg	21551	2789	24340	508	211	719	22059	3000	25059
2	Gumbinnen	33074	2342	35416	787	25	812	33861	2367	36228
3	Danzig	8875	1580	10455	2422	60	2482	11297	1640	12937
4	Marienwerder	14598	3219	17817	324	565	889	14922	3784	18706
	I. Provinz Preußen	78098	9930	88028	4041	861	4902	82139	10791	92930
5	Posen	15907	3964	19871	5232	—	5232	21139	3964	25103
6	Bromberg	29033	3126	32159	1265	—	1265	30298	3126	33424
	II. Provinz Posen	44940	7090	52030	6497	—	6497	51437	7090	58527
7	Breslau	42073	2660	44733	9199	834	10033	51272	3494	54766
8	Liegnitz	18886	598	19484	1487	395	1882	20373	993	21366
9	Oppeln	20541	532	21073	1052	119	1171	21593	651	22244
	III. Provinz Schlesien	81500	3790	85290	11738	1348	13086	93238	5138	98376
10	Stettin	25808	824	26632	165	—	165	25973	824	26797
11	Cöslin	16201	3365	19566	625	46	671	16826	3411	20237
12	Stralsund	7631	—	7631	1138	—	1138	8769	—	8769
	IV. Provinz Pommern	49640	4189	53829	1928	46	1974	51568	4235	55803
13	Berlin	30741	—	30741	3800	—	3800	34541	—	34541
14	Potsdam	43219	2977	46196	3472	30	3502	46691	3007	49698
15	Frankfurt	18261	8794	27055	353	252	605	18614	9046	27660
	V. Provinz Brandenburg	92221	11771	103992	7625	282	7907	99846	12053	111899
16	Magdeburg	22214	878	23092	3193	54	3247	25407	932	26339
17	Merseburg	34591	394	34985	1664	—	1664	36255	394	36649
18	Erfurt	9275	3029	12304	719	389	1108	9994	3418	13412
	VI. Provinz Sachsen	66080	4301	70381	5576	443	6019	71656	4744	76400
19	Münster	5846	260	6106	25	—	25	5871	260	6131
20	Minden	18157	2069	20226	1119	—	1119	19276	2069	21345
21	Arnsberg	43303	2348	45651	1936	280	2216	45239	2628	47867
	VII. Provinz Westphalen	67306	4677	71983	3080	280	3360	70386	4957	75343
22	Coblenz	12229	8817	21046	398	113	511	12627	8930	21557
23	Cöln	32935	3341	36276	1997	—	1997	34932	3341	38273
24	Düsseldorf	65414	740	66154	3539	—	3539	68953	740	69693
25	Aachen	20706	3403	24109	764	252	1016	21470	3655	25125
26	Trier	53011	2582	55593	2418	152	2570	55429	2734	58163
	VIII. Rheinprovinz	184295	18883	203178	9116	517	9633	193411	19400	212811
27	IX. Hohenzollern	1212	181	1393	131	—	131	1343	181	1524
	Hauptsumme	665292	64812	730104	49732	3777	53509	715024	68589	783613

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

128) Bekanntmachung,

betreffend die Verloosung der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober c. ab, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober c. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. September v. J. ausgeloosten und zum 1 April d. J gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, weches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

129) Mit dem 1. Mai 1865 tritt auf Grund des Preußisch-Schwedischen Postvertrages vom 24./31. Juli 1864 eine Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe in's Leben. Dieselbe ist zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck, zum Transport der Postsendungen jeder Art und zur Fortschaffung von Schiffsgütern (Frachtgut, Pferden, Schlachtvieh u. s. w.) bestimmt.

Die Fahrten werden vom 1. Mai c. ab bis auf Weiteres in jeder der beiden Richtungen täglich einmal stattfinden. Dieselben werden mit den Zügen der Vorpommerschen Eisenbahn und der Schwedischen Südlichen Stammbahn in Zusammenhang stehen, so daß beispielsweise eine directe Verbindung per Eisenbahn und Dampfschiff zwischen Berlin und Stockholm sich ergiebt.

Für die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe sind zwei neue eiserne Räder-Dampfschiffe, ein Preußisches und ein Schwedisches, bestimmt. Dieselben sind nach Construction, Einrichtung und Ausstattung den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend und mit Maschinen von solcher Kraft versehen, daß sie die Fahrt von Stralsund nach Malmoe unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 7 bis höchsten 8 Stunden zurücklegen können. Die Schiffe gewähren Raum zur Aufnahme von je 50 Passagieren und einer entsprechenden Güterladung.

Die neue Linie ergiebt den Vortheil des kürzesten Seeweges vor den übrigen Dampfschiff-Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden. In Malmoe bietet sich der Anschluß an die Local-Dampfschiffe zwischen Copenhagen und Malmoe dar.

Die Passagegeld- und Fracht-Tarife für die Stralsund-Malmoer Linie sind auf möglichste Erleichterung des Verkehrs berechnet. Die Veröffentlichung des Fahrplans und der Tarife wird mit dem Herannahen des Termins der Eröffnung der Fahrten des Näheren erfolgen.

Berlin, den 15. März 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

130) Einpfarrungs-Dekret.

§. 1. Im Einverständniß der unterzeichneten Königl. Regierungen mit dem Königl. Consistorium zu Königsberg, werden, auf Grund der desfallsigen Ministerial-Genehmigung, die jetzigen und künftigen evangelischen Bewohner des Domainen-Vorwerks Urosze, im Kreise Berent, Reg.-Bez. Danzig, auf

Grund des §. 111 Theil II. Titel 11 des Allg. L.-R. vom 1. Januar 1865 in die evangelische Kirche zu Mockrau, Kreises Konitz, Reg.-Bez. Marienwerder, hiermit eingepfarrt.

§. 2. Die evangelischen Bewohner des Domainen-Vorwerks Urosze sind verpflichtet, vom 1. Januar c. ab, dieselben Abgaben und Leistungen, welche von den Eingepfarrten der evangelischen Kirche in Mockrau an die Kirchen- und Pfarr-Anstalt daselbst entrichtet werden, ebenfalls zu entrichten, namentlich die auf dem Parochial-Nexus beruhenden Leistungen und Beiträge zu den Kirchen- und Pfarrbauten, die Entrichtung der für kirchliche Handlungen taxmäßig festgesetzten Stolgebühren und die Zahlung eines jährlichen Personalzehntens an den evangelischen Pfarrer in Mockrau, wie solcher in der Kirchenmatrikel vom 9. Juni 1833, confirmirt den 6. Juli 1833, bestimmt ist.

§. 3. Der Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und hat alle Rechte und Pflichten eines Seelsorgers gegen dieselben zu üben.

§. In Rücksicht aller Gefälle, welche gemäß provinzialrechtlicher Bestimmung an katholische Kirchen und Pfarreien auch von den genannten evangelischen Bewohnern zu entrichten sind, wie Meß-, Korn- und Realzehnten, hat es bei den Bestimmungen der gedachten Provinzialgesetze sein Bewenden.

§. 5. Der evangelische Pfarrer und die Kirchenbedienten, sowie die Kirchengemeinde von Mockrau erlangen kein Recht zum Widerspruch oder auf Entschädigung, wenn die vorgedachten evangelischen Bewohner mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dereinst von dem Pfarrverbande Mockrau wieder abgetrennt werden sollten.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 24. Januar 1865. Danzig, den 4. März 1865.
Königl. Regierung. Abthl. für Kirchen- und Schulwesen. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

131) Die deutsche evangelische Kirchen-Conferenz zu Eisenach hat sich in ihren drei letzten Versammlungen mit der Herstellung einer Statistik der evangelischen Kirche Deutschlands in allen zu dieser Conferenz verbundenen Ländern beschäftigt. Nach einer Mittheilung des Conferenz-Vorstandes sind die betreffenden Materialien eingegangen und verarbeitet; wobei zur Vermeidung eines übergroßen Umfangs der Zusammenstellung und zur Ermäßigung der Kosten, die Ephoral-Bezirke als Grenze der Detail-Angaben festgehalten sind. Da die Absicht ist, das Werk, welches auf etwa 12 Druckbogen berechnet wird, im Buchhandel erscheinen zu lassen, so empfehlen wir den Instituten und Unterbehörden unseres Geschäftskreises den Erwerb dieses Werks und veranlassen dieselben, rechtzeitig ihre Bestellungen durch den Buchhandel zu machen, um dadurch dem Conferenz-Vorstande für die Höhe der Auflage und den Preis des Exemplars einen Anhalt zu gewähren.

Danzig, den 9. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

132) Der Geheime Medicinalrath Dr. Müller in Berlin hat im amtlichen Auftrage unter dem Titel: „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes", eine übersichtliche Anweisung über die nach dem heutigen Standpunkte der Arzneiwissenschaft zweckmäßigste Hilfsleistung bei Scheintodten und Verunglückten aller Art herausgegeben, von welcher das einzelne Exemplar für 6 Sgr., 24 Exemplare à 5 Sgr., 50 und darüber à 4 Sgr. durch die Buchhandlung von Adolph Enslin in Berlin zu beziehen sind.

Wir nehmen um so mehr Veranlassung, diese kleine Schrift den Magisträten, Schulzen-Aemtern und Dominien zur Anschaffung zu empfehlen, als dieselbe mit veranschaulichenden Holzschnitten ausgestattet und durch ihr Format zur Befestigung an der Wand, besonders in Krankenhäusern und Rettungsanstalten und sonstigen öffentlichen Lokalen, geeignet ist.

Danzig, den 10. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

133) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. December v. J. (Amtsblatt pro 1865 No. 1) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des seeschiffahrttreibenden Publikums, daß die Musterungs-Behörden in den zum diesseitigen Verwaltungs-Bezirk gehörigen beiden Häfen Danzig und Elbing nunmehr errichtet worden sind und mit der Eröffnung der diesjährigen Schiffahrt ihre Wirksamkeit beginnen werden. Dieselben bestehen gegenwärtig aus folgenden Personen:

I. In Danzig: a) aus dem Königlichen Polizei-Präsidenten v. Clausewitz als Vorsitzenden, b) dem Polizei-Secretair Hirche als Stellvertreter des Vorsitzenden, und c) aus den auf zwei Jahre ernannten Beisitzern: dem ehemaligen Schiffskapitain Friedrich Salomon Petersen und dem ehemaligen Schiffskapitain August Napoleon Hönig.

II. In Elbing: a) aus dem Königlichen Polizei-Inspector Zuther als Vorsitzenden, b) dem Königlichen Polizei-Inspector Thomaszick als Stellvertreter des Vorsitzenden, und c) aus den auf zwei Jahre ernannten Beisitzern: dem ehemaligen Schiffskapitain Unruh und dem Rentier v. Lieben.

Danzig, den 10. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

134) Die Dienststunden bei der Post-Expedition Sierakowitz sind, wie folgt, festgesetzt:
an Wochentagen: von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, von 4 bis 6 Uhr Nachmittags;
an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 8 Uhr Nachmittags;
an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen: von 8 bis 10 Uhr Vormittags, von 12 bis 3 Uhr Nachmittags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 13. März 1865. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

135) Das unterm 16. März 1865 ausgegebene 7. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6024. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir; unter

No. 6025. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 18. November 1860; und unter

No. 6026. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 18. November 1860.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Director Rappolt in Wreschen ist zum Appellationsgerichtsrath in Marienwerder ernannt worden.

Die Kreisrichter Pickering zu Marienburg und Strehlke in Berent sind zu Kreisgerichtsräthen ernannt worden.

Die Auskultatoren Larz in Elbing und Heine in Danzig sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair und Kanzleidirector, Geheime Kanzleirath Reinhard zu Marienburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schapke zu Stuhm ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Schwarz in Culm ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg resp. dessen Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Im Landrathskreise Berent ist der Bauer Friedrich Pochert zu Theerofen als Schiedsmann für das Kirchspiel Niedamowo gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Danzig ist der Schulze Kraske zu Mühlbanz als Schiedsmann für das Kirchspiel Mühlbanz wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Elbing ist der Einsasse Gottfried Lettau zu Pomehrendorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Pomehrendorf wiedergewählt und bestätigt worden.

Dem Pächter des von Conradischen Stiftungsgutes Bankau, Arthur Bieler, ist der Charakter als Ober-Amtmann beigelegt worden.

Der Amtsrath Taureck zu Elbing tritt vom 1. April d. J. ab in den Ruhestand, und es ist die Domainen-Rentbeamtenstelle zu Elbing von da ab dem Domainen-Rentmeister Staberow zu Zoppot verliehen.

Die zum Elbinger Haffbezirk gehörige Fischermeisterstelle in Tollemit ist dem bisherigen Fischerschulzen Julius Klein verliehen.

Der Dr. med. Herrmann Neufeldt hat sich als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Tiegenhof niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Anton Harwart hat sich in Tollemit niedergelassen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13 Danzig, den 29. März 1865.

137) Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der langjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher funfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortet der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Procent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Procent, also 6 Procent weniger als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig ans Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehn, sagte er, der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht, Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig langen Grenzen; nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheidigung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, das wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen."

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer,

weil es einen gewissen populairen äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort ins Feld zu rücken brauchen.

Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder oder Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken, die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll, eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starker Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und seine deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

Verschiedene Nachrichten.

138) Um über die Gewichtszunahme des zur Fettweide auf die fiskalischen Administrationsstücke in der Elbinger Niederung aufgegebenen Viehs Erfahrungen zu sammeln, ist dort schon seit einigen Jahren die Einrichtung getroffen, daß dies Vieh bei der Aufnahme zur Weide, während der Weidezeit und nach Beendigung derselben gewogen wird. Im vergangenen Jahre sind dort 306 Ochsen zur Wägung gestellt und zwar 77 mit einem Gewichte unter 800 Pfund, 82 über 800 Pfund, 85 über 900 Pfund, 49 über 1000 Pfund, 11 über 1100 Pfund, 2 über 1200 Pfund. Das höchste Gewicht betrug 1230 Pfund, das Durchschnittsgewicht 893 Pfund. Als Gewichtszunahme hat sich während der ganzen Weidezeit vom 1. Juni bis 16. October im Durchschnitt pr. Stück 252 Pfund ergeben; hiervon trifft der bei weitem größere Theil mit 164 Pfund auf den ersten Theil der Weidezeit vom 1. Juni bis 3. August. Der Rest von 88 Pfund auf die Zeit vom 3. August bis 16. October. Bei dem größeren Theile des Viehes ist eine Gewichtszunahme von mehr als 200 Pfund beobachtet; es haben nämlich zugenommen 19 Stück nur bis 100 Pfund, 94 von 100 bis 200 Pfund, 145 über 200 Pfund bis 300 Pfund und 48 über 300 Pfund. Die höhere Gewichtszunahme zeigt sich namentlich bei demjenigen Vieh, welches bei der Aufnahme sich im mageren Zustande befunden und weniger Gewicht gehabt hat. Von den 77 Ochsen, welche bei der Aufnahme unter 800 Pfund Gewicht hatten, haben 46 oder 60 pCt. über 200 Pfund und 15 oder 20 pCt. über 300 Pfund, von den 82 Ochsen von 8—900 Pfund Gewicht haben 41 über 200 Pfund und 16 über 300 Pfund zugenommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

139) Mäkler-Ordnung für die Stadt Elbing.

Ueber die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Handelsmäkler in Elbing wird, auf Grund der §§. 51 und 53 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, Nachstehendes verordnet:

§. 1. Die Handelsmäkler werden von den Vorstehern der Kaufmannschaft ernannt, von der Regierung bestätigt und bei dem zuständigen Gericht beeidigt.

§. 2. Zu Handelsmäklern können nur solche Personen bestellt werden, welche dispositionsfähig und unbescholten sind und ihre Befähigung zum Mäkler-Amte nachgewiesen haben.

§. 3. Die Handelsmäkler werden entweder: 1. als Wechsel- und Waaren-Mäkler oder 2. als Schiffsmäkler angestellt.

§. 4. Die als Wechsel- und Waarenmäkler angestellten Handelsmäkler sind zum Betriebe aller Arten von Mäkler-Geschäften, mit Ausnahme der Vermittelung von Verträgen über Befrachtung und Miethe von See- und Stromschiffen befugt. Die Geschäfte eines Schiffsklarirers und Schiffsabrechners dürfen sie nicht betreiben.

§. 5. Die als Schiffsmäkler angestellten Handelsmäkler vermitteln für die Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Schiffe, Schiffsparten und Schiffsgeräthschaften, imgleichen Verträge über Befrachtung und Miethe von Schiffen, Bodmerei und Versicherungen von Schiff, Fracht und Ladung.

§. 6. Die Schiffsmäkler fungiren zugleich als Schiffsabrechner und Schiffsklarirer. Als solche sind sie insbesondere befugt:

1. den Rhedern und Schiffern im Einziehen und Vorschießen von Frachten und Unkosten Hülfsdienste zu leisten, die Remittirung der Frachtgelder zu besorgen, auch für die Frachten und Unkosten gegen Provision Bürgschaft zu übernehmen;
2. in Havarie-Fällen die zur Aufnahme der Dispache erforderlichen Rechnungen anzufertigen;
3. die Ein- und Ausklarirung von Schiffen zu bewirken.

§. 7. Die Vorsteher der Kaufmannschaft bestimmen, inwiefern für einen behinderten Handelsmäkler eine Stellvertretung zulässig ist. Die Stellvertretung darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

Der Stellvertreter wird von den Vorstehern der Kaufmannschaft ernannt, von der Regierung bestätigt und von dem zuständigen Gericht beeidigt.

Der vereidete Stellvertreter hat für die Zeit der Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Handelsmäklers, dessen Stelle er vertritt.

§. 8. Die Handelsmäkler sind verpflichtet, nach Vorschrift der Börsen-Ordnung bei der Feststellung der laufenden Preise und Course mitzuwirken und die Anweisungen der Vorsteher der Kaufmannschaft und der Börsen-Kommissarien in Beziehung auf das bei der Feststellung der Preise und Course zu beobachtende Verfahren zu befolgen, insbesondere auch dem mit der Feststellung der Preise und Course beauftragten Börsen-Kommissarius auf Erfordern ihre Handbücher mit Verdeckung der Namen der Contrahenten vorzulegen.

§. 9. Die Handelsmäkler sind befugt, auf Grund des Börsenbuchs Preiscourante und Courszettel auszugeben.

Sie können auch diejenigen Preise und Course verzeichnen, welche nicht nach §. 8 der Börsenordnung vom heutigen Tage amtlich festgestellt worden sind; jedoch müssen diese Vermerke in den Preiscouranten und Courszetteln von den amtlich festgestellten Preisen und Coursen abgesondert werden.

§. 10. Die Vorsteher der Kaufmannschaft sind die Dienstvorgesetzten der Handelsmäkler. Sie sind befugt, gegen die Handelsmäkler wegen Pflichtverletzungen, welche nicht nach Art. 9 §. 5 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 oder nach sonstigen Gesetzen der gerichtlichen Ahndung unterliegen, im Wege der Disciplin eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern und gegen den Handelsmäkler, welcher bei Feststellung der Preise und Course die Vorlegung seines Handbuchs verweigert, eine Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern zu verhängen. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge, zunächst an die Regierung, statt.

Die verfügten Ordnungsstrafen fließen zur städtischen Armenkasse. Die Einziehung erfolgt durch den Magistrat.

§. 11. Der Betrag der Mäkler-Gebühr ist in der Gebührentaxe für die Mäkler in Elbing d. d. Berlin den 28. Mai 1854 bestimmt. Handelsmäkler, welche diese Taxe überschreiten, haben, sofern nicht die Zahlung einer höheren Gebühr vorher ausdrücklich verabredet worden war, die im §. 186 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 12. Die gegenwärtige Mäklerordnung tritt mit dem 1. Juli 1865 in Kraft. Mit diesem Tage werden die derselben entgegenstehenden Bestimmungen der Börsenordnung für die Kaufmannschaft zu Elbing vom 24. April 1830 aufgehoben.

Berlin, den 28. Februar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

140) Börsen-Ordnung für die Stadt Elbing.

§. 1. Die Börsen-Versammlungen werden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage abgehalten. Die Aeltesten der Kaufmannschaft bestimmen Ort und Zeit der Börsenversammlungen und machen die getroffenen Bestimmungen, sowie jede Abänderung derselben in den zu Elbing erscheinenden öffentlichen Blättern, im Amtsblatte und durch Aushang an der Börse bekannt.

§. 2. Der Zutritt zu den Börsen-Versammlungen steht unter den nachfolgend angegebenen Beschränkungen Jedermann frei.

§. 3. Ausgeschlossen von den Börsen-Versammlungen sind:
1. Personen weiblichen Geschlechts.
2. Personen, welche den Vorschriften der Konkursordnung zufolge zum Besuche der Börse nicht berechtigt sind, oder in Unterhandlung mit ihren Gläubigern stehen, oder nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden.
3. Personen, welche erweislich nicht des Handels- oder Schifffahrts-Verkehrs, sondern anderer demselben fremder Zwecke wegen sich einfinden.

§. 4. Zum kostenfreien Besuche der Börse sind ermächtigt:
1. die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing, sowie deren Gehilfen,
2. Fremde, d. h. solche Personen, welche nicht innerhalb des Stadtbezirks Elbing ihren Wohnsitz haben,
3. die Handelsmäkler, deren Diener (Faktoren), Schiffer, Fuhrleute und alle diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amts den Börsen-Versammlungen beizuwohnen berechtigt und verpflichtet sind.

§. 5. Alle übrigen Börsenbesucher haben einen durch die Aeltesten der Kaufmannschaft festzusetzenden Beitrag zu den Kosten der Börsen-Versammlungen an die Korporationskasse der Kaufmannschaft zu entrichten. Dieser Börsenbeitrag soll jährlich mindestens zwei Thlr. betragen, und den höchsten Jahresbeitrag, welchen Mitglieder der Korporation zur Gemeinkasse zu erlegen haben, nicht übersteigen. Der Börsenbeitrag ist für das ganze laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§. 6. Die Regulirung der Course von Wechseln, öffentlichen Papieren und Geldwerthen, sowie der Waarenpreise geschieht an der Börse durch die von den Aeltesten der Kaufmannschaft ernannten Börsen-Commissarien unter Zuziehung der Handelsmäkler an denjenigen Tagen und zu der Zeit, welche die Aeltesten dazu bestimmen und gemäß §. 1 gehörig bekannt machen.

§. 7. Es darf außer dem mit der Regulirung beauftragten Börsen-Commissarius und den Handelsmäklern Niemand im Courszimmer anwesend sein. Der Börsen-Commissarius fordert von den Handelsmäklern die pflichtmäßige und auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Preisen Wechsel, Geldsorten, Fonds und Waaren zu haben gewesen sind, was dafür geboten und in welchem Umfange die Geschäfte wirklich abgeschlossen sind.

Lieferungspreise für Werthpapiere und sonstige Effecten werden hierbei nicht in Betracht gezogen.

Der Börsen-Commissarius kann die gutachtliche Meinung der Handelsmäkler darüber, wie die Preise zu notiren seien, erfordern, und im Fall einer unter den Handelsmäklern obwaltenden Meinungs-Verschiedenheit eine Abstimmung unter ihnen veranlassen.

In Discussionen braucht der Börsen-Commissarius weder mit den Handelsmäklern sich einzulassen, noch hat er solche, falls er sie für überflüssig hält, unter den letztern selbst zu gestatten.

Auf Grund der hierdurch gesammelten Materialien bestimmt der Börsen-Commissarius in Gegenwart der Handelsmäkler die zu notirenden Course und Preise.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft können anordnen, daß die Regulirung der Course und Preise durch mehrere Börsen-Commissarien gemeinschaftlich zu erfolgen hat.

§. 8. Die festgestellten Course und Preise werden von dem Börsen-Commissarius in Gegenwart der Handelsmäkler in das Börsenbuch eingetragen. Die im Börsenbuche notirten Course und Preise gelten als Markt- oder Börsenpreise. Dieselben werden sofort durch den Druck in mindestens einem der zu Elbing erscheinenden öffentlichen Blätter nach Wahl der Aeltesten der Kaufmannschaft veröffentlicht.

§. 9. Aus dem Börsenbuche lassen die Handelsmäkler die Courszettel und Preis-Courante mit Beifügung ihres Namens drucken, liefern die von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu bestimmenden Exemplare den Behörden ein und vertheilen die bestellten Exemplare an ihre Geschäftsfreunde.

Die Vertheilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuche und von Zeugnissen über die Feststellung der Course und Preise erfolgt durch die Aeltesten der Kaufmannschaft.

§. 10. Für die Erhaltung der äußern Ordnung in den Börsen-Versammlungen haben die von den Aeltesten zu diesem Zweck zu bestellenden Börsen-Commissarien zu sorgen. Dieselben sind befugt, Personen, welche von dem Börsenbesuch ausgeschlossen sind oder den Börsenbeitrag nicht entrichtet haben, oder die Ruhe an der Börse stören, sofort von der Börse entfernen zu lassen.

Ueber einzelne Fälle von Verletzungen der Börsen-Disciplin haben sie den Aeltesten Bericht zu erstatten. Die Letztern sind, unbeschadet der ihnen durch das Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing hinsichtlich der Corporations-Mitglieder beigelegten Disciplinar-Befugniß berechtigt, Ruhestörern den Besuch der Börsen-Versammlungen auf Zeit oder für immer zu untersagen.

§ 11. Oeffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Börse bewirkt. Soweit dergleichen Bekanntmachungen nicht von den Aeltesten der Kaufmannschaft selbst ausgehen, darf deren Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung der Aeltesten oder des Vorstehers erfolgen. Die Aeltesten dürfen sich aber niemals weigern, solchergestalt sogleich bekannt zu machen, was ihnen von den Königl. oder städtischen Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt wird. Die Aeltesten bescheinigen demnächst die erfolgte Bekanntmachung.

§. 12. Das Ende der Börsenzeit wird durch eine Glocke angezeigt und wird demnächst das Börsenlokal geschlossen.

§. 13. Die gegenwärtige Börsen-Ordnung tritt mit dem 1. Juli 1865 in Kraft. Mit diesem Tage wird die Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 24. April 1830 (Ges.-S. S. 73) aufgehoben.

Elbing, den 9. Mai 1864. Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

Die vorstehende Börsen-Ordnung für die Stadt Elbing wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 28. Februar 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

141) Zur Prüfung junger Leute, welche in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 27. und 28. Juli c. von 8 Uhr Morgens ab in dem genannten Seminar von uns festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 26. Juli c. Nachmittags 3 Uhr beim Herrn Seminar-Director Jucht zu melden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Termin folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke dem Herrn Seminar-Director Jucht einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- und Communionschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht beizubringen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48 unterm 7. März 1845 bekannt gemacht worden.

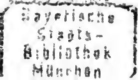
Königsberg, den 7. März 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

142) Seitens des Königl. Finanz- und des Königl. Kriegs-Ministerii ist unterm 1. Dezember v. J. ein „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps" erlassen worden, aus welchem wir die §§. 1 bis 8 nebst den dazu gehörigen Schema's A. (§. 7) und B. (§. 8) zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Wir empfehlen hierbei noch besonders die pünktlichste Einhaltung der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Lehre (§. 2), sowie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienste im Jäger-Corps §§. 6 und 7), da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienste auf Forstversorgung unbedingt ausschließen.

Im Uebrigen verweisen wir auf das Regulativ selbst, welches in der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin gegen 7½ Sgr. käuflich zu haben ist.

Danzig, 1. März 1865 Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.



Auszug aus dem Regulativ vom 1. Dezember 1864

über

Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§. 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§. 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. October desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18 Lebensjahr vollendet, und hierüber sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§. 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§. 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§. 9) nachgewiesen werden müssen.

Außerdem soll die Lehrzeit aber besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Förster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§. 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten.

Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen.

Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspektionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen.

Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden werden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im October jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§. 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. October seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach §. 6 zur Einstellung gelangen kann, das National des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen.

In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine spezielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualifikation steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben.

Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — pünktlich zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzkommission veranlaßt.

Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherren unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§. 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnenen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königl Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

A. (Zu §. 7.)

Nationale des Jägerlehrlings Carl Schütz.

Behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

1. Des Jägerlehrlings									2. Seines Vaters		
			Geburtsort		Geburts-		Größe			Wohnort.	
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Confession.		im Kreise	Jahr	Tag.	Fuß.	Zoll.	Stand.		im Kreise.
Schütz.	Carl Friedrich August	Evg.	Biesdorf.	Torgau.	1845	18 Nov.	5	4	Förster im Privatdienst.	Hirschberg.	Bonist.

3. Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				4.	5.
bei wem?		während welcher Zeit		Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jäger-Bataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualifikation des Lehrlings.
Name des oder der Lehrherren.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
Müller.	Bernsdorf, Privatförster auf dem Gute Bernsdorf für ca. 1200 Morgen Wald.	1. Juli 1863	1. August 1864	Garde- oder 4tes.	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Waldgeschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
Hartung.	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl. Förster.	1. August 1864	jetzt.		

Aeußerung des Landraths (bei Kommunal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn:

B. (Zu §. 8.)

Lehr-Attest zur Aufnahme in das Jägercorps
für den Jägerlehrling Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845.
Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden
vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.
Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.
Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,
Fleiß befriedigend,
Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,
Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mäßig.
Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.
Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mäßige Anstelligkeit gezeigt.
Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.
Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.
In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.
Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, daß er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.
Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeußerungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen außergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäß, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluß ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeußerung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.
Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.)

Harttung, Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)
Bestätigt mit dem Bemerken 2c.

N. N.
Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

143) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:
Auf den Bericht vom 3. Februar d. J. genehmige Ich die von den Aktionairen der Danziger Privatbank in der General-Versammlung zu Danzig am 19. März 1864, nach Inhalt des anliegenden notariellen Protokolls, wegen Abänderung ihres unterm 16. März 1857 landesherrlich bestätigten Statuts (G.-S. für 1857 S. 242), sowie des unterm 30. Juni 1858 von Mir genehmigten Nachtrags zu diesem Statut (G.-S. für 1858 S. 407) gefaßten Beschlüsse, und lasse Ihnen den beiliegenden, nach diesen Beschlüssen abgefaßten zweiten Nachtrag zu dem Statut zur weiteren Veranlassung zugehen.

Berlin, den 13. Februar 1865. gez. Wilhelm.
ggz. von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe.
An den Finanz-Minister, den Minister f. Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten u. den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 2. März 1865.

Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zweiter Nachtrag
zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank.
(Gesetzsammlung für 1857 S. 242.)

1. Der letzte Absatz des §. 13 No. 4, welcher in der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1858 (G.-S. für 1858 S. 408) genehmigten Fassung lautet:

„Die verzinslichen Kapitalien dürfen nur unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten für beide Theile angenommen werden, niemals aber den Betrag des Grundkapitals übersteigen."

wird aufgehoben; an seine Stelle tritt die folgende Bestimmung:

„Die verzinslichen Kapitalien dürfen nur unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten für beide Theile angenommen werden, niemals aber den doppelten Betrag des Grundkapitals übersteigen."

2. Dem §. 30 des Statuts vom 16. März 1857 ist folgende, nach dem zweiten Absatz einzufügende Bestimmung zuzusetzen:

„Der vollziehende Director resp. dessen Stellvertreter ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsraths, soweit nicht ihn persönlich betreffende Angelegenheiten verhandelt werden, jedoch nur mit berathender Stimme beizuwohnen."

3. Der zweite Absatz des §. 45 des Statuts vom 16. März 1857, welcher lautet:

„Die Dividenden werden jährlich am 1. Mai gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt."

wird aufgehoben und durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:

„Die Dividenden werden jährlich am 1. April gegen Einlieferung der ausgegebenen Dividendenscheine ausgezahlt."

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde nebst dem Allerhöchst genehmigten zweiten Nachtrage zu dem unter dem 16. März 1857 landesherrlich bestätigten Statut der Danziger Privat-Aktienbank wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

144) Nachdem die Anlegung einer Apotheke in Zblewo, im Preuß. Stargardter Kreise, höheren Orts genehmigt worden ist, fordern wir diejenigen approbirten Apotheker, welche bei der Concessions-Ertheilung berücksichtigt zu werden wünschen, auf, ihre Gesuche bis zum 1. Mai c. uns einzureichen und denselben ihre Lehrlings- und Gehülfen-Zeugnisse, ihre Approbation, die Beweismittel über den Besitz der zur Einrichtung und zum Betrieb einer Apotheke erforderlichen Mittel und die sonstigen, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 13. Juli 1840 für ihren Antrag sprechenden Zeugnisse, besonders aber die Anzeige, ob sie bereits eine Apotheke besessen haben oder nicht, beizufügen.

Danzig, den 9. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

145) Nachstehende Polizei-Verordnung:

Auf Grund des §. 11 des Polizei-Verwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 wird zum Schutze derjenigen Vögel, welche sich zur Vertilgung von Insecten und Ungeziefer der Land- und Forstwirthschaft nützlich erweisen, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Verordnung erlassen:

§. 1. Die nachbenannten Vögel, als: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschwätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Goldhähnchen, Meise, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Schwalbe, Staar, Dohle, Fliegenschnapper, Saatkrähe, Specht, dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. October weder gefangen noch geschossen, noch auf andere Weise getödtet werden.

§. 2. Alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Fangkäfigen u. s. w. während jener Schonzeit sind untersagt.

§. 3. Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten ist verboten.

§. 4. Das Feilhalten der genannten Vögel auf Straßen und Marktplätzen oder im Hausirhandel ist ferner nicht gestattet.

§. 5. Uebertretungen dieser Verordnung ziehen eine Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 6. In unserer, hinsichtlich der Nachtigallen erlassenen, besonderen Verordnung vom 8. März 1843 (Amtsblatt pro 1843 No. 12 Seite 40) wird durch die vorstehende Verordnung nichts geändert.

Danzig, den 13. August 1861. Königl. Regierung.

---

wird dem Publikum und den Polizeibehörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 13. März 1865. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

146) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir: Wer Schnupftaback, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feilhält, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Danzig, den 15. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

147) Den Herren Pfarrgeistlichen unseres Verwaltungsbezirks wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Publikation vom 6. April 1849 (Amtsblatt pro 1849 S. 71/73) hierdurch bekannt gemacht, daß die in dieser Publikation bezeichnete Kirchenkollekte für die Militair-Blinden-Anstalt in Marienwerder künftig nicht mehr abzuhalten ist.

Danzig, den 20. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

148) Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 23. Februar c. uns ermächtigt, die Umwandlung der an den Domainen-Fiscus zu entrichtenden Reallasten, welche der Vorschrift des §. 65 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 unterliegen und den Jahreswerth von 50 Thlr. nicht übersteigen, in eine Amortisations-Rente in allen Fällen zu gestatten, sobald die Pflichtigen mindestens den zwiefachen Jahreswerth der Reallast als Entschädigung zahlen.

Wir fordern die Betheiligten, welche von dieser Erleichterung bei Ablösung der Reallasten Gebrauch machen wollen, hierdurch auf, ihre Anträge möglichst bald an das betreffende Königl Domainen-Rentamt zu richten, indem mit Ablauf des Jahres 1867 unsere Ermächtigung zur Berücksichtigung solcher Anträge wieder aufhört.

Danzig, den 14. März 1865. Königl Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

149) Mit dem 1. April d. J. wird in Schidlitz, Stadtkreis Danzig, 1/4 Meile von Danzig und 2 1/2 Meilen von Zuckau entfernt, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung durch die den Ort passirenden Danzig-Carthauser-Stolper Personenposten.

Der Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition umfaßt folgende Ortschaften, welche bisher zu dem Bezirke des Post-Amtes Danzig gehört haben:

Christinenhof, Dreilinden, Emaus, Hölle, Lobecks hof, Matemblewo, Müggau, Müggenwinkel, Molde Groß und Klein, Nawitz, Neusorge, Nonnenacker, Pietzkendorf, Schillingsfelde, Schladahl, Schlapke, Stolzenberg, Teichhaus, Tempelburg und Zigankenberg.

Danzig, den 16. März 1865. Der Ober-Post-Director.

150) Folgende Westpreußische Pfandbriefe

aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

Brahdorf No. 2 über 1000 Thlr., No. 3 über 400 Thlr.;

Milchen No. 2 über 1000 Thlr., No. 3 über 600 Thlr., No. 5 über 500 Thlr., No 7 und 8 jeder über 400 Thlr., No. 15 über 100 Thlr.;

Peterkau A. No. 5 über 50 Thlr., No. 6 und 7 jeder über 25 Thlr., No. 9 über 1000 Thlr., No. 11 über 100 Thlr.;

Peterkau B. No. 5 über 100 Thlr.;

Peterkau A. und B. No. 16, 18, 19, 22 und 28 jeder über 1000 Thlr., No. 32, 33 und 35 jeder über 25 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 2. November 1864 hiermit wiederholt aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbrie.e in koursfähigem Zustande mit laufenden Koupons spätestens bis zum 15. August d. J. der Provinzial-Landschafts-Direction zu Bromberg einzureichen, und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Koupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. der gedachten Provinzial-Landschafts-Direktion eingeliefert, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Thl. I. des Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Koupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 15. März 1865. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Patent-Verleihungen.

151) Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

152) Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheits-Ventil für Pumpen und Wasserröhren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

153) Dem Techniker Wilhelm Holtinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach ist unterm 9. März 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

154) Dem Heinrich Pollack, z. Z. in Hamburg, ist unter dem 7. März 1865 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, zum Hervorbringen von Posamentier- oder Verzierungsstichen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

In Stelle des verstorbenen General-Consuls Plaw, ist der frühere Vice-Consul White zum Königl. Großbrittanischen Consul in Danzig ernannt und demselben in dieser Eigenschaft das diesseitige Exequatur ertheilt worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Carl Voie ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Pröbbernau von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt, demselben auch bis auf Weiteres die vikaristische Verwaltung der Pfarrstelle zu Neukrug, in der Diözese Danziger Nehrung, übertragen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Gollong zu Neustadt ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Lützow zu Pollenczin, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Schulamtspräparanden Heinrich Krutz zu Rogolewo ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Dem Seminarpräparanden Carl August Dresse zu Forsthaus Staniszewo ist der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegen steht.

Die Salzfellerei zu Pelplin ist vom 1. April d. J. dem dortigen Kaufmann F. Kohler übertragen worden.

Die Salz-Sellerei, welche bisher zu Mariensee bestand, ist vom 1. d. M. ab nach Pomlau, Kreis Carthaus, verlegt und deren Verwaltung dem dortigen Gastwirth Kowitz übertragen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 5. April 1865.

156) **Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.**

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zollverträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keinesweges unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten: diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervor gehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu bei[illegible]en, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts," den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben los gemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Verschiedene Nachrichten.

157) Die No. 1 und 2 der statistischen Zeitschrift enthält eine von dem Königl. Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten bearbeitete ausführliche Darstellung der Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Ackernahrungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie und in der Provinz Westphalen während des Zeitraums von 1816 bis Ende 1859 erfahren haben. Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß in dem hiesigen Regierungsbezirke in Folge der freien Theilbarkeit des Bodens 252 bäuerliche Ackernahrungen mit 25,131 Morgen eingegangen, dagegen 2104 mit 145,446 Morgen neu entstanden sind, so daß in Folge der freien Theilbarkeit eine Vermehrung von 1852 bäuerlichen Stellen eingetreten ist. Andererseits sind durch Consolidationen theils mit Rittergütern, theils mit anderen bäuerlichen Besitzern 426 Höfe mit 46,718 Morgen eingegangen; nach Abrechnung dieser Höfe ist im Ganzen die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Stellen um 1426 vermehrt. Am Schlusse des Jahres 1859 wurden im hiesigen Regierungsbezirke 10,359 spannfähige bäuerliche Stellen mit 1,307,930 Morgen und 10,218 nicht spannfähige Stellen mit 78,043 Morgen gezählt. Am meisten tritt die Vermehrung der bäuerlichen Stellen im Berenter, Carthauser und Neustädter Kreise hervor; nämlich um resp. 429, 472 und 337 oder um resp. 43,20, 32,32 und 27,51 Procent; weit geringer im Danziger, Pr. Stargardter und Elbinger Kreise, in denen die Vermehrung resp. 60, 89 und 67 Stellen oder 4,28, 6,21 und 6,33 Procent betragen hat. Nur der Marienburger Kreis hat eine Verminderung von 19 Stellen aufzuweisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

158) Einpfarrungs-Urkunde

für die neu begründete evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt Smazin im Kreise Neustadt.

§. 1. Zur neuen evangelischen Kirche in Smazin werden sämmtliche evangelischen Bewohner nachbenannter Orte eingepfarrt:

1. Barlomin, 2. Bendergau, 3. Borreck, 4. Czarnadombrowo, 5. Czenstkau, 6. Dargelau, 7. Groß Dönnemörse, 8. Klein Dönnemörse, 9. Glashütte, 10. Grabowitz, 11. Jellensche Hütte, 12. Kowalewo, 13. Lebno, 14. Lewinno, 15. Mellwin, 16. Miglowken, 17. Poblotz, 18. Przetoczyn, 19. Schönwalde, 20. Schönwalderhütte, 21. Smazin, 22. Strzepcz, 23. Tempcz mit Ausschluß der Tempczer Mühle und Porzecze-Tempcz, 24. Wyszeczyn, 25. Zemblewo,

nebst allen Zubehörungen, Abbauten 2c. der vorgenannten Orte.

§. 2. Alle evangelischen Bewohner der innerhalb der vorstehenden Begrenzung etwa schon vorhandenen und künftig noch entstehenden Etablissements 2c. gehören zur evangelischen Kirche in Smazin, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung derselben bedarf.

§. 3. Wenn einer oder der andere dieser Orte auf Anordnung oder mit Genehmigung der geistlichen Obern aus dem Parochial-Verbande von Smazin ausscheidet, so haben die Kirche, der Pfarrer und die übrigen Kirchenbedienten in Smazin kein Widerspruchsrecht und keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 4. Die Feststellung der gesammten weiteren Kirchspiels-Organisation, insbesondere der kirchlichen Abgaben und Leistungen, wird den mit den Eingepfarrten noch vorzunehmenden Verhandlungen vorbehalten.

§. 5. Die evangelische Kirchen-Anstalt zu Smazin hat vorläufig keinen Patron.

Königsberg, den 20. November 1863. Danzig, den 8 November 1863.
Königl. Konsistorium. Königl. Regierung.

Vorstehende Einpfarrungs-Urkunde ist von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath durch Rescript vom 21. v. M. genehmigt worden, und wird hierdurch Allen, die es angeht, bekannt gemacht.

Königsberg und Danzig, den 8. März 1865.
Königl. Konsistorium. Königl. Regierung.

159) Zur Behebung entstandener Zweifel über die Auslegung der Bestimmung des §. 106, 2 der Militair-Ersatz-Instruction bezüglich der Frage:

ob die in die Heimath beurlaubten Rekruten verpflichtet sind, nach stattgehabter Veränderung ihres Aufenthalts auf eigene Kosten in den Aushebungsbezirk zurückzukehren

oder

ob der durch ihren Umzug gewählte anderweite Wohnsitz in Gemäßheit des §. 12 des mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. Oktober 1854 genehmigten Reglements über die Verpflegung der Rekruten und Reservisten 2c. als ihre Heimath angesehen werden kann und diese Mannschaften ohne Rücksicht auf die hierdurch öfters entstandenen größeren Entfernungen von den betreffenden Kommunen 2c. für die ganze zurückgelegte Entfernung mit den reglementsmäßigen Marschkompetenzen zu versehen sind,

ist durch gemeinschaftliches Rescript der Herren Minister des Krieges und des Innern vom 26. Februar c. entschieden und angeordnet worden:

daß die Vorschriften des §. 17 und §. 35 des Rekruten- 2c. Verpflegungs-Reglements vom 5. Oktober 1864 auch auf die unter der Verpflichtung der Rückkehr bis zum Gestellungstage, außerhalb des Landwehr-Bataillonsbezirks beurlaubten Rekruten anzuwenden ist.

Danzig, den 24. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

160) Die Polizei-Verordnung vom 26. Januar 1863 (Amtsbl. pro 1863 S. 12.), die Aufbewahrung und Versendung von Pulver, Munition und Waffen betreffend, wird hierdurch vom 1. April c. ab außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 25. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

161) Der Einsaße Cornelius Janzen zu Vorwerk hat am 24. November v. J. die Dienstmagd Catharina Redmer, wenn auch nicht mit eigener Gefahr, so doch mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit und nicht ohne Anstrengung, vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir nehmen deshalb Veranlassung, dem p. Janzen für diese Menschenliebe und Opferwilligkeit bekundende That öffentlich unsere Anerkennung auszusprechen.

Danzig, den 29. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

162) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. höheren Orts auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 29. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

163) Der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" ist mittelst Verfügung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 9. d. M. die unter dem 1. August 1861 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten entzogen worden. Indem wir dies zur allgemeinenen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Tage der Veröffentlichung der Concessions-Enziehung ab die genannte Gesellschaft nicht mehr berechtigt ist, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen, oder dergleichen Anträge entgegen zu nehmeu. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Special-Agenten, noch in Funktion bleiben.

Danzig, den 30. März 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

164) Am 27. März c. ist der Königl. Forsthülfsaufseher Ehrlich aus Konarczyn auf der Straße von Alt-Kyschau nach Lonsk erschossen aufgefunden worden. Die Umstände rechtfertigen den Verdacht, daß derselbe aus Rache ermordet worden ist.

Wir sichern eine Belohnung von **Einhundert Thalern** demjenigen zu, welcher den Thäter ermittelt und dergestalt zur Anzeige bringt, daß seine Verhaftung und gerichtliche Bestrafung veranlaßt werden kann.

Danzig, den 1. April 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

165) Der vereidete Courtier Wilhelm Maurer zu Berlin hat angezeigt und bescheinigt, daß am 16. Dezember v. J. ihm auf der Berliner Börse die Pfandbriefe:

No. 7 Folsong über 100 Thlr.,
" 9 Balau " 600 "

ohne Kupons gestohlen worden sind. Dies wird nach Vorschrift des §. 125 I. 51 A. G. O. hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 17. März 1865. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

166) Das unterm 22. März 1865 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6027. die Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Kronen-Ordens erster Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865; unter

No. 6028. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865; unter

No. 6029. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stettiner Dampf-Schleppschifffahrts-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865;

No. 6030. das Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865, und unter

No. 6031. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Actienbank. Vom 2. März 1865.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Tübben ist von hier nach Münster und der Regierungs-Assessor Pahl von Münster hierher versetzt.

Der seitherige provisorische evangelische Schullehrer Zielke zu Zeyersniederkampen, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Rundstroem zu Schloß Kyschau, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Briefträgers Steinhoff ist dem invaliden Unterofficier Michaelis übertragen worden.

Dem Kaufmann Warkentein zu Lichtfelde ist die Verwaltung der daselbst errichteten Distribution von Stempel-Materialien, mit Einschluß der gestempelten Wechsel-Formulare und der Stempel-Marken widerruflich übertragen worden.

Die Frau Eleonore Profé geb. Schröder ist als Hebeamme für den Bezirk Steegen approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15 Danzig, den 12. April 1865.

168) Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme; in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkührlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nicht-Bestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun aber wird gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Gerade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

Bis in die Mitte des Jahres 1863, sagte der Minister weiter, hat die Regierung den Wahlen der Communen wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt, ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt, zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang. Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie

nicht auf einen andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein, das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats." Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen: politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!"

Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communalämter gewählt würden.

Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größern Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind wie Wahl-Comites für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

169) Die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die

Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

170) **1000 Thaler Belohnung.**

Von den alten gelben Banknoten zu 50 Thlr. vom Jahre 1846 ist bei der Haupt-Bank-Kasse eine bedeutende Summe auf eine bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen. Die fraglichen Noten sind schon vor Jahren außer Circulation gesetzt und haben wir das Publikum wiederholt vor deren Annahme gewarnt. Der Eingangs erwähnte Vorfall veranlaßt uns aber, diese Warnung nochmals zu wiederholen und knüpfen wir daran die ergebene Bitte, beim Vorkommen jeder solchen Note sich den Präsentanten genau zu merken und der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen.

Eine Belohnung von 1000 Thlrn. wird demjenigen zugesichert, der die Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des abhanden gekommenen Gutes herbeiführt.

Berlin, den 8. April 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

171) Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrages, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königl. Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und das Königl. Schwedische Postdampfschiff „Oscar",

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampf-Schiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden:

aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Minuten;
Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Minuten.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland:

aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh,
aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags,
in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends;
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg).

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:
für den ersten Platz 5 Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz $3\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch,
für den Vordeck-Platz 2 Thaler Preußisch.

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:
erster Platz $7\frac{1}{2}$ Thaler Preußisch,
zweiter Platz 5 Thaler Preußisch.

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:
für den ersten Platz $22\frac{1}{2}$ Sgr. Preußisch,
für den zweiten Platz $16\frac{2}{3}$ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Post-Dampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Post-Dampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Post-Dampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Fracht-Tarif, sowie alle auf die Benutzung der Post-Dampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Fracht-Transporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Post-Dampfschiffs-Agenten:

in Stralsund Herr Consul Heinrich Israël,
„ Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Strasse 23/24,
„ Stettin Herr Schreyer & Comp.,
„ Frankfurt a. O. Herr Herrmann & Comp.,
„ Danzig Herr A. Sichtau,
„ Breslau Herr Bülow & Comp.,
„ Magdeburg Herr W. Matthée,
„ Cöln Herr W. Tilmers & Comp.,
in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer,
„ Elberfeld Herr J. Weidtmann,
„ Crefeld Herr C. Schnabelius,
„ Leipzig Herr A. Lieberoth,
„ Dresden Herr Lüder & Tischer,
„ Wien Herr Svatojanski & Sockl,
„ Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf,
„ Paris Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865. General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

172) Auf Grund des Finanz-Ministerial-Rescripts vom 13. v. M. III. 5104 und des §. 16 c. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimme ich hierdurch, daß die Schlußbestimmung im §. 74 unter 1 des Regulativs für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Danzig und in der Vorstadt Neufahrwasser vom 26. Februar 1861 — außerordentliche Beilage zu No. 12 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Danzig vom 20. März 1861 S. 15 — fortan auch Anwendung findet, wenn ein Schlächter Fleisch von andern Personen nur in Verwahrung nimmt, so daß bevor dies geschieht, die Fleischmenge der Steuerbehörde unter Führung des Steuerausweises und Vorlegung seines Steuerbuches zu melden ist.

Danzig, den 6. April 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

173) Vom 10. April c. ab erhält die Danzig-Stutthof'er Cariolpost den für die Sommerzeit festgesetzten Gang. Sie wird demgemäß

aus Danzig 2 Uhr 30 Minuten früh,
aus Stutthof 2 Uhr Nachmittags

abgelassen und erreicht wie bisher in 6½ Stunden den resp. Bestimmungsort.

Die Botenpost zwischen Schönbaum und Neumünsterberg wird im Anschlusse an die Danzig-Stuttlof'er Cariolpost geregelt.

Danzig, den 1. April 1865. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

174) Das unterm 28. März 1865 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6032. das Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865; unter

No. 6033. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln; unter

No. 6034. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee; und unter

No. 6035. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

175) Das unterm 7. April 1865 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6036. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungsbezirk Bromberg; unter

No. 6037. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865; unter

No. 6038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupöner Kreises im Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 13. Februar 1865; unter

No. 6039. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel; unter

No. 5040. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind; unter

No. 6041. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drathfabrik-Compagnie" in „Eschweiler Actien-Drathfabrik-Compagnie", so wie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865; und unter

No. 6042. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Patent-Aufhebungen.

176) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unterm 12. Juni 1863 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln ist aufgehoben.

177) Das dem Königl. Berg-Assessor Althans zu Berlin unterm 10. September 1863 ertheilte Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der Kommerz- und Admiralitäts-Richter Jebens zu Danzig ist zum Kommerz- und Admiralitäts-Rathe ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Valois zu Dirschau ist zum Justizrath ernannt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schenkel zu Marienburg ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt worden.

Der Kreisrichter Lehde zu Rosenberg ist zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt ernannt worden.

Die Auskultatoren Koffmann und Braunschweig zu Danzig sind zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Stobbe zu Tiegenhof ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bote und Executor Nachtigall zu Baldenburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Im Landrathskreise Elbing ist der Mühlenbesitzer Schulz zu Neukirch Höhe als Schiedsmann für das Kirchspiel Neukirch Höhe gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg ist der Hofbesitzer Gustav Rudolph Ziehm zu Damerau als Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Lichtenau gewählt und bestätigt worden.

Der Militair-Supernumerar Carl Hepner ist als Regierungs-Sekretariats-Assistent angestellt.

Der Betriebs-Secretair Gottfried Heinrich Schmidt zu Dirschau ist zum Königl. Eisenbahn-Betriebs-Sekretair ernannt worden.

Der interimistische Fischmeister Carl Nebel zu Alt-Passarge und der interimistische Fischerschulz Johann Fromm zu Frauenburg sind in ihren Aemtern definitiv bestätigt worden.

Dem Karl v. Blottnitz zu Gemlitz ist der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16. Danzig, den 19. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

179) Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrages, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königl. Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und das Königl. Schwedische Postdampfschiff „Oscar",

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampf-Schiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden:

aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Minuten;
Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Minuten.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland:

aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh,
aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags,
in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends;
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg).

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:
für den ersten Platz 5 Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz 3½ Thaler Preußisch,
für den Vorbeck-Platz 2 Thaler Preußisch.

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz 7½ Thaler Preußisch,
zweiter Platz 5 Thaler Preußisch.

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:

für den ersten Platz 22½ Sgr. Preußisch,
für den zweiten Platz 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Post-Dampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Post-Dampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Post-Dampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Fracht-Tarif, sowie alle auf die Benutzung der Post-Dampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Fracht-Transporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Post-Dampfschiffs-Agenten:

in Stralsund Herr Consul Heinrich Israël,
„ Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Strasse 23/24,
„ Stettin Herr Schreyer & Comp.,
„ Frankfurt a. O. Herr Herrmann & Comp.,
„ Danzig Herr A. Sichtau,
„ Breslau Herr Bülow & Comp.,
„ Magdeburg Herr W. Matthée,
„ Cöln Herr W. Tilmers & Comp.,
in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer,
„ Elberfeld Herr J. Weidtmann,
„ Crefeld Herr C. Schnabelius,
„ Leipzig Herr A. Lieberoth,
„ Dresden Herr Lüder & Tischer,
„ Wien Herr Svatojanski & Sockl,
„ Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf,
„ Paris Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865. General-Postamt.

180) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packet-Porto für den deklarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Post-Bezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.,
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 15. April 1865. Königl. General-Post-Amt.

181) Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dieb der nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. bei der Haupt-Bank-Kasse abhanden gekommenen alten gelben Banknoten à 50 Thlr. ergriffen ist und es daher beim Vorkommen einer Banknote der gedachten Gattung einer Anzeige bei der nächsten Bankanstalt oder der Polizeibehörde nicht mehr bedarf.

Berlin, den 13. April 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

182) In dem Departement des unterzeichneten Königl. Appellationsgerichts waren im Jahre 1864 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . 19665 Sachen.

Davon sind beendigt:

a. durch Vergleich 8879

b. durch Zurücktreten der Parteien 2521

c. durch Ueberweisung an den Richter 8118

19518

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben . . . . 147 Sachen.

Durch ihre erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern im Regierungsbezirk Danzig besonders ausgezeichnet: 1. der Kaufmann Hoche zu Neustadt, 2. der Organist Kankowski zu Kölln, 3. der Freischulz Rzeppa in Sagorsz, was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 6. April 1865. Königl. Appellationsgericht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

183) Das unterm 13. April 1865 ausgegebene 11. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 6043. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865; unter

Nr. 6044. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865; unter

Nr. 6045. das Statut der Entwässerungs-Genossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865, und unter

Nr. 6046. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetzsamml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

184) Personal-Chronik.

Die Domainen-Rentbeamtenstelle zu Zoppot ist dem Kreissekretair Worszewski zu Carthaus verliehen.

Der an Stelle des Gutsbesitzers Dodenhoff zum Polizeiverwalter für den Polizeibezirk Schönberg bestellte Gutsantheilsbesitzer Pr.-Lieut. Hübner zu Gostomie, welcher seinen Wohnsitz künftig in Schönberg nehmen wird, ist auch zum Polizeianwalt für die zu seinem Dienstbezirk gehörigen Ortschaften, mit Ausschluß von Slorzewo, sowie für die adlichen Güter Skorzin, Przewoss, Zgorzallen, Pierszewo, Fitschkau und Schlafflau ernannt worden.

Die Verwaltung der vom 1. April c. ab neu eingerichteten Post-Expedition 2. Klasse in Schidlitz ist dem Bäckermeister Koschnitzki übertragen worden.

Der Post-Expediteur Lierau in Schöneck ist am 1. April c. freiwillig ausgeschieden.

Dem Fräulein Marie Adelheid Winkelmann zu Platenrode ist der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks kein Bedenken entgegensteht.

Personal-Veränderungen im Geschäftsbereiche des Königl. Oberbergamts zu Breslau: Dem Oberbergrath Dr. Websky ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt und an seine Stelle der Bergassessor Fabricius in Bonn zum Oberbergrath und Mitgliede des Königl. Oberbergamts zu Breslau ernannt worden. Der Oberbergamts-Markscheider Segnitz ist gestorben und der Kassensecretair Gehrmann in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses ausgeschieden. Der Director des Königl. Hüttenamts zu Malapane, Bergrath Wachler, ist gestorben.

Verschiedene Nachrichten.

185) Nach der am 3. December v. J. bewirkten Bevölkerungs-Aufnahme hat der hiesige Regierungs-Bezirk 489,658 Bewohner; im Jahre 1861 nur 464,111; die Bevölkerung ist also gestiegen um 25,547 Bewohner; das ergiebt eine Vermehrung von im Ganzen 5,5 pCt. oder jährlich 1,8 pCt. Hievon treffen auf die Städte 141,294, auf das platte Land 348,364. Die Bewohner der Städte haben sich um 10,475 oder 8 pCt., die Bewohner des platten Landes um 15,072 oder 4,5 pCt., die ersteren also in weit größerem Verhältnisse vermehrt. Von den drei größeren Städten enthielten Danzig 78,131 Bewohner, im Jahre 1861 nur 72,280; die Vermehrung hat daher 5851 oder 8,9 pCt. betragen; Elbing 27,081, im Jahre 1861: 25,091; die Vermehrung betrug daher 1990 oder 7,7 pCt.; in Marienburg 8013, im Jahre 1861 nur 7496; die Vermehrung betrug daher 517 oder 6,9 pCt. Von den übrigen Städten ist die Steigerung der Bevölkerung am bedeutendsten gewesen in Berent von 3308 auf 3683 oder um 10 pCt., in Tolkemit von 2465 auf 2744 oder um 11 pCt., in Schöneck von 2366 auf 2593 oder um 9,3 pCt., in Dirschau von 5872 auf 6375 oder um 8,5 pCt., in Neustadt von 3193 auf 3494 oder um 9,2 pCt.; dagegen am geringsten in Stargardt von 4862 auf 5104 oder um 4,9 pCt., und in Neuteich von 1673 auf 1719 oder um 2,7 pCt. Von dem platten Lande haben die verhältnißmäßig größte Vermehrung der Bevölkerung aufzuweisen die Kreise Pr. Stargardt, Neustadt und Carthaus. Im Pr. Stargardter Kreise ist die Bevölkerung gestiegen von 49,704 auf 52,321, also um 2617 oder 5,3 pCt., im Neustädter Kreise von 49,647 auf 52,426, also um 2779 oder 5,5 pCt., im Carthauser Kreise von 51,348 auf 54,088, also um 2740 oder 5,3 pCt. Die geringste Vermehrung der Bevölkerung zeigt sich in den Kreisen Elbing und Marienburg. In dem ersteren betrug die Bevölkerung 1861: 33,296, 1864: 34,028; im letzteren 1861: 46,962, 1864: 48,316 Bewohner. Die Steigerung in beiden Kreisen hat daher resp. 2,1 und 2,9 pCt. betragen. In der Mitte steht der Danziger Landkreis und der Berenter Kreis: im ersteren betrug die Bevölkerung 1861: 69,242, 1864: 72,608; in letzterem 1861: 33,093, 1864: 34,587. Die Steigerung war daher in diesen Kreisen resp. 4,8 und 4,5 pCt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17 Danzig, den 26. April 1865.

186) ## Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzuges ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserm erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden. Er hat den Geist Unseres Volkes wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapferen General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhmes, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königl. Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Officieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande, die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod."

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Ver-

[illegible]ten, dem Kaiser von Österreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elbherzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Officiere und Mannschaften Unsrer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. d. M. legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hilfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahnen an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Kommando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

Lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unseres Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist."

---

187) Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

„Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen.

Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militaircommission des Hauses lies't, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserm Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Commission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegsminister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

Verschiedene Nachrichten.

188) Bei der vorjährigen Bevölkerungsaufnahme wurden im hiesigen Regierungsbezirke 431 Taubstumme gezählt; im Jahre 1861: 447. Die Zahl der Taubstummen hat sich hiernach um 16 vermindert. Von diesen befanden sich

im Alter von 1—5 Jahren:								
männliche	10;	im Jahre 1861:	4;	also mehr:	6;	weniger:	—
weibliche	6	„	8	„	—	„	2
im Alter von 5—15 Jahren:							
männliche	68	„	80	„	—	„	12
weibliche	54	„	52	„	2	„	—
im Alter von 15—30 Jahren:							
männliche	81	„	88	„	—	„	7
weibliche	59	„	84	„	—	„	25
im Alter von 30 Jahren und darüber:							
männliche	86	„	81	„	7	„	—
weibliche	67	„	50	„	17	„	—
im Ganzen	431	„	447	„	30	„	46
also weniger		16				16	

Hierunter waren 245 männlichen und 186 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Taubstummen ist daher hauptsächlich in den höheren Altersklassen eine größere geworden, was in dem Vorrücken der jüngeren

Altersklassen seinen Grund hat; in letzteren ist die Zahl bis auf die erste Altersklasse, in welcher nur die geringe Vermehrung von 4 hervortritt, eine geringere geworden. Von diesen Taubstummen gehörten der evangelischen Confession 268, der katholischen 150 an, 5 waren Mennoniten und 2 Juden.

In der provinzialständischen Taubstummen-Anstalt zu Marienburg fanden 60 Zöglinge Aufnahme und Unterricht, darunter 50 ohne alle Entschädigung.

Im hiesigen Bezirk sind im Jahre 1864 vorgekommen 216 Brände, 54 weniger als im Jahre 1863; davon 63 Partialbrände (61 Brände in der Stadt Danzig, davon 55 mit kleineren Beschädigungen). Abgebrannt sind 137 Wohnhäuser, 208 Ställe und Scheunen und 11 Fabrikgebäude. Der entstandene Schaden ist angegeben auf 188,343 Thlr. für Gebäude und 104,036 Thlr. für verbrannte Mobilien; 2 Brände sind durch Blitz entstanden. Verdacht der Brandstiftung lag vor in 23 Fällen und zwar in 8 Fällen gegen den Besitzer selbst und in 15 Fällen gegen andere Personen. In drei Fällen ist der Brandstifter ermittelt. Abgesehn von der Stadt Danzig sind die meisten Brände in dem Danziger Landkreise und dem Marienburger Kreise vorgekommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

189) Vom 1. Mai 1865 ab wird, in Gemäßheit des Preußisch-Schwedischen Postvertrages, zwischen Stralsund und Malmoe eine in beiden Richtungen täglich einmalige Postdampfschiff-Verbindung unterhalten werden. Den regelmäßigen Dienst auf der Linie werden versehen:

das Königl. Preußische Postdampfschiff „Pommerania" und das Königl. Schwedische Postdampfschiff „Oscar",

beides neue eiserne Räder-Dampfschiffe mit Maschinen von solcher Kraft, daß die Fahrt unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen in 7 bis 8 Stunden zurückgelegt werden kann.

Zur Verrichtung des Reservedienstes wird ein Königl. Schwedisches eisernes Schrauben-Dampf-Schiff in Bereitschaft gehalten.

Der Abgang der Schiffe, sowohl aus Stralsund nach Malmoe, wie aus Malmoe nach Stralsund ist auf 5 Uhr Morgens festgesetzt.

Die Verbindung der Postdampfschifffahrten mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich wie folgt:

I. Richtung aus Deutschland nach Schweden:

aus Berlin per Eisenbahn 5 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Stralsund Ankunft 11 Uhr 56 Minuten Nachts;
(die Reisenden können vom Bahnhof gleich nach der Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffplatz benutzen und an Bord die Abfahrt abwarten);
Abfahrt per Dampfschiff aus Stralsund 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Malmoe Mittags;
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittage um 5 Uhr 22 Minuten;
Ankunft in Gothenburg am andern Mittage um 12 Uhr 25 Minuten.

II. Richtung aus Schweden nach Deutschland:

aus Stockholm per Eisenbahn 6 Uhr 6 Minuten früh,
aus Gothenburg per Eisenbahn 11 Uhr 12 Minuten Vormittags,
in Malmoe Ankunft 11 Uhr 50 Minuten Nachts;
(die Reisenden können an Bord des Schiffs die Abfahrt abwarten);
Abfahrt aus Malmoe 5 Uhr Morgens,
Ankunft in Stralsund Mittags;
(Post-Omnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich);
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 2 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Berlin 9 Uhr 10 Minuten Abends;
(Anschluß an den Courierzug nach Hamburg, den Eilzug nach Cöln, den Schnellzug nach Breslau und Wien, und den Courierzug nach Königsberg und St. Petersburg).

Welche Einschränkung in den Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe vom 1. October ab für die ungünstigere Jahreszeit eintreten wird, darüber wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Das Personengeld für die Reise auf den Dampfschiffen zwischen Stralsund und Malmoe beträgt:

für den ersten Platz 5 Thaler Preußisch,
für den zweiten Platz 3½ Thaler Preußisch,
für den Vordeck-Platz 2 Thaler Preußisch.

Es werden für den ersten und zweiten Platz auch Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

erster Platz 7½ Thaler Preußisch,
zweiter Platz 5 Thaler Preußisch.

Für Kinder unter einem Jahre wird kein Personengeld, für Kinder von einem Jahre ab bis zu zwölf Jahren die Hälfte der obigen Sätze bezahlt.

Das Freigewicht an Passagiergepäck beträgt 100 Pfund, resp. auf ein Billet zum halben Preise für Kinder 50 Pfund.

Zwischen den Häfen von Malmoe und Kopenhagen bieten sich täglich mehrere Male Lokal-Dampfschiffe dar, bei welchen die Ueberfahrt durchschnittlich 1½ bis 2 Stunden währt.

Das Personengeld für die Ueberfahrt von Malmoe nach Kopenhagen beträgt:

für den ersten Platz 22½ Sgr. Preußisch,
für den zweiten Platz 16⅔ Sgr. Preußisch.

Die Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe sind zur bequemen Aufnahme einer großen Anzahl von Passagieren eingerichtet; für Herstellung einer angemessenen Zahl von Bettplätzen ist Vorsorge getroffen. Ferner bieten die Schiffe Raum zur Aufnahme einer entsprechenden Frachtgüter-Ladung, auch zum Transport von Pferden, Schlachtvieh u. s. w. Der Tarif für Frachtgüter und Contanten ist möglichst niedrig normirt.

Die Einschreibung der Reisenden, Expedition des Gepäcks, Annahme der Frachten u. s. w. erfolgt in Stralsund durch die Königliche Post-Dampfschiffs-Expedition daselbst, in Malmoe durch den dortigen Königlich Schwedischen Post-Dampfschiffs-Agenten Herrn Hans Frijs.

Zur Erleichterung des Güter-Verkehrs mit Schweden ist die Einrichtung getroffen, daß emballirte Stückgüter, welche auf der Eisenbahn in Stralsund eingehen, von der Eisenbahn-Güter-Expedition, auf Verlangen der Absender, unmittelbar der Königlichen Post-Dampfschiffs-Expedition in Stralsund zur Beförderung mit dem Post-Dampfschiffe nach Malmoe übergeben werden.

Der Fracht-Tarif, sowie alle auf die Benutzung der Post-Dampfschiffe zwischen Preußen und Schweden bezüglichen näheren Bedingungen für Reisende und für Fracht-Transporte können bei einer jeden Preußischen Postanstalt eingesehen werden.

Außerdem ertheilen spezielle Auskunft die Post-Dampfschiffs-Agenten:

in Stralsund Herr Consul Heinrich Israël,
„ Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauer Strasse 23/24,
„ Stettin Herr Schreyer & Comp.,
„ Frankfurt a. O. Herr Herrmann & Comp.,
„ Danzig Herr A. Sichtau,
„ Breslau Herr Bülow & Comp.,
„ Magdeburg Herr W. Matthée,
„ Cöln Herr W. Tilmers & Comp.,
in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer,
„ Elberfeld Herr J. Weidtmann,
„ Crefeld Herr C. Schnabelius,
„ Leipzig Herr A. Lieberoth,
„ Dresden Herr Lüder & Tischer,
„ Wien Herr Svatojanski & Sockl,
„ Frankfurt a. M. Herr G. A. Zipf,
„ Paris Herr J. F. Dolz, 14 Rue de l'Echiquier.

Berlin, den 2. April 1865. General-Postamt.

190) Unterm 24./31. Juli d. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termin ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschifffahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen 8½ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,

für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.,

Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . 2½ Sgr.,

in Summa 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,

für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.,

Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . ½ Sgr.

in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, so wie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen preußischen Fahrposttarif,
2) das schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a) für Sendungen ohne deklarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b) für Sendungen mit deklarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a., für je 100 Thaler des deklarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das norwegische Porto nach dem internen norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des schwedischen und norwegischen Fahrposttarifs, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Deklarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

191) In den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie wird die Gebäudesteuer, sowie die Grundsteuer, fortan

a. durch die Communalbehörden und Communal-Empfänger,
b. durch die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke,
c. durch besondere Ortserheber, welche auf Anordnung der Bezirks-Regierung von den, zu besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirken gehörigen Steuerpflichtigen für diese Bezirke gewählt werden sollen,

eingezogen und an die, von ihnen bezeichneten Kassen abgeführt werden. Es sind deshalb die ad a. b. und c. genannten Personen und Behörden als die ersten Recepturen für diese Steuern

anzusehen und sollen die von ihnen eingezogenen Grund- und Gebäudesteuerbeträge bei ihrer Versendung an die bezeichneten Kassen unter dem Rubrum „herrschaftliche Grundsteuer-Beträge" oder „herrschaftliche Gebäudesteuer-Beträge" portofrei befördert werden.

Wenn die Sendungen in Brief- oder Packet-Form geschehen, so werden dieselben entweder mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und die Portofreiheitsvermerke von den Absendern — den Bestimmungen in §. 43 des Portofreiheits-Regulativs vom 3. Februar 1862 gemäß — beglaubigt sein oder es werden, in so weit die vorstehend bezeichneten Steuer-Erheber mit einem Dienstsiegel nicht versehen sind, unter dem Portofreiheits-Rubrum die eigenhändige Namensunterschrift des Absenders und die Angabe des dienstlichen Characters desselben sich befinden.

Das Portofreie Rubrum wird lauten: „herrschaftliche Grundsteuer- resp. herrschaftliche Gebäudesteuerbeträge." Uebrigens werden die betreffenden Communalbehörden und Steuer-Erheber angewiesen werden, die Uebermittelung der von ihnen an die erwähnten Kassen abzusendenden Beträge, soweit es sich um vorkommende Einsendungen unter und bis 50 Thlr. handelt, thunlichst durch Post-Anweisungen zu bewirken. Bei dem Gebrauch der Post-Anweisungen werden die Erfordernisse wegen des portofreien Rubrums und dessen Beglaubigung ebenfalls als maßgebend erachtet, während ein Abdruck des Dienstsiegels in Siegellack auf den Post-Anweisungen nicht erwünscht ist, weil dieselben solchen Falls zu leicht an einander kleben bleiben würden. Wenn daher bei Post-Anweisungen der Absender nicht einen das Dienstsiegel vertretenden farbigen Dienststempel abdrücken kann, so wird von dem Erfordernisse eines Dienstsiegel-Abdrucks bei Post-Anweisungen überhaupt abgesehen.

Berlin, den 14. März 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. Graf v. Itzenplitz.

Vorstehende von dem Herrn Handels-Minister an die Königl. Post-Anstalten erlassene Verfügung bringen wir zur Kenntniß der Kommunalbehörden und Steuererheber, mit der Aufforderung, die Uebermittelung der an die Kreiskassen abzusendenden Beträge, soweit es sich um Einsendungen unter und bis 50 Thlr. handelt, thunlichst durch Post-Anweisungen zu bewirken.

Danzig, den 13. April 1865. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

192) Vom 1. Mai d. J. ab wird bei der Salz-Faktorei in Danzig und bei der Salz-Sellerei zu Neufahrwasser die Tonne Vieh- und Düngesalz von 378²⁴/₃₀ Pfund unverpackt für 2 Thlr., verpackt für 2 Thlr. 15 Sgr. verkauft werden.

Jedem Viehbesitzer und Landwirth steht es frei, seinen Bedarf an Vieh- und Düngesalz von den vorgenannten Verkaufsstellen unmittelbar zu entnehmen.

Danzig, den 22. April 1865. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

193) Das unterm 15. April 1865 ausgegebene 12. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6047. das Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865; unter

No. 6048. das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865; unter

No. 6049. das Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865; unter

No. 6050. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau- und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln; unter

No. 6051. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865; und unter

No. 6052. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. März c. dem Eigenthümer und Schiffsabrechner-Gehilfen Daniel Barlasch zu Neufahrwasser, für die am 29. November v. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Dienstmädchens Henriette Deinert daselbst vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Friedrich Johann Gustav Strehlke in Danzig ist zum Direktor des Gymnasiums in Marienburg vom Magistrate daselbst gewählt und diese Wahl mittelst Allerhöchster Ordre vom 27. März 1865 bestätigt worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Ernst Herrmann Hampke aus Lyck ist als zweiter Professor und Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Elbing angestellt worden.

Der Post-Expediteur Grzegorzewski zu Hohenstein, Reg.-Bez. Danzig, ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Berent ist der Beigeordnete W. Borchardt daselbst widerruflich ernannt worden.

Der Oekonomie-Commissions-Rath Schall zu Czersk ist vom 1. d. M. ab in den Ruhestand versetzt und die demselben anvertraut gewesene Administration der Berieselungsanlagen am Schwarzwasser, an der Brahe und im Mokrauer Walde dem Baumeister Skrodski übertragen.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Richard Klawitter, ist als solcher vereidigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Wilhelm Rudolph Hoffmann zu Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Ludwig Wilhelm Waschke zu Danzig ist definitiv bestätigt worden.

Dem Obergeometer, Kreisbaumeister Heithaus, sind die Geschäfte des Vorstehers bei dem Grund- und Gebäudesteuer-Bureau hierselbst, unter Belassung des Amtscharakters als Obergeometer, kommissarisch übertragen worden.

Die Frau Maria Engler geborne Golchert ist als Hebamme für den Bezirk Schellingsfelde approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18 Danzig, den 3. Mai 1865.

195) Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es auf's Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Planes sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1. Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2. Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3. Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht ersten Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine in's Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Hiernach wird, wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europa's sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1. Die **erste** besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus **Panzerfregatten**.
2. Die **zweite Klasse** umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.
3. Die **dritte Klasse** besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern und Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

   Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus **hölzernen** Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenkassen:
4. die **Aviso's**, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;
5. die **Transportschiffe**, um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel **baldmöglichst** zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die **dringendsten und alsbald zu befriedigenden** Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu dem Zweck muß einerseits unser Seehafen im **Jadebusen** kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens **in der Ostsee** Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen **Kieler Hafens** in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß **sogleich** vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser **dringendsten** Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer **Anleihe** erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unseres Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Verschiedene Nachrichten.

196) Der telegraphische Verkehr hat sich im vergangenen Jahre ansehnlich gesteigert. Es sind im hiesigen Regierungsbezirke vier neue Telegraphen-Stationen und zwar zu Neufahrwasser, Dirschau, Zoppot und Marienburg hinzugetreten. Die Zahl der bei diesen Telegraphen-Stationen aufgelieferten und eingegangenen Depeschen hat im vergangenen Jahre betragen:

Telegraphen-Station	aufgelieferte Dep.	eingegangene Dep.
Danzig	24508	26678
pro 1863	19762	21004
Neufahrwasser	1107	644
Elbing	5449	5531
pro 1863	3809	3655
Dirschau	733	698
Neustadt	591	458
pro 1863	294	232
Zoppot	150	143
Pr. Stargardt	692	770
pro 1863	338	329
Marienburg	729	880
do. Bahnhof	98	115

Die Zahl der bei diesen Telegraphen-Stationen beschäftigt gewesenen Beamten betrug 21; davon in Danzig 18, in Elbing 3. Die Zahl der Apparate 21; davon in Danzig 8. Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen betrugen im Ganzen 30,366 Thlr.; hiervon in Danzig allein 26,525 Thlr. Da die Zahl der aufgelieferten Depeschen im Ganzen 34,057 betrug, so kostete jede Depesche durchschnittlich 26,7 Sgr.; in Danzig dagegen 32,4 Sgr.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

197) Das unterm 25. April 1865 ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6053. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Jan. 1539 nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschaftsordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865; unter

No. 6054. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke; unter

No. 6055. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. Vom 6. März 1865; unter

No. 6056. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thlrn. Vom 13. März 1865; und unter

No. 6057. die Verordnung, betreffend eine Aenderung des §. 28 des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

198) Das unterm 28. April 1865 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6058. das Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865; und unter

No. 6059. das Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Patent-Verleihungen.

199) Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20. April 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

200) Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unterm 25. April 1865 ein Patent auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

201) Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift „l'Europe" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865 Der Minister des Innern.

202) Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1. Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2. In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Ober-Feuerwerker und Feldwebel 2c. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkt ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

3. Ein Verzeichniß dieser Stäbe 2c., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegs-Ministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4. Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Escadrons 2c. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammsetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5. Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armee-Corps einem derjenigen Offiziere des Corps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.

6. Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen 2c. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort. —

7. Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4), sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone originaliter den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8. Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Control-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite

*) Die Feld-Lazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen 2c. gehören und dort eingetragen werden.

des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Control-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

9. Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10. Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11. Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protocollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12. Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protocolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.

Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13. Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14. Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8) und der Protolle (cfr. ad 9) zur Aufbewahrung eingereicht.

15. Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:

a. von den Stäben: die General-Kommandos,
b. von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden; bei den Jägern und Pionieren die Bataillone,
c. von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone,
d. von den Lazarethen: die Corps-Intendanturen.

16. Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben, resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17. Am 1. Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18. Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3. April 1865. Kriegs-Ministerium.

Schema.

Kriegs-Stamm-Liste

der ten Kompagnie (Eskadron) des ten Regiments für den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Kompagnie- (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Kompagnie (Eskadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.
" " Demobilmachung.

Attest der Revisions-Kommission.

Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1. Tag, 2. a) Ort, b) Kreis, c) Regierungsbezirk.	Größe. Zoll. Strich.	Religion.	Profession.	Verheirathet. seit wann.	Kinder. Söhne. Töchter.	Dienst-Verhältnisse. Truppentheil, Kompagnie oder Eskadron.	Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit. Jhr. M. Tg.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regierungs Bezirks.
								  te. Kompagnie te. Kompagnie te. Kompagnie	(Hier ist einzutragen:) 1. Ausgehoben oder freiwillig eingetreten a d. Kreise N. 2. Tag des Diensteintritts. 3. Beförderungen und Versetzungen. 4. Entlassung zur Reserve 5. Wiedereintritt. 6. Art des Ausscheidens resp. der Entlassung: a. durch den Tod . . . . geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann. b. als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig, mit welchen Invaliden-Beneficien; als dienstunbrauchbar, c. zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit. Sa. Summarum	Als Gemeiner oder Gefreiter. Als Unteroffizier. Als Feldwebel. — | — | — Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.	
	Beispielsweise.										
Gefr.	Wilhelm Schultz	8. Oct. 1836 Boitzenburg Kreis Templin. Reg.-Bez. Potsdam.	6'' 1'''	Ev.	Tischler	ja seit 1/4 1863	1 S.	4. Br. Inf.-R. Nq.24. 2. Comp. 4. Compagnie des ten Reg. 8. Br. Inf.-R. No.64. 7. Comp.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde: 15. October 1860. eingestellt 1. November 1862 Gefreiter 1. August 1863 versetzt . . 1. October 1863 . . . . . 1. November 1863 zur Reserve entlassen . . . 1. Dezember 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2. Bat. 24. Landw.-Reg. No. 24. 10. September 1864 als Ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil-Versorgungs Schein und der Invaliden-Pension 2. Klasse von 4 Thlr. monatlich entlassen . . . Sa. Summarum	Als Gem. u. Gefreiter. 2 | 11 | 15 Unteroffiz. — | 1 | — — | 9 | 10 — | 10 | 10 8 | 9 | 25	Berlin

Mitgemachte Gefechte, bemerkenswerthe Leistungen, erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen. 1. Militair-Dienstkreuz. 2. Militair-Ehrenzeichen I. Klasse. 3. Militair-Ehrenzeichen II. Klasse. (Fremde Orden roth). Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen u. Denkmünzen. 1. Dienstauszeichnung I., II. und III. Klasse. 2. Kriegsdenkmünze pro 1864. 3. Düppelkreuz. 4. Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchen Körpertheilen, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange.	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommando's und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.)
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene u. umsichtige Führung einer Schützenabtheilung aus. Wurde l. Allerh. Cab.-Ordre vom 4. Mai 1864 belobt.	Militair-Ehrenzeichen II. Klasse für Alsen.	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz.	Schwer verwundet auf Alsen durch Gewehrschuß am rechten Oberarm. Vom 25. Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.			

203) Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern.

204) Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termin ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschifffahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen 8½ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl.	1	Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl.	2½	Sgr.,
in Summa	3½	Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:

Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl	1	Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl.	½	Sgr.
in Summa	1½	Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, so wie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen preußischen Fahrposttarif,
2) das schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen schwedischen Fahrposttarif,

3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
a) für Sendungen ohne deklarirten Werth $1/2$ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
b) für Sendungen mit deklarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a., für je 100 Thaler des deklarirten Werthes $1/2$ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das norwegische Porto nach dem internen norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des schwedischen und norwegischen Fahrposttarifs, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Deklarationen 2c. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt.

205) Aus Anlaß der zum 1. Mai c. stattfindenden Eröffnung der Preußisch-Schwedischen Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe wird zur Kenntniß der Reisenden gebracht, daß die mit den Postdampfschiffen von Stralsund und Malmoe ankommenden Passagiere für die Weiterfahrt nach Schweden oder nach Dänemark keines Passes bedürfen.

Berlin, den 28. April 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

206) Ueber die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungsbehörde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1864 in unserm Verwaltungsbezirk

1. eine ländliche Stelle mit einem Areal von 20 Morgen nach dem 3. Abschnitt des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zum freien Eigenthum verliehen ist,
2. ferner die Reallasten von 600 belasteten Grundstücken nach dem 2. Abschnitt desselben Gesetzes abgelöst,
3. 7518 Morgen Pr. unter 171 Interessenten nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 von Servituten befreit und resp. als Abfindungen vertheilt worden sind.

Dabei sind 29 Spann- und 335 Handdiensttage aufgehoben und als Entschädigung überhaupt außer einem baaren Kapitale von 1031 Thlr. und einer Land-Abfindung von 267 Morgen Pr. Amortisations-Renten im jährlichen Betrage von 5251 Thlr. festgestellt worden.

Danzig, den 15. April 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

207) Bekanntmachung für Seefahrer.

Zur bessern Unterscheidung der beiden festen Leuchtfeuer am Hafen von Danzig zu Neufahrwasser wird das kleinere, auf der Spitze der östlichen Hafenmoole stehende, vom 1. Juli c. ab, ein hellrothes Licht erhalten.

Ungeachtet der vorbezeichneten Veränderung wird dieses Hafenfeuer nach wie vor in allen Richtungen des Compasses von W.S.W. durch N. bis S.-O.; seewärts jedoch nur bis zu einer Entfernung von 5 Seemeilen oder $1\frac{1}{4}$ deutsche Meilen bei klarem Wetter zu sehen sein.

Es wird hierbei bemerkt, daß diejenigen Schiffe, welche die Danziger Rhede zur Nachtzeit ansegeln oder anlaviren, wenn sie die Höhe der vormaligen Weichselmündung erreicht haben, das rothe Hafenfeuer auf der östlichen Moole nicht westlicher als W.$1/2$S. von sich bringen müssen, um den weit ausliegenden Untiefen vor dem ehemaligen Weichselausfluß nicht zu nahe zu kommen.

Das rothe Feuer auf der östlichen Moole in S.S.z.O. oder S.S.O. gebracht, mit nicht weniger als 5 Faden Wassertiefe, giebt die besten Ankerstellen auf der Rhede. Kleine Schiffe oder Küstenfahrzeuge, die durch dringende Ursachen genöthigt sein sollten, ohne einen Lootsen an Bord, zur Nachtzeit in den Hafen einzusegeln, müssen das rothe Leuchtfeuer in S.S.O., auf 4 bis 5 Faden Wassertiefe, von sich bringen und dann auf dasselbe ganz nahe zu- und ansteuern, dergestalt, daß es ihnen beim Einsegeln in den Hafen an Backbord bleibt. Die vorstehend angegebenen Peilungen sind sämmtlich mißweisende.

Danzig, den 19. April 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

208) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern und der §§. 6b. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird hierdurch, unter Aufhebung der von uns unterm 12. August 1853 (Amtsbl. pro 1853 No. 34) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen während der Fahrt auf den Binnengewässern von Danzig (Weichsel und Mottlau) Folgendes verordnet:

§. 1. Von der im §. 22 der Polizei-Verordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung für die etwa 10 Last großen Schiffe, welche von Neufahrwasser nach der Stadt Danzig gehen oder aus derselben zurückfahren, den ihnen in Neufahrwasser vom Lootsen-Kommandeur und in der Stadt Danzig vom Hafenmeister oder Strom-Inspector zuzuweisenden Binnenlootsen anzunehmen und demselben Folge zu leisten, sollen künftig befreit sein:

a. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königlichen Marine geführt werden;
b. die offenen Fahrzeuge jeder Art;
c. die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d. die nur zur Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmten Küstenfahrzeuge, wenn dieselben eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Lasten und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben;
e. die regelmäßig fahrenden Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2. Sind die im §. 1 zu b., c., d. und e. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum solcher, Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3. Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens, in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Thlr., im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 20. April 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

209) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1853, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Binnengewässern und Häfen der Provinzen Preußen und Pommern und der §§ 6b. und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, wird hierdurch, unter Aufhebung der von uns unterm 12. August 1853 (Amtsbl. pro 1853 No. 34) erlassenen Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Lootsen im Hafen zu Neufahrwasser Folgendes verordnet:

§. 1. Von der in den §§. 1 und 35 der Polizeiverordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 ausgesprochenen Verpflichtung, bei dem Einlaufen in den Hafen zu Neufahrwasser und bei dem Auslaufen aus demselben sich der Hülfe eines Lootsen zu bedienen, sollen künftig befreit sein:

a. die zur Königl. Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienste für die Königl. Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange diese von Offizieren der Königl. Marine geführt werden;
b. die offenen Fahrzeugee jeder Art;
c. die bedeckten Fahrzeuge, die ohne Kiel mit flachem Boden gebaut sind;
d. die nur zur Fahrt zwischen den Häfen der Ostsee einschließlich der Häfen am Sunde und an den Belten bestimmten Küstenfahrzeuge, wenn dieselben eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 40 Lasten und einen Tiefgang von nicht mehr als 7 Fuß haben;
e. die regelmäßig fahrenden Post- und Dampfschiffe; wogegen die durch Dampfschiffe bugsirten Schiffe zur Annahme eines Lootsen verpflichtet bleiben.

§. 2. Sind die im §. 1 zu b., c., d. und e. vom Lootsenzwange befreiten Schiffe entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzteren Falle der Ballast von den Gütern so bedeckt, daß er nicht ohne Löschung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Seeschiffe entfernt werden kann, oder ist überhaupt der Ladungsraum solcher, Ballast führenden Schiffe von der Steuerbehörde verschlossen, so sind deren Führer zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

§. 3. Die über die Verpflichtung zur Annahme von Seelootsen sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben sämmtlich in Kraft.

§. 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt, vorbehaltlich der Verpflichtung zum Ersatz des etwa angerichteten Schadens, in eine Geldbuße bis zur Höhe von 50 Thlr., im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Danzig, den 20. April 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

210) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. März c. den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der von dem deutschen Hilfsverein in Paris nachgesuchten Zulassuug des Debits von Loosen innerhalb der preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Kreis- und Ortspolizeibehörden, dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertriebe der Loose zu dem obigen Unternehmen ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt werde.

Danzig, den 26. April 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

211) In Folge Einführung der neuen Grund- und Gebäudesteuer sind im hiesigen Bezirk 7 Fortschreibungsbeamte angestellt mit der Obliegenheit, die Aufnahme und Fortschreibung des Güterwechsels zu bewirken, für die Uebereinstimmung der Karten und Bücher mit der Wirklichkeit Sorge zu tragen, Irrthümer und Mängel im Veranlagungswerk bei uns behufs der Berichtigung anzuzeigen, Messungen bei Zertheilung von Grundstücken, sowie zum Zweck der Berichtigung auszuführen und Alles zu thun, was in ihrem Bereiche dazu dient, um die amtlichen Unterlagen des Besitzes klar zu erhalten, auf welche hin die ordnungsmäßige Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer von den zu deren Tragung gesetzlich verpflichteten Personen erfolgen kann.

In die Stellung als Fortschreibungsbeamte sind vorläufig kommissarisch berufen worden: für

1. Stadt Danzig: Feldmesser Fahrenholz; Wohnort Danzig.
2. Kreis Danzig: Feldmesser Wadehn; Wohnort Danzig.
3. Kreis Berent: Feldmesser Boyen; Wohnort Berent.
4. Kreis Stargardt: Feldmesser Zielewski; Wohnort Pr. Stargardt.
5. Kreis Neustadt: Feldmesser Genff; Wohnort Neustadt.
6. Kreis Carthaus: Feldmesser Clotten; Wohnort Carthaus.
7. Kreise Elbing und Marienburg: Feldmesser Lehmann; Wohnort Elbing.

Ueber die Geschäftsführung der Fortschreibungsbeamten bestimmt ausführliich die Geschäftsanweisung vom 17. Januar c., welche unter No. V. der 10. Nummer unseres diesjährigen Amtsblatts beigelegen hat.

Zur Uebersicht für die betheiligten Grundbesitzer fassen wir mit unseren zusätzlichen Anordnungen die wesentlichsten Bestimmungen der Instruction nachstehend zusammen:

§. 1. Die nächste vorgesetzte Dienstbehörde des Fortschreibungsbeamten ist der Kreislandrath, bei welchem auch etwaige Beschwerden über den Geschäftsbetrieb anzubringen sind. Der Fortschreibungsbeamte für die Stadt Danzig ist uns unmittelbar untergeordnet.

§. 2. Der Fortschreibungsbeamte wird an den 3 ersten Wochentagen Vermittags von 8 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in seinem Dienstlokal anwesend sein, um die mündlichen Anmeldungen der Eigenthümer wegen Besitzveränderung, oder wegen sonstiger auf den Bestand des Eigenthums und auf die Regelung der Grund- und Gebäudesteuer Bezug habenden Verhältnisse entgegen zu nehmen.

§. 3. Auch an den 3 letzten Wochentagen ist der Fortschreibungsbeamte, sofern er sich am Wohnorte befindet, dem Publikum für den Geschäftsverkehr zugänglich.

§. 4. Karten, sobald dieselben hergestellt sein werden, und Bücher hat der Fortschreibungsbeamte den Eigenthümern bezüglich ihres Besitzes kostenfrei vorzulegen und ihnen jede thunliche Auskunft bereitwilligst zu ertheilen.

§. 5. Für schriftliche Güterauszüge kann der Fortschreibungsbeamte Gebühren fordern, und zwar fünf Silbergroschen, wenn der Auszug nicht mehr als 10 Flächenabschnitte oder 10 Gebäude enthält; für jeden Flächenabschnitt und jedes Gebäude, welches über diese Zahl hinausgeht, außerdem noch 3 Pfennige.

Der Fortschreibungsbeamte hat die erhobenen Gebühren auf dem unteren Rande des Auszugs zu notiren.

§. 6. Alle Auszüge werden in beglaubigter Form ausgestellt. Für die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den betreffenden Büchern ist der Fortschreibungsbeamte verantwortlich.

§. 7. Kartenauszüge dürfen nicht von dem Fortschreibungsbeamten, sondern müssen sämmtlich in unserem Büreau hergestellt werden.

Danzig, den 24. April 1865. Kgl. Regierung. Abtheilung f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

212) Vom 1. Mai d. J. ab wird die Cöslin-Danziger Schnellpost
aus Cöslin um 10 Uhr 45 Minuten Abends,
aus Neustadt um 1 Uhr 20 Minuten Nachmittags
abgefertigt und in Danzig um 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin, 6 Uhr 27 Minuten Nachmittags, eintreffen.

Mit demselben Termine erhält die Cöslin-Danziger Personenpost den nachstehenden Gang:
aus Cöslin 11 Uhr 50 Minuten Vormittags,
durch Neustadt 4 Uhr 45 Minuten bis 5 Uhr 5 Minuten früh,
in Danzig 10 Uhr Vormittags;
aus Danzig 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
durch Neustadt 11 Uhr 25 Minuten bis 11 Uhr 45 Min. Abends,
in Cöslin 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Stettin, 5 Uhr 35 Minuten Nachm.
Ferner wird die erste Stolp-Danziger Personenpost aus Stolp um 5 Uhr 30 Minuten früh abgefertigt und in Danzig um 6 Uhr Nachmittags ankommen, wogegen die zweite Stolp-Danziger Personenpost aus Stolp 10 Uhr Abends abgelassen, in Danzig 10 Uhr 30 Minuten Vormittags eintreffen, und die zweite Post aus Danzig um 2 Uhr Nachmittags abgehen und in Stolp 2 Uhr 45 Minuten früh anlangen wird.

Endlich muß von dem erwähnten Termine an die Personenpost von Putzig nach Rheda Westpr. aus Putzig 4 Uhr früh expedirt werden, um den Anschluß an die Cöslin-Danziger Personenpost (aus Rheda 5 Uhr 50 Minuten früh) zu erreichen.

Danzig, den 28. April 1865. Der Ober-Post-Director.

Personal-Chronik.

Dem Domainen-Rentmeister Steltner zu Tiegenhof ist der Charakter als Domainen-Rath verliehen worden.

In Stelle des zu einer anderweiten Bestimmung abgehenden Supernumerars Leidig, ist der Domainen-Rentmeister Worzewski zu Zoppot zum Polizeianwalt für den Gerichtstagsbezirk Zoppot, ausschließlich der Königl. Forsten, vom 1. Mai c. ab, widerruflich ernannt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger-Feldwebel Jurany ist als Königl. Förster in Trampken, Oberförsterei Sobbowitz, definitiv angestellt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Samosewitz ist als Königl. Förster in Ostritz, Oberförsterei Stangenwalde, definitiv angestellt worden.

Der bisherige Beigeordnete Eduard Wadehn in Neuteich ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf anderweite sechs Jahre von Neuem zum Beigeordneten gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Dem Alexander Vogel in Neumünsterberg ist der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19. Danzig, den 10. Mai 1863.

214) Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister v. Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar.

Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militair-Mächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch um seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können, aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches, sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben: dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes, stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereseinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen.

Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen; sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet: daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

„die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mindern, die den Communen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

215) Unterm 24./31. Juli v. J. ist mit der Königlich Schwedischen Regierung ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt.

In Folge dessen wird von dem genannten Termin ab zwischen Stralsund und Malmoe in beiden Richtungen eine bis auf Weiteres tägliche Post-Dampfschifffahrt eingerichtet.

Bei den Vortheilen, welche die Seepost-Route Stralsund-Malmoe darbietet, empfiehlt es sich, daß Seitens des Absenders auf den Adressen der Postsendungen nach Schweden und Norwegen der Speditionsweg „via Stralsund" ausdrücklich angegeben werde.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Preußen einerseits und Schweden und Norwegen andererseits via Stralsund findet unter folgenden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Taxen statt:

für frankirte Briefe nach Schweden 6 Sgr.,
für frankirte Briefe nach Norwegen 8½ Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Schweden 7 Sgr.,
für unfrankirte Briefe aus Norwegen 9½ Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes beträgt 1 Loth excl. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Schweden und Norwegen unterliegen dem Frankirungszwange und müssen in ein mit mindestens zwei Lacksiegeln verschlossenes Kreuz-Couvert verpackt sein. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Schweden kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

für Waarenproben und Muster nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Waarenproben und Muster nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.,
Norwegisches Porto für je 2 Loth excl. . . . . 2½ Sgr.,
in Summa 3½ Sgr.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Das Gesammt-Porto beträgt:

für Kreuzbandsendungen nach Schweden für je 2½ Loth incl. 1 Sgr.,
für Kreuzbandsendungen nach Norwegen:
Preußisch-Schwedisches Porto für je 2½ Loth incl. . . . . 1 Sgr.,
Norwegisches Porto pro Loth excl. . . . . ½ Sgr.
in Summa 1½ Sgr.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 3 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, so wie Packet- und Geldsendungen nach Schweden und Norwegen angenommen. Postvorschüsse sind nicht zulässig. Die Sendungen können ganz unfrankirt, oder franco Stralsund, oder franco bis zum Bestimmungsorte abgesandt werden.

Für die Sendungen nach und aus Schweden wird berechnet:

1) das preußische Porto bis, resp. von Stralsund nach dem internen preußischen Fahrposttarif,
2) das schwedische Porto von, resp. bis Malmoe nach dem internen schwedischen Fahrposttarif,
3) das Seeporto. Dasselbe beträgt:
   a) für Sendungen ohne deklarirten Werth ½ Sgr. pro Pfund, als Minimum jedoch 5 Sgr.,
   b) für Sendungen mit deklarirtem Werthe, außer dem Porto ad 3a., für je 100 Thaler des deklarirten Werthes ½ Sgr.

Für Fahrpostsendungen nach und aus Norwegen wird außer den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 das norwegische Porto nach dem internen norwegischen Fahrposttarif in Ansatz gebracht.

In Betreff des schwedischen und norwegischen Fahrposttarifs, so wie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen, wegen der Beifügung von Deklarationen ꝛc. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 20. April 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

216) Im Verlage der Allgemeinen deutschen Verlagsanstalt zu Berlin, Kronenstraße No. 42 ist unter dem Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter", eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insectenschäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient. Wir machen daher auf die Nützlichkeit der genannten Schrift aufmerksam und empfehlen die letztere zur Anschaffung. Die vorgedachte Verlagsanstalt läßt bei Abnahme größerer Partien der Gloger'schen Schriften: „Hegung der Höhlenbrüter" ca. 25 pCt., „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" 30 pCt., „Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" 30 pCt. unter dem Ladenpreise von resp. 10, 7½ und 3 Sgr. pro Exemplar ab.

Danzig, den 22. April 1865. Königl. Regierung.

217) Mit Bezug auf das in No. 12 des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Publikandum vom 9. März c. bringen wir in Folge des Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. März c. hierdurch zur Kenntniß, daß die von der Eisenacher Kirchen-Conferenz veranlaßte Zusammenstellung der evangelischen kirchlichen Statistik Deutschlands im Verlage der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart im Laufe des Monats Mai d. J. erscheinen wird und die Verlagshandlung sich verpflichtet hat, die von den kirchlichen Behörden eingehenden Bestellungen mit 20 Sgr. pro Exemplar auszuführen.

Danzig, den 26. April 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

218) Auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den östlichen Provinzen, sind von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen die im Marienburger Kreise belegenen Kampen am Drausen-See und zwar:

1. die sogenannten Stromkampen mit dem Gemeindebezirk Schwansdorf,
2. die sogenannten Drausen-Kampen und zwar die gegenwärtig in dem Besitze von Cornelius Freese, Heinrich Harms, Jacob Onapp, Peter Harms, Johann Martin, Wittwe Quirung, Wittwe Fiedler, Cornelius Dau, Franz Claassen und Melchior Dau zu Wengeln befindlichen Grundstücke und Antheile mit dem Gemeindebezirk Wengeln, und die gegenwärtig in dem Besitze von Gottfried Deegen, Gerhard Jantzen und Wilhelm Allert zu Reichhorst gehörigen Grundstücke resp. Antheile mit dem Gemeindebezirk Reichhorst,
3. die sogenannten Krämerkampen mit dem Gemeindebezirk Rosenort und
4. die sogenannten Wiebenkampen mit dem Gemeindebezirk Wengelwalde

vereinigt worden.

Danzig, den 2. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

219) Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25 April 1865 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

220) Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22. April c. ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreßmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 17. Mai 1865.

221) **Schleswig-Holstein und Preußen.**

Die Regierung hat dem Landtage soeben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordere — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. October wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung einestheils diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte zweitens die Pflicht, das Preußische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich nur auf einzelne Stücke der Herzogthümer, nicht auf das Ganze: eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holsteinischen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

„Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt. Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen, zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holsteinschen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen, dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den direkten Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souverainetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

1. zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2. die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,

3. an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sicher gestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich:

Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt: die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst, aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung, an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sicher gestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Verschiedene Nachrichten.

222) Bei den verschiedenen Postanstalten des hiesigen Regierungsbezirks sind im Durchschnitte der Jahre 1862—1864 jährlich eingegangen 2,827,930 portopflichtige und portofreie Briefpostgegenstände aus dem Inlande und Auslande, 426,171 mehr als im Jahre 1861; hiervon trafen allein auf die Stadt Danzig 950,257, also etwa ein Drittel, täglich etwa 2605. Die Zahl der eingegangenen Briefe hat sich im Ganzen um 17,7 pCt. in der Stadt Danzig, dagegen um 23,5 pCt. im hiesigen Reg.-Bez. vermehrt. An Packeten ohne deklarirten Werth waren im Ganzen durchschnittlich jährlich eingegangen: 310,852 Stück, mit einem Gewichte von 2,202,382 Pfund; im Jahre 1861 nur 273,027 Stück, mit einem Gewichte von 1,744,112 Pfund; an Packeten und Briefen mit deklarirtem Werthe 146,025 Stück, mit einem deklarirten Werthe von 36,630,995 Thaler; im Jahre 1861: 146,473 Stück mit einem deklarirten Werthe von 27,290,793 Thaler. An Sendungen mit Postvorschuß waren eingegangen 36,857 Stück mit 71,126 Thlr. Postvorschuß; im Jahre 1861 nur 23,247 mit 45,460 Thlr. Postvorschuß; an Briefen mit baaren Einzahlungen 87,095 Stück mit 272,317 Thlr. Einzahlungen; im Jahre 1861 nur 69,101 Stück mit 341,125 Thlr. Einzahlungen. Von sämmtlichen Packeten ohne deklarirten Werth kamen nach der Stadt Danzig durchschnittlich jährlich 136,820 oder täglich je 374, von sämmtlichen Packeten etwa 43,9 pCt.; von den Sendungen mit deklarirtem Werthe durchschnittlich jährlich

72,865 oder täglich je 200; von sämmtlichen dergleichen Sendungen des ganzen Regierungsbezirks etwa 50 pCt. Die Zahl der mit den Posten von den verschiedenen Poststationen des Regierungsbezirks durchschnittlich jährlich abgereisten Personen betrug 63,415, im Jahre 1861 nur 42,205; hiervon kamen auf die Stadt Danzig 11,355. Die etatsmäßige Einnahme von sämmtlichen Postanstalten betrug durchschnittlich 269,653 Thlr., im Jahre 1861: 240,900 Thlr., ist also um 28,753 Thlr. gestiegen. Von dieser Einnahme kamen auf Freimarken und Franko-Couverts 38,456 Thlr., auf Briefporto 90,886 Thlr., Fahrpostporto 69,985 Thlr., auf Personengeld und Ueberfrachtporto 45,312 Thlr. und zwar ist die Einnahme für Freimarken und Franko-Couverts gestiegen um 32,6 pCt., an Briefporto um 12,3 pCt., von Fahrpostgegenständen um 5,3 pCt., von Passagiergeld und Ueberfrachtporto um 19,1 pCt. Auf die Stadt Danzig kommen von der gesammten Einnahme 122,760 Thlr. oder 46,5 pCt., von der Einnahme an Franko-Marken und Briefporto dagegen 66,926 Thlr. oder 53,6 pCt.

223) Nach zuverlässigen amtlichen Nachrichten hat die Rinderpest in Rußland und Polen in der Nähe der Landesgrenze, gegenüber den landräthlichen Kreisen Ortelsburg und Neidenburg, aufgehört.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

224) Nachtrag
zum allgemeinen Markscheiderreglement vom 25. Februar 1856 und zu den Vorschriften für die Prüfung der Markscheider von demselben Tage.

Nachdem sich das Bedürfniß herausgestellt hat, das allgemeine Markscheiderreglement vom 25. Februar 1856, sowie die Vorschriften zur Prüfung der Markscheider von demselben Tage in einigen Punkten abzuändern, beziehungsweise zu ergänzen, bestimme ich hierdurch was folgt:

A. In Ansehung des allgemeinen Markscheiderreglements.

Art. 1. Die im §. 11 enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

Art. 2. (Zu §. 15.) Bei Nivellements in der Grube unter Anwendung des Gradbogens darf die Höhendifferenz nicht über drei Zoll auf 100 Lachter Länge betragen.

Wird mit dem Theodoliten gearbeitet, so ist bei einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte eine seitliche Abweichung von nicht mehr als fünf Zoll zu gestatten.

Art. 3. (Zu §. 24.) Der unter No. 12 bei Nivellements mit hydrostatischen Instrumenten über Tage, wenn die Längen nicht gemessen werden, bestimmte Gebührensatz von drei Silbergroschen ist in Zukunft für jede Station zu berechnen.

Für die Messungen mit dem Theodoliten und dem Nivellirinstrumente treten folgende Gebührensätze hinzu:

13. A. Unter Tage.

a. Für die nöthigenfalls mehrere Male zu repetirenden Winkelbestimmungen für Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragung der Observationen und Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und die Reinzeichnung, für jede Theodolitstation . . . . 15 Sgr.

Findet eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Satz für die Station . . . . 10 Sgr.

b. Für eine nach der besten Methode mittelst Maaßstäben ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung und für eine Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten, der Störungen, der Strecken und dergl. nebst den erforderlichen Kartirungen und Beschreibungen auf den Fundamentalrissen und der Reinzeichnung für je 10 Ltr. . . . . 12 Sgr.

Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge (wie z. B. bei Durchschlagsangaben) so beträgt der Satz für je 10 Ltr. . . . . 8 Sgr.

c. Für Nivellements mit dem Luftblasenniveau einschließlich Berechnung rc. sowie einschließlich der Controlmessung für jede Station . . . . 8 Sgr.

B. Ueber Tage.

a. Bei Polygonmessungen für die Observirung der Winkel und für sämmtliche Berechnungen, Kartirungen, Eintragungen u. s. w., für jede Station . . . . 10 Sgr.

b. Für 10 Lachter doppelt gemessene Länge . . . . 2½ Sgr.

c. Bei Triangulationen, für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes und Ablesen der Nonien . 2½ Sgr.

Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulationen, die Berechnung der Dreiecke, bez. der Coordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.

14. Beim Gebrauch des Stativkompasses, sowie des Brathuhnschen Visirinstruments gelten die unter No. 1 und 2 der Taxe für das Ziehen mit dem gewöhnlichen Markscheiderzeuge festgestellten Sätze.

Eine Erhöhung auf das $1\frac{1}{2}$fache tritt ein, wenn bei dem Brathuhnschen Instrumente die verschärfte Methode des Observirens angewendet wird.

15. Der Gebührensatz von 8 Sgr. für 10 Lachter gemessener Länge gilt auch für den Braunsdorff'schen (Lindig'schen) Stativkompaß, einerlei, ob dabei der Gradbogen angewendet worden ist oder nicht. Es ist gestattet, die Stationslängen bis zu 20 Lachter auszudehnen.

Art. 4. (Zu §. 31.) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird in Zukunft auf je 100 □Zoll Fläche:

wenn die Entfernung der Linie 1 Zoll beträgt . . . . 2 Sgr.
wenn die Entfernung 2 Zoll beträgt . . . . $1\frac{1}{2}$ Sgr.

vergütet. Bei der Berechnung der bezeichneten Fläche bleibt der nur mit Netzlinien bezogene Theil außer Ansatz; jedoch werden Titel und Maaßstab eingerechnet.

Kopien in verjüngtem Maaßstabe sind künftig nach dem Maaßstabe des Originals und zwar so zu berechnen, daß den bestehenden Sätzen ein Viertel zugesetzt wird.

Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit einem Drittel des Satzes für das Kopiren auf Zeichnenpapier berechnet.

B. In Ansehung der Prüfungsvorschriften.

In §. 10 sub b ist nach den Worten: „in der ebenen Geometrie" einzuschalten: und Stereometrie.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Dem Gesetze vom 10. Juni 1861 über die Kompetenz der Oberbergämter (G. S. S. 425) gemäß, treten an die Stelle der Bergämter überall die Oberbergämter.

Berlin, den 26. April 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

225) Nach den unter den Zoll-Vereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtags erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangs-Abgabe nicht ferner erhoben werden. Da der neue durch die Gesetzsammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai c. (Ges.-Samml. S. 209) vom 1. Juli c. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangs-Abgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Ctr. erhoben worden ist von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8. Mai 1865. Der Finanz-Minister.

226) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 6. Mai 1865. Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten.

227) Innerhalb Frankreich sind der Beförderung durch die Kaiserl. Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

versiegelte oder unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Korrespondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale oder periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preis-Courante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

Dergleichen Gegenstände dürfen daher solchen Sendungen nach Frankreich, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost aufgegeben werden und an der französischen Grenze den Privat-Transport-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht beigepackt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich werden hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 5. Mai 1865. General-Post-Amt.

228) Zu Zoppot wird am 1. Juni c. für die Dauer der diesjährigen Badesaison eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (confr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 7. Mai 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

229) Nach einer Verordnung der Regierung der Nordamerikanischen Vereinigten Staaten vom 17. Dezember v. J. ist das Erforderniß von Pässen für alle Reisenden, welches im Jahre 1862 aufgehoben worden war, in der Art wieder angeordnet worden, daß alle Fremde, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direct in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimathspasse

versehen sein müssen, welcher von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden ist.

Diese Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

230) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 1. Quartals 1865 eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder einschließlich der Verzugszinsen, haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insofern solche Veräußerungs- und Ablösungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypothekenregulirung zuzustellen, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Rentenablösungs-Kapitalien lauten, an die Einzahler derselben auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Interimsquittungen an die Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 6. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. für dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

231) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischer Pfandbriefe

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg.

Sampohl und zwar:

1) à 3½ Prozent: No. 1 bis incl 8 über 1000 Thlr.; No. 9 bis incl. 16 über 800 Thlr.; No. 17 bis incl. 22 über 600 Thlr.; No. 23 bis incl 27 über 400 Thlr.; No 28 und 29 jeder über 200 Thlr.; No. 30 über 100 Thlr.; No. 31 und 32 jeder über 80 Thlr.

2) à 4 Prozent: No. 33 bis incl. 35 über 1000 Thlr.; No. 36, 37 und 38 jeder über 800 Thlr; No. 39, 40 und 41 jeder über 600 Thlr.; No. 42, 43 und 44 jeder über 400 Thlr.; No. 45 und 46 jeder über 200 Thlr.; No. 47 über 100 Thlr.; No. 48 über 40 Thlr.; No. 49 über 20 Thlr.

Zawadda A und B:

à 3½ Prozent: No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeder über 1000 Thlr.; No. 11 und 12 jeder über 500 Thlr.

B. aus dem Landschafts-Departement Danzig.

Klein-Golmkau:

à 3½ Prozent: No. 9 und 43 jeder über 1000 Thlr.; No. 13 über 600 Thlr.; No. 25, 27 und 28 jeder über 100 Thlr.; No. 34 über 40 Thlr.

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg und Danzig in koursfähigem Zustande nebst laufenden Koupons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Koupons einzureichen, widrigenfalls das, §. 103 Theil I des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 6. Mai 1865. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

232) Das unterm 5. Mai 1865 ausgegebene 15. und 16. Stück der Gesetzsammlung enthalten unter

No. 6060. das Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865, unter

No. 6061. das Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865; unter

No. 6062. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865; unter

No. 6063. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien, und unter

No. 6064. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und andern Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

233) Das unterm 11. Mai 1865 ausgegebene 17. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

No. 6065. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow; unter

No. 6066. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine; unter

No. 6067. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungs-Bezirk Aachen; unter

No. 6068. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes; unter

No. 6069. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg; unter

No. 6070. das Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. April 1865.

Patent-Verleihungen.

234) Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin, ist unterm 30. April 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

235) Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen ist unterm 2. Mai 1865 ein Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

236) Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9. Oktober 1863 ertheilte Patent

auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

237) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 10. Oktober 1863 ertheilte Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Dem Königl. Kreisphysikus Dr. Senger in Pr. Stargardt ist der Character als Sanitäts-Rath verliehen worden.

Dem Oekonomie-Commissarius Waas in Danzig ist der Charakter als Oekonomie-Commissions-Rath verliehen worden.

In die Stelle des nach Breslau versetzten Betriebs-Inspectors Bachmann in Dirschau ist der Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Carl August Theodor Emil Schorff getreten.

Der Post-Expediteur Waage ist von Ohra nach Schöneck und der Post-Expedient Zietlow von Praust nach Berlin versetzt worden.

Der Post-Assistent Knobloch in Dirschau ist zum Post-Secretair ernannt.

Der Post-Expedient Ruske ist von Dirschau nach Berlin versetzt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Verwalters des Polizeiamts Schönberg, Gutsbesitzers Dobenhoff, ist der Gutsbesitzer, Premier-Lieutenant Hübner in gleicher Eigenschaft bestellt worden.

Die Beilage enthält die der Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz, ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, sowie das Statut dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1863 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel
8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel
einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Ausklage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die desfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse steht.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Rentbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Feststellung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsrathes, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem Direktor übertragen.

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantiemen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;

b. wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft **Moguntia** gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut §. 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirector **M. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21. Danzig, den 24. Mai 1865.

230) **Die Jubelfeier der Rheinlande.**

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer funfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert, ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die funfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern, an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind funfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten funfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern.

So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Hauptstadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifern mit den größten und reichsten Städten des

deutschen Vaterlandes. Der Dom von Köln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handelsverträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben, Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein funfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt. Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten." — Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiderte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Köln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Ober-Bürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor fünfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor funfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach fünfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußtapfen ihrer Ahnherrn rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königl. Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte. — Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte, Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in seine Fußtapfen trat.

Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Köln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes.

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

240) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jene Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1. Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2. Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6. Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.

7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin. Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10. bis 16. Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Oktobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, so wie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloßpark, so wie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstraktes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll ange-

strebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer", aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, theils in der Unterweisung im Worte Gottes, theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fördert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben soviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverleugnung der dankbarer Liebe verhelfen.

In das kindliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnnng von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind stets portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865. Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

241) Die neuen Coupons Ser. IV. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. III. No. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1857, werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. October 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in deren Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr.“

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

242) Die Staats-Telegraphen-Stationen innerhalb des Preußischen Postgebiets übernehmen die telegraphische Anweisung von Zahlungen unter und bis zum Betrage von Funfzig Thalern nach anderen Orten des Preußischen Postgebiets mit der Maßgabe, daß, wenn die Staats-Telegraphen-Verbindung nur bis zu einem Zwischenorte reicht, von dort ab die Depeschen-Anweisungen durch die Post-Anstalten weiter-

befördert werden. In wie fern später auch die Eisenbahn-Telegraphen zur Vermittelung von Zahlungen oder zur Weiterbeförderung von Depeschen-Anweisungen benutzt werden können, bleibt von besonderen Verständigungen abhängig.

Ueber etwaige Einschränkungen jenes Verkehrs nach und von Orten im Auslande, woselbst Preußische Telegraphen- und Post-Stationen sich befinden, geben die Stationen nähere Auskunft.

Für den Gebrauch der Depeschen-Anweisungen gelten folgende Regeln: An die Telegraphen-Station des Aufgabeortes ist mit dem Geldbetrag eine Depeschen-Anweisung einzuliefern, welche folgender Fassung entspricht:

Depeschen-Anweisung

für (Adresse des Empfängers und Bestimmungsort.) Eingezahlter Betrag: (in Buchstaben und in Zahlen.)

Unter dem Vermerke: „Sonstiges", kann die Depeschen-Anweisung noch andere Mittheilungen zur telegraphischen Beförderung enthalten. Wird die Depeschen-Anweisung zu sonstigen Mittheilungen nicht benutzt, so ist die Unterschrift des Absenders nicht nothwendig.

Zu Depeschen-Anweisungen werden bei den größeren Telegraphen-Stationen gedruckte Formulare vorräthig gehalten, die dem Publikum unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Die Ausstellung der Depeschen-Anweisung kann auf Wunsch des Absenders — sofern in dieselbe sonstige Mittheilungen nicht aufzunehmen sind — von der Telegraphen-Station geschehen; in diesem Falle sind bei der Telegraphen-Station die Adresse des Empfängers, der Bestimmungsort und der Betrag schriftlich anzugeben.

Die Adresse muß den Empfänger so deutlich bezeichnen, daß über die Person desselben ein Zweifel nicht entstehen kann.

Depeschen-Anweisungen können auch Bureau restant (zur Aufbewahrung bei der letzten Telegraphen-Station) oder Poste restante (zur Aufbewahrung bei der Post-Anstalt des Auszahlungsortes) bezeichnet sein. Der Absender hat zu entrichten:

a. den Gebühren-Betrag für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, nach Maßgabe der aus dem allgemeinen Tarif für telegrapische Depeschen sich ergebenden Sätze,
b. die Gebühr für die Geld-Vermittelung, nach den Sätzen wie für Post-Anweisungen.

Dem Aufgeber wird von der Telegraphen-Station auf der Gebühren-Quittung auch der Betrag der Einzahlung bescheinigt. Die Beförderung der Depeschen-Anweisung erfolgt nach den für Privat-Depeschen bestehenden Vorschriften.

Am Bestimmungsorte wird die Depeschen-Anweisung, sofern dieselbe nicht Bureau restant oder Poste restante adressirt ist, durch die Postanstalt dem Empfänger mittelst eines expressen Boten zugesandt. Extraordinaire Kosten für eine derartige Bestellung trägt der Empfänger. Derselbe hat bei Abhebung des Betrages eine auf der Depeschen-Anweisung ihm vorgezeichnete Quittung über die Auszahlung durch Unterschrift zu vollziehen.

Die Abhebung hat zu erfolgen:

1. auf Depeschen-Anweisungen, die Bureau restant adressirt sind oder überhaupt im Bureau der Telegraphen-Station in Empfang genommen werden, bei der Telegraphen-Station,
2. auf Depeschen-Anweisungen, die nicht im Bureau der Telegraphen-Station entgegengenommen werden, bei der Orts-Post-Anstalt.

Die Garantie-Leistung für richtige Auszahlung des Geldbetrages ist dieselbe, wie bei Zahlungen mittelst Post-Anweisung.

Die Auszahlung geschieht in den reglementsmäßigen Dienststunden der Telegraphen-Station, resp. der Post-Anstalt.

Berlin, den 15. Mai 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

240) Bekanntmachung,

betreffend die diesjährige Schulamtsbewerber-Prüfung und die Wiederholungs-Prüfung der angestellten Lehrer im Schullehrer-Seminar zu Graudenz.

I.

Zur Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminare zu Graudenz ein Termin auf den 5. bis 7. September d. J. anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuförderst einer Vorprüfung zu unterwerfen und in derselben darzuthun, daß sie mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, welche zum Unterrichte in Elementarschulen unentbehrlich sind.

Zu diesem Zwecke haben sie sich sofort, entweder persönlich oder schriftlich, an den zuständigen Herrn Kreis-Schul-Inspektor zu wenden, welcher über ihre Zulassung zur Vorprüfung befinden und, sofern er diese nicht selbst vorzunehmen gewillt ist, den damit beauftragten Lokal-Schul-Inspektor bezeichnen wird. Ueber den Ausfall der Vorprüfung hat sich der Aspirant ein Zeugniß zu erbitten und wird nur dann, wenn dasselbe günstig lautet, zur Schulamtsbewerber-Prüfung zugelassen werden.

Sodann haben alle zur Schulamtsbewerber-Prüfung bereits von uns aufgeforderten Schulamtsverweser und alle Diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf- und Communion-Schein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und kirchliches Verhalten,
3. ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte,
8. das eben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Lokal-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung,

— welche Zeugnisse sämmtlich, soweit sie Behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken), nicht stempelpflichtig sind — spätestens bis zum 1. September d. J. an den Königlichen Seminar-Direktor Herrn Zucht in Graudenz einzusenden und sich am 4. September c. im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

Wir bemerken noch, daß zur Schulamtsbewerber-Prüfung in der Regel nur solche junge Leute werden zugelassen werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon können nur in dazu besonders geeigneten Fällen mit unserer Genehmigung gestattet werden.

II.

Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Graudenz am 8. und 9. September d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, Diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und Diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 1. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos gemacht hat), dem Königlichen Seminar-Direktor Herrn Zucht in Graudenz einzusenden und sich am 7. September d. J. im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 28. August d. J. bei uns anzubringen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

Danzig, den 11. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

244) Es wird hierdurch zur Kenntniß des seefahrenden Publikums gebracht, daß in den bedeutenderen Häfen und an sonst geeigneten Punkten der preußischen Ostseeküste von jetzt ab **Sturm-Warnungs-Signale** gezeigt werden sollen.

Zur Erläuterung dieser Einrichtung wird Folgendes bemerkt.

Die erheblicheren Störungen im Gleichgewicht der Atmosphäre — die Stürme — stehen erfahrungsmäßig mit den Bewegungen des Barometers in so innigem Zusammenhange, daß die Letzteren unter bestimmten Voraussetzungen das Eintreten der Stürme vorher verkündigen. Die Veränderungen des Barometers schreiten über die Oberfläche der Erde fort, und es wird dadurch möglich, daß die an einer be-

stimmten Stelle beobachtete Veränderung des Barometers telegraphisch nach einem andern Orte hin mitgetheilt, auf eine an diesem bevorstehende Gefahr aufmerksam macht. Da ferner durch die Fortschritte der meteorologischen Wissenschaft immer mehr bekannt wird, aus welchen Ursachen die Stürme an unseren Küsten zu entstehen pflegen, und wo der Heerd derselben zu suchen ist, so ergiebt sich, daß die aus verschiedenen Theilen Europa's täglich hier einlaufenden telegraphischen Witterungs-Berichte zum Vortheil der Schiffahrt nutzbar gemacht werden können. Es kann dies einmal in der Weise geschehen, daß die telegrapischen Witterungs-Nachrichten täglich in den verschiedenen Häfen bekannt gemacht werden, und dem schiffahrttreibenden Publikum selbst überlassen wird, daraus die Schlüsse zu ziehen, ob und aus welcher Richtung ein herannahender Sturm zu erwarten sei. Es kann ferner von einer Centralstelle aus nach den Häfen eine Warnung gerichtet werden, wenn die eingehenden Nachrichten eine Gefahr vermuthen lassen. Die letztere Einrichtung ist bekanntlich in England getroffen und hat sich daselbst seit längerer Zeit bewährt.

Mit Rücksicht auf die Natur der in der Ostsee vorkommenden Stürme erscheint es angemessen, in unseren Häfen eine Vereinigung beider Systeme eintreten zu lassen.

Eine Centralstelle ist in Berlin unter der wissenschaftlichen Leitung des Direktors des meteorologischen Instituts errichtet worden. Sobald aus den hier angestellten Beobachtungen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Sturmes sich ergiebt, wird den verschiedenen Häfen auf telegraphischem Wege der Befehl zur Aufziehung der Sturm-Signale ertheilt werden. Diese Signale werden in den Häfen an einem an geeigneter Stelle aufgestellten Mast aufgezogen werden und bleiben 24 Stunden, vom Eintreffen des Befehls ab, sichtbar.

Die Tages-Signale erfolgen mittelst eines schwarzen Kegels und einer schwarzen Trommel, welche, von allen Seiten gesehen, dem Auge als ein schwarzes Dreieck resp. Viereck erscheinen.

Die Nacht-Signale werden gegeben durch drei in Form eines Dreiecks, oder vier in Form eines Vierecks aufgehängte Laternen.

Die Art und die Bedeutung der verschiedenen Signalzeichen wird an allen Hafenplätzen an dazu geeigneten und vom schifffahrtreibenden Publikum vorzugsweise besuchten Orten durch Aushang bekannt gemacht

Es wird indessen ausdrücklich hervorgehoben, daß das Aufziehen eines dieser Signale immer nur die Wahrscheinlichkeit eines herannahenden Sturmes bedeutet. Dieselben enthalten lediglich eine Warnung und es ist Niemand verpflichtet, sich durch dieselben vom Aussegeln abhalten zu lassen.

Um ferner der eigenen Beobachtung des seefahrenden Publikums die erforderlichen Grundlagen zu Schlußfolgerungen in Bezug auf die muthmaßlich bevorstehende Witterung zu gewähren, werden an den Hafenplätze täglich die Witterungsberichte — Barometer- und Thermometer-Stände, Windrichtung 2c. — aus den wichtigsten Orten des südlichen und westlichen Europa's, sowie aus den übrigen preußischen und fremden Ostseehäfen nebst dem Barometerstande des Ortes selbst durch Aushang an geeigneter Stelle öffentlich bekannt gemacht werden. Zugleich sind in den Hafenplätzen sachverständige Personen ermächtigt worden, auch selbstständig, ohne Weisung von der Centralstelle in Berlin, Sturm-Signale aufziehen zu lassen, wenn sie aus den eingehenden Witterungs-Nachrichten in Verbindung mit der Beobachtung des Meeres und des Himmels an Ort und Stelle den Eintritt eines Sturmes für wahrscheinlich erachten. In diesem Falle wird jedoch über den sonst angeordneten Signalen an der Spitze des Mastes eine Flagge aufgezogen werden. Im Uebrigen sind auch diese Signale lediglich als Warnungen anzusehen, welche zu beachten dem Ermessen eines Jeden überlassen bleibt.

Berlin, den 1. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehendes Publikandum bringen wir hierdurch zur Kenntniß des seeschifffahrttreibenden Publikums mit dem Bemerken, daß für unseren Verwaltungsbezirk im Hafen zu Neufahrwasser auf dem Lootsenberge ein Signal-Apparat zur Ankündigung bevorstehender Stürme errichtet worden ist, welcher unter Aufsicht des Königlichen Lootsen-Commandeurs daselbst steht und binnen Kurzem seiner Bestimmung gemäß zur Anwendung kommen wird.

Danzig, den 12. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

245) Nach einer Benachrichtigung des Königl. Ministeriums des Innern soll der, nicht ordinirte, Pfarrer evangelischer Konfession von Rimnick-Vulcea in der kleinen Wallachei, Names Joseph Krampf

(Oesterreichischer Nationalität) die Preußischen Staaten zum Zweck des betrüglichen Collectirens für angeblich religiöse Interressen zu bereisen beabsichtigen.

Die Ortspolizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks machen wir hierdurch mit der Weisung aufmerksam, uns sofort Anzeige zu erstatten, sobald der p. Krampf sich im hiesigen Regierungsbezirke betreffen lassen sollte.

Danzig, den 15. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

246) An Verbesserungen der Lehrerbesoldungen im Regierungsbezirke Danzig während des Jahres 1864 sind bei den Elementarschulen in den Städten 1780 Thlr. 18 Sgr. und bei den Elementarschulen auf dem Lande 92 Thlr. 18 Sgr., zusammen 1873 Thlr. 6 Sgr. nachgewiesen, wovon 1836 Thlr. 18 Sgr. aus Mitteln der Gemeinden und 36 Thlr. 18 Sgr. aus Staatsfonds gewährt worden.

Danzig, den 29. April 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

247) Die Dienststunden für die Post-Expedition zu Schidlitz sind, wie folgt, festgestellt:

1. an Wochentagen:

im Sommerhalbjahr von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Nachmittags;
im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags,
von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Nachmittags;

2. an Sonntagen:

von 7 resp. 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

von 7 resp. 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Vormittags,
von 11 bis 12 Uhr Vormittags und 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Bestellung der Briefe rc. im Ortsbezirke erfolgt an den Wochentagen um 7½ Uhr Morgens, 3½ Uhr Nachmittags; an den Sonntagen um 7½ Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags; endlich an den Festtagen um 7½ Uhr Morgens und 11½ Uhr Vormittags.

Der Landbriefträger wird um 7 Uhr Morgens abgefertigt.

Danzig, den 19. Mai 1865. Der Ober-Post-Director.

248) Die Bestellung der Briefe rc. in der Stadt Neustadt Westpr. erfolgt durch den Briefträger

1. an Wochentagen:

um 8 Uhr Vormittags, 4 und 7 Uhr Nachmittags;

2. an Sonntagen:

um 8 Uhr Vormittags und 5 Uhr Nachmittags;

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

um 8 Uhr Vormittags.

Danzig, den 19. Mai 1865. Der Ober-Post-Director.

249) Der bestehenden Vorschrift gemäß, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der, statt der Quittung, zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 13. Mai 1865. Königl. Appellations-Gericht.

250) Nachdem der Herr Bischof von Culm mittelst Dismembrations- und Erections-Urkunde vom 28. November 1864 die Erhebung der seitherigen Filialkirche in Roslasin, Kreis Lauenburg, zur Pfarrkirche, unter Abtrennung derselben von dem bisherigen Pfarrverbande mit der katholischen Kirche zu Lauenburg, kirchlich ausgesprochen hat, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. April 1865 dieser neuen pfarrlichen Einrichtung die staatliche Anerkennung zu ertheilen geruht.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß zu der nunmehrigen Pfarrkirche zu Roslasin die katholischen Einwohner der Ortschaften

Aalbeck, Antonshof, Boor, Marci-Boor, Borowke, Gr. und Kl. Pozpol, Chmelenz, Damerkow, Dzincelitz, Felstow, Goddentow, Jezow, Lowitz, Luggewiese, Luggewiese-Bruch, Nawicz, Neuhof

Dzalitz, Osseck, Paraschin, Poggow, Porzecze, Reddestow, Roslasin, Straßnitz und Vorposten im Kreise Lauenburg und Kantrozyn im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig,

gehören.

Cöslin, den 12. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

251) Das unterm 13. Mai 1865 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6071. den Allerhöchsten Erlaß von 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg. Regierungsbezirk Königsberg; unter

No. 6072. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865, und unter

No. 6073. das Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865.

252) Das unterm 17. Mai 1865 ausgegebene 19. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6074. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Samml. vom Jahre 1854 S. 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864; unter

No. 6075. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafenabgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865, unter

No. 6076. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim an der Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn; unter

No. 6077. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell, und unter

No. 6078. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königl. Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Patent-Verleihungen.

253) Dem Mechaniker H. Brandes in der Gevers u. Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießereibesitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17. Mai 1865 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trockenmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Wormbaum ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen und in das Collegium eingeführt worden.

Der Kreisgerichtsrath Pickering zu Marienburg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Titel „Justizrath" ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Frank zu Danzig ist zum Gerichts-Assessor ernannt worden.

Der Auskultator Engler zu Danzig ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Baatz in Löbau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht in Marienburg versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Link zu Pr. Stargardt ist als Secretair an das Kreisgericht in Conitz versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Manz zu Marienwerder ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Marienburg, resp. dessen Deputation zu Tiegenhof versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Packhäuser zu Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Hilfsgefangenwärter Rebeschke zu Danzig ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig als Bote und Exekutor angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Rentier Radewald zu Danzig, für den 19. und 20. Bezirk der Stadt Danzig
2. der Stadtrath Preussmann zu Danzig für den 1. und 2. Bezirk der Stadt Danzig
3. der Hofbesitzer Rudolph Gertzen zu Gr. Mausdorf für das Kirchspiel Gr. Mausdorf
4. der Hofbesitzer Cornelius Gaertzen zu Thiergarth für das Kirchspiel Stalle.

Der invalide Jäger Marquardt ist als Steueraufseher in Danzig angestellt worden.

Versetzt sind; der Grenzaufseher Preuss zu Neuhof, der berittene Steueraufseher Gauert zu Mt. Friedland, der Steueraufseher Kahlau in Marienwerder und der Steueraufseher Kunisch zu Luszkowo als Fuß-Steueraufseher nach Danzig und der Grenzaufseher Gehrt zu Brzoza als Steueraufseher nach Elbing.

Der Post-Expedient Carl Friedrich Heschel in Elbing ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der Amts-Aktuar Schesky zu Carthaus ist widerruflich zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gerichtsbezirk Carthaus, mit Ausschluß des Gerichtstagsbezirks Sullenczyn, ernannt worden.

Der Rector Bartsch und der Lehrer Tesch in Berent sind definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Müller zu Hela, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Kienast zu Damerau, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Marie Johanna Auguste Wüst in Usterbau ist auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks kein Bedenken entgegensteht.

Dem früheren Secundaner des Gymnasiums zu Neustadt, Theodor Seidler in Bilawkerweide, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. Danzig, den 31. Mai 1865.

255) Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Bayern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne; sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinschen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt vor Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des

Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten, einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zoll-Verein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannigfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli c. in Kraft treten.

Aber auch nach andern Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen, ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereinsstaaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, Falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maaße der Fall sein.

Verschiedene Nachrichten.

256) Bei der letzten Volkszählung sind im hiesigen Regierungsbezirke 18 Personen vorgefunden, die 100 Jahre und darüber alt waren; von diesen lebten 5 im Kreise Carthaus, 3 im Stadtkreise Danzig, 4 im Kreise Neustadt und 6 im Stargardter Kreise, und waren darunter 10 Frauen und 8 Männer, 15 wohnten auf dem platten Lande und 3 in der Stadt Danzig. Die älteste Person ist im Jahre 1757 geboren, also 108 Jahre alt, und wohnt in Steinberg im Neustädter Kreise. Ueber 80 Jahre waren im Ganzen 1830 Personen, darunter 699 Männer und 1131 Frauen, 0,29 Proc. der männlichen und 0,45 Proc. der weiblichen Bevölkerung; von diesen Personen lebten 557 in den Städten und 1273 auf dem platten Lande; und zwar in den Städten 160 Männer und 397 Frauen, auf dem Lande 539 Männer und 734 Frauen; das Verhältniß der über 80 Jahre alten Frauen zu den Männern war daher in den Städten ein weit größeres als auf dem Lande. Die über 80 Jahre alten Personen betrugen in den Städten 0,89 Proc. der städtischen und auf dem Lande 0,36 Proc. der ländlichen Bevölkerung. Kinder unter einem Jahre waren in den Städten 3979, auf dem platten Lande 12383, oder 2,81 Proc. der städtischen und 3,55 Proc. der ländlichen Bevölkerung; Kinder von 1—3 Jahren in den Städten 10840, auf dem Lande 34207, oder 7,67 Proc. der städtischen und 9,82 Proc. der ländlichen Bevölkerung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

257) Das Departements-Ersatzgeschäft im Bereich der 4. Infanteriebrigade für den diesseitigen Regierungsbezirk wird an den nachbezeichneten Tagen abgehalten werden:

1. Montag, den 19. und Dienstag, den 20. Juni c. in Neustadt,
2. Donnerstag, den 22. Juni in Carthaus,
3. Freitag, den 23. und Sonnabend, den 24. Juni in Berent,
4. Montag, den 26. und Dienstag, den 27. Juni in Pr. Stargardt,
5. Mittwoch, den 28. und Donnerstag, den 29. Juni in Elbing,
6. Sonnabend, den 1. Juli und Montag, den 3. Juli in Marienburg,
7. Donnerstag, den 13., Freitag, den 14. und Sonnabend, den 15. Juli in der Stadt Danzig,
8. Montag, den 17. und Dienstag, den 18. Juli im Landkreise Danzig.

Den Vorsitz führen: der Generalmajor und Brigade-Commandeur Herr v. Grossmann Seitens des Militairs, und der Regierungs- und Militair-Departementsrath Herr Kühne Seitens des Civils.

Die zur Vorstellung bestimmten Heerespflichtigen erhalten von den betreffenden Herren Kreislandräthen, im Stadtkreise Danzig von dem Herrn Polizei-Präsidenten v. Clausewitz die Vorladungen, in welchen die Tage und die Stunde, zu welcher sie zu erscheinen haben, genau angegeben sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche eine Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste auf Grund der §§. 56, 57 der Ersatzinstruction vom 9. Dezember 1858 nachzusuchen beabsichtigen, müssen das Gesuch mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreisersatz-Commission anbringen, damit es von dieser Behörde geprüft, und bei der Vorstellung vor die Departements-Ersatz-Commission entschieden werden kann.

Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Reklamationsanträge, welche der Kreisersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht erst nach dem beendigten Kreisersatzgeschäfte entstanden sein sollte.

Die betheiligten Behörden haben auf das Sorgfältigste die Vorladungen und die übrigen Vorbereitungen für das Departements-Ersatzgeschäft zu besorgen, damit die Vorstellung der Ersatzpflichtigen prompt und in gehöriger Ordnung erfolge.

Im Uebrigen verweisen wir namentlich die Ortsbehörden auf die Ersatzinstruction vom 9. Dezember 1858 (Amtsblatt pro 1859 Beilage zu No. 23.)

Danzig, den 23. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

258) Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin, vom 1. Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft in Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Ertheilung von Reisepässen für das Ausland befugten Behörden fortan mit den, an das Paßbureau des Ministeriums des Innern zu richtenden Gesuchen um Vermittelung der Paßvisirung der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft, den Betrag der Visagebühr baar oder durch Postanweisung einzusenden haben.

Danzig, den 21. Mai 1865. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

259) Die im Kreise Carthaus auf dem linken Ufer der Leba, nördlich von der Carthaus-Sierakowitzer Chaussee an der Grenze von Mechoczyn liegenden Besitzungen des Joseph Hinz, Martin Hinz, Witzki, Rempa, Roppel und Krefft sind von dem Gutsbezirke der Königlichen Forst abgetrennt, und mit dem Gemeindebezirke der Dorfschaft Mechoczyn vereinigt worden.

Danzig, den 19. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

260) Nach der Bestimmung unter No. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Gesetzsammlung für 1828 Seite 39 und 40, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Taback in steuerpflichtigem Umfange pflanzen oder schon gepflanzt haben, vor den gesetzlichen Strafen der Verschweigung oder der unrichtigen Angabe der Tabackspflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben hierdurch in Erinnerung.

Denjenigen Tabackspflanzern, welchen die Größe ihres Tabackslandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten.

Danzig, den 22. Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

261) In Stelle der zwischen Kölln und Oliva coursirenden Botenpost wird vom 1. Juni c. ab eine tägliche Cariolpost eingerichtet.

Die neue Post geht aus Oliva 3 Uhr 30 Minuten früh, trifft in Kölln 6 Uhr 15 Minuten Morgens ein, wird aus Kölln 1 Uhr 30 Minuten Nachm. abgelassen und erreicht Oliva um 4 Uhr Nachmittags zum Anschlusse an die Cöslin-Danziger Schnellpost, in Danzig planmäßig 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

Danzig, den 24. Mai 1865. Der Ober-Post-Director.

262) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, No. 325. 512. 783. 1069. 1075. 1242. 1268. 2013. 2083. 2168. 2477. 2623. 2646. 3515. 3788. 4383. 4480. 4557.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 91. 319. 534. 573. 810. 826. 1244. 1292.

Littr. C. à 100 Thlr. 47 Stück, No. 25. 89. 103. 260. 344. 383. 419. 813. 1067. 1188. 1253. 1429. 1468. 1668. 1672. 1725. 2298. 2405. 2564. 2612. 2873. 2876. 2933. 3028. 3175. 3223. 3259. 3399. 3420. 3641. 3696. 3776. 3862. 3922. 3928. 4088. 4393. 4539. 4876. 5053. 5166. 5200. 5396. 5500. 5596. 5623. 5656.

Littr. D. à 25 Thlr. 29 Stück, No. 134. 874. 1144. 1240. 1280. 1607. 1771. 1780. 1823. 1834. 1906. 2009. 2032. 2055 2065. 2170. 2221. 2522. 2672. 2711. 2812. 2894. 2998. 3083. 3099. 3152. 3238. 3373. 3402.

Littr. E. à 10 Thlr. 11 Stück, No. 4399 bis einschließlich 4409.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4409 ausgeloost und davon die bis No. 4398 schon früher gekündigt sind. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 15 und 16 den Nennwerth **von unserer Kasse hieselbst, Poststraße No. 15,** vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
Littr. C. No. 1093. 3872.
Littr. D. No. 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von No. 1 bis incl. 4398 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 2916. 4490.

Den 1. April 1860:

Littr. C. No. 88.
Littr. D. No. 104. 2542.

Den 1. Oktober 1860:

Littr. A. No. 693. 2544.
Littr. C. No. 4795.
Littr. D. No. 765. 1877. 1992.

Den 1. April 1861:

Littr. C. No. 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. No. 239.

Den 1. Oktober 1861:

Littr. C. No. 828. 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. No. 788. 873. 1106. 1494.

Den 1. April 1862:

Littr. C. No. 1035. 3187. 4074.

Den 1. Oktober 1862:

Littr. A. No. 2771.
Littr. C. No. 765. 2213. 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
Littr. D. No. 247. 265. 1076. 3150. 3460. 3530.

Den 1. April 1863:

Littr. A. No. 2020. 2821.
Littr. B. No. 246. 404. 1022.
Littr. C. No. 108. 139. 349. 434. 791. 1203. 1231. 1805. 2904. 3267. 4059.
Littr. D. No. 392. 1765. 1968. 1989. 3090. 3420. 3708.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. C. No. 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. No. 517. 1035. 1488. 1941. 2047. 2630. 3551.

Den 1. April 1864:

Littr. A. No. 383. 1889. 3074. 3564.
Littr. C. No. 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. No. 74. 175. 208. 880. 1015. 1456. 1629. 1670. 1899. 3093. 3148. 3456. 3802.

Den 1. Oktober 1864:

Littr. A. No. 2182. 4516.
Littr. B. No. 932.
Littr. C. No. 36. 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 3692. 4206. 4678. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. No. 297. 475. 660. 958. 1461. 1572. 3292. 3543. 3727.

Den 1. April 1865:

Littr. A. No. 450. 1819. 4617.
Littr. B. No. 375. 474. 1264.
Littr. C. No. 264. 382. 589. 623. 758. 1530. 2661. 3301. 3671. 3708. 3841. 3894. 4239. 4341. 4627. 4707. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. No. 67. 562. 599. 675. 679. 712. 1140. 1416. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1865. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

262) Das am 26. Mai 1865 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6079. das Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865, unter

No. 6080. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Kreisobligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungs-Bezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thlr. Vom 10. April 1865, unter

No. 6081. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im §. 11 des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846, hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der directen Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen, unter

No. 6082. das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865, und unter

No. 6083. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuerversicherungs-Actiengesellschaft für Deutschland „Adler" zu Berlin, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

Patent-Verleihungen.

264) Dem Carl Schreiber zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontal-Kreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

265) Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Hinterladungs-Schießgewehren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

266) Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. Main ist unter dem 20. Mai 1865 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Domainen-Rentmeister Staberow zu Elbing ist an Stelle des pensionirten Amtsraths Taureck zum Polizeianwalt für den Landbezirk des Königl. Kreisgerichts zu Elbing, und der Amtsactuar Schachtschneider zu seinem Stellvertreter, beide widerruflich, ernannt worden.

Der bisherige versorgungsberechtigte Jäger Horn ist vom 1. April c. ab als Königlicher Förster in Okonin, Oberförsterei Okonin, definitiv angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23. Danzig, den 7. Juni 1865.

268) Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es geradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismarck in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir, sagte er, uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsre Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln; ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst, sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Parthei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude

mit dieser Vorlage zu machen. Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns blos auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und erstürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange es nicht einem andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proclamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat auch im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden. Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand verweigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes

hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holsteinschen Staat (mit einem eigenen Herzog), sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen; es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig.

Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstracks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Verschiedene Nachrichten.

269) Bei der letzten statistischen Zählung sind im hiesigen Regierungsbezirke gezählt: 74,831 Pferde incl. Fohlen, 138,614 Haupt Rindvieh incl. Kälber und Jungvieh, 395,613 Stück Schafe, 75,516 Schweine, 9219 Ziegen und Ziegenböcke, 4 Maulthiere und 28 Esel; außerdem wurden vorgefunden 16,270 Bienenstöcke. Im Vergleiche mit der statistischen Aufnahme de 1861 hat sich vermehrt die Zahl der Pferde um 11,918, des Rindviehs um 21,605, der Schafe um 91,179, der Schweine um 19,862, der Ziegen um 1988. Diese bedeutend größere Anzahl hat ihren Grund zum Theil wohl in einer richtigeren Zählung, wenngleich auch die jetzige Zählung nicht als vollständig anerkannt werden kann, da die noch immer verbreitete ungegründete Besorgniß der Bevölkerung, sich durch eine vollständige und richtige Angabe des Viehstandes in einer oder der andern Weise Nachtheile zuzufügen, sich noch immer nicht hat beseitigen lassen. Von den Pferden waren Füllen unter 3 Jahren 16,767, im Jahre 1861 nur 12,060, von älteren Pferden waren vorhanden 58,064, im Jahre 1861 nur 50,853. Unter diesen waren 638 Zuchthengste, 3555 Zuchtstuten, 48,696 vorzugsweise zur Landwirthschaft benutzte Pferde, 1740 Lastpferde und 3415 andere Pferde. Unter dem Rindvieh waren 80,018 Kühe, 11,520 mehr als im Jahre 1861 und 36,429 Stück Jungvieh, 9140 mehr als im Jahre 1861; unter den Schafen wurden 266,954 veredelte und 128,659 andere Schafe gezählt; im Jahre 1861 waren nur 240,147 veredelte und 64,287 gewöhnliche Landschafe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

270) Die am 1. Juli c. fälligen Zinsen der Staats-Schuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, schon vom 16. Juni c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Haupt-Kassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

271) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zur Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

272) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Ges.-Samml. No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Herrn J. Jacobsohn in Berent bei Danzig, die Staatsschuldscheine

Littr. F. No. 59,988 über 100 Thlr.,
Littr. F. No. 84,164 über 100 Thlr.

angeblich entwendet worden sind.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Documente befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn J. Jacobsohn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. Mai 1865. Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

273) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 Min. Nachmittags,
aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 Min. Abends,
in Stralsund Ankunft 11 U. 57 Min. Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ U. früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 Min.,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 Min.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 Min. früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 Min. Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1 U. 29 Min. Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich)
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 Min. Mittags,
Ankunft in Stettin 4 U. 35 Min. Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz),
Ankunft in Berlin 6 U. 30 Min. Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.),
7 U. 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe rc.),
8 U. 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.),
10 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.),
11 U. Abends Courierzug nach Hamburg,
11 U. 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 31. Mai 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

274) Nach einer Mittheilung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 23. d. M. III. 10,738 wird am 15. Juni d. J. in Riga Seitens der Kaiserlich Livländischen ökonomischen Societät zur Förderung der Landwirthschaft und deren Betriebes eine landwirthschaftliche Ausstellung veranstaltet werden.

Um den diesseitigen Fabrikanten und Producenten die Betheiligung an dieser Ausstellung zu erleichtern, sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1. Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes auf Grund spezieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Haupt-Amt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt.

Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszoll unterliegen und die Festhaltung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

2. Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange zu verstatten, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

3. Bei diesen Abfertigungen, sowohl beim Aus- als Wiedereingange, tritt jede sonst zulässige Erleichterung ein.

Danzig, den 31. Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

275) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, No. 325. 512. 783. 1069. 1075. 1242. 1268. 2013. 2083. 2168. 2477. 2623. 2646. 3515. 3788. 4383. 4480. 4557.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 91. 319. 534. 573. 810. 826. 1244. 1292.

Littr. C. à 100 Thlr. 47 Stück, No. 25. 89. 103. 260. 344. 383. 419. 813. 1067. 1188. 1253. 1429. 1468. 1668. 1672. 1725. 2298. 2405. 2564. 2612. 2873. 2876. 2933. 3028. 3175. 3223. 3259. 3399. 3420. 3641. 3696. 3776. 3862. 3922. 3928. 4088. 4393. 4539. 4876. 5053. 5166. 5200. 5396. 5500. 5596. 5623. 5656.

Littr. D. à 25 Thlr. 29 Stück, No. 134. 874. 1144. 1240. 1280. 1607. 1771. 1780. 1823. 1834. 1906. 2009. 2032. 2055. 2065. 2170. 2221. 2522. 2672. 2711. 2812. 2894. 2998. 3083. 3099. 3152. 3238. 3373. 3402.

Littr. E. à 10 Thlr. 11 Stück, No. 4399 bis einschließlich 4409.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4409 ausgeloost und davon die bis No. 4398 schon früher gekündigt sind. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II No. 15 und 16 den Nennwerth **von unserer Kasse hieselbst, Poststraße No. 15,** vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
Littr. C. No. 1093. 3872.
Littr. D. No. 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von No. 1 bis incl. 4398 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 2916. 4490.

Den 1. April 1860:

Littr. C. No. 88.
Littr. D. No. 104. 2542.

Den 1. Oktober 1860:

Littr. A. No. 693. 2544.
Littr. C. No. 4795.
Littr. D. No. 765. 1877. 1992.

Den 1. April 1861:

Littr. C. No. 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. No. 239.

Den 1. Oktober 1861:

Littr. C. No. 828. 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. No. 788. 873. 1106. 1494.

Den 1. April 1862:

Littr. C. No. 1035. 3187. 4074.

Den 1. Oktober 1862:

Littr. A. No. 2771.
Littr. C. No. 765. 2213. 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
Littr. D. No. 247. 265. 1076. 3150. 3460. 3530.

Den 1. April 1863:

Littr. A. No. 2020. 2821.
Littr. B. No. 246. 404. 1022.
Littr. C. No. 108. 139. 349. 434. 791. 1203. 1231. 1805. 2904. 3267. 4059.
Littr. D. No. 392. 1765. 1968. 1989. 3090. 3420. 3708.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. C. No. 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. No. 517. 1035. 1488. 1941. 2047. 2630. 3551.

Den 1. April 1864:

Littr. A. No. 383. 1889. 3074. 3564.
Littr. C. No. 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. No. 74. 175. 208. 880. 1015. 1456. 1629. 1670. 1899. 3093. 3148. 3456. 3802.

Den 1. Oktober 1864:

Littr. A. No. 2182. 4516.
Littr. B. No. 932.
Littr. C. No. 36. 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 3692. 4206. 4678. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. No. 297. 475. 660. 958. 1461. 1572. 3292. 3543. 3727.

Den 1. April 1865:

Littr. A. No. 450. 1819. 4617.
Littr. B. No. 375. 474, 1264.
Littr. C. No. 264. 382. 589. 623. 758. 1530. 2661. 3301. 3671. 3708. 3841. 3894. 4239. 4341. 4627. 4707. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. No. 67. 562. 599. 675. 679. 712. 1140. 1416. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1865. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24. Danzig, den 14. Juni 1865.

276) **Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.**

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtung unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs gradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch, daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigen. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist eben so unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur 2½ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältniß-

mäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat.

Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen **nicht** widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur **die Vorwände** bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat. Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Verschiedene Nachrichten.

277) Von den Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks sind im vergangenen Jahre im Ganzen 8040 Polizeistrafmandate erlassen und durch dieselben Geldstrafen im Gesammtbetrage von 10,573 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. festgesetzt, von denen 4535 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf. baar eingezahlt und 2165 Thlr. 10 Sgr. durch Gefängniß abgebüßt sind; 1784 Polizeistrafsachen sind an den Polizei-Anwalt abgegeben. Von diesen Polizeistrafmandaten trafen auf die Stadt Danzig allein 2306; der Betrag der durch dieselben festgesetzten Geldstrafen belief sich auf 2609 Thlr., von denen 1383 Thlr. 25 Sgr. baar eingezahlt und 389 Thlr. 15 Sgr. durch Gefängniß abgebüßt sind. Im Vergleich mit dem Jahre 1863 ist die Zahl sämmtlicher Polizeistrafmandate um 731, der Betrag der festgesetzten Polizeistrafen um 1473 Thlr. 14 Sgr. und der Betrag der eingezahlten Geldstrafen um 363 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. höher gewesen. In der Stadt Danzig ist die Zahl der erlassenen Polizeistrafmandate von 2193 auf 2306, also um 113, der Betrag der festgesetzten Geldstrafen von 2524 Thlr. 10 Sgr. auf 2609 Thlr., also um 84 Thlr. 20 Sgr. gestiegen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

278) Gedruckte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst **offener Karten** expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke, welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich **festen** Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absenders, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1. daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- oder Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2. daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3. daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4. der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereinsbezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

279) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½proz. Preuß. Staats-Anleihe von 1856 und der 5proz. Preuß. Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14 Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli c. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und andern größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

280) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 Min. Nachmittags,

aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 Min. Abends,
in Stralsund Ankunft 11 U. 57 Min. Abends,
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ U. früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 Min.,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 Min.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 Min. früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 Min. Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1 U. 29 Min. Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Postdampfschiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffes von Malmoe gegen 3 U. früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 U. Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich).
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 Min. Mittags,
Ankunft in Stettin 4 U. 35 Min. Nachmittags,
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz),
Ankunft in Berlin 6 U. 30 Min. Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.),
7 U. 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe rc.),
8 U. 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.),
10 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.),
11 U. Abends Courierzug nach Hamburg,
11 U. 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Local-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 8. Juni 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

281) Die Geschosse, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuert werden, bestehen zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben.

Diese Geschosse gehören, mit Einschluß der Bleiumhüllung, zur Eisenmunition und müssen deshalb, nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Ges.-Samml. S. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche derartige, bei den Schießübungen der Artillerie aufgefundene Geschosse an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme sonst beauftragten Militair-Behörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei ein Fundgeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde, während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse, in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre, die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt.

Wir bringen dies hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

282) Die Wentzel-Rakowski'sche Besitzung im Kreise Marienburg, deren Kommunalzugehörigkeit zu Zweifeln Veranlassung gegeben hatte, ist bei dem Einverständnisse der Interessenten durch den Herrn

Oberpräsidenten der Provinz nunmehr in ihrem ganzen Umfange definitiv mit der Gemeinde Thiergart vereinigt worden.

Danzig, den 31. Mai 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

283) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. Januar c. den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der von dem Central-Komitee für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar Behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, die staatliche Genehmigung zu ertheilen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Kreis- und Ortspolizeibehörden, dafür zu sorgen, daß dem Absatz und Vertriebe der Loose zu dem oben bezeichneten Unternehmen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Danzig, den 3. Juni 1865. Königl Regierung. Abthl. des Innern.

284) Mit dem 15. Juni c. wird in Kahlberg auf der frischen Nehrung eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung durch eine Botenpost, welche täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von und nach Stutthof coursirt. Der Gang der Post regelt sich nach dem jedesmaligen Gange der Danzig-Stuthofer Cariolpost. Außerdem wird während der Badesaison in Kahlberg (15. Juni bis 15. September) eine Verbindung zwischen Elbing und Kahlberg durch die zwischen diesen Orten coursirenden Dampfschiffe hergestellt.

Mit beiden Beförderungs-Gelegenheiten werden Sendungen aller Art mitgeschickt.

Der Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition umfaßt folgende Ortschaften, welche seither dem Bezirke der Post-Expedition Stutthof angehört haben:

Grenzhaus (Kreis Fischhausen), Liep, Narmeln (Polsky), Neukrug (Landkreis Danzig), die Strandhäuser (zu Vogelsang und Pröbbernau gehörig), Vogelers Groß und Klein.

Der Landbriefträger begeht diese Ortschaften täglich mit Ausnahme der Sonntage, des ersten Weihnachts-Feiertages und des Charfreitages.

Danzig, den 31. Mai 1865. Der Ober-Post-Director.

285) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 8. d. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 18 Stück, No. 325. 512. 783. 1069. 1075. 1242. 1268. 2013. 2083. 2168. 2477. 2623. 2646. 3515. 3788. 4383. 4480. 4557.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 91. 319. 534. 573. 810. 826. 1244. 1292.

Littr. C. à 100 Thlr. 47 Stück, No. 25. 89. 103. 260. 344. 383. 419. 813. 1067. 1188. 1253. 1429. 1468. 1668. 1672. 1725. 2298. 2405. 2564. 2612. 2873. 2876. 2933. 3028. 3175. 3223. 3259. 3399. 3420. 3641. 3696. 3776. 3862. 3922. 3928. 4088. 4393. 4539. 4876. 5053. 5166. 5200. 5396. 5500. 5596. 5623. 5656.

Littr. D. à 25 Thlr. 29 Stück, No. 134. 874. 1144. 1240. 1280. 1607. 1771. 1780. 1823. 1834. 1906. 2009. 2032. 2055. 2065. 2170. 2221. 2522. 2672. 2711. 2812. 2894. 2998. 3083. 3099. 3152. 3238. 3373. 3402.

Littr. E. à 10 Thlr. 11 Stück, No. 4399 bis einschließlich 4409.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4409 ausgeloost und davon die bis No. 4398 schon früher gekündigt sind. Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie II. No. 15 und 16 den Nennwerth **von unserer Kasse hieselbst, Poststraße No. 15,** vom 1. Oktober d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
Littr. C. No. 1093. 3872.
Littr. D. No. 868.

Bemerkung. Littr. E. à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von No. 1 bis incl. 4398 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgeloost worden.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 2916. 4490.

Den 1. April 1860:

Littr. C. No. 88.
Littr. D. No. 104. 2542.

Den 1. Oktober 1860:

Littr. A. No. 693. 2544.
Littr. C. No. 4795.
Littr. D. No. 765. 1877. 1992.

Den 1. April 1861:

Littr. C. No. 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. No. 239.

Den 1. Oktober 1861:

Littr. C. No. 828. 911. 1223. 3747 4328.
Littr. D. No. 788. 873. 1106. 1494.

Den 1. April 1862:

Littr. C. No. 1035. 3187. 4074.

Den 1. Oktober 1862:

Littr. A. No. 2771.
Littr. C. No. 765. 2213. 3000. 3536. 3929. 4798. 4998.
Littr. D. No. 247. 265. 1076. 3150. 3460. 3530.

Den 1. April 1863:

Littr. A. No. 2020. 2821.
Littr. B. No. 246 404. 1022.
Littr. C. No. 108. 139. 349. 434. 791. 1203. 1231. 1805. 2904. 3267. 4059.
Littr. D. No. 392. 1765. 1968. 1989. 3090. 3420. 3708.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. C. No. 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. No. 517. 1035. 1488. 1941. 2047. 2630. 3551.

Den 1. April 1864:

Littr. A. No. 383. 1889. 3074. 3564.
Littr. C. No. 870. 893. 1036 1159. 1332. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2774. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. No. 74. 175. 208. 880. 1015. 1456. 1629. 1670. 1899. 3093. 3148. 3456. 3802.

Den 1. Oktober 1864:

Littr. A No. 2182. 4516.
Littr. B. No. 932.
Littr. C. No. 36. 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 3692. 4206. 4678. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. No. 297. 475. 660. 958. 1461. 1572. 3292. 3543. 3727.

Den 1. April 1865:

Littr. A. No. 450. 1819. 4617.
Littr. B. No. 375. 474. 1264.
Littr. C. No. 264. 382. 589. 623. 758. 1530. 2661. 3301. 3671. 3708. 3841. 3894. 4239. 4341. 4627. 4707. 4742. 5322. 5418.

Littr. D. No. 67. 562. 599. 675. 679. 712. 1140. 1416. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung, von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. Mai 1865. Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

286) Das unterm 8. Juni 1865 ausgegebene 21. und 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6084. den Handelsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862; unter

No. 6085. den Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich. Vom 2. August 1862; unter

No. 6086. die Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862; unter

No. 6087. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862; unter

No. 6088. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery ainé und Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn; unter

No. 6089. das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865; unter

No. 6090. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostprignitz, Regierungsbezirk Potsdam; unter

No. 6091. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 8. Mai 1865; unter

No. 6092. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865, und unter

No. 6093. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu §. 18 des unterm 28. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft." Vom 25. Mai 1865.

Patent-Aufhebungen.

287) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 30. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Carl Ludwig Otto Eichhorst ist beim Gymnasium zu Danzig als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der Kreisrichter Anst zu Schöneck ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Flatow und zum Notar ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schmidt aus Breslau ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Salarienkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Pyrdt zu Pr. Stargardt ist zum Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgerichte zu Hamm ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Nennemann zu Straßburg ist als Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Beil zu Berent ist bei dem Kreisgerichte zu Culm als Sekretair angestellt worden.

Im Landrathskreise Carthaus sind als Schiedsmänner gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Hofbesitzer Carl Wohlfeil zu Ober-Klanau für das Kirchspiel Mariensee, 2. der Gastwirth Byczkowski zu Carthaus für das Kirchspiel Carthaus. Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt: 1. der Rentier C. A. Fehrmann zu Elbing für den 5. Bezirk der Stadt Elbing, 2. der Apotheker Pfannenschmidt zu Elbing für den 4. Bezirk der Stadt Elbing, 3. der Major a. D. v. Bieberstein zu Elbing für den 1. Bezirk der Stadt Elbing. Im Landrathskreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Rittergutsbesitzer Kries zu Goschin für das Kirchspiel Liebschau, 2. der Besitzer Joseph Ornass zu Raikau für das Kirchspiel Raikau.

Dem Postsecretair Bezold hier ist das Prädikat als Post-Commissarius verliehen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter, frühere Feldwebel Ehlert in Carthaus, ist als Post-Expedient angestellt worden.

Der Bauführer Ludwig Alexander Erdmann v. Tiedemann ist als solcher vereidigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Albert Friedrich Panke zu Danzig ist definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Auguste Pieper in Ladekopp ist auf Grund ihrer Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 14. Juni 1865.

Druck der Schroth'schen Offizin.

Nachdem in Gemäßheit des §. 67 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und §. 3 der Verordnung vom 19. März 1860 (Ges.-Samml. S. 98), eine Revision der bisher gültig gewesenen Normalpreise unseres Departements stattgefunden hat und die desfallsigen Vorschläge durch rechtskräftige Entscheidung des Königl. Spruch-Collegiums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Regierungsbezirk Danzig festgesetzt und bestätigt worden sind, bringen wir dieselben in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

A.

In Betreff des ersten aus den landräthlichen Kreisen Neustadt, Carthaus, Berent und Pr. Stargardt gebildeten Distrikts.

I. In Ansehung der Dienste nach Tit. II. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, giltig für den ganzen Distrikt, und zwar:

A. Bei den nach Tagen bestimmten Diensten (§. 10 l. c.):

1. die in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1838 festgestellten Normalpreise für die bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14. September 1811 vorbehaltenen Hilfsdienste finden auch ferner keine Anwendung mehr;
2. der Werth der Spanndienste wird festgestellt:
   a. mit 4 Pferden incl. Knecht bei eigener Kost, eigener Fütterung des Viehes und bei Hergabe der Geräthschaften pro Tag:
      in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . 1 Thlr. — Sgr. — Pf.
      in der übrigen Jahreszeit . . . . — " 20 " — "
   b. mit 2 Pferden unter derselben Voraussetzung pro Tag:
      für die Sommerperiode, wie sub a. angegeben . . . . — " 20 " — "
      für die übrige Jahreszeit . . . . — " 15 " — "
   c. bei 4- oder 2spännigen Ochsengespannen, welche nur ohne Wechsel vorkommen, wird der Werth der sub a. und b. angegebenen Positionen für die Sommerperiode um ⅓ verringert.
3. Der Werth der Handdienste wird dahin bestimmt und zwar:
   a. der Mannshandtag:
      in der Ernte mit der Sense und Forke . . . . 8 Sgr. — Pf.
      bei allen übrigen Arbeiten für die Sommerzeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . . . 6 " 6 "
      für die Winterzeit vom 1. November bis ultimo April . . . . 4 " — "
   b. der Frauenhandtag:
      in der Zeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . . . 5 " — "
      für die übrige Zeit . . . . 3 " — "

B. In Betreff der Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner (cfr. §. 12 Tit. II. l. c.):

1. die Unterhaltungskosten für ein herrschaftliches Gespann betragen:
   a. mit 4 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich . . . . 300 Thaler
      so daß der Arbeitstag durchschnittlich 1 Thlr. kostet,
   b. mit 3 Pferden desgleichen bei 300 Arbeitstagen . . . . 240 "
      pro Tag durchschnittlich 24 Sgr.
   c. mit 2 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen . . . . 170 "
      pro Tag durchschnittlich 17 Sgr.

d. mit 4 Ochsen im Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen jährlich . . . . 120 Thaler
pro Tag durchschnittlich 21 Sgr. 2 Pf.
e. mit 3 Ochsen im Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen . . . . 100 "
pro Tag durchschnittlich 17 Sgr. 1 Pf.
f. mit 3 Ochsen ohne Wechsel . . . . 70 "
pro Tag durchschnittlich 12 Sgr. 4 Pf.
g. mit 2 Ochsen und Wechsel incl. Knecht . . . . 90 "
pro Tag durchschnittlich 15 Sgr. 10 Pf.
h. mit 2 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht . . . . 55 "
pro Tag durchschnittlich 9 Sgr.

2. für ein bäuerliches Gespann incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen:
a. mit 4 Pferden jährlich . . . . 200 "
pro Tag durchschnittlich 20 Sgr.
b. mit 3 Pferden . . . . 160 "
pro Tag durchschnittlich 16 Sgr.
c. mit 2 Pferden . . . . 130 "
pro Tag durchschnittlich 13 Sgr.
d. mit 4 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen . . . . 70 "
pro Tag durchschnittlich 12 Sgr. 4 Pf.
e. mit 3 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen . . . . 60 "
pro Tag durchschnittlich 10 Sgr. 8 Pf.
f. mit 2 Ochsen ohne Wechsel . . . . 50 "
pro Tag durchschnittlich 8 Sgr. 9 Pf.

Bei den Pferde-Gespanntagen ist der Werth für jeden Tag des Jahres nicht gleich hoch bestimmt, sondern in der Weise festgestellt, daß der Durchschnittssatz während der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo Oktober um 50 pCt. erhöhet wird.

3. Die Kosten des Gesindes und der Tagelöhner betragen:
a. bei dem Gutsherrn:
α. für einen Knecht jährlich . . . . 75 Thaler
und bei 300 Arbeitstagen durchschnittlich der Tag 7 Sgr. 6 Pf.
β. für einen Dienstjungen jährlich . . . . 50 "
und bei 300 Arbeitstagen der Tag 5 Sgr.
γ. für einen Kuh- oder Ochsenhirten bei 183 Arbeitstagen jährlich . . . . . . 40 "
und pro Tag 6 Sgr. 6 Pf.
δ. für eine Magd bei 300 Arbeitstagen jährlich . . . . 60 "
und pro Tag 6 Sgr.
ε. für eine Tagelöhnerfamilie jährlich . . . . 150 "

Demnach beträgt für jeden der anzunehmenden 280 Arbeitstage des Mannes durchschnittlich der Tag 10 Sgr. 6 Pf.

Dieser Werth wird jedoch in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo Oktober um 25 pCt gegen die übrige Zeit erhöhet.

Jeder der auf 250 anzunehmenden Arbeitstage der Frau hat einen Werth von 6 Sgr. 3 Pf.

b. bei dem Bauern:
α. für einen Knecht jährlich . . . . 60 Thaler
bei 300 Arbeitstagen durchschnittlich pro Tag 6 Sgr.
β. für eine Magd jährlich . . . . 45 "
bei 300 Arbeitstagen pro Tag 4 Sgr. 6 Pf.
γ. für einen Kuh- oder Ochsenhirten jährlich . . . . 30 "
und für jeden der anzunehmenden 183 Arbeitstage der Tag 4 Sgr. 11 Pf.

Für denjenigen Theil des Kreises Pr. Stargardt, welcher als erster und zweiter Bezirk für die Holzpreise festgesetzt ist, gelten jedoch diese Sätze nicht, sondern kommen in demselben die Sätze ad a. für das Gesinde des Gutsbesitzers in Anwendung.

C. In Betreff der nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmten Dienste (cfr. §. 11 Tit. II. l. c.):

1. Ein Lohngespann zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten ist zu miethen:

a. in der Saat- und Ernte-Zeit:
- ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag . . . 2 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
- ein 2spänniges " . . . 1 " 20 " — "

b. außer dieser Zeit im Sommer und zwar vom 25. März bis 11. November:
- ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag . . . 1 " 20 " — "
- ein 2spänniges " . . . 1 " — " — "

c. während der Zeit vom 11. November bis 25. März:
- ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag . . . 1 " 5 " — "
- ein 2spänniges " . . . — " 22 " 6 "

d. ein Ochsengespann ohne Rücksicht auf die Zeitperiode und ohne Wechsel:
- ein 4spänniges pro Tag . . . 1 " 7 " 6 "
- ein 3spänniges " . . . 1 " — " — "
- ein 2spänniges " . . . — " 22 " 6 "

2. Die Lastfuhren sind nach den Sätzen C. 1 gleich den Wirthschaftsfuhren zu veranschlagen:
Mühlen-Wellen oder Mühlensteine anzufahren:
- ein 4spänniger Gespanntag mit . . . 2 " 4 " — "

3. Personenfuhren:
1. bei einer kurzen Tour, nicht über 2 Meilen Entfernung incl. Aufenthalt — " 25 " — "
2. dieselbe Tour ohne Aufenthalt in einem halben Tage zurückgelegt . — " 15 " — "
3. für jede weitere Entfernung über 2 Meilen werden pro Meile tour und retour, also für jede gefahrene Meile vergütigt . . . — " 7 " 6 "

Ein Ruhetag auf der Reise bei der Verpflichtung zur eigenen Unterhaltung für Knecht und Fuhrwerk kostet . . . — " 20 " — "

4. Holzfuhren:
1. pro Klafter hartes Holz und zwar bei einer Entfernung

von	¼ Meile	—	Thlr.	20	Sgr.
"	½ "	—	"	25	"
"	1 "	1	"	5	"
"	1½ "	1	"	15	"
"	2 "	2	"	—	"
"	2½ "	2	"	15	"
"	3 "	3	"	—	"

2. pro Klafter weiches Holz und zwar bei einer gleichen Entfernung die vorstehend bei dem harten Holze angegebenen Sätze;

5. Lohnhandarbeiten pro Tag:
1. für einen männlichen Lohnarbeiter:
- ohne Beköstigung vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . . — " 10 " — "
- für die übrige Zeit des Jahres . . . — " 6 " — "
- bei freier Beköstigung für die Sommerzeit . . . — " 5 " — "
- für die übrige Zeit . . . — " 3 " — "

2. für weibliche Lohnarbeiter:
- ohne Beköstigung vom 1. Mai bis ultimo Oktober . . . — " 6 " — "
- für die übrige Zeit . . . — " 3 " — "
- mit Beköstigung:
- für die Sommerzeit . . . — " 3 " — "
- für die übrige Zeit . . . — " 1 " 6 "

D. Außerdem werden für dienstähnliche Leistungen in Gemäßheit des §. 58 l. c. nachfolgende Preise festgesetzt:

1. bei Leistungen der Müller:
a. für Schneiden von Sägeblöcken pro Fuß . . . 1 Sgr. — Pf.
- das Aufbringen des Stammes incl. Stellgeld . . . 2 " 6 "
- die Schwarte von 24 Fuß Länge . . . 2 " 6 "

b. Mahlgeld pro Scheffel (außer der Metze) für das Beuteln . . . . . . 1 Sgr. — Pf.
und beim Schlichtmahlen und Schroten außer der Metze . . . . . . — „ 6 „
Graupen und Grützen pro Scheffel Getreide ohne die Metze . . . . . 5 „ — „

2. Ziegelstreichen stehet dem gewöhnlichen Tagelohne gleich,
3. Dachdecken mit Stroh pro Baum und Latte . . . . 1 „ — „
(beim Baumgang = 24 Fuß),
pro Forst und unterste Latte . . . . 2 „ — „
mit Rohr die doppelten Beträge,
4. Schmiede-Arbeit: für das verarbeitete Eisen, gleichviel bei welcher Arbeit, wird vergütigt das Pfund mit . . . . 1 „ — „
5. beim Theerschwelen wird die Arbeit von Tag und Nacht, also 24 Stunden gleich 3 Tage gerechnet,
6. Flachsspinnen pro Stück . . . . 1 „ — „
7. Wollspinnen pro Stück . . . . 2 „ — „
8. ein Scheffel Kienäpfel zu pflücken, ... 5 „ — „
9. Holzschlagen pro Klafter:
a. Eichen- und Buchen-Scheite . . . . 12 „ 6 „
b. weiches Holz, Scheite . . . . 10 „ — „
c. Buchen- und Eichen-Knüppel . . . . 6 „ — „
d. weiches Holz, Knüppel . . . . 5 „ — „
e. geputzte Reiser von hartem Holz . . . . 4 „ — „
f. desgleichen von weichem Holz . . . . 3 „ — „
10. für Torfsetzen pro tausend Ziegel mit Aufsetzen, Umsetzen und in Köpfen bringen resp. Trocknen . . . . 12 „ 6 „
ohne das Zusammenbringen in Haufen . . . . 10 „ — „

Das Schafscheeren und Waschen, Gebäude staken und kleben, Dienste bei allen Handwerkern und Botendienste, werden als einfaches Tagewerk angesehen.

II. In Betreff der festen Abgaben an Körnern, die nach Tit. III. §. 18 seq. a. a. O. ablösbar sind, ist der ganze Distrikt zur Feststellung der Normal-Markt-Orte und 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise in 5 verschiedene Preisbezirke eingetheilt:

1. der erste Preisbezirk umfaßt den ganzen landräthlichen Kreis Pr. Stargardt, für welchen die Stadt Pr. Stargardt als Normal-Marktort bestimmt wird, da vorauszusetzen ist, daß inzwischen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise für diesen Ort in einem 24jährigen Zeitraume notirt sein werden, andern Falls die Stadt Dirschau für diesen Bezirk auch als Normal-Marktort gelten müßte;
2. der zweite Preisbezirk wird gebildet durch diejenigen Theile der Kreise Carthaus und Neustadt, welche von dem Danziger Landkreise und westlich von einer Linie begrenzt werden, welche vom Dorfe Althütte im Kreise Carthaus beginnend, über die Ortschaften Tiefenthal, Kamehlen, Eggertshütte, Schlaffau, Gorrenczin, Pomiecziuskahutta, Pomieczin, sodann längs der Grenze zwischen den Kreisen Carthaus und Neustadt über Warczkau, Kölln, Kolletschkau, Gnewau, Rheda, Czechoczin und längs dem Bresiner Bruch über Bresin nach der Ostsee läuft, wobei jedoch die genannten Ortschaften selbst noch zu dem zweiten Preisbezirke gehören.
Für diesen Preisbezirk gilt die Stadt Danzig als Normal-Marktort.
3. Der dritte Preisbezirk, von der letztgenannten Grenzlinie im Osten begrenzt, enthält folgende Theile:
a. vom Kreise Neustadt den an den Kreis Carthaus grenzenden übrigen Theil bis an die nördlich gezogene Grenzlinie, welche zwischen Gnesdau und Putzig beginnt und über Mechau, Gr. Domatau und Roboskeu nach der Pommerschen Grenze führt;
b. von dem Kreise Carthaus denjenigen mittleren Theil, welcher von der sub 1 erwähnten Grenzlinie, im Osten und Westen durch eine Linie von Kaminica-Mlyn über Königl. Kaminica, Sierakowitz, Kujati, Neudorf, Stendsitz und Skorczewo umschlossen wird, so daß die genannten Ortschaften zum Preisbezirk No. 3 gehören;
c. von dem Kreise Berent den an die Kreise Danzig und Stargardt angrenzenden Theil bis zur Grenzlinie, welche von Skorczewo über Berent, Philippi, Kl. Podless, Gr. Podless, Niedamowo, Alt-Paleschke, Kobilla und Kleschkau nach der Kreis-Grenze von Pr. Stargardt führt, wobei die genannten Ortschaften ebenfalls dem dritten Bezirk angehören.

Für diesen Preisbezirk wird mit Rücksicht auf §. 24. und 26 a. a. O. die Stadt Danzig als Marktort mit der Maaßgabe festgesetzt, daß unter Berücksichtigung der Marktfuhrkosten 6 pCt. von dem Durchschnitts-Martini-Marktpreis in Abzug kommen;

4. der vierte Preisbezirk besteht aus dem übrigen westlichen Theile des Kreises Berent und dem nördlichen Theile des Kreises Neustadt. Für diesen Preisbezirk gilt unter Berücksichtigung der §§. 24 und 26 l. c. ebenfalls die Stadt Danzig als Normal-Marktort mit der Maaßgabe, daß von dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise 8 pCt. in Abzug kommen;

5. der fünfte Preisbezirk endlich besteht aus dem übrigen westlichen Theil des Kreises Carthaus, welcher an den Kreis Bütow angrenzt.

Für diesen Preisbezirk gilt unter Bezugnahme auf §. 24 l. c. die Stadt Bütow als Normal-Marktort mit der Maaßgabe, daß 6 pCt. vom Martini-Durchschnitts-Marktpreise in Abzug kommen.

Für die nicht marktgängigen Körnerarten werden folgende Normalpreise festgestellt:

1. für den Scheffel Metzkorn kommen resp. die Martini-Durchschnitts-Markt- oder der Normal-Preis der zu liefernden Körnerart in Ansatz,] ohne weiteren Abzug als den von 5 pCt. für die geringere Qualität;
2. der Sommerroggen ist dem Winterroggen gleich;
3. Wicken und Bohnen sind den Erbsen gleich;
4. Buchweizen ist dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Gerste gleich;
5. Graupe hat den doppelten Preis der Gerste nebst 10 Sgr. pro Scheffel Fabrikationskosten;
6. Grütze: grobe Buchweizen-, 1 Scheffel ist gleich 3 Scheffel Gerste;
7. „ feine, 1 Scheffel gleich 5 Scheffel Gerste;
8. Gerstengrütze: 1 Scheffel gleich 2 Scheffel Gerste ohne Fabrikationskosten;
9. Hafergrütze: 1 Scheffel gleich 3 Scheffel Hafer;
10. feines Roggenmehl, 1 Scheffel ist gleich $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen.

Bei der Annahme dieser Preise für die sub 1 bis 10 genannten Gegenstände für die geringere Qualität kommen, soweit deshalb nicht §. 3 des Gesetzes für Ablösung der an geistliche Institute zu leistenden Reallasten vom 15. April 1857 bei Fruchtzehntenablösungen ein Anderes bestimmt ist, noch 5 pCt. in Abzug (§. 26 a. a. O.).

III. In Ansehung der festen, nicht in Körner bestehenden Natural-Abgaben nach Tit IV. l. c. werden mit Rücksicht auf §. 30 l. c. unter der Voraussetzung, daß die Abgabe geringerer Qualität ist, für den ganzen Distrikt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Preisbezirke, gültig nachstehende Normalpreise festgestellt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. ein Aal	—	10	—
ein Stechaal	—	—	9
2. ein Scheffel Aepfel	—	15	—
„ trockene Aepfel	1	10	—
3. „ Asche von hartem Holze	—	10	—
„ von weichem Holze	—	2	6
4. gewöhnliche Beköstigung incl. Frühstück, Mittag, Vesper, Abendbrod für einen Arbeiter	—	4	—
beste Beköstigung für einen Arbeiter	—	5	—
5. ein Besen	—	—	4
6. eine Tonne Ganzbier	2	20	—
„ Halbbier	1	10	—
7. ein Bienenkorb, nicht zur Zucht	2	15	—
8. ein Scheffel Birnen, trocken	1	15	—
9. ein Quart Branntwein	—	1	6
10. ein Pfund grobes Brod	—	—	9
„ feines Brod	—	1	—
11. ein Pfund Butter	—	5	—
12. ein Schock à 8 Pfund pro Bund Dachschofe	3	—	—
13. ein Schock Eier	—	10	—
14. eine Ente, lebend, mit Federn	—	5	—
15. ein Schock Forellen (kleine Lachse)	1	20	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
16. ein Gericht Fische	—	5	—
17. ein Pfund Flachs, geschwungener	—	3	—
= gehechelter	—	6	—
18. ein Pfund Schweinefleich, frisches	—	3	—
= Rindfleisch	—	2	6
= Hammelfleisch	—	2	6
19. ein Schweinefuß	—	2	6
20. ein Pfund Federn, gerissene Bettfedern	—	20	—
= = ungerissene Bettfedern	—	10	—
= Daunen	1	—	—
21. eine fette Martinsgans mit Federn	1	—	—
eine Stoppelgans	—	18	—
22. eine Garbe Roggen	—	3	—
= Gerste	—	3	—
= Hafer	—	2	—
23. ein Stück Garn	—	3	—
24. ein Schock Gurken	—	2	—
25. ein Schlachthammel mit Wolle	3	—	—
= = ohne Wolle	2	—	—
26. eine Harke mit hölzernen Zinken	—	3	—
27. ein Heering	—	—	4
28. ein Centner Heu, Pferdeheu	—	15	—
= = Viehheu	—	20	—
ein 4spänniges herrschaftliches Fuder enthält 16 Centner und ein 2spänniges 9 Centner, ein bäuerliches 4spänniges 12 Centner und ein 2spänniges 8 Centner;			
29. ein Pfund Käse, Schmand	—	1	—
= = Glumse	—	—	6
30. ein Pfund Honig	—	2	6
31. ein Huhn, altes	—	4	—
= junges	—	2	6
ein Kapaun	—	7	6
32. ein Scheffel Kartoffeln	—	10	—
33. ein Scheffel trockene Kirschen	2	10	—
34. ein Schock Krebse	—	5	—
35. ein Schock Weißkohl	—	20	—
36. ein Lamm, ohne Wolle	—	20	—
37. ein Pfund Lachs	—	2	6
38. eine Mahlzeit:			
Mittagsbrod des Pfarrers:			
bei dem Gutsherrn	—	12	6
bei dem Bauern	—	8	—
ein Mittagsessen des Küsters:			
beim Gutsherrn	—	10	—
beim Bauern	—	6	—
ein Mittagsessen des dieselben begleitenden Knechtes beim Gutsherrn und Bauern gleich,	—	3	—
ein Frühstück des Pfarrers:			
beim Gutsherrn	—	6	—
beim Bauern	—	4	—
das Vesperbrod wird dem Frühstück gleich geachtet;			
ein Abendbrod des Pfarrers:			
beim Gutsherrn	—	7	6
beim Bauern	—	5	—

ein Abendbrod des Küsters:			
beim Gutsherrn	— Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
beim Bauern	—	3	—
ein Abendbrod des Knechtes durchweg	—	2	—
ein Frühstück des Küsters	—	2	—
ein Frühstück des Knechtes	—	1	6
das Vesperbrod wird dem Frühstück gleich geachtet;			
39. ein Schock Maränen	—	12	—
40. ein Quart Milch	—	1	—
ein Quart Buttermilch	—	—	9
41. ein Schock Neunaugen	—	20	—
42. ein Scheffel Pflaumen	1	—	—
ein Scheffel Pflaumen, gebackene	2	15	—
43. ein Ries Concept-Papier	1	—	—
44. ein Puthahn	—	20	—
45. eine Puthenne	—	15	—
46. ein Scheffel Moor-Rüben	—	15	—
ein Scheffel Wasser-Rüben	—	5	—
47. ein Kornsack	—	12	6
48. ein Pfund Speck	—	5	—
49. ein Pfund Schweinskopf	—	1	3
50. ein Pfund Schweinebraten	—	3	—
51. ein Pfund Schweineschmalz	—	5	—
52. ein Pfund geräucherter Schinken	—	5	—
53. Stroh à 20 Pfund pro Bund:			
ein Schock langes Roggen-Stroh	5	—	—
" " Weizen-Stroh	4	—	—
" krummes Roggen-Stroh	4	—	—
" " Weizen-Stroh	3	15	—
" Gersten-Stroh	4	—	—
" Hafer-Stroh	4	—	—
" Erbsen-Stroh	3	—	—
" Linsen- und Wicken-Stroh	4	—	—
" Buchweizen-Stroh	2	—	—
54. ein Pfund Talg (Rinder)	—	4	—
55. eine Tonne (1/2 Salztonne) Theer	2	—	—
56. ein Pfund Schaaf-Wolle	—	12	—
57. ein Scheffel Wrucken	—	5	—
58. ein Pfund Blut- und Leber-Wurst	—	2	6
" Grütz-Wurst	—	1	6
" Knack-Wurst	—	3	—
59. ein Scheffel Zwiebeln	1	15	—

60. Holz:

Zur Feststellung der Normal-Holzpreise wird der ganze Distrikt in mehrere Preisbezirke in der Art getheilt, daß zunächst jeder landräthliche Kreis für sich betrachtet, und dabei jeder der Kreise Pr. Stargardt, Berent und Carthaus in drei verschiedene Preisbezirke und der Kreis Neustadt in zwei Preisbezirke getheilt wird, und zwar zerfällt:

A. Der Kreis Pr. Stargardt in folgende drei Preisbezirke:

1. der erste Preisbezirk besteht aus demjenigen Theile des Kreises, welcher an die Kreise Danzig und Marienburg unmittelbar angrenzt und im Südwesten durch eine Linie geschieden wird, die von Labuhnken beginnt, über Koloschken und Stargardt (welche auf der rechten Seite bleiben und daher zum ersten Bezirke gehören), und sodann über Owicz und Jablau (zum zweiten Bezirk gehörig), über Neukirch (zum ersten Bezirk gehörig) geht und zwischen Moreszin und Gentomie die Grenze berührt;

2. der zweite Preisbezirk aus dem südwestlich von dem ersten Bezirk gelegenen Theile besteht und in dieser Richtung durch eine Grenzlinie von Bitonia über Lonszek, Ossowo, Wilszeblott, Gr. und Kl. Bukowitz, Skurcz nach Mirotken, begrenzt wird;
3. der dritte Bezirk aus demjenigen Theile des Kreises, welcher von der letztgenannten Linie und dem Regierungs-Bezirk Marienwerder und dem Kreise Berent begrenzt wird.

B. Der Kreis Berent ebenfalls in folgende drei Preisbezirke:
1. der erste Preisbezirk umfaßt denjenigen Theil des Kreises, welcher an die Kreise Danzig und Stargardt im Osten und Süden angrenzt und westlich durch eine Linie geschieden wird, welche von Pagelau beginnt, über Czadrau, Wenzkau, Czarnoczyn nach Krangen zu, über die Stargardter Grenze führt;
   die genannten Orte gehören zum ersten Preisbezirk;
2. der zweite Preisbezirk besteht aus demjenigen Theile des Kreises, welcher westlich vom ersten Preisbezirk sich erstreckt, und zwar bis an die Grenzlinie, welche von Skorzewo beginnt, über Berent, Philippe, Kl. und Gr. Podlesſ, Eichenberg, Alt-Bukowitz, Chwarzenko, Alt-Kyschau, Chwarznau, Blumfelde, Gorra nach Kleschkau führt. Die genannten Ortschaften gehören zum Preisbezirk No. 2;
3. der dritte Preisbezirk besteht aus dem übrigen Theile des Kreises.

C. Der Kreis Carthaus gleichfalls in folgende drei Preisbezirke:
1. der erste Preisbezirk grenzt östlich an den Kreis Danzig, im Norden an Neustadt, im Süden an Berent und wird westlich durch eine Grenzlinie begrenzt, welche bei dem Gute Pomieczyn beginnt, über Pomiezinskahutta, Carthaus, Bortsch, Ober-Sommerkau nach Buschkau führt, so daß die genannten Ortschaften zum ersten Preisbezirk gehören;
2. der zweite Preisbezirk umfaßt denjenigen Theil des Carthauser Kreises, welcher östlich von der genannten Grenzscheide begrenzt wird und sich im Westen bis an die bereits bei dem Preisbezirke für marktgängiges Getreide genannte Grenzlinie von Kaminitza-Mlyn bis Skorzewo erstreckt, wobei die auf der ganzen Linie genannten Grenzorte zum zweiten Preisbezirke gehören;
3. der dritte Preisbezirk umfaßt den übrigen Theil des Kreises Carthaus, bis an die Grenze von Pommern.

D. Der Kreis Neustadt in folgende zwei Preisbezirke:
1. der erste Preisbezirk grenzt an die Kreise Danzig und Carthaus, und wird nordwestlich durch eine Linie geschieden, welche vom Dorfe Gdingen beginnt, über Kielau, Wittomin, Witzlin und Dobrzewin in gerader Richtung nach der Carthauser Grenze führt; die genannten Grenz-Ortschaften gehören noch zum ersten Bezirk;
2. der zweite Preisbezirk umfaßt den ganzen übrigen Theil des Kreises Neustadt.

Die Normalpreise in den verschiedenen Preisbezirken sind folgende:

Verschiedene Arten des Holzes.	Im Kreise Pr. Stargardt.								
	Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			Bezirk No. 3.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
A. Bauholz.									
1. Kieferne Sägeblöcke von 24′ lang, 15″ am obern Durchmesser	4	—	—	3	10	—	2	5	—
2. Starkes Bauholz, 40′ lang und darüber, 10″ am Wipfel	5	15	—	4	—	—	3	—	—
3. Ein Stamm Mittelbauholz, 36′ lang, 8″ Wipfel	4	—	—	3	—	—	2	—	—
4. Kleinbauholz, 30′ lang, 6″ Wipfel	2	—	—	1	15	—	1	—	—
5. Eine Bohl- oder Rückstange, 24′ lang und darüber, 4″ Wipfel	—	15	—	—	10	—	—	7	6
6. Ein Lattstamm, 24′ lang und darüber, 2½″ Wipfel	—	7	6	—	5	—	—	4	—
7. Dachschächte, 1 Schock	—	12	—	—	10	—	—	9	—
B. Nutz- und Schirrholz.									
1. Eine eichene Mühlenwelle, 20′ lang, 30″ Stärke	50	—	—	50	—	—	50	—	—
2. Eine fichtene dito	25	—	—	25	—	—	25	—	—
3. Ein zweispänniges Fuder hartes Nutzholz	5	—	—	5	—	—	5	—	—
4. Ein zweispänniges Fuder birkenes Nutzholz	4	—	—	3	—	—	3	—	—
5. Ein vierspänniges Fuder Nutzholz ad 3 und 4 wird mit 50 % erhöht									
C. Brennholz.									
1. Eine Klafter:									
a. buchene Scheite	5	—	—	4	—	—	4	—	—
b. buchene Knüppel	3	—	—	2	—	—	2	—	—
c. geputzte Reiser	1	—	—	—	20	—	—	20	—
d. eichene Scheite	5	—	—	4	—	—	4	—	—
e. eichene Knüppel	3	—	—	2	—	—	2	—	—
f. eichene Reiser	—	25	—	—	15	—	—	10	—
g. kieferne Scheite	4	—	—	3	10	—	2	20	—
h. do. Knüppel	2	20	—	2	—	—	1	10	—
i. do. Reiser	—	15	—	—	12	—	—	8	—
2. Ein Fuder, zweispännig: a. Raff- und Leseholz	—	5	—	—	4	—	—	1	—
b. Zaunstrauch	—	6	—	—	4	—	—	2	—

Im Kreise Berent.									Im Kreise Carthaus.									Im Kreise Neustadt						Bemerkungen.
Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			Bezirk No. 3.			Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			Bezirk No. 3.			Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
4	—	—	3	10	—	2	5	—	4	—	—	4	—	—	3	15	—	4	—	—	3	10	—	
5	15	—	4	—	—	3	—	—	4	15	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—	4	—	—	
3	15	—	2	20	—	1	20	—	3	10	—	3	10	—	2	20	—	3	15	—	2	20	—	
1	20	—	1	10	—	—	25	—	1	20	—	1	20	—	1	10	—	1	15	—	1	—	—	
—	12	—	—	10	—	—	7	6	—	12	—	—	12	—	—	10	—	—	10	—	—	7	6	
—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	6	—	—	5	—	
—	12	—	—	10	—	—	9	—	—	12	—	—	10	—	—	9	—	—	11	—	—	10	—	
50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	50	—	—	
25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	
5	—	—	5	—	—	5	—	—	4	15	—	4	15	—	4	15	—	4	—	—	3	—	—	
4	—	—	3	—	—	2	15	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	
5	—	—	4	—	—	4	—	—	4	15	—	4	15	—	4	—	—	4	—	—	3	10	—	
3	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	2	15	—	2	—	—	1	20	—	
1	—	—	—	20	—	—	20	—	1	—	—	1	—	—	—	20	—	—	25	—	—	15	—	
5	—	—	4	—	—	4	—	—	4	15	—	4	15	—	4	—	—	3	—	—	2	15	—	
3	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	2	15	—	1	15	—	1	5	—	
—	25	—	—	15	—	—	10	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—	—	20	—	—	10	—	
4	—	—	3	—	—	2	10	—	4	—	—	4	—	—	2	20	—	3	15	—	3	—	—	
2	20	—	1	20	—	1	5	—	2	20	—	2	20	—	1	15	—	2	—	—	1	20	—	
—	15	—	—	10	—	—	10	—	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	22	6	—	15	—	
—	5	—	—	4	—	—	1	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	—	4	—	—	2	—	
—	6	—	—	4	—	—	2	—	—	6	—	—	6	—	—	4	—	—	6	—	—	4	—	

Preisbestimmungen für anderweitige Holzarten und Gegenstände, die zur Feuerung dienen, sind nicht für nothwendig oder angemessen erachtet.

IV. In Gemäßheit des §. 57 Tit. VIII. l. c. wird der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamen-Vieh und zur Ausfutterung von Vieh dahin festgestellt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	bei der Verpflichtung zur Haltung eines Bullen beträgt das Sprunggeld für jedes Stück Muttervieh bei der Prästationsfähigkeit des Bullen für 30 Stück		5	—
	Bei dem Vorhandensein von 40 Stück Muttervieh dagegen pro Stück		4	—
	dito bis 50 Stück Muttervieh pro Stück		3	—
	dito über 50 Stück		2	6
2.	Bei der Verpflichtung zur Haltung eines Zucht-Ebers bei der Prästationsfähigkeit von 15 Stück, pro Stück		2	6
	Bei dem Vorhandensein von mehr als 15 Stück		2	—
3.	Für das Mästen eines Schweines	8	—	—
4.	Für das Ausfuttern unter der Voraussetzung, daß der Dünger dem Verpflichteten verbleibt:			
	a. für ein Pferd	10	—	—
	b. für eine Kuh	6	—	—
	c. für ein Haupt Jungvieh	4	15	—
	d. für ein Schaaf	—	15	—
	e. für ein Schwein	2	—	—

B.

In Betreff des zweiten, aus den landräthlichen Kreisen: Danzig (Landkreis), Marienburg und Elbing gebildeten Distrikts.

I. Für die Dienste nach Tagen bestimmt (§. 10 des allegirten Gesetzes) sind zwei Preisbezirke gebildet:

A. Der erste Preisbezirk besteht aus demjenigen Theile der Höhegegend des Danziger Landkreises, welcher unmittelbar an die Kreise Pr. Stargardt, Berent und Carthaus angrenzt und östlich von dem zweiten Preisbezirke des Distrikts durch eine Grenzlinie geschieden wird, welche zunächst längs der von Dirschau nach Danzig führenden Chaussee über die Ortschaften Mühlbanz, Kohling, Hohenstein, Schönwarling, Rosenberg, Langenau, Praust und sodann über Gischkau, Artschau, Goschin, Gr. Böhlkau, Kahlbude, Löblau, Sullmin, Ottomin, Hoch-Kelpin, Renkau, Miggau und Hochstrieß führt, von da, wieder längs der Chaussee bis an den Neustädter Kreis und längs der Grenze des letztern bis an die Ostsee geht, wobei jedoch die genannten Ortschaften selbst nicht zu diesem ersten, sondern zum zweiten Preisbezirk gehören.

B. Der zweite Preisbezirk besteht aus dem ganzen übrigen Theile des Bezirks.

1. In dem ersten Preisbezirk ad A. werden folgende Preise festgestellt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Spanndienste:			
1. mit 4 Pferden incl. Knecht, bei eigener Kost, eigener Futterung des Viehes und bei Hergabe der Geräthschaften durch den Verpflichteten pro Tag:			
in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo Oktober	1	—	—
in der übrigen Jahreszeit	—	20	—
2. mit 2 Pferden unter denselben Voraussetzungen pro Tag:			
in der Sommerperiode, wie sub 1 angegeben	—	20	—
in der übrigen Jahreszeit	—	15	—
3. bei 4- und 2spännigen Ochsengespannen werden die sub 1 und 2 angegebenen Preise pro Tag um 1/3 ermäßigt;			
b. Handdienste:			
1. für den Manneshandtag mit der Sense und Forke	—	8	—
für alle übrigen Arbeiten:			
für die Sommerzeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober	—	6	6
für die Winterzeit vom 1. November bis ultimo April	—	4	—
2. für den Frauenhandtag:			
in der Sommerperiode wie ad 1	—	5	—
in der übrigen Zeit	—	3	—

(ad 1 a. und b. conform mit dem ersten Distrikt ad I. A. 2 und 3)

Diese Sätze haben auch für die Ablösung der bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14. September 1811 vorbehaltenen Hilfsdienste ihre Geltung, so daß also auch event. die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1838 festgestellten Normalpreise keine Anwendung mehr zu finden haben.

Bei den angegebenen Preisen ist eine Sonderung nach den verschiedenen Arten der Wirthschaftsarbeit nicht für angemessen erachtet, auch die Dauer der Arbeitszeit schon mit in Betracht gezogen worden, so daß sie weiter nicht mehr berücksichtigt werden darf. In Fällen, wo der Berechtigte die Kost, resp. Verpflegung herzugeben haben sollte, ist der Werth derselben nach den sub V. No. 4 angegebenen Sätzen, von den vorstehenden Dienstpreisen noch in Abzug zu bringen.

Sollte demnach der Werth der Kost den Dienstwerth übersteigen, so sind Kost- und Dienstwerth gegen einander zu compensiren.

2. In dem zweiten Preisbezirk ad B. gelten folgende Preise:

a. Spanndienste:

1. mit 4 Pferden incl. Knecht bei eigener Kost, eigener Futterung des Viehes und Hergabe der Geräthschaften pro Tag:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. während der Monate Juni, Juli und August	1	3	—
b. während der Monate April, Mai, September und Oktober		25	—
c. während der Monate Januar, Februar, März, November und Dezember		18	—

2. mit 2 Pferden unter denselben Voraussetzungen wie beim Viergespann:

	Sgr.	Pf.
a. während der Zeit ad 1 a.	24	—
b. „ „ ad 1 b.	18	—
c. „ „ ad 1 c.	12	—

3. bei 4- und 2spännigen Ochsengespannen, welche nur ohne Wechsel vorkommen, wird der Werth des resp. Vier- und Zwei-Pferdegespannes um ⅓ vermindert;

b. Handdienste:

1. für den Manneshandtag:

	Sgr.	Pf.
a. während der Monate Juni, Juli und August	8	—
b. während der Monate April, Mai, September und Oktober	5	6
c. während der Monate Januar, Februar, März, November und Dezember	4	—

2. für den Frauenhandtag:

	Sgr.	Pf.
a. während der Zeit ad 1 a.	6	6
b. „ „ ad 1 b.	4	—
c. „ „ ad 1 c.	2	6

Auch bei diesen Preissätzen findet das bei der dem ersten Preisbezirk in Betreff der in Folge der Regulirung vorbehaltenen und abzulösenden Hilfsdienste, sowie auch hinsichtlich der Berücksichtigung der Dauer der Arbeitszeit, der Sonderung der verschiedenen Arten der Wirthschaftsarbeit mit der eventuellen Anrechnung der Beköstigung ꝛc. Angeführte Anwendung.

II. Bei den Kosten für die Unterhaltung des Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner resp. zum Ersatz für Dienste, welche nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit bestimmt sind, nach §§. 11, 12 und 13 a. a. O. sind ebenfalls die sub I. gesonderten zwei Preisbezirke zu unterscheiden.

A. Im ersten Preisbezirke werden folgende Preissätze bestätigt:

a. für die Haltung eines Gespannes:

1. bei dem Gutsbesitzer:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. ein Gespann von 4 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich	300	—	—
und ein Arbeitstag durchschnittlich	1	—	—
2. ein Gespann von 3 Pferden incl. Knecht ebenfalls bei 300 Arbeitstagen jährlich	240	—	—
und ein Arbeitstag durchschnittlich	—	24	—
3. ein Gespann von 2 Pferden incl. Knecht desgleichen jährlich	170	—	—
und ein Arbeitstag durchschnittlich	—	17	—
4. ein Gespann von 4 Ochsen im Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen jährlich	120	—	—
und ein Arbeitstag durchschnittlich	—	21	2

5. ein Gespann mit 3 Ochsen im Wechsel desgleichen	100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
und ein Arbeitstag durchschnittlich	— "	17 "	1 "
6. ein Gespann mit 3 Ochsen ohne Wechsel jährlich	70 "	— "	— "
pro Tag durchschnittlich	— "	12 "	4 "
7. ein Gespann mit 2 Ochsen und Wechsel incl. Knecht jährlich	90 "	— "	— "
pro Tag durchschnittlich	— "	15 "	10 "
8. ein Gespann mit 2 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht	55 "	— "	— "
pro Tag durchschnittlich	— "	9 "	— "

2. beim Bauern:

1. ein Gespann von 4 Pferden bei 300 Arbeitstagen incl. Knecht jährlich	200 "	— "	— "
und der Arbeitstag durchschnittlich	— "	20 "	— "
2. ein Gespann von 3 Pferden desgleichen	160 "	— "	— "
und der Arbeitstag durchschnittlich	— "	16 "	— "
3. ein Gespann von 2 Pferden desgleichen	130 "	— "	— "
und der Arbeitstag durchschnittlich	— "	13 "	— "
4. ein Gespann mit 4 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen	70 "	— "	— "
der Arbeitstag durchschnittlich	— "	12 "	4 "
5. ein Gespann mit 3 Ochsen desgleichen	60 "	— "	— "
der Arbeitstag durchschnittlich	— "	10 "	8 "
6. ein Gespann mit 2 Ochsen desgleichen	50 "	— "	— "
der Arbeitstag durchschnittlich	— "	8 "	9 "

Bei den Pferde-Gespanntagen ist der Werth nicht für jeden Tag des Jahres gleich hoch, sondern in der Weise festgestellt, daß der Durchschnittssatz während der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo Oktober um 50 pCt. höher als die übrige Zeit anzunehmen ist (ad 1 und 2 conform mit dem ersten Distrikt ad I. B. 1 und 2).

3. Lohngespann.

Diese sind zu miethen:

1. zu Wirthschaftsfuhren und Arbeiten:

a. in der Saat- und Erntezeit:			
ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag	2 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
ein 2spänniges dito	1 "	20 "	— "
b. außer dieser Zeit im Sommer und zwar vom 25. März bis 11. November:			
ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag	1 "	20 "	— "
ein 2spänniges dito	1 "	— "	— "
c. während der Zeit vom 11. November bis zum 25. März:			
ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag	1 "	5 "	— "
ein 2spänniges dito	— "	22 "	6 "
d. ein Ochsengespann ohne Rücksicht auf die Zeitperiode und ohne Wechsel:			
ein 4spänniges pro Tag	1 "	7 "	6 "
ein 3spänniges pro Tag	1 "	— "	— "
ein 2spänniges pro Tag	— "	22 "	6 "
2. zu Lastfuhren nach den sub 1 angeführten Sätzen, zur Anfuhr von Mühlenwellen oder Mühlensteinen:			
ein 4spänniges Pferdegespann pro Tag für	2 "	— "	— "
3. zu Personenfuhren:			
a. bei einer kurzen Tour, nicht über 2 Meilen Entfernung, incl. Aufenthalt	— "	25 "	— "
b. für dieselbe Tour ohne Aufenthalt, in einem halben Tage zurückgelegt	— "	15 "	— "

c. für jede weitere Entfernung pro Meile Tour und Retour, also für jede gefahrene Meile . . . . . — Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
Ein Ruhetag auf der Reise bei der Verpflichtung zur eigenen Unterhaltung für Knecht und Fuhrwerk . . . . . — „ 20 „ — „

4. zu Holzfuhren:
a. ein Klafter hartes Holz anzufahren kostet, und zwar bei einer Entfernung von

¼ Meile	— Thlr.	20 Sgr.
½ „	— „	25 „
1 „	1 „	5 „
1½ „	1 „	15 „
2 „	2 „	— „
2½ „	2 „	15 „
3 „	3 „	— „

b. ein Klafter weiches Holz, und zwar bei einer gleichen Entfernung, die vorstehend bei dem harten Holze angegebenen Sätze (ad 3. 1 bis 4 conform mit dem ersten Distrikt ad I. C. 1 bis 4);

b. für die Haltung des Gesindes und der Tagelöhner:

1. bei dem Gutsbesitzer kostet:

a. ein Knecht jährlich	75 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
und bei der Annahme von 300 Arbeitstagen der Tag durchschnittlich	— „	7 „	6 „
b. ein Dienstjunge jährlich	50 „	— „	— „
und ein Arbeitstag durchschnittlich	— „	5 „	— „
c. eine Magd jährlich	60 „	— „	— „
und ein Arbeitstag durchschnittlich	— „	6 „	— „
d. ein Kuh- oder Ochsenhirt bei 183 Arbeitstagen	40 „	— „	— „
und ein Arbeitstag	— „	6 „	6 „
e. eine beständige Tagelöhnerfamilie jährlich	150 „	— „	— „
und zwar ein Jeder der 280 anzunehmenden Arbeitstage des Mannes durchschnittlich	— „	10 „	6 „
Dieser Werth ist jedoch in der Sommerperiode vom 1. Mai bis ultimo Oktober um 25 pCt. gegen die übrige Zeit zu erhöhen. Jeder der auf 250 anzunehmenden Arbeitstage der Frau kostet durchschnittlich	— „	6 „	3 „

2. bei dem Bauern kostet:

a. ein Knecht jährlich	60 „	— „	— „
und bei 300 Arbeitstagen durchschnittlich ein Tag	— „	6 „	— „
b. eine Magd jährlich	45 „	— „	— „
und ein Arbeitstag durchschnittlich	— „	4 „	6 „
c. ein Kuh- oder Ochsenhirt	30 „	— „	— „
und jeder der 183 anzunehmenden Arbeitstage durchschnittlich	— „	4 „	11 „

(ad b. 1 und 2 conform mit dem 1. Distrikt ad I. B 3);

3. an Lohn-Handarbeiter kostet dem Gutsherrn und Bauern gleichmäßig:

a. ein Mannshandtag ohne Beköstigung vom 1. Mai bis ultimo Oktober	— „	10 „	— „
für die übrige Zeit des Jahres	— „	6 „	— „
bei freier Beköstigung für die Sommerzeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober	— „	5 „	— „
für die übrige Zeit	— „	3 „	— „
b. ein Frauenhandtag ohne Beköstigung vom 1. Mai bis ultimo Oktober	— „	6 „	— „
für die übrige Zeit	— „	3 „	— „
bei freier Beköstigung für die Zeit vom 1. Mai bis ultimo Oktober	— „	3 „	— „
für die übrige Zeit	— „	1 „	6 „

(ad 3 conform mit dem 1. Distrikt ad I. C. 5);

c. bei andern handwerksähnlichen Dienstleistungen, welche nicht gewöhnliche Spann- oder Handdienste sind (§. 58 des Gesetzes), gelten folgende Sätze:

1. bei der Verpflichtung der Müller:				
a. das Schneiden von Sägeblöcken pro Fuß	1	Sgr.	—	Pf.
das Aufbringen des Stammes incl. Stellgeld	2	„	6	„
die Schwarte von 24 Fuß Länge	2	„	6	„
b. Mahlgeld pro Scheffel für das Beuteln, außer der Metze	1	„	—	„
beim Schlichtmahlen und Schrooten, außer der Metze	—	„	6	„
Graupen und Grützen pro Scheffel Getreide, jedoch ohne die Metze	5	„	—	„
2. Ziegelstreichen stehet dem gewöhnlichen Tagelohn gleich;				
3. Dachdecken mit Stroh				
pro Baum und Latte	1	„	—	„
(beim Baumgang = 24 Fuß),				
pro Forst und unterste Latte	2	„	—	„
mit Rohr das Doppelte;				
4. Schmiede-Arbeit:				
für das verarbeitete Eisen, gleichviel bei welcher Arbeit, wird vergütigt das Pfund mit	1	„	—	„
5. beim Theer-Schwelen wird die Arbeit von Tag und Nacht, also 24 Stunden gleich 3 Tagen gerechnet;				
6. Flachsspinnen pro Stück	1	„	—	„
7. Wollspinnen pro Stück	2	„	—	„
8. ein Scheffel Kienäpfel zu pflücken	5	„	—	„
9. Holzschlagen pro Klafter:				
a. Eichen- und Buchen-Scheite	12	„	6	„
b. weiches Holz, Scheite	10	„	—	„
c. Buchen- und Eichen-Knüppel	6	„	—	„
d. weiches Holz, Knüppel	5	„	—	„
e. geputzte Reiser von hartem Holz	4	„	—	„
f. desgleichen von weichem Holz, mithin	3	„	—	„
10. für Torfstechen pro 1000 Ziegel mit Aufsetzen, Umsetzen und in Köpfen (Haufen) bringen	12	„	6	„
ohne das Zusammenbringen in Köpfen	10	„	—	„

Das Schaafscheeren und Waschen, Gebäudestaken und kleben, Dienste bei allen Handwerkern und Botendienste werden als einfaches Tagewerk angesehen (ad c. 1 bis 10 conform mit dem ersten Distrikt ad I. D.).

B. Im zweiten Preisbezirke werden die nachstehenden Preissätze bestätigt und zwar ohne Rücksicht auf den Unterschied einer bäuerlichen oder herrschaftlichen Wirthschaft.

1. für die Haltung eines Gespannes:						
a. mit 4 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich auf	240	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
für einen Arbeitstag durchschnittlich	—	„	24	„	—	„
b. mit 3 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich	200	„	—	„	—	„
für einen Arbeitstag durchschnittlich	—	„	20	„	—	„
c. mit 2 Pferden incl. Knecht bei 300 Arbeitstagen jährlich	160	„	—	„	—	„
ein Arbeitstag durchschnittlich	—	„	16	„	—	„
d. mit 4 Ochsen ohne Wechsel incl. Knecht bei 170 Pflugtagen jährlich	80	„	—	„	—	„
ein Pflugtag durchschnittlich	—	„	14	„	2	„
e. mit 3 Ochsen ohne Wechsel wie vor jährlich	66	„	—	„	—	„
ein Pflugtag durchschnittlich	—	„	11	„	8	„
f. mit 2 Ochsen wie vor jährlich	60	„	—	„	—	„
ein Pflugtag durchschnittlich	—	„	10	„	8	„

Bei den Pferdegespanntagen gilt wegen des Werthes der Arbeitstage in der Sommerperiode und in der übrigen Jahreszeit die ad II. A. a. getroffene Festsetzung.

2. für die Haltung des Gesindes und der Tagelöhner und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. eines Knechtes bei 300 Arbeitstagen jährlich	75	—	—
ein Arbeitstag durchschnittlich	—	7	6
b. eines Dienstjungen über 14 Jahre wie vor jährlich	60	—	—
ein Arbeitstag durchschnittlich	—	6	—
c. einer Magd wie vor	60	—	—
ein Arbeitstag durchschnittlich	—	6	—
d. eines Hirten bei 183 Arbeitstagen jährlich	30	—	—
ein Arbeitstag durchschnittlich	—	4	11
e. einer Tagelöhnerfamilie jährlich	125	—	—
für Jeden der anzunehmenden 280 Arbeitstage des Mannes durchschnittlich	—	8	9
und für Jeden der 250 Arbeitstage der Frau durchschnittlich	—	5	2

Für handwerksähnliche Dienstleistungen, welche nicht gewöhnliche Hand- und Spanndienste sind (§. 58 d. a. G.), sind auch jetzt von der Commission keine Vorschläge gemacht.

Sätze für die Lohngespanne, wie im ersten Bezirk (A) ad a. 3 zu 1, 2, 3 und 4, sind für diesen, den zweiten Preisbezirk, nicht angegeben.

III. Feste Abgaben in Körnern, für welche 24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreise zu ermitteln sind (§. 18 und folgende d. a. Gesetzes).

Als Normalmarktorte werden die früher festgestellten Städte: Danzig, Marienburg und Elbing und die bestimmten drei verschiedenen Preisbezirke beibehalten:

1. der erste Preisbezirk, für welchen die Stadt Danzig als Normalmarktort gilt, umfaßt den landräthlichen Kreis Danzig mit Ausschluß des unmittelbar am frischen Haff gelegenen Theils, incl. der Nehrung, welcher im Westen durch die Linie begrenzt wird, die von der Ostsee beginnend, über Stutthof, die sog. Königsberger Weichsel entlang bis an die Grenze des Marienburger Kreises geht. Zu diesem Preisbezirke tritt noch derjenige Theil des Marienburger Kreises hinzu, welcher von der Elbinger Weichsel ab, südlich zwischen dieser, dem Tiegefluß und dem Weichselstrome liegt und durch eine Linie begrenzt wird, die von Tiegenhof über Orloff, Ladekopp, Prangnau, Pordenau und Barent bis an die Weichsel führt, wobei die genannten Ortschaften selbst noch zum 1. Preisbezirk gehören;
2. der zweite Preisbezirk, für welchen die Stadt Marienburg als Normalmarktort gilt, besteht aus dem landräthlichen Kreise Marienburg, mit Ausnahme
   a. desjenigen Theiles, welcher bereits sub 1, als zum 1. Preisbezirk gehörig, bezeichnet ist, ferner:
   b. desjenigen Theils, welcher zwischen dem Tiegefluß und dem Elbinger und Danziger Landraths-Kreise liegt, und
   c. desjenigen Theils, der vom Drausensee ab, längs der Grenze des Elbinger Kreises durch eine Linie von Grunau über Alt- und Pr. Rosengart von dem übrigen Theile des Marienburger Kreises geschieden wird;
3. der dritte Preisbezirk, für welchen die Stadt Elbing als Normalmarktort gilt, besteht aus dem ganzen landräthlichen Kreise Elbing, aus den sub 2 b. und c. bezeichneten Theilen des Marienburger Kreises, wobei die sub c. genannten Orte zum dritten Preisbezirk gehören und aus dem Theile des Danziger Kreises, welcher am frischen Haff liegt und westlich von der Linie begrenzt wird, welche von der Ostsee ab über Stutthof (zum 3. Preisbezirk gehörend) und längs der Königsberger Weichsel bis an die Marienburger Kreisgrenze führt.

In diesen genannten drei Preisbezirken kommen die, in jedem Jahre besonders bekannt zu machenden 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Normalmarktorte zur Anwendung, jedoch nach Abzug von 5 pCt. für die zu vermuthende geringere Qualität des Zinsgetreides nach §. 26 des Gesetzes vom 2. März 1850. Bei Ablösungen nach §. 32 dieses Gesetzes, auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1857, findet dieser Abzug jedoch nicht statt (confr. §. 3).

Für die nicht marktgängigen Körnerarten werden folgende Normalpreise festgestellt:

1. der Preis des Sommerroggens, gleich dem Preise des Winterroggens,
2. der Preis für Buchweizen, gleich dem Preise der Gerste,
3. ein Scheffel Gerstengrütze ist gleich dem Preise für 2 Scheffel Gerste, nebst 3 Sgr. Fabrikationskosten pro Scheffel Gerste,
4. ein Scheffel feines Roggenmehl ist gleich dem Preise von 1½ Scheffel Roggen.

Wegen des Abzuges von 5 pCt. für die geringere Qualität gilt das bei den festen Abgaben in Körnern Angeführte.

IV. Feste nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, insofern nicht §. 29 a. a. O. Anwendung findet.

Für diese sind mit Rücksicht auf § 30 a. a. O. unter der Voraussetzung, daß die Abgabe geringerer Qualität ist, folgende für den ganzen Distrikt giltige Normalpreise festgesetzt:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	für Heu, ohne Unterschied ob Pferde- oder Viehheu pro Centner	—	20	—
	ein 2spänniges Fuder enthält 10 Centner, ein 4spänniges 16 Centner;			
2.	für Roggen-, Weizen- und jede andere Gattung Krummstroh als Brennmaterial pro Schock à 20 Pfund das Bund	2	—	—
3.	für ein 4spänniges Fuder Stoppeln als Brennmaterial	2	—	—
4.	für Haferstroh als Futter pro Schock à 20 Pfund das Bund:			
	im Preisbezirk Danzig	3	—	—
	„ Marienburg } „ Elbing }	2	15	—
5.	für Gerstenstroh und alle übrigen Stroharten als Futter pro Schock à 20 Pfund das Bund:			
	in der Höhegegend des Danziger Kreises	3	—	—
	in allen übrigen Theilen des Distrikts	2	—	—
6.	für eine fette Martinsgans mit Federn	1	—	—
7.	für eine desgleichen ohne Federn	—	25	—
8.	für eine Stoppelgans	—	20	—
9.	für ein altes Huhn	—	5	—
10.	für ein junges Huhn	—	3	—
11.	für eine lebende Ente mit Federn	—	7	6
12.	für ein Schock Eier	—	15	—
13.	für ein Pfund Brod (grobes)	—	—	6
14.	für ein Pfund Brod von Schlichtmehl	—	—	9
15	für ein Pfund feines Brod	—	1	—
16.	für ein Pfund Butter	—	5	—
17.	für eine Mandel Zwergkäse	—	3	—
18.	für ein Pfund geräucherter Schinken	—	4	6
19.	für ein Pfund frischen Schweineschinken	—	3	—
20.	für ein Pfund frisches Schweinefleisch	—	3	—
21.	für einen Schweinefuß	—	5	—
22.	für ein Pfund Schweinekopf	—	1	6
	ein ganzer Schweinekopf wiegt durchschnittlich 16 Pfund,			
23.	für ein Pfund Speck	—	5	—
24.	für eine Elle Fleischwurst à 1 Pfund, gleichviel ob frisch oder geräuchert	—	4	—
25.	für ein Pfund Licht	—	5	—
26.	für ein Stück Garn	—	2	6
27.	für ein Pfund geschwungner Flachs	—	2	6
	eine Hand voll enthält durchschnittlich ½ Pfund,			
28.	für ein Pfund gehechelter Flachs	—	5	—
29.	für eine Wickel Heede à 2 Pfund	—	1	3
30.	für einen Heering	—	—	4
31.	für ein Schock Neunaugen	1	—	—
32.	für eine gewöhnliche Beköstigung incl. Frühstück, Mittag und Abendbrod für einen Arbeiter während der Sommerzeit vom 1. April bis 1. Oktober	—	5	—
	während der übrigen Zeit	—	4	—
33	für eine Tonne Bier	3	10	—
34.	für eine Tonne Halbbier	1	10	—
35.	für eine Mittagsmahlzeit des Pfarrers oder Küsters	—	12	6
36.	für ein Frühstück desgleichen	—	5	—
37.	für ein Abendbrod desgleichen	—	7	6

38. In Betreff der Holzpreise wird der ganze Distrikt in 5 Preisbezirke eingetheilt:

1. der erste Preisbezirk wird gebildet durch die Höhe des Elbinger Landraths-Kreises, im Südwesten durch den Elbing-Fluß und den Drausensee begrenzt.

In diesem sind die Preise:

a. für Buchen-Brennholz

pro Klafter Klobenholz	4 Thlr.	— Sgr.
pro Klafter Knüppelholz	3 „	10 „
für Raff- und Leseholz		
ein 4spänniges Fuder	1 „	10 „
ein 2spänniges Fuder	— „	25 „

b. für Birken- und Eichen-Brennholz:

pro Klafter Klobenholz	3 „	10 „
pro Klafter Knüppelholz	2 „	— „

c. für Kiefern-Brennholz:

pro Klafter Klobenholz	3 „	— „
pro Klafter Knüppelholz	1 „	20 „
für Raff- und Leseholz		
ein 4spänniges Fuder	— „	20 „
ein 2spänniges Fuder	— „	15 „
pro Klafter geputzte Reiser	— „	25 „

2. der zweite Preisbezirk wird aus dem übrigen Theile des Elbinger Kreises und dem ganzen landräthlichen Kreise Marienburg gebildet. In diesem sind weder Königliche noch Privatforsten vorhanden.

Die Preise werden mit Rücksicht darauf, daß das Holz nur im Wege des Handels an die Verkaufsplätze an der Weichsel und Nogat gebracht wird und daher die Transportkosten in den Preisen schon enthalten sind, in der Weise festgestellt, daß:

ein Klafter Buchen-Klobenholz	7 Thlr.	15 Sgr.
ein Klafter Kiefern-Klobenholz	5 „	— „

werth ist.

Ein 4spänniges Fuder Holz, gleichviel ob hartes oder weiches, enthält $^{2}/_{3}$ Klafter.

Ein Stück Brennholz hat den Werth von $^{1}/_{2}$ Klafter Kiefern-Klobenholz ohne Rücksicht auf das Schlägerlohn.

Ein Klafter Torf kostet ohne Anfuhr 1 Thlr. 15 Sgr.;

3 der dritte Preisbezirk umfaßt die ganze frische Nehrung von Weichselmünde bis Polsk, mit Einschluß der Kampen zwischen der Elbinger und Königsberger Weichsel.

In diesem ist:

ein Klafter Kiefern-Klobenholz	5 Thlr.
ein Klafter Kiefern-Knüppelholz	2 Thlr. 25 Sgr.

werth.

Ein Stück Brennholz gleich $^{1}/_{2}$ Klafter Kiefern-Klobenholz ohne Schlägerlohn.

4. der vierte Preisbezirk umfaßt den Danziger Werder, für welchen ein Bedürfniß zur Feststellung von Normalpreisen für Holzabgaben nicht vorliegt;

5. der fünfte Preisbezirk endlich wird gebildet durch die Höhegegend des Danziger Landkreises und denjenigen Theil desselben, welcher im unmittelbaren Anschluß an die Höhe zwischen der Weichsel und der Grenze des Neustädter Kreises bis an die Ostsee sich erstreckt.

Von diesem Bezirk wird noch ein Unterbezirk abgezweigt, in der Weise, daß derjenige Theil der Höhegegend — welcher im Süden und Westen unmittelbar an die Kreise Pr. Stargardt, Berent und Carthaus angrenzt und östlich bis an eine Scheidelinie reicht, welche an der Carthauser Kreisgrenze zwischen Lissau und Kl. Böhlkau beginnt und über Gr. Saalau, Jetau, Kladau, Lagschau, Zakrzewsken und Roszisczewken nach der Pr. Stargardter Kreisgrenze führt — als der Unterbezirk 5 a und der übrige Theil des Preisbezirks 5 als Unterpreisbezirk 5 b bezeichnet wird, wobei jedoch die genannten Ortschaften auf der Scheidungslinie zum Unterpreisbezirke 5 b gehören.

Die Preise in beiden Bezirken sind:

		5 a. Rℓ	Sgr.	₰	5 b. Rℓ	Sgr.	₰
1.	für ein Klafter Buchen-Klobenholz	4	10	—	5	—	—
2.	„ „ „ Knüppelholz	3	5	—	3	15	—
3.	„ „ „ geputzte Reiser	1	7	6	1	25	—
4.	für ein Fuder Buchen Raff- und Leseholz:						
	ein 4spänniges	—	12	6	—	15	—
	ein 2spänniges	—	8	—	—	9	—
5.	für ein Klafter Eichen-Klobenholz	3	5	—	3	15	—
6.	„ „ „ Knüppelholz	2	—	—	2	15	—
7.	„ „ Kiefern-Klobenholz	2	15	—	3	5	—
8.	„ „ „ Knüppelholz	1	10	—	2	—	—
9.	„ „ „ geputzte Reiser	—	20	—	1	5	—
10.	ein 4spänniges Fuder Raff- und Leseholz	—	10	—	—	15	—

Preisbestimmungen für anderweitige Holzarten und Gegenstände, die zur Feuerung dienen, sind nicht für nothwendig erachtet.

Ebenso war auch jetzt keine Veranlassung vorhanden, bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh, Normalpreise festzustellen.

Danzig, den 8. Mai 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Auerswald.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25. Danzig, den 21. Juni 1865.

280) Bei dem am 17. d. Mts. stattgefundenen Schluß der Sitzungen des Landtags der Monarchie ist von dem Präsidenten des Staats-Ministeriums, Herrn von Bismarck-Schönhausen, die folgende Rede verlesen worden:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre.

So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bank-Gesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

290) Aus der, mit der Anlage Ihres Berichts vom 28. Februar d. J. zurückerfolgenden Petition der Preußischen Provinzialstände vom 15. October 1864 habe Ich mit Befriedigung ersehen, daß der Chausseebau in der Provinz Preußen seit der Begründung des Provinzial-Prämienfonds in fortschreitender Zunahme begriffen ist, und daß die vorläufig auf die Dauer von 15 Jahren beschlossene, durch den Erlaß vom 23. Juni 1854 genehmigte Bildung dieses Fonds, dem Zweck, die Unternehmung von Chausseebauten, zu fördern, in dem Maße entsprochen hat, daß, wie früher in den Regierungsbezirken Königsberg und Marienwerder, jetzt auch in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Danzig das Bedürfniß sich herausgestellt hat, auf eine Verstärkung des Prämienfonds Bedacht zu nehmen. Dem Beschluß, wonach in den genannten Bezirken der einmonatliche Betrag der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer zu Chausseebauprämien nach Ablauf der fünfzehnjährigen Periode noch durch zehn, beziehungsweise sechs Jahre forterhoben werden solle, ertheile Ich Meine Bestätigung und ermächtige Sie, die entsprechende Eröffnung in den Entwurf des Mir seiner Zeit zur Vollziehung vorzulegenden Landtags-Abschiedes an die Preußischen Provinzialstände aufzunehmen.

Berlin, den 13. März 1865.

(gez.) Wilhelm.

(ggez.) von Bodelschwingh. Graf von Itzenplitz. Graf von Eulenburg.

An
den Finanz-Minister, den Minister für Handel ꝛc. und
den Minister des Innern.

Der vorstehende Allerhöchste Erlaß wird mit Bezug auf das im Amtsblatt pro 1854 Seite 230 abgedruckte Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chausseebaufonds in der Provinz Preußen, zur öffentlichen Kentniß gebracht.

Danzig, den 6. Juni 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

291) Das Allerhöchst bestätigte Allgemeine Flaggen- und Salut-Reglement vom 6. Juli 1863 enthält im §. 16 die Vorschrift, daß

alle Preußischen Handelsschiffe verpflichtet sind, ihre Flagge zu hissen, sobald sie in Kriegshäfen einlaufen oder Küstenforts passiren, sofern letztere die Kriegsflagge zeigen.

Wenngleich anzunehmen ist, daß diese dem allgemeinen seemännischen Gebrauche sich anschließende Vorschrift von den Führern Preußischer Schiffe in der Regel nicht vernachlässigt werden wird, zumal da nach früher erlassenen Bestimmungen auch die Lootsen angewiesen sind, die Schiffer auf die Befolgung derselben aufmerksam zu machen, so wird doch zur Vermeidung etwaiger Zuwiderhandlungen das seefahrende Publikum noch besonders darauf hingewiesen, daß das Aufhissen der Nationalflagge beim Einlaufen in Kriegshäfen und beim Passiren von die Flagge zeigenden Küstenforts nicht bloß auf Herkommen beruht, sondern durch eine Allerhöchst bestätigte Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Danzig, den 13. Juni 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

292) Bei Löschung der in den ersten Tagen des Monats Mai c. im Forstrevier Wirthy stattgefundenen Waldbrände haben sich die Löschmannschaften des Dorfes Ossieczno durch Gewandtheit und

Ausdauer in solchem Maaße hervorgethan, daß wir uns bestimmt finden, denselben hierfür eine belobigende Anerkennung öffentlich auszusprechen.

Danzig, 31. Mai 1865. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

293) Auf Grund des Rescripts des Herrn General-Directors der Steuern vom 6. Juni d. J. wird die Bestimmung im §. 10 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für die Stadt Elbing vom 1. September 1859 — abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig vom 21. September 1859 — dahin abgeändert, daß die Thor-Controlen diejenigen Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme der Steuer-Expedition ertheilen dürfen, zu geben haben

in den Monaten October bis Februar einschließlich
von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,
in den übrigen Monaten
von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Danzig, den 12. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

294) Der Staatsschuldschein Littr. G. No. 849 über 50 Thlr. ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 30. März c. für amortisirt erklärt.

Berlin, den 8. Juni 1865. Königl. Stadtgericht. Abthl. für Civilsachen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

295) Das unterm 16. Juni 1865 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6094. den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisennach, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864; unter

No. 6095. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 28. Juni 1864; unter

No. 6096. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864; unter

No. 6097. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein. Vom 28. Juni 1864; unter

No. 6098. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover so wie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864; unter

No. 6099. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. Oktober 1864; unter

No. 6100. die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine. Vom 12. Oktober 1864; und unter

No. 6101. den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

Patent-Verleihungen.

296) Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unterm 8. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

297) Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unterm 9. Juni c. ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

298) Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unterm 8. Juni 1865 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

299) Dem Professor am Königl. Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unterm 8. Juni 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

300) Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl in unter dem 9. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

301) Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institute R. R. Werner zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Betriebe der Steuerung an Dampfpumpen ohne rotirende Bewegung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Sanitätsrath Dr. Jaeger hierselbst ist der Character als Geheimer Sanitätsrath verliehen worden.

Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 (Ges.-S. 193) die Wahl der, an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter der Ehrenräthe für die Rechtsanwalte und Notare des Departements eintretenden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt ist, besteht gedachter Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern: a. Mitglieder: 1. der Geheime Justizrath Schmidt zu Marienwerder, Vorsitzender, 2. der Justizrath Schüler zu Elbing, 3 der Justizrath Besthorn zu Danzig, 4. der Justizrath Knorr zu Culm, 5. der Justizrath Martens zu Danzig, 6. der Rechtsanwalt v. Forckenbeck zu Elbing; b. Stellvertreter: 1. der Justizrath Kranz zu Marienwerder, 2. der Justizrath Foerster zu Marienwerder, 3. der Rechtsanwalt Baumann daselbst und 4. der Rechtsanwalt Dr. Hambrock daselbst.

Der bisherige Polizei-Commissarius Albert Ferdinand Schultz in Neufahrwasser ist zum Revier-Polizei-Commissarius bei dem Königlichen Polizei-Directorium in Danzig ernannt und nach Danzig versetzt worden.

Der interimistische Kreissekretair Leidig zu Carthaus ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts Hübner zu Schönberg widerruflich ernannt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26. Danzig, den 28. Juni 1865.

303) ## Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte, denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr, erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etats-Gesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment", all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

> „Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das **Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die**

Sinn ahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne." So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

204) Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung für die Königlich preußischen Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographieen und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden.

Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographieen:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. Oktober d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten, zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst

einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen, als die bisher erschienenen.

Den Inhabern vo Cliches, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art sowie von litographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. Oktober d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliche's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden.

Sobald die Kaiserlich französische Regierung ihre Anordnungen in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 2. August 1862 bekannt gemacht haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Mühler.

305) Gedruckte Anzeigen aller Art z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können — außer unter Streif- oder Kreuzband — fortan im Umfange des Preußischen Postgebiets auch mittelst offener Karten expedirt werden.

Das Porto beträgt vier Pfennige pro Stück; dasselbe ist vom Absender zu entrichten durch Verwendung der entsprechenden Freimarke welche oben rechts auf die Vorderseite der Karte zu kleben ist. Die Größe der Karte darf nicht wesentlich über das Maaß einer Post-Anweisung hinausgehen; andererseits darf die Karte nicht viel kleiner, als etwa die Hälfte einer Post-Anweisung ausmacht, bemessen sein. Das Papier muß aus einem ähnlich festen Stoffe bestehen.

An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — der Name oder die Firma des Absendes, so wie Ort und Datum der Absendung bezeichnet sein. Geschäfts-Anzeigen von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Die Versendung gedruckter Karten gegen moderirtes Porto ist dann unzulässig, wenn dieselben — nach ihrer Fertigung durch Druck — außer den obigen handschriftlichen Vermerken noch Zusätze oder Aenderungen erhalten haben, gleichviel ob diese geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind. Karten, welche zur Beförderung gegen moderirtes Porto nicht geeignet sind, werden dem Absender, wenn er am Orte zu ermitteln ist, zurückgegeben, sonst aber gleich unbestellbaren Gegenständen behandelt.

Die Verwendung der offenen Karten im Versendungs-Verkehr gewährt den Vortheil:

1. daß die Kosten und Mühen, welche mit der Umlegung von Streif- und Kreuzbänden verbunden sind, vermieden werden;
2. daß, da die Adresse auf die Karte selbst geschrieben ist, eine Trennung derselben, wie bei Sendungen unter Band, nicht vorkommen kann;
3. daß, da die Post-Anstalt am Aufgabe-Orte feststellt, ob die Karte zur Versendung geeignet ist, und nur solche Karten absendet, am Bestimmungsorte niemals eine Nachzahlung vorkommen darf und daß
4. der Absender sich — bei etwaigen Versehen — dem Verfahren wegen Post-Contravention nicht aussetzt.

Vorstehendes wird mit Bezug auf den §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hinsichts der Versendung gedruckter Anzeigen nach anderen Deutschen Postvereinsbezirken und nach außerdeutschen Postgebieten verbleibt es bei der bisherigen, allein anwendbaren Form des Streif- oder Kreuzbandes bis zur Aenderung der vertragsmäßigen Verabredungen.

Berlin, den 30. Mai 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

306) Sendungen mit Waarenproben oder Mustern werden zur Beförderung mit der Briefpost über Ostende und England nach Malta, Gibraltar, Britisch Ost-Indien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards Insel, Neu-Fundland, Britisch

West-Indien, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona, den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland), Liberia und Hayti unter nachfolgenden Bedingungen angenommen:

1. Die Sendungen dürfen nur in wirklichen Waarenproben oder Mustern bestehen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2. Denselben darf kein Brief beigefügt sein; sie dürfen außer der Adresse des Empfängers und der Firma des Absenders, an schriftlichen Notizen nur noch enthalten: ein Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise. Diese Notizen dürfen nicht auf losen Papierstücken beigefügt, sondern müssen mittelst Marken an den Proben befestigt oder sonst auf den Proben haltbar ausgedrückt sein.

3. Die Verpackung der Proben hat derartig zu geschehen, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann. Nach der Verschiedenheit der Proben ist zu wählen zwischen der Versendung unter Band oder in einer Umhüllung, welche an den Enden offen ist, oder zwischen Säckchen und ähnlichen Behältern. Doch dürfen dergleichen Säckchen oder sonstige Behälter, wenn sie auch zugeschnürt sind, nicht zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

4. Gegenstände, welche eine Beschädigung der den Postdienst ausübenden Beamten oder der übrigen Postsendungen leicht herbeiführen können, sind zu einer derartigen Versendung nicht geeignet; es sollen indeß z. B. Proben-Stücke von Scheeren und ähnlichen Gegenständen zu jener Versendungsweise noch zugelassen werden, sofern sie in so sichernder Weise verwahrt sind, daß eine Beschädigung durch dieselben nicht entstehen kann, während gleichwohl die Probe als solche mit Leichtigkeit noch erkennbar sein muß.

5. Das höchste zulässige Gewicht beträgt 15 Loth.

6. Das Porto bis zum überseeischen Landungshafen muß vom Absender entrichtet werden. Dasselbe beträgt für Sendungen nach:

Malta, Gibraltar, Canada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduards Insel, Neu-Fundland, Britisch West-Indien, Hayti, Senegambien, der Goldküste, nach Lagos, Sierra Leona und Liberia

für jedes Loth 9 Pfennige,

für Sendungen nach:

Britisch Ostindien, Ceylon, Hongkong, Mauritius, Labuan und den Britischen Colonien in Australien (excl. Queensland)

für jedes Loth 10 Pfennige.

Berlin, den 20. Juni 1865. General-Post-Amt.

807) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten;

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zweck der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt · · · · · · 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt · · 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung an Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 20. Juni 1865. Königl. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

208) Nachdem die Rechnung von dem Westpreußischen Feuer-Societäts-Fond für das Jahr 1864 unter Zuziehung der Societäts-Deputirten revidirt worden ist, wird auf Grund des §. 111 des Reglements vom 21. November 1853 nachstehend der Inhalt der Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 4. Mai 1865. Königl. Westpreuß. Feuer-Societäts-Direction.

Summarischer Inhalt
der Jahres-Rechnung der Westpreuß. Feuer-Societät in den Regierungsbezirken Marienwerder und Danzig pro 1864.

№	Gegenstand der Einnahme.	Soll-Einnahme. Rt.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme. Rt.	Sgr.	Pf.	Rest. Rt.	Sgr.	Pf.
1	Bestand aus dem Jahre 1863	176933	10	6	176933	10	6	—	—	—
2	An Beitrags- und sonstigen Einnahme-Resten	1366	—	7	769	7	2	596	23	5
3	An Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1864 nach der folgenden speziellen Nachweisung	185897	10	9	185874	17	5	22	23	4
4	An Strafbeiträgen	32	6	9	32	6	9	—	—	—
5	An Zinsen ausstehender Kapitalien	7329	13	4	7326	20	—	2	23	4
6	An sonstigen Einnahmen, und zwar von der Stadt-Commune Berent auf das derselben zur Anschaffung einer Feuerspritze bewilligte Darlehn	350	—	—	50	—	—	300	—	—
7	An neubelegten zinsbaren Kapitalien in Privat-Obligationen	20495	—	—	20495	—	—	—	—	—
8	An eingezogenen Kapitalien:									
	a. für die verkauften Staatsschuldscheine	18331	17	6	18331	17	6	—	—	—
	b. von dem Einsassen Ruczkowski in Dubielno für die der Societät gerichtlich zugesprochene Forderung	200	—	—	200	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	410934	29	5	410012	19	4	922	10	1

Versichert in:	Betrag der Versicherungs-Summe. Rt.	Summa der Soll-Einnahme an Feuer-Societäts-Beiträgen. Rt.	Sgr.	Pf.
Pro I. Semester 1864:				
Klasse I. a.	1188410	1320	13	8
„ I. b.	853330	1422	6	6
„ II. a.	2378890	5286	12	8
„ II. b.	2454560	6136	12	—
„ III. a.	4745760	17401	3	7
„ III. b.	13738470	57243	18	9
„ IV. a.	33400	167	—	—
„ IV. b.	276540	1843	18	—
„ V.	133060	1330	18	—
Durch Abrundung d. Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen	....	8	13	—
Sa pro I. Semester 1864	25802420	92159	26	2

Versichert in:	Betrag der Versicherungs-Summe. Rt.	Summa der Soll-Einnahme an Feuer-Societäts-Beiträgen. Rt.	Sgr.	Pf.
Pro II. Semester 1864:				
Klasse I. a.	1236970	1374	12	4
„ I. b.	868370	1447	8	6
„ II. a.	2408520	5352	8	—
„ II b.	2491000	6227	15	—
„ III. a.	4840470	17748	11	9
„ III. b.	13809100	57537	27	6
„ IV. a.	29800	149	—	—
„ IV. b.	276930	1846	6	—
„ V.	128900	1289	—	—
Durch Abrundung d. Bruchpfennige bei den einzelnen Versicherungen	....	8	16	4
Sa. pro II. Semester 1864	26090060	92980	15	5

Hierzu Summa pro I. Semester 1864	....	92159	26	2
Die nachträglichen Zugänge pro 1864 betragen	....	756	29	2
Summa der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1864	....	185897	10	9
Hiervon sind rückständig geblieben	....	22	23	4
Mithin eingekommen		185874	17	5

No.	Gegenstand der Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Rest. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Brandschadens-Vergütungen pro 1863 et retro und sonstige Ausgaben aller Art, nach Abzug der in Ausfall kommenden Beträge	86074	19	6	52457	8	11	33617	10	7
2	An Brandschadens-Vergütungen pro 1864, laut nachfolgender specieller Nachweisung	190158	24	7	133699	28	4	56458	26	3
3	An Verwaltungskosten, Bureaubedürfnissen der Direction und Druckkosten	2694	24	10	2694	24	10	—	—	—
4	An Remunerationen für die katasterführenden Beamten	5550	—	—	—	—	—	5550	—	—
5	An Diäten und Fuhrkosten der katasterführenden Beamten und Sachverständigen	1981	—	6	1948	20	6	32	10	—
6	An Prämien für Ermittelung von Brandstiftern, für Auszeichnung bei vorkommenden Bränden, für Gestellung von Spritzen und Küven, an Entschädigungen für Zäune und Feuerlösch-Geräthschaften, Prozeßkosten, außerordentlichen Remunerationen und sonstigen außerordentlichen Ausgaben	1722	7	5	1722	7	5	—	—	—
7	Dem Gutsbesitzer Raykowski zu Rakowitz Darlehn	20000	—	—	20000	—	—	—	—	—
8	An extradirten Dokumenten — cf. No. 8 der Einnahme —									
	a. dem Domainen-Rentamt Culm die Schuldverschreibung des Einsassen Ruszkowski in Dubielno	200	—	—	200	—	—	—	—	—
	b. Staatsschuldscheine	20000	—	—	20000	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe	328381	16	10	232723	—	—	95658	16	10

Die Einnahme beträgt . . . . 410,012 Thlr. 19 Sgr 4 Pf.
Die Ausgabe . . . . 232,723 „ — „ — „

Mithin verbleiben im Bestande . . . . 177,289 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf

und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in Werthpapieren:			
a. Privat-Obligationen	50,995		
b. Staatsschuldverschreibungen de 1855	10,000		
c. „ de 1856	15,000		
d. Staatsschuldscheine	34,000		
e. Westpreußische Pfandbriefe	20,000		
f. Preußische Rentenbriefe	47,200		
2. baar	94	19	4

Summa wie oben ———————— 177,289 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Nachweisung

von den im Jahre 1864 bei der Westpreußischen Feuer-Societät im Regierungs-Bezirk Danzig zur Zahlung angewiesenen Brandschadens-Vergütungen.

		Betrag der Vergütungen. Thlr.	Sgr.	Pf.
Klasse I. a.	Nichts.			
Klasse I. b.	Rehfuß in Kl. Böhlkau	100	—	—
	J. Eichholz in Tolkemitt	1	15	—
Klasse II. a.	M. Krönke in Weißmist	150	—	—
	C. B. Ratzke in Rostau	1100	—	—
	J. Lewandowski in Kladau	196	—	—

		Betrag der Vergütungen.		
		Rt	Sgr	Pf
	F. und F. Müller in Kl. Böhlkau	200	—	—
	W. Neumann in Sommerau	970	—	—
	Ww. Kostka in Berent	20	—	—
	A. Knakowski in Stadtfelde	500	—	—
	F. Wichmann in Tolkemitt	5	—	—
Klasse II. b.	Dorfgemeinde in Eichwalde	500	—	—
	J. Totzki in Dombrowken	174	—	—
	Schulgemeinde in Lubichow	42	—	—
	Ww. Kostka in Berent	60	—	—
	J. Ruchniewitz in Berent	34	—	—
	A. Soennert in Dirschau	22	—	—
	C. F. Hinz in Marienburg	80	—	—
Klasse III. a.	J. Engler in Ploczysko	140	—	—
	L. Kowalke in Jaschhütte	120	—	—
	P. Dobczynski in Fünfgrenzen	200	—	—
	G. Drews in Kleschkau	150	—	—
	A. Lüfinski und Mentkowski in Wyschin	84	—	—
	Ww. Hoffmann in Glasberg	100	—	—
	C. Pleger in Niederhütte	110	—	—
	H. Siemon und C. Rieck in Gorczysken	150	—	—
	A. Schwarz in Ronty	70	—	—
	J. Uhland in Buschkau	130	—	—
	Hufnagelsche Erben in Pollenczyn	100	—	—
	J. Patzki in Braunsdorf	150	—	—
	Hepner in Kladau	220	—	—
	Gebr. Patzke in Braunsdorf	100	—	—
	L. Grund in Voßberg	230	—	—
	A. Brzuskowski in Meisterswalde	170	—	—
	F. Klammer in Voßberg	200	—	—
	J. Schwarz in Kl. Böhlkau	150	—	—
	B. Lohrof in Kl. Böhlkau	180	—	—
	C. Harder in Zeiersniedercampen	1490	—	—
	F. Goerke in Böhmischgut	2700	—	—
	Schulgemeinde in Hackendorf	360	—	—
	Ww. Gattjahr in Fichthorst	1200	—	—
	J. Flade in Halbstadt	650	—	—
	Gebr. Bielfeld in Gnojau	1500	—	—
	J. Kantelberg in Sommerau	800	—	—
	Dorfgemeinde in Reichfelde	260	—	—
	Ww. Robakowska in Wiczlin	408	7	6
	F. v. Sarnowski in Kl. Bukowitz	170	—	—
	J. Schweda in Kl. Bukowitz	150	—	—
	F. Machajewski in Piese	100	—	—
	M. Bellineck in Jastrzembie	90	—	—
	J. Pollum in Ossowo	160	—	—
	F. Muchowski in Ossowo	486	—	—
	A. Lewandowski in Klanin	300	—	—
	Ww. Hinz in Marienburg	103	—	—
Klasse III. b.	L. Freytag in Wenzkau	216	9	10
	F. Karrassek in Kamerau	80	—	—
	A. Schulz in Kamerau	130	—	—
	C. Janke in Nierzbno	40	—	—

	Betrag der Vergütungen.		
	Rt.	Sgr.	Pf.
A. Dzionk in Parchau	250	—	—
Schulgemeinde in Strippau	300	—	—
G. Ulrich in Konarczyn	200	—	—
A. Zblewski in Biguszewo	15	—	—
Ww. Rezin in Pomlau	92	—	—
C. Zacharias in Glasberg	170	—	—
Schulgemeinde in Wilhelmshuld	400	—	—
P. Richert in Babenthal	100	—	—
J. Czaja in Kolwin	37	15	—
M. Richert in Pomyczynskahutta	40	—	—
M. Reuter in Pomyczynskahutta	40	—	—
M. Max und J. Koschnitzki in Niederhütte	215	—	—
M Kroenke in Weißmist	270	—	—
J. Patzki in Braunsdorf	200	—	—
C. Rueffel in Meisterswalde	820	—	—
A. Fregin in Vossberg	190	—	—
F. Blockhus und J. Traband in Braunsdorf	150	—	—
F. Temp und F. Temp in Meisterswalde	240	—	—
A. Brzuskowski in Meisterswalde	310	—	—
C. Zube in Meisterswalde	400	—	—
F. Wendt in Meisterswalde	90	—	—
J. Schwerdtfeger in Meisterswalde	260	—	—
J. Michalski in Meisterswalde	570	—	—
A. Arke in Schönwarling	400	—	—
J. Weimer in Kl. Trampken	310	—	—
L. Schwarz in Kl. Böhlkau	200	—	—
J. Dehlert in Kl. Böhlkau	530	—	—
J. Mieblke in Kl. Böhlkau	720	—	—
Ww. Schroeder in Kl. Böhlkau	220	—	—
Rehfuss in Kl. Böhlkau	1050	—	—
J. Schoennagel in Kl. Böhlkau	690	—	—
F. Mueller in Kl. Böhlkau	450	—	—
F. Mueller in Kl. Böhlkau	600	—	—
Ww. Karnath in Kl. Böhlkau	210	—	—
J. Dreyer in Fischercampen	490	—	—
Ww. Millbrod in Zeier	360	—	—
S. Grossmann in Rothebude	59	10	3
J. Nalzinski in Rothebude	50	—	—
Gebr. Bielfeld in Gnojau	3200	—	—
J. Kantelberg in Sommerau	800	—	—
W. Ledat in Zeisgendorf	1970	—	—
A. Lauterwald in Trzechowo	100	—	—
F. v. Zabinski in Zimnasdroie	120	—	—
M. Machnikowski in Piece	100	—	—
M. Behrendt in Subkau	600	—	—
C. Bannach in Lubicki	400	—	—
J. Wodzikowski in Ossowo	300	—	—
C. Rebischke in Ossowo	60	—	—
M. Ossowski in Ossowo	210	—	—
v. Wolf in Riewalde	360	—	—
J. Bendick in Damerau	1450	—	—
Schulgemeinde in Lubichow	385	—	—

	Betrag der Vergütung. Rt. Sgr. Pf.
F. v. Cichocke und J. Schwarz in Kramplen	195 — —
H. Horn in Gr. Schlanz	300 — —
F. Brzezinski in Gotthelp	135 — —
Hoppe in Ossowo	125 — —
J. Nierzwicki in Ossowo	150 — —
E. Noetzel in Ossowo	200 — —
A. Knakowski in Stadtfelde	300 — —
J. Burczyck in Schöneck	185 — —
Klasse IV. a. Nichts.	
Klasse IV. b. G. A. Janzen in Neuhof	1300 — —
J. Nalzinski in Rothebude	350 — —
E. Peschlack in Marienburg	34 — —

309) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 31. Juli 1865 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, viertes Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 1. Oktober d. J., indem wir zugleich bemerken, dass die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten, bei uns am 24. Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 13. Oktober d. J. um 8 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Erbkam, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 21. Juni 1865. Königl. Konsistorium.

310) Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. September 1864 und das Regulativ vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungswesen, unter Herabsetzung der Jägerdienstzeit auf 12 Jahre neugeordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamtenstellen einer anderweiten Regelung.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 20. August 1858 (Ministerialblatt S. 184) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß vorbehaltlich der rücksichtlich der Besetzung und Dotirung der Communal- und Instituten-Forststellen innerhalb des Gültigkeits-Bereichs der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Ges.-Samml. für 1817 S. 57) fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Communal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat

1. die Königl. Regierung von allen Communal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2. Die Communal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königl. Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3. Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Communal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stellen-Inhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4. Die Königl. Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Communal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.

5. Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden in Betreff der Besoldung der Communal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Communal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahres-Einkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königl. Regierung (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königl. Försters, erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jägers-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3. Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu. (§. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königl. Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königl. Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird, §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind (§. 26 ibid.).

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reserve-Jäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche

als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864).

2. Den Communal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königl. Communal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3. Die Communal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen, der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung 2c. der Anwärter des Jäger-Corps im Königl. Forstdienste bestehen (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs).

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4. Jede Erledigung einer Stelle im Communal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königl. Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Communal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen (§. 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Communal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königl. Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königl. Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weitern Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache“ zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königl. Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche Sie für die Stelle geeignet erachtet, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben (§. 29 des Regulativs). Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königl. Regierung zu veranlassen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffende Communal- und Instituten-Behörde der Königl. Regierung Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen (§§. 30 und 34 des Regulativs).

5. Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Communal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins und Reservejäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welcher vorstehend unter 1 a. und b. nach α. und β. als näher berechtigt bezeichnet ist.

6. Von der getroffenen Wahl hat die Communal- und Instituten-Behörde der Königl. Regierung, wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Communal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königl. Regierung besonders namhaft zu machen (§. 45 des Regulativs).

7. Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königl. Regierung oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Versorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. 1 als A. 2 zu berücksichtigen (§. 45 des Regulativs). Die Besetzung einer Communal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1a. b. und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit, durch die Königl. Regierung einzuholender, Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.
8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Communal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königl. Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisung ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864, insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Berlin, den 25. April 1865.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh. Der Kiegs-Minister. v. Roon. Der Minister f. d. landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.

Der Minister des Innern.
J. A.: v. Kluetzow.

An
die Königl. Regierung zu Danzig.
F.-M. II. 186. M. f. l. A. 1037 u 38. M. d. J. I. B. 979. Kr.-M. 1024/3. 107/3. A. f. J.

Die vorstehenden, das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forststellen betreffenden Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 17. Juni 1864. Königl. Regierung.

311) Vom 1. August bis zum 16. September d. J. wird zu Bergen in Norwegen eine internationale Ausstellung von Fischereigeräthen ꝛc. stattfinden, zu welcher schriftliche Anmeldungen unter genauer Bezeichnung der auszustellenden Gegenstände von der dortigen Ausstellungs-Kommission mit der Maßgabe bis zum 1. Juli c. angenommen werden, daß die einzusendenden Gegenstände in Bergen vor dem 20. Juli c. eintreffen müssen. Wir machen das betheiligte Publikum auf dieses Unternehmen mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten dasselbe für bedeutsam genug erachtet hat, um mit dem Besuche der Ausstellung zwei Kommissarien Namens des Staats zu beauftragen.

Danzig, den 21. Juni 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

312) Mit Bezug auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu dem vom 1. Juli c. ab gültigen Zolltarif ein unter den Zoll-Vereins-Staaten vereinbartes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist, welches nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der v. Decker'schen Geheimen-Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 Sgr für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 20. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

313) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei der unterzeichneten Fakultät spätestens bis zum 20. Juli d. J. unter Einsendung: 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlzeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 25. Juli, 8 Uhr Morgens, sind bei dem Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegen zu nehmen. Der späteste Einsendungs-Termin der Arbeiten ist der 25. September. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 2. Oktober, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 23. Juni 1865. Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27. Danzig, den 5. Juli 1865.

314) **Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.**

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das lebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht habe.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, aufs Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechterhaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet: die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, **wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.**

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das **Staatshaushalts-Gesetz.**

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weist die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident **von Bismarck** über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern **eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung.** Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.' Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu, er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu, er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten."

Mit der preuß. Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme.

Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe."

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

315) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 U 35 Min. Nachmittags,

aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 48 Min. Abends,
in Stralsund Ankunft 11 U. 57 Min. Abends.

(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten).

Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3^{1}/_{2}$ U. früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 Min.,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 Min.

(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 Min. früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 Min. Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1 U. 29 Min. Nachts.

(Die Reisenden können am Bord des Post-Dampfschiffes die Abfahrt abwarten).

Abfahrt des Dampfschiffs von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.

(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich).

Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 Min. Mittags,
Ankunft in Stettin 4 U. 35 Min. Nachmittags.

(Anschluß nach Cöslin, Kreuz).

Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags.

(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London 2c.),
7 U. 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe 2c.),
8 U. 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München 2c.),
10 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau 2c.),
11 U. Abends Courierzug nach Hamburg,
11 U. 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest 2c.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt.

316) Bekanntmachung,

die Ausgabe neuer Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler betreffend.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thlr., sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 1. Juli 1865. Königl Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung

der nenen Noten der Preußischen Bank à 100 Thlr. vom 19. Dezember 1864.

Die neuen Noten der Preuß. Bank à 100 Thlr. sind $5^{10}/_{12}$ Zoll lang und $4^{1}/_{24}$ Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben H. B. D., außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben THLR und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „100" enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königl. Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed: Comm: z. Contr. d. Banknoten, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „100" „hundert"

sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „Preussische Banknote," in der Mitte mit einer großen „100" versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. Dezember 1864.

Haupt-Bank-Directorium.
Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese.
Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke. Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt.: A. (B. C. oder D) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

Berlin, den 1. Juli 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

317) Nach dem Artikel 26 des Handels-Vertrags mit Frankreich vom 2. August 1862 (Ges.-Samml. pro 1865 S. 333), welcher mit dem 1. Juli c. in Wirksamkeit tritt, können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich gehörig patentirt sind, an Zoll-Waaren, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten und deren reisenden Dienern aus den Staaten des Zollvereins gehalten werden.

Um jedoch der vorgedachten Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die Französischen Handlungsreisenden mit einem Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein, versehen sein.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Gegen Vorzeigung derselben erhalten die Handlungsreisenden von der zuständigen Behörde des andern Staates einen Gewerbeschein.

In Frankreich erfolgt die Ausfertigung des Steuer-Certifikats durch die Empfänger der directen Steuern, die des Patents (Gewerbescheins) durch die Präfecten. Die Legitimationen für die Preußischen Staatsangehörigen und die Gewerbescheine für die französischen Unterthanen werden im hiesigen Regierungsbezirke durch die Königl. Landraths-Aemter und den Magistrat zu Danzig ausgefertigt.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 20. Juni 1865. Königl. Regierung.

318) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. d. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse bezüglich des vom 1. Juli c. ab gültigen Vereins-Zoll-Tarifs ein Nachtrag erschienen ist, welcher nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 26. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

319) Das Post-Bureau in Kahlberg ist für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum geöffnet:

1. an Wochentagen:
von 9—12 Uhr Vorm.,
von 2—5 Uhr Nachm.

2. an Sonntagen:
von 8—9 Uhr Vorm.,
von 5—7 Uhr Nachm.

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8—9 Uhr Vorm.,
von 11—1 Uhr Nachm.,
von 3—5 Uhr Nachm.

In dem Dorfe Neukrug ist ein Briefkasten aufgestellt, der durch den Landbriefträger geleert wird. An welchen Tagen die Leerung erfolgt, geht aus der an dem Briefkasten befindlichen Tagesplatte hervor.

Die Briefe 2c. im Orte werden nach Ankunft der Botenpost aus Stutthof ca. 3 Uhr Nachmittags resp. des Dampfschiffes aus Elbing, Sonntags und Feiertags aber um 5 Uhr Nachmittags bestellt.

Die Abfertigung des Landbriefträgers findet täglich mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages und des ersten Weihnachtsfeiertages statt, und zwar im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr Morgens.

Danzig, den 18. Juni 1865. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

320) Das unterm 22. Juni 1865 ausgegebene 24 Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6102. das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865; unter

No. 6103. das Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865; unter

No. 6104. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865; unter

No. 6105. die Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuer-Societät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865; und unter

No. 6106. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Actiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf“ in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865.

321) Das unterm 29. Juni 1865 ausgegebene 25. und 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6107. den Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865, unter

No. 6108. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser, unter

No. 6109. die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865, unter

No. 6110. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essener gemeinnützige Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865; unter

No. 6111. den Allerhösten Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungsbezirk Posen; unter

No. 6112. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thlrn. Vom 8. Mai 1865, unter

No. 6113. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn. Vom 8. Mai 1865, unter

No. 6114. den Allerhösten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Kommune des Marienburger großen Werders, und unter

No. 6115. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Patent-Verleihungen.

322) Dem Königl. Ober-Telegraphen-Inspector Herrn Ludewig zu Cöln ist unterm 26. Juni 1865 ein Patent

auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

323) Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

324) Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

325) Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent

auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. April c. dem Schutzmann Herrmann Friedrich Gromkowski hierselbst, für die am 29. October v. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Dienstmädchens Therese Seeloff vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der seitherige Predigtamts-Candidat und Präzentor in Walterkehmen, bei Gumbinnen, Herrmann Emil Krause ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Schöneberg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Kreis-Communal-Kassen-Rendant Hannemann in Berent ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum Kämmerer und besoldeten Magistrats-Mitgliede auf eine mit dem 1. April c. begonnene 12jährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Forstversorgungsberechtigte Jäger Zeh ist mit dem 1. Juli auf der Försterstelle zu Montau in der Oberförsterei Pelplin definitiv als Königl. Förster angestellt worden.

In Stelle des verstorbenen Bureaudieners Barsnick, ist der invalide Sergeant Nimsch bei dem hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Der an der St. Barbaraschule in Danzig bisher provisorisch angestellte evangelische Schullehrer Eduard Meynas ist definitiv bestätigt worden.

Dem Theodor Scheibe in Quadendorf ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die Beilage enthält die Concession für die Gesellschaft: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh." sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh.

Der unter der Firma: „**Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit**“ in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1861 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten, insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.

6) Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt sein muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

So lange nicht sämmtliche Garantiescheine verloost sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verloost werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 33⅓ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Ausloosungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.

7) Die Abschreibung für jedes der im § 85 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.

8) Soweit nach § 94 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren, und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate bemessenen Fälligkeitstermin haben.

9) Die im § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben; hiezu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1865.

(L. S.)

Der Minister des Innern:
(gez.) Gr. Eulenburg.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit“ zu Ludwigshafen a. Rh.
I. A. 1527.

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit“ und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks-Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6), — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§§ 7—11), — 3) dem Garantiefond (§§ 12—29), — 4) dem Reservefond (§ 90).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien-Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres-Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben. (§ 15.)

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres-Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie-Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß, vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 900, fl. 600, fl. 300 und fl. 100, und Rthlr. 900, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 33⅓ % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage I.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter proponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Directors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5 % pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5 % Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 8 %, für die nicht volleingezahlten 6 % des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10 % des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgeloosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgeloosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Ausloosung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks-Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungültig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Versteigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event. Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 300 fl. eine Stimme und für jede 500 Rthlr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeignung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W. Weber in München, Director Ryhiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stockinger in Frankenthal, Subrector Brünings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Giulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Banquier David Hirsch (vom Hause Joel u. Faust Hirsch) in Würzburg, Dr. Jul. Knorr in München, Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jens Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgeloost worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder genöthigtermaßen (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 53, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens 2/3 aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungeschmälert zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ausscheiden sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise wirksam sein.

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Anciennität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 83 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 83 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Jahres-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp. auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 102 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann. — Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst-Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths-Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben, 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

N.*) Die Direction. N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in desfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5% jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (65); h. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch 1/3 zu, während 2/3 des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres zugeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100,000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Lokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller deßfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit unterm 26. Juli l. J. vorgelegten revidirten Statuten und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1863 Nro. 3515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

№ 7652. (Unterz.) von Schrenck. Durch den Minister der General-Secretär, Ministerialrath (gez.) Küßler.

An die Königliche Regierung der Pfalz zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

Anlage 1.

SCHEIN.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. .... Nr. .... der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit (Nominalwerth: ....) 33⅓ % mit .... baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von .... nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

.... den .... ten .... 18 ....

..........*)

(Unterschrift) ....

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut für fl. .... kr." oder „Gut für Thlr. .... Sgr."

Anlage 2a.

(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ……… Nr. ………

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

………

süddeutscher Währung *).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

………

mit der Baar-Einzahlung von ……… und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über ……… am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ……ten……… 18…

Der (L. S.) Der Der
Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Bevollmächtigte. Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 12—29, § 46 und §§ 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol. ………

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ……… Nr. ………

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

………

süddeutscher Währung *).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von ……… am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ……ten……… 18…

Der (L. S.) Der
Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Bevollmächtigte. Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 15 bis 22 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 98 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividende-schein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr. ………

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ……… Nr. ………

Am 1. Juli 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 entfallende Dividende mit ………

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.
N. (L. S.) N. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ……… Nr. ………

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.
N. (L. S.) N.

Dieser Coupon verjährt mit Ablauf des Jahres 18 (5 Jahre)

Zins-Coupon Nr. ………

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ……… No. ………

Am 31. December 18 zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18 fälligen Jahreszinsen mit ………

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.
N. (L. S.) N. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ……… Nr. ………

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte. Der Director.
N (L. S.) N. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preussen:
Herr Dr. Julius Hensel in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 168.

Druck von J. Schneider in Mannheim.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 12. Juli 1865.

327) **Die preußische Rechtspflege.**

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin," diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten: es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse: nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Criminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen: in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, grade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt. Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

„Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, **wohin soll das führen?** Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude, ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Tüchtigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. **Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen.** Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtssprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herren Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, **an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt.** Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuster Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, das ich zuviel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — **Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden.** Das berührt die Gerichte wenig oder gar nicht, Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, festbleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

328) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 U 35 Min. Nachmittags,
aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 Min. Abends,
in Stralsund Ankunft 11 U. 57 Min. Abends.
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ U. früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 Min.,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 Min.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 Min. früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 Min. Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1 U. 29 Min. Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Post-Dampfschiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffs von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich).
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 Min. Mittags,
Ankunft in Stettin 4 U. 35 Min. Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz).
Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.),
7 U. 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe rc.),
8 U. 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.),
10 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.),
11 U. Abends Courierzug nach Hamburg,
11 U. 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

329) Die nach dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichnisse für die Ortschaften Schönwalde und Kölln, Kreises Neustadt, auf den 18. Juli resp. 22. August c. angesetzten Kram- und Viehmärkte werden nicht an diesen Tagen, sondern: in Schönwalde am **5. September c.** und in Kölln am **14. November c.** abgehalten werden.

Danzig, den 6. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

330) Die Briefbestellung im Bezirke der Post-Expedition Ohra findet wie folgt statt:

1. an Wochentagen:

um 8 Uhr Vormittags, um 2 und 6 Uhr Nachmittags;

2. an Sonntagen:

um 8 Uhr Vormittags, um 6 Uhr Nachmittags;

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

um 8 Uhr Vormittags.

Danzig, den 5. Juli 1865. Der Ober-Post-Director.

331). Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Just.-Min.-Bl. S. 129 — werden die diesjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Stadt- und Kreisgerichten im diesseitigen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben, mit dem Vermerke: „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 30. Juni 1865. Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

Der Auskultator v. Tiedemann zu Danzig ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt und demnächst auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Bureau-Assistent Castner zu Löbau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt, resp. dessen Deputation zu Berent, versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Tilsner zu Danzig ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Elbing angestellt worden.

Der frühere Unteroffizier Buchholz ist als Kanzlist bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt angestellt worden.

Der Hilfsbote Lehmetz ist bei dem Kreisgerichte zu Elbing als Bote und Executor angestellt worden

Im Landrathskreise Carthaus sind als Schiedsmänner gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Eigenthümer Kanthak zu Rheinfeld für das Kirchspiel Rheinfeld, 2. der Premier-Lieutenant a. D. von Waldowski zu Röskau für das Kirchspiel Chmielno, 3. der Gutsbesitzer Hohnfeld zu Chielshütte für das Kirchspiel Schönfeld.

Im Geschäftsbereiche des Hrn. Provinzial-Steuer-Directors sind versetzt: der Ober-Steuer-Inspector von Winckler zu Braunsberg, in gleicher Diensteigenschaft nach Pr. Stargardt, der Grenzauffseher Plogstys zu Pierzenia, in gleicher Diensteigenschaft, nach Danzig, der berittene Steuer-Aufseher Plewe zu Neuenburg, der Grenzaufseher Rotzoll zu Neu-Zielen und der Grenzaufseher Borowski zu Miesionskowo als Steuer-Aufseher nach Danzig, sowie der berittene Steuer-Aufseher Dargel zu Schloppe in gleicher Dienst-Eigenschaft nach Dirschau.

Im Bereiche der Königlichen Intendantur 1. Armee-Corps sind 1. der Zahlmeister-Aspirant, Sergeant Lemke zum Intendantur-Secretariats-Assistenten, 2. der Hauptmann a. D. und Kasernen-Inspector v. Heydebreck in Thorn zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Graudenz und 3. der Premier-Lieutenant a. D. v. Kleist znm Kasernen-Inspector in Königsberg ernannt worden. Versetzt sind: 1. der Intendantur-Sekretair Heinrich I. von der Intendantur 6. Armee-Corps zu der des 1. Armee-Corps, 2. der Sekretariats-Assistent Heinrich II. zur Marine-Intendantur als Sekretair, 3. der Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Director Moritz von Thorn nach Danzig, und 4. der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Werth von Cosel nach Thorn. Pensionirt sind: 1. der Major a. D., Garnison-Verwaltungs-Director Gutzeit in Danzig und 2. der Major a. D. und Garnison-Verwaltungs-Inspector Lutz in Graudenz.

Der Lehrer der höheren Töchterschule am Ritterplatz in Breslau Dr. Rudolph Nagel, ist bei der städtischen Realschule erster Ordnung in Elbing als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Lange zu Pr. Rosengarth, Kreises Marienburg ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige forstversorgungsberechtigte Jäger Benjamin Moritz Heinrich ist mit dem 1. Juni c. auf der Försterstelle Brobden, in der Oberförsterei Pelplin definitiv als Förster angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 19. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

333) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 Min. Nachmittags,
aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 Min. Abends,
in Stralsund Ankunft 11 U. 57 Min. Abends.
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund $3\frac{1}{2}$ U. früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 Min.,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 Min.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 Min. früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 Min. Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1 U. 29 Min. Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Post-Dampfschiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffs von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich).
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 Min. Mittags,
Ankunft in Stettin 4 U. 35 Min. Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz).
Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.),
7 U. 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.),
8 U. 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.),
10 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.),
11 U. Abends Courierzug nach Hamburg,
11 U. 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 15. Juni 1865. General-Post-Amt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

334) Das am 7. Juli ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6116. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865; unter

No. 6117. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse Grottkauer Kreisgrenze; unter

No. 6118. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chausse im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalce, an den Kreis Königsberg, und unter

No. 6119. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

335) Das unterm 8. Juli 1865 ausgegebene 28. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6120. das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Juni 1865, und unter

No. 6121. das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

336) Das unterm 12. Juli 1865 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6122. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne, unter

No. 6123. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiączyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865; und unter

No. 6124. die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4/19 Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Patent-Verleihungen.

337) Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

338) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine Grabemaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Post-Expediteur Waltmann ist vom 1. Juli c. ab von Mariensee nach Ohra versetzt und der Chausseegeld-Erheber Gradke als Post-Expediteur in Mariensee angestellt worden.

In Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Bureaudieners Naubies ist vom 1. Juli c. ab der invalide Matrose Kniest bei dem Post-Amte in Dirschau angestellt worden.

Der concessionirte Markscheider Schwittal hat seinen Wohnsitz von Sorau N./L. nach Görlitz verlegt.

Personal-Veränderungen im District des Königlichen Oberbergamts zu Breslau: Der Oberbergamts-Registrator Hartmann hat den Character als Kanzleirath erhalten. Der Bureauassistent Hofmeister ist zum Oberbergamts-Secretair und der frühere Buchhalter Wilum zum Oberbergamts-Bureauassistenten ernannt worden. Der Obergamts-Revisor, Rechnungs-Rath Biller ist gestorben. Die Bergexspectanten Florian und Peltner sind zu Berg-Referendarien und der Hütten-Eleve Eduard Fitzner zum Hüttenmeister bei dem Königl. Hüttenamte zu Königshütte ernannt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 26. Juli 1865.

Allerhöchster Erlaß.

340) Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli c., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . 511,788 „
ermäßigt werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . 791,622 Thlr.
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz	547,000 „
b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen und zwar:	
auf die Bergwerke	400,000 „
auf die Bergwerksabgaben und Steuern	50,000 „
und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte	230,000 „
c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist	76,410 „
Sind wie oben	1,303,410 Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000 Thlr.
b) auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357 „
und c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431 „
Sind wie oben	511,788 Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Commission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken rc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um . . . . 7,760,281 Thlr.
und
im Extraordinarium um . . . . 140,205 „
zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um . . . . . . 1,100,000 „
zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thlr. in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thlr. in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Sayner Hütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungs-Ausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen.

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation	6,892,725 Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke . .	66,000 „
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse)	300,000 „
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgensdarmerie . . . . . und	6,558 „
e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen	116,972 „
Sind wie vor	7,382,255 „

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen. Während

das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit $0_{,85}$ p.Ct. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr. also noch nicht $0_{,20}$ pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gensdarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgensdarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgensdarmerie vom 30. December 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im §. 3 wörtlich bestimmt ist:

> Das Corps der Gensdarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzte demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gensdarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des	Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit	33,000	Thaler
" "	Finanz-Ministeriums mit	11,700	"
" "	Justiz-Ministeriums mit	900	"
" "	Ministeriums des Innern mit	4,508	"
" "	Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten	2,100	"
" "	Kriegs-Ministeriums	1,955	"
" "	Marine-Ministeriums	704	"
	Sind wie vor	54,867	Thaler.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir alleruntertänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . . . . 43,712 Thaler
und
des Kriegs-Ministeriums . . . . . 96,493 "
sind . . 140,205 Thaler
angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind

zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . . 30,000 Thlr.

und

zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . . 25,000 Thlr.

bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,

7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unteroffizierschulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und

25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . . 150,714,031 Thaler

die Ausgaben, und zwar:

an fortdauernden . . . . 142,475,142 Thaler

an einmaligen . . . . 8,124,022 „

zusammen . . . . . 150,599,164 „

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . 114,867 Thaler

verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir unterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,

500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte und

300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865. Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

341) Am 2. October d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schulkollegien, resp. Regierungen vordem 5. August d. J. einzureichen, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1865. Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

342) Sendungen mit gedruckten Sachen und Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nach Großbritanien und Irland und nach denjenigen Ländern, wohin die Beförderung über England erfolgt, bestimmt sind, dürfen den Umfang von 2 Fuß Länge und 1 Fuß Breite und Höhe nicht übersteigen.

Haben derartige Sendungen einen größeren Umfang, so können dieselben Seitens der Postanstalten nur als Fahrpost-Gegenstände angenommen werden.

Berlin, den 9. Juli 1865. General-Post-Amt.

343) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des preußischen Postgebiets und des deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrectur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 14. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

344) Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf Mittwoch den 13. und Donnerstag den 14. September c. von 8 Uhr Morgens ab in Pr. Friedland festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am 12. September c. bei dem Herrn Seminar-Director Schultz zu melden. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termin dem Herrn Seminar-Director Schultz folgende stempelfreie Zeugnisse resp. Schriftstücke einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher Sprache,
2. den Tauf-, Confirmations- und Communionschein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung,
4. das ihnen vom Kreis-Schul-Inspector ausgestellte Prüfungs-Zeugniß, welches zugleich den Nachweis einer zweijährigen Vorbereitung enthalten muß,
5. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
6. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Königsberg, den 28. Juni 1865. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

345) Dem an Stelle des im Dorfe Bonczkahutta, Kreises Carthaus, belegen gewesenen, im Jahre 1861 abgebrannten Förster-Etablissements neu aufgebauten Etablissement im Jagen 62 der Königlichen Mirchauer Forst, ist der Name Hagen beigelegt worden.

Danzig, den 7. Juli 1865. Königl. Regierung.

346) Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. v. M. sind die im Danziger Landkreise belegenen, der Stadt Danzig gehörigen Grundstücke „das Trutenauer Herrenland nebst dem Grebiner Walde" zu einem selbstständigen Gutsbezirke erklärt.

Danzig, den 11. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

347) Circular-Verfügung an die Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 6. Juli v. J. eröffnen wir Ihnen, daß unsere Stellung zu der sogenannten „Provinzial-Lehrer-Versammlung", welche Ende dieses Monats in Elbing tagen will, keine andere geworden ist, als zu der vorjährigen Gumbinner Versammlung. Wir wünschen eine Betheiligung unserer Lehrer an derartigen Versammlungen, die mehr oder weniger offen oder verdeckt oppositionelle Tendenzen verfolgen, allerdings nicht, halten es aber zunächst nicht für erforderlich, ein ausdrück-

liches Verbot deshalb zu erlassen; sondern wollen, da unsere Absicht den Lehrern nicht unbekannt sein wird, im Vertrauen auf den gesunden Sinn der Lehrer, abwarten, wer von denselben unserem Wunsche genügen will und wer nicht. Zu dem Ende veranlassen wir Sie, uns bis zum 15. August c. anzuzeigen, wer von den Lehrern Ihrer Inspection Behufs Theilnahme an der sogenannten Provinzial-Lehrer-Versammlung in Elbing gewesen, und wie lange er den betreffenden Verhandlungen beigewohnt.

Danzig, den 15. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

348) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministerums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren vom 12 September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30 September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Saatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September 1862 der Schlußtermin der Außercourssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. Septmber 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termines, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Danzig, den 17. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

349) Am 23., 24., 25. und 26. August d. J. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hierselbst (Jopengasse No. 52) die Lehrerinnen-Prüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache innerhalb der Lehrziele der höheren Töchterschule zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung:

des Taufscheines,
des Confirmationsscheines,
eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit,
eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung (welche Zeugnisse, wenn sie nur Behufs der Prüfung ausgestellt werden — was jedoch darauf zu vermerken — nicht stempelpflichtig sind),
ferner eines Lebenslaufs,
und — für den Fall, daß die Aspirantin bereits als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat — eines Zeugnisses über ihre bezüglichen Leistungen,

spätestens bis zum 7. August d. J. schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 22. August c., Nachmittags 5 Uhr, in dem oben genannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten.

Bei der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin bescheinigt, eine Zeichnung und eine Handarbeit, gleicherweise beglaubigt, und ebenso die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe, welche den Aspirantinnen gleich nach erfolgter schriftlicher Meldung von uns ertheilt werden wird, vorgelegt werden.

Die Prüfungsgebühren betragen nach Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten 4 Thlr. und sind, nebst 15 Sgr. Stempelkosten zu dem auszufertigenden Prüfungszeugnisse, vor der Prüfung bei unserer Kanzleigebührenkasse einzuzahlen.

Für die Elementarlehrerinnen-Prüfung wird ein besonderer Termin anberaumt werden.

Die Herren Kreisschulinspectoren und Prediger wollen die Schulamts-Aspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen. Dazu bemerken wir, daß wir diejenigen Personen, welche lediglich als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. November 1858 zu einer technischen Qualifikations-Prüfung zwar nicht zuziehen, sondern denen, gegen welche nach den bezüglichen Bestimmungen nichts zu erinnern ist, gemäß §. 21 der Instruction vom 31. Dezember 1839 einen widerruflichen Erlaubnißschein dahin ausfertigen werden, daß ihrer Annahme als Erzieherinnen oder Hauslehrerinnen in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe. Selbstverständlich werden wir aber dergleichen Personen auf ihren Antrag Behufs Erwerbung eines öffentlichen Qualifikations-Zeugnisses zur Lehrerinnen-Prüfung zulassen, zumal — wie auch das erwähnte Rescript sich ausspricht — allerdings zu erwarten ist, daß vorzugsweise mit solchen Attesten versehene Individuen auch für die Funktionen einer Hauslehrerin oder Erzieherin werden begehrt werden. Geprüfte und mit einem Wahlfähigkeits-Zeugnisse versehene Hauslehrerinnen sind dann, wie alle übrigen Schulamtsbewerber oder Schulamtspräparanden, den ordentlichen Schulbehörden unter-

geordnet, während die ungeprüften und nur mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine versehenen gemäß §. 23 der Instruction vom 31. December 1839 unter der allgemeinen Polizei-Aufsicht stehen.

Danzig, den 18. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

350) Am 5. und 6. September d. J. wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hierselbst (Jopengasse No. 52) eine Prüfung für Elementarlehrerinnen abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache innerhalb der Lehrziele der Elementarschule zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung:

des Taufscheines,

des Confirmationsscheines,

eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit,

eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schule und weitere Vorbildung (welche Zeugnisse, wenn sie nur Behufs der Prüfung ausgestellt werden — was jedoch darauf zu vermerken — nicht stempelpflichtig sind),

ferner eines Lebenslaufs,

und — für den Fall, daß die Aspirantin schon als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat — eines Zeugnisses über die bezüglichen Leistungen,

spätestens bis zum 19 August c. schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 4. September c., Nachmittags 5 Uhr, in dem oben genannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten.

Bei der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigne Arbeit der Aspirantin bescheinigt, und eine ebenso beglaubigte Zeichnung, sowie eine gleicherweise attestirte Handarbeit vorgelegt werden.

Prüfungsgebühren sind nicht zu entrichten, jedoch 15 Sgr. Stempelkosten zu dem auszufertigenden Prüfungszeugnisse vor dem Prüfungstermine bei unserer Kanzleigebühren-Kasse einzuzahlen.

Die Herren Kreisschulinspectoren und Prediger wollen die Schulamts-Aspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Dazu bemerken wir, daß wir diejenigen Personen, welche lediglich als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. November 1858 zu einer technischen Qualifikations-Prüfung zwar nicht zuziehen, sondern denen, gegen welche nach den bestehenden Bestimmungen nichts zu erinnern ist, gemäß §. 21 der Instruction vom 31. Dezember 1839 einen widerruflichen Erlaubnißschein dahin ausfertigen werden, daß ihrer Annahme als Erzieherinnen oder Hauslehrerinnen in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe. Selbstverständlich werden wir aber dergleichen Personen auf ihren Antrag Behufs Erwerbung eines öffentlichen Qualifikations-Zeugnisses zur Lehrerinnen-Prüfung zulassen, zumal — wie auch das erwähnte Rescript sich ausspricht — allerdings zu erwarten, daß vorzugsweise mit solchen Zeugnissen versehene Individuen auch für die Funktionen einer Hauslehrerin oder Erzieherin werden begehrt werden. Geprüfte oder mit einem Wahlfähigkeits-Zeugnisse versehene Hauslehrerinnen sind dann, wie alle übrigen Schulamtsbewerber oder Schulamtspräparanden, den ordentlichen Schulbehörden untergeordnet, während die nur mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine versehenen gemäß §. 23 der Instruction vom 31. Dezember 1839 unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht stehen.

Danzig, den 18. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

351) Dem von dem Rittergutsbesitzer Mac Lean auf Czerbienschin käuflich erworbenen, zum Communalverbande Gardschau, im Kreise Pr. Stargardt, gelegenen, unter No. 63 des Hypothekenbuchs eingetragenen sogenannten Zander'schen Abbau wird hierdurch der Name Mariannenhof beigelegt.

Danzig, den 19. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

352) Die Asphalt-Dachpappen aus der Papier- und Pappenfabrik des Herrn F. A. Teichgraeber zu Zuckau, Kreis Carthaus, Regierungsbezirk Danzig, sind in unserm Auftrage von dem Ober-Bau-Inspector Seyffarth in Betreff des Grades ihrer Feuersicherheit geprüft worden. Es hat sich hierbei ergeben, daß die Dächer, welche mit einer Verschaalung aus gespundeten Brettern versehen und mit solchen Dachpappen aus der genannten Fabrik, welche den geprüften Pappen an Güte gleichstehen, kunstgerecht eingedeckt sind, bedeutend feuersicherer als Rohr-, Stroh- oder Schindeldächer sind, und mindestens ebenso gut als Pfannen- oder Ziegelspließ-Dächer dem Feuer widerstehen.

Danzig, den 21. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

253) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

254) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. Dezember 1863 ertheilte Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

255) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerarius Leitig ist zum Kreis-Sekretair bei dem Königl. Landrathsamte des Kreises Carthaus ernannt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Rudolph Reger ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der invalide Feldwebel Herrmann August Appelbaum ist als Schleusenmeister am Weichsel-Haff-Kanal zu Rothebude auf Kündigung angestellt worden.

Der Post-Expediteur Pohlmann in Skurcz ist aus dem Postdienste geschieden.

Der Bauführer Georg Eduard Jungfer ist als solcher vereidigt worden.

Der als zweiter evangelischer Schullehrer bei der hiesigen St. Barbara-Schule provisorisch angestellte Gustav Ernst Theodor Vollmer ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Sintowsky auf Kneipab, Stadtbezirk Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Herrmann Waschkau zu Wernersdorf, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 27.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 2. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

357) Unterm 21. Juni d. J. ist mit der Königlich dänischen Staats-Regierung ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. August d. J. in Kraft tritt.

Die Auswechselung der Korrespondenz zwischen Preußen und Dänemark erfolgt:
a. auf dem Wege über Stralsund und Malmoe,
b. auf dem Wege über Lübeck,
c. auf dem Wege über Hamburg im Transit durch die Elbherzogthümer.

Von diesen Speditionswegen wird stets derjenige benutzt, auf welchem die Korrespondenz ihren Bestimmungsort am schnellsten erreicht.

Der neue Vertrag findet gleichmäßig Anwendung auf die übrigen deutschen Postvereins-Gebiete, soweit der Verkehr derselben durch die preußischen Posten vermittelt wird.

Das Gesammtporto beträgt:
für den einfachen frankirten Brief nach Dänemark . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus Dänemark . . . . 4 Sgr.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach Dänemark unterliegen dem Frankirungszwange. Außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes nach Dänemark kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem Frankirungszwange. Dieselben müssen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt:

$^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender ebenfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Die Taxe beträgt:

$^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Dänemark, an denen sich eine Post-Anstalt befindet. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein.

Sowohl das Porto, als auch die Expreßgebühr, welche 2 Sgr. beträgt, sind vom Absender im Voraus zu entrichten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden Briefe mit deklarirtem Werthe, sowie Packet- und Geldsendungen angenommen. Auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlrn. entnommen werden.

Die Fahrpostsendungen nach Dänemark können ganz unfrankirt, oder franco Ausgangsgrenze — Stralsund, Lübeck oder Hamburg — oder franco bis zum Bestimmungsort zur Absendung gelangen.

Für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Ausgangsgrenze werden dieselben Portosätze erhoben, welche für Sendungen nach dem betreffenden Orte an der Ausgangsgrenze zur Berechnung kommen. In

Betreff des für die Weiterbeförderung bis zum Bestimmungsorte zu entrichtenden Portos, sowie in Betreff der sonstigen Bestimmungen, welche wegen der äußeren Beschaffenheit der Sendungen 2c. zu beachten sind, ertheilen die Post-Anstalten nähere Auskunft.

In Folge des neuen Preußisch-Dänischen Postvertrages tritt auch für die Korrespondenz nach und aus Norwegen, welche nach den zur Zeit bestehenden Verbindungen am zweckmäßigsten über Lübeck geleitet wird, eine Porto-Ermäßigung ein.

Das Porto beträgt:

			im Sommer	im Winter
a)	für den einfachen frankirten Brief nach Norwegen		7 Sgr.	7½ Sgr.
b)	für den einfachen unfrankirten Brief aus Norwegen		8 Sgr.	8½ Sgr.
c)	für Waarenproben und Muster nach Norwegen bis zum Gewichte von 8 Loth	Preuß.-Dän. Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
		Norweg. u. Seeporto für je 2 Loth incl.	4 Sgr.	4½ Sgr.
		in Summa	4¾ Sgr.	5¼ Sgr.
d)	für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen	Preuß.-Dän. Porto für je 2½ Loth incl.	¾ Sgr.	¾ Sgr.
		Norweg. u. Seeporto für je 1 Loth incl.	1 Sgr.	1 Sgr.
		in Summa	1¾ Sgr.	1¾ Sgr.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

358) In Folge des neuen preußisch-dänischen Postvertrages können vom 1. August c. ab zwischen sämmtlichen Orten des preußischen und des dänischen Postgebiets Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. preußisch incl. oder 75 Thlrn. dänisch incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular in derselben Weise, wie im internen preußischen Verkehr. Die zu entrichtende Gesammt-Gebühr beträgt:

a) für Summen bis 25 Thlr. preußisch incl. 2 Sgr.,
b) für Summen über 25 Thlr. bis 50 Thlr. preußisch incl. 4 Sgr.

Die Gebühr muß stets vom Absender im Voraus bezahlt werden; die Entrichtung derselben hat möglichst durch Verwendung von Postfreimarken zu erfolgen.

Bei der Absendung aus Dänemark erfolgt die Einzahlung auf einen gewöhnlichen Brief, welchem preußischer Seits beim Eingange eine Post-Anweisung beigefügt wird.

Die betreffenden Briefe nebst den Post-Anweisungen gelangen gleichzeitig zur Ausgabe resp. Bestellung. Das Porto für den Brief, sowie die Einzahlungs-Gebühr wird von dem Absender in Dänemark im Voraus entrichtet.

Bei der durch die Post-Anstalten zu bewirkenden Reduction der eingezahlten Beträge aus der preußischen Währung in die dänische Währung oder umgekehrt aus der dänischen Währung in die preußische Währung werden 14 Thlr. preußisch gleich 18½ Thlr. dänisch, gerechnet.

Berlin, den 26. Juli 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

359) Bekanntmachung,

betreffend das Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten Militairpflichtigen bei der Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheile außer dem Berechtigungsschein vorzulegende Attest über die sittliche Führung.

„Nach §. 129 f. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 ist bei der personellen Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienste sich Meldenden festzustellen, ob dieselben moralisch qualifizirt sind, worüber sie sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen haben. Die moralische Qualification, welche nach Analogie der Bestimmung im §. 109 a. a. O. als gleichbedeutend mit „untadelhafter Führung und Moralität" anzusehen ist, gehört demnach zu denjenigen Bedingungen, von welchen die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste abhängig ist. Da aber die der Erwerbung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste vorhergehende personelle Prüfung von dem Dienstantritte in der Regel durch einen längeren Zeitraum getrennt ist, die ursprünglich vorhanden gewesene oder als vorhanden angenommene moralische Qualification demnach zur Zeit des Dienstantritts wieder verloren gegangen sein kann, so ist es erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, welche die Truppentheile gegen die Annahme moralisch unwürdiger Individuen als einjährige Freiwillige sicher stellen. Wir bestimmen

daher, daß Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen fortan bei ihrer Meldung zum Diensteintritt dem Truppentheile, außer dem Berechtigungsschein, noch ein polizeiliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zwischenzeit von der Erwerbung der Berechtigung bis zu ihrer Meldung, resp. bis zum Einstellungstermin vorzulegen ist. Diese Atteste sind nach Analogie der im §. 109 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 getroffenen Bestimmungen durch die Orts-Polizei-Behörden auszustellen.

Wenn der Truppentheil nach Einsicht des vorgedachten Attestes Anstand nehmen zu müssen glaubt, den betreffenden Militairpflichtigen als einjährigen Freiwilligen einzustellen, so hat der Truppentheil, da demselben eine Entscheidung über Entziehung des Berechtigungsscheines nicht eingeräumt werden kann, den letzteren mit dem Atteste den oberen Provinzialbehörden vorzulegen. Demnächst ist Seitens der Letzteren, event. nach Anhörung der Departements-Prüfungs-Commission, darüber zu befinden, ob der Militairpflichtige des Vorzugs, seiner Dienstpflicht freiwillig in einem Jahre genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben oder der fraglichen Vergünstigung, wegen nicht mehr vorhandener moralischer Qualifikation, verlustig gehen soll.

Was die Gründe betrifft, aus welchen der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst wieder zu entziehen ist, so ist hierfür die Analogie der Bestimmung sub f. im §. 129 der Militair-Ersatz-Instruction maßgebend.

Hiernach werden diejenigen jungen Leute, welche nach der Erlangung der in Rede stehenden Berechtigung Ehrenstrafen erlitten haben, in allen Fällen des Vorzugs, der Militair-Dienstpflicht als einjährige Freiwillige genügen zu dürfen, für verlustig zu erklären sein. Im Uebrigen aber wird es in Hinblick auf die Vorschrift im §. 129 a. a. O. von den besonderen Umständen des concreten Falles abhängig bleiben müssen, ob dem betreffenden Militairpflichtigen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu entziehen ist oder nicht.

Indem wir dem Königl. General-Kommando und dem Königl. Ober-Präsidium das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir noch, daß vorstehende Bestimmungen auch auf diejenigen Militairpflichtigen in Anwendung zu bringen sind, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienst vor Emanirung dieses Erlasses erlangt haben."

Berlin, den 11. Juni 1865.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. v. Roon.

Der Minister des Innern. gez. v. Eulenburg.

An
das Königl. General-Kommando des 1. Armee-Corps
und das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen
zu Königsberg i. Pr.

Vorstehende Anordnung wird den betheiligten Militairpflichtigen zur Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Danzig, den 24. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

360) Vorläufiger Gebührentarif zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen auszuführenden Vermessungsarbeiten.

Zur Bezahlung der gemäß der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865 zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — soweit dieselben auf den Antrag der Grund-Eigenthümer oder von Amtswegen durch den Fortschreibungsbeamten ausgeführt werden und zur vorschriftsmäßigen Feststellung rc. der im §. 1 zu a. bis g. der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865 näher bezeichneten Veränderungen erforderlich sind — wird nachstehender vorläufiger Gebührentarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, festgestellt.

§. 1. a. Für die Anfertigung der erforderlichen Auszüge aus den Original-Gemarkungskarten (§§. 5 bis 9 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei den Vermessungen behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) können gezahlt werden für jeden Flächenabschnitt:

1. unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . 1 Sgr.
2. von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . 2 "

3. von 10 bis 20 Morgen Flächeninhalt . . . . 3 Sgr.
4. „ 20 bis 30 „ „ . . . . 4 „
5. „ 30 bis 40 „ „ . . . . 5 „
6. „ 40 bis 50 „ „ . . . . 6 „
7. u. s. w. für die größern Flächenabschnitte von je 10 zu 10 Morgen an Flächeninhalt steigend je 1 Sgr. mehr.

b. Ist der Auszug in einem kleineren Maaßstabe als 1 : 6000 gerechnet, oder ist die Anzahl der verzeichneten Flächenabschnitte eine ungewöhnlich große, so sind die Gebühren zu a der hierdurch herbeigeführten Erleichterung der Arbeit entsprechend zu ermäßigen.

c. Erreichen die nach den Sätzen zu a bezeichneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Flächenabschnitte einer und derselben Gemarkung zusammengenommen nicht den Betrag von 3 Sgr., so können dieselben, sofern zu dem diesfälligen Kartenauszuge ein besonderes Kartenblatt (§. 8 No. 2 zu a, b, c a. a. O.) nothwendig verwendet werden muß, auf den genannten Betrag 3 von Sgr. im Ganzen erhöht werden.

d. Die Gebühren zu a werden nur für die wirklich der Fortschreibungsvermessung unterliegenden, in Spalte 9 der Vermessungsanmelde-Nachweisung (§. 6 a. a. O.) eingetragenen Flächenabschnitte berechnet, während für die nach der Bestimmung unter No. 5 im §. 8 a. a. O. mitzuverzeichnenden, benachbarten Flächenabschnitte eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

e. In den Gebühren zu a ist die Entschädigung für das Kartenpapier, das Einfassen desselben mit Band, imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (No. 8 im §. 8 a. a. O.) für das etwa verlangte Beischreiben der Original-Vermessungszahlen aus den Feldbüchern, Supplementhandrissen früherer Jahre ꝛc., für die Ausführung der im dritten Absatz des §. 19 a. a. O. bezeichneten und für sämmtliche mit der Anfertigung des Auszugs verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.

§. 2. a. Für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle und für die Vervollständigung, beziehungsweise Fertigstellung der Supplementskarten können gezahlt werden.

I. Für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte, beziehungsweise neuentstandene Besitzstück,

A. wenn mit der Veränderung ein Eigenthumswechsel verbunden ist (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w)
1. bei Besitzstücken unter 5 Morgen Flächeninhalt . . . . . 5 Sgr.
2. „ von 5 bis 10 Morgen Flächeninhalt . . . . 7 Sgr.
3. „ von 10 Morgen Flächeninhalt und mehr . . 10 Sgr.

B. wenn die Vermessung lediglich behufs Feststellung einer Bestandsveränderung (§. 1 zu b bis g der Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den sechs östlichen Provinzen vom 17. Januar 1865) ausgeführt wird . . . . 5 Sgr.

II. Für je 100 Ruthen der behufs Aufnahme der Veränderung nothwendig zu messen gewesenen und wirklich gemessenen Konstructions- (Stations-) Linien
A. in dem Falle zu I. A. 30 Sgr.
B. in dem Falle zu I. B. 10 Sgr.

b. Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so können statt der Sätze zu a I. A. und a II. A. ermäßigte Sätze, und zwar bis zum Betrage der Sätze zu a I. B. und a II. B. herab gewährt werden.

c. Sind in einem Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuer-Erhebungsbezirk zahlreiche Veränderungen aufgemessen, so ist nur ein den Umständen entsprechender Theil der zu a, beziehungsweise b bezeichneten Gebühren zu zahlen.

d. Bei den Gebühren zu a II. kann die lediglich behufs Gewinnung der zur sachgemäßen Kartirung der Vermessungslinien erforderlichen Anschlüsse an feste Punkte oder behufs Erlangung sonstiger Kontrolmittel für die Richtigkeit der Messungsoperation zu messen gewesenen Linien nicht zum Ansatz.

§. 3. a. Bedarf es behufs Feststellung der aufzunehmenden Veränderung einer örtlichen Vermessung nicht, können vielmehr die veränderten oder neuentstandenen Grenzlinien aus vorhandenen Karten, gegen deren Richtigkeit Bedenken nicht obwaltet, entnommen werden, so sind statt der im §. 2 bezeichneten Gebühren nur zu zahlen:

für je 100 Ruthen Länge der aus den vorhandenen Karten entnommenen veränderten oder neuentstandenen Grenzlinien . . . . 6 Sgr.

b. Die nach dem Satze zu a zu berechnenden Gebühren dürfen niemals mehr betragen, als die Hälfte desjenigen Betrages, welcher sich ergeben würde, wenn die eingetragenen Grenzen an Ort und Stelle aufgemessen und darnach der Bezahlungssatz im §. 2 zu a II. B. angewendet worden wäre. Würde dies der Fall sein, so sind jene Gebühren auf die Hälfte des letztgedachten Betrages zu ermäßigen.

§. 4. Für die Flächeninhaltsberechnung und die übrigen mit der Vermessung verbundenen Berechnungs- und Registerarbeiten können im Ganzen liquidirt werden:

für jeden wirklich berechneten und nothwendig zu berechnen gewesenen Flächenabschnitt . . . . 2 Sgr.

§. 5. a. Die Sätze der §§. 2 bis 4 finden Anwendung, wenn die aufzunehmenden Grenzen im Felde bereits vorhanden sind.

b. Ist dies nicht der Fall, sondern handelt es sich um eine Theilung (Dismembration, Abzweigung 2c.), welche nach einem gegebenen Flächenverhältniß erst im Felde ausgeführt werden soll, so kann zu den Gebühren im §. 2 zu a I. A. und a II. A., sowie im §. 4 ein Zuschlag bis zum Betrage von 50 % derselben gewährt werden.

c. Der Zuschlag zu b kann bis auf 100 % der bezeichneten Gebühren erhöht werden, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufmessung des betreffenden Besitzstücks, um darnach die vorzunehmende Theilung zu bewirken, ausgeführt werden muß. In einem solchen Falle dürfen jedoch die behufs der neuen Aufnahme gemessenen Konstructionslinien nicht zum Ansatz kommen (vergl. §. 2 zu a II.).

d. Ein Zuschlag der zu b und c bezeichneten Art ist nicht zulässig, wenn die Theilung lediglich nach Verhältniß der Breiten des Besitzstücks, ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß der entstehenden Theilstücke erfolgt. In einem solchen Falle kann jedoch der Satz im §. 2 zu a II. A., beziehungsweise zu b für die bezüglichen Breitenmessungen auf das Doppelte erhöht werden.

§. 6. Die bei Anwendung der Gebührensätze dieses Tarifs sich ergebenden Geldbeträge werden in jedem einzelnen Falle auf volle Silbergroschen abgerundet, dergestalt, daß ein halber Silbergroschen und mehr für einen ganzen, weniger als ein halber Silbergroschen dagegen garnicht gerechnet, als Gebühren-Minimum in jedem einzelnen Falle aber der Betrag von 1 Silbergroschen angesehen wird.

§. 7. In den vorstehend festgestellten Gebührensätzen ist zugleich die Vergütung für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- (Kettenzieher-) und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichnenmaterialien u. s. w. mitenthalten.

§. 8. Die Sätze der §§. 2 und 5 beziehen sich auf die im gewöhnlichen Turnus von dem Fortschreibungsbeamten ausgeführten Vermessungen. Verursacht eine auf den Antrag der Betheiligten zu anderer Zeit bewirkte Vermessung dem Fortschreibungsbeamten erweislich einen besonderen Aufwand an Reisekosten, oder ist mit der Messung ein ungewöhnlicher Zeitverlust verknüpft, so kann außer den Gebühren noch eine mäßige, den obwaltenden Umständen entsprechende, besondere Entschädigung bewilligt werden. Der fragliche Antrag muß von den Betheiligten mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben und actenmäßig konstatirt sein.

Der Bemessung einer besonders festzusetzenden Entschädigung bei ungewöhnlichem Zeitverlust ist ein Diätensatz von höchstens 1⅓ Thaler zu Grunde zu legen.

§. 9. Gegenwärtiger Tarif findet auf die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher 2c. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungs-Bezirks (§. 12 der vorläufigen Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 17. Januar 1865) keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juni 1865. Der Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Vorstehender Gebührentarif wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 25. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

361) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen 2c. bestimmt, daß die 6 Morgen 67 □.-R., welche der Gutsbesitzer Guth durch Vertrag vom 11. Februar v. J. tauschweise vom Königl. Forstfiskus erworben hat, dessen im Kreise Carthaus gelegenen Gute Alt-Glintsch zugetheilt, und daß die gleich große Landfläche, welche dagegen von dem Königl. Forstfiskus eingetauscht worden, dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde einverleibt werde.

Danzig, den 20. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

362) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß die mittelst Vertrages vom 11. Februar und 12. März d. J. von den Grundstücken Borowo No. 1 und 2, Kreises Carthaus, an den Forstfiskus abgetretenen 11 Morgen 75 Q.-R., nach Abtrennung von dem Communalverbande von Borowo, dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde und dagegen die vom Forstfiskus an den Krugbesitzer Glombiewski durch denselben Vertrag veräußerten 18 Morgen 1 Q.-R., nach Abtrennung vom Gutsbezirke des genannten Forstreviers, mit dem Gemeindebezirke von Borowo vereinigt worden.

Danzig, 25. Juli 1865. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

363) Das unterm 24. Juli 1865 ausgegebene 31. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6126. das Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865, unter

No. 6127. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thlrn. Vom. 31. Mai 1865, unter

No. 6128. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thlrn. Vom 31. Mai 1865, unter

No. 6129. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach Almeestraße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern, unter

No. 6130. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg zum Betrage von 90,000 Thlrn. Vom 20. Juni 1865, und unter

No. 6131. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube-Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

364) Das unterm 28. Juli 1865 ausgegebene 32. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6132. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865, unter

No. 6133. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaer lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza im Betrage von 65,000 Thlrn. Vom 14. Juni 1865, und unter

No. 6134. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatz-Vertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen, über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Kuratus Joseph Hippel aus Pr. Holland ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Ladekopp, Kreises Marienburg verliehen worden.

Der Wundarzt I. Klasse und Geburtshelfer Karl Ludwig Passlack ist in letzterer Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Rudolph von Preetzmann zu Waczmiers, Kreis Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Schulamtspräparanden Otto Pickron zu Wutzkow ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Der Briefträger Schaffranke ist von Berent nach Elbing versetzt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32. Danzig, den 9. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

366) Nach Fertigstellung des Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungs-Modus ist im Interesse des Publikums die Einrichtung getroffen, daß aus den vorhandenen Karten, Flurbüchern, Grundsteuer-Mutter- und Gebäudesteuer-Hebe-Rollen, sowie aus den sonstigen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungs-Dokumenten, Auszüge, beziehungsweise Kopien, in beglaubigter Form auf Ansuchen verabfolgt werden können.

Die in Bezug hierauf von jetzt ab geltenden Bestimmungen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, sind folgende:

Anträge auf Verabfolgung von Kopien, beziehungsweise Auszügen aus den Gemarkungs-Karten und deren Supplementen, sowie aus den sonstigen in unserem Archiv beruhenden Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungs-Dokumenten sind an uns unmittelbar; Anträge, welche die Erlangung von Kopien oder Auszügen aus den Grundsteuer-Mutterrollen, den Flurbüchern und Fortschreibungs-Protokollen, sowie aus den Gebäudesteuer-Heberollen und zugehörigen Veränderungs-Nachweisungen zum Gegenstande haben, sind dagegen an die in den betreffenden Kreisen angestellten Fortschreibungsbeamten zu richten.

Zur Berücksichtigung in jedem Falle geeignet sind nur die Anträge öffentlicher Behörden und der betheiligten Grundeigenthümer, sowie außerdem noch solcher Personen, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde darüber ausweisen: daß sie zur Beibringung der bezüglichen Auszüge oder Kopien aufgefordert sind.

Ausnahmsweise und nach vorgängiger Prüfung der obwaltenden Verhältnisse können zwar auch Anträge noch anderer Personen Berücksichtigung erfahren, jedoch nur unter der Voraussetzung: daß ein Interesse für den Nachsuchenden dargethan und daß ein Mißbrauch nach den Umständen nicht zu besorgen ist.

Die Fortschreibungsbeamten, denen eine selbstständige Entscheidung in derartigen Ausnahmefällen nicht zusteht, sind angewiesen, den Anträgen anderer, als der zur Erlangung von Auszügen u. s. w. ohne Weiteres berechtigten Personen, nur dann stattzugeben, wenn in einem bestimmten Falle die Erlaubniß hierzu vom Kreislandrath besonders ertheilt worden ist.

Karten-Auszüge, beziehungsweise Kopien dürfen nur auf Grund der Original-Gemarkungskarten und der zugehörigen Supplemente und nur in unserm Grund- und Gebäudesteuer-Bureau, unter Aufsicht des Bureau-Vorstehers gefertigt werden. Alle aus unserem Bureau hervorgehenden Auszüge und Copien werden von demjenigen, der sie gefertigt, unterschrieben, ihre Richtigkeit wird von dem Bureau-Vorsteher durch Unterschrift bescheinigt.

Karten und sonstige Auszüge, welche lediglich für dienstliche Zwecke der Staatsverwaltung erforderlich sind, sofern dabei das Interesse einer Privatperson oder Korporation nicht obwaltet, werden sowohl von unserem Bureau, wie von den Fortschreibungsbeamten unentgeltlich geliefert, unter der Voraussetzung, daß die Kräfte des Bureaus und der Beamten nicht in außergewöhnlichem Maaße in Anspruch genommen werden und daß die betreffenden Behörden sich nicht im Besitze besonderer, zur Bezahlung solcher Ar-Arbeiten bestimmten Fonds befinden.

In allen andern Fällen, wo die betreffenden Auszüge oder Kopien von Privaten oder Korporationen oder in dem Interesse von einer öffentlichen Behörde verlangt werden, sind sowohl an die Fortschreibungsbeamten, wie auch für die von unserem Bureau gelieferten Arbeiten Gebühren nach dem unten folgenden Tarif zu entrichten.

Der Bureau-Vorsteher, dem die Festsetzung der Kosten-Liquidation für die in unserem Bureau gefertigten Arbeiten obliegt, kann in einzelnen Fällen, wo die Anwendung der vollen tarifmäßigen Sätze zu einer unverhältnißmäßigen Bezahlung führen würde, die Gebühren entsprechend geringer feststellen. Der

festgesetzte Gebührenbetrag wird von Privatpersonen, bei Zufertigung der Kopie oder des Auszuges, und der betreffenden Liquidation, in der Regel durch Postvorschuß von uns entnommen werden.

Den Umständen nach bleibt vorbehalten: vor Erledigung des betreffenden Antrages von dem Antragsteller die Bestellung angemessener Sicherheit durch Deponirung eines entsprechenden Geldbetrages, oder in anderer geeigneter Weise zu verlangen.

Danzig, 24. Juli 1865. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

Gebühren-Tarif.

I. Gebühren des Grund- und Gebäudesteuer-Bureaus für Karten-Auszüge, resp. Copien:

a. Für die Anfertigung von Auszügen und Copien der Karten:

1. wenn der Auszug, beziehungsweise die Copie einerseits unter und bis zu 10 Flächenabschnitten andererseits unter und bis zu 20 Morgen umfaßt, überhaupt . . . . . 15 Sgr.

2. bei größeren Auszügen oder Copien außerdem:

α. für jeden Flächenabschnitt über zehn noch . . . . 3 Pf.

β. für jeden Morgen über zwanzig noch . . . . 2 Pf.

b. für die Anfertigung der Kopien ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben:

Laufende №	bei einem Maaßstabe der Copie von	A. für je 100 Morgen. Sgr.	A. ₰	B. für je 100 Flächenabschnitte. Sgr.	B. ₰	C. für je 100 Besitzstücke. Sgr.	C. ₰
1	1:1500	19	—	22	—	16	—
2	1:2000	14	—	22	—	15	—
3	1:2500	10	—	21	—	15	—
4	1:3000	8	—	21	—	15	—
5	1:3500	6	8	20	—	14	—
6	1:4000	5	—	20	—	14	—
7	1:5000	3	4	19	—	12	—
8	1:10000	—	8	19	—	12	—

9. Für die Copirung von Karten, die in einem Maaßstabe gezeichnet sind, welcher vorstehend nicht aufgeführt ist, sind die Gebühren nach denjenigen Sätzen zu berechnen, welche für den nächsten kleineren der vorstehend bezeichneten Maaßstäbe ausgeworfen sind. Für die Herstellung von Copien in einem Maaßstabe, der zwischen die Maaßstäbe 1:5000 und 1:10000 fällt, werden besondere Gebührensätze nach dem sachverständigen Gutachten des Obergeometers berechnet.

10. Findet behufs Herstellung der Copie eine Uebertragung der Original-Gemarkungskarte in einen größeren Maaßstab statt, so kann hierfür, außer den unter b 1—9 bezeichneten Sätzen, noch eine besondere Gebühr und zwar:

A. bei einem Maaßstabe der Copie:

1. von 1:1500 oder einem größeren, von . . . . 12 Pf.
2. von 1:2000 bis 1:3000, von . . . . 8 Pf.
3. von 1:4000 bis 1:5000, von . . . . 4 Pf.

für je 100 Morgen

und ferner:

B. ohne Rücksicht auf den Maaßstab:

von 12 Pf. für je 100 Flächenabschnitte liquidirt werden.

11. Die Vergütung für das Zeichnenpapier zu den Copien und die Einfassung derselben mit Band, ist in den Gebührensätzen unter b. nicht mit enthalten und können dafür liquidirt werden:

α. für je $\frac{1}{144}$ Q.-R. Großadler-Papier:

1. wenn es auf Kattun oder Leinewand gezogen ist . . . . 5 Sgr.
2. wenn es nicht aufgezogen ist . . . . 2⅓ Sgr.

β. für Bandeinfassung pro laufende $\frac{1}{12}$ Ruthe . . . . 3 Pf.

c. In den Gebühren unter a. ist die Entschädigung für das erforderliche Zeichnenpapier und das Einfassen desselben mit Band, sowie für sonstige Zeichnenmaterialien mit enthalten. Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen oder Kopien auf Kattun oder Leinewand gezogenes Zeichnenpapier verwendet werde, so tritt dafür die vorstehende Vergütung von 5 Sgr. für je $\frac{1}{11}$ Q.-R. ein.

In gleicher Weise werden für die etwaige Beschaffung von Kartenbehältern die durch Quittung zu belegenden Auslagen besonders vergütet.

Wird verlangt, daß die Karten-Auszüge oder Copien kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit nach dem Satze von 1⅓ Thlr. für 8stündige Arbeit in angemessener Weise zu vergüten.

II. Gebühren der Fortschreibungsbeamten für Auszüge aus den Grund- und Gebäudesteuerbüchern, resp. für Abschriften derselben:

a. Für die Anfertigung eines Auszuges aus der Grundsteuer-Mutterrolle oder dem Flurbuche ꝛc., wenn derselbe zehn Flächenabschnitte oder weniger enthält . . . . . 5 Sgr., für jeden über die bezeichnete Zahl hinaus gehenden Flächenabschnit aber außerdem noch . . . . . 3 Pf.,

b. für die Anfertigung eines Auszuges aus der Gebäudesteuer-Rolle, beziehungsweise der Veränderungs-Nachweisung, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält 5 Sgr., für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch . . . . . 3 Pf.,

c. für die Abschrift einer Grundsteuer-Mutterrolle:
   1. für das Hundert der in der Mutterrolle nachgewiesenen Flächenabschnitte . 9 Sgr.,
   2. für das Hundert der in derselben aufgeführten Artikel . . . . . 50 Sgr., in welchem letzteren Satze die Entschädigung für die Abschrift der Wiederholung zur Mutterrolle mit enthalten ist.

d. Für die Abschrift eines Flurbuchs:
   1. für das Artikelverzeichniß, wenn solches verlangt wird, für das Hundert der Artikel . . . . . 25 Sgr.,
   2. für das eingentliche Flurbuch, für das Hundert der darin befindlichen Flächen-Abschnitte . . . . . 17½ Sgr., wobei bemerkt wird, daß bei den Wiederholungen nach Seiten, resp. Kartenblättern jeder Seitenbetrag und jede Summe gleich einem Flächenabschnitt zu rechnen ist.
   3. für die Wiederholung nach Kulturarten und Klassen, wenn solche verlangt wird, für jedes Hundert der wirklich beschriebenen Zeilen des Formulars . 17½ Sgr.,

Die Kosten der zu den vorgedachten Abschriften zu verwendenden Formulare sind in den Gebühren sub a., b. und c. mit entschädigt.

Danzig, den 24. Juli 1865. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

367) Das unterm 3. August c. ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

No. 6135. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Actien-Gesellschaft; unter

No. 6136. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865; unter

No. 6137. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865; und unter

No. 6138. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

Patent-Verleihungen.

368) Dem Ingenieur Joh. Jos. Simons zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwisch n mehreren Walzenpaaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

369) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drathflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

370) Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent
auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

371) Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent
auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst sind zu Stadträthen und unbesoldeten Mitgliedern des hiesigen Magistrats: der Apotheker Körner auf eine mit dem Schlusse dieses Jahres endigende Amtsdauer, der Geheime Ober-Regierungs-Rath a. D. Höne und der Kaufmann Eduard Stobbe auf eine Amtsdauer bis zum Schlusse des Jahres 1868 gewählt und diese Wahlen von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

Der Gerichts-Assessor Tolsdorff aus Königsberg in Preußen ist in das Departement des Appellations-Gerichts Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator Boschke zu Elbing ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt worden.
Die Kreisgerichts-Secretaire, Land- und Stadtgerichts-Assessor Kozer in Putzig und Kanzleirath Jordann zu Elbing sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Bureau-Assistent Titius zu Carthaus ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Neustadt und der Bureau-Assistent Bomborn zu Marienburg, in gleicher Diensteigenschaft, an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Gerichtsbote und Executor Dombrowski zu Marienburg ist aus dem Justizdienste geschieden.

Der Invalide Zielke zu Danzig ist bei dem Stadt- und Kreisgerichte daselbst als Gefangenenwärter angestellt worden.

Im Landrathskreise Berent ist der Kaufmann Kleszczynski zu Berent als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Berent gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Carthaus ist der Rittergutsbesitzer Krefft zu Podjas als Schiedsmann für den Bezirk Sullenczyn gewählt und bestätigt worden.

Im Landkreise Danzig ist der Rittergutsbesitzer Hirschfeld zu Czernian als Schiedsmann für den Bezirk Czerniau (Kirchspiel Prangenau-Mariensee) gewählt und bestätigt worden.

Der Haupt-Amts-Assistent Lade ist als Bureau-Assistent an die Königl. Provinzial-Steuer-Direction hierselbst, der Obersteuer-Kontrolleur Gerner zu Elbing als Ober-Grenz-Kontroleur nach Danzig, der Haupt-Amts-Assistent Schlichting hier in gleicher Diensteigenschaft nach Neufahrwasser, der berittene Steuer-Aufseher v. Wussow zu Neuenburg in gleicher Diensteigenschaft nach Schoeneck und der Ober-Steuer-Kontroleur Böther zu Graudenz in gleicher Diensteigenschaft nach Elbing versetzt.

Die Steuer-Aufseher Bonikowski zu Thorn und Haberkant hierselbst sind zu Haupt-Amts-Assistenten beim Königl. Haupt-Zollamte in Danzig befördert worden.

Der Briefträger Michaelis in Dirschau ist freiwillig ausgeschieden.

Dem evangelischen Schulamts-Bewerber Gottfried Sakczewski in Gottswalde ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33. Danzig, den 16. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

377) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Korrespondenz zwischen dem preußischen Postgebiet resp. dem deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . 4 Sgr.

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen preußischen und schleswig-holsteinschen resp. lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: $^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt: $^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen“ versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt
den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlr. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

378) Bekanntmachung,
betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

Unter Bezugnahme auf das in der Gesetzsammlung unter No. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und

Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1) Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension erster Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von 10 Thlr. (Feldwebel ꝛc.), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffiziere) und 6 Thlr. (Gemeine) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. October d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die obengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungsbuches, bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. October d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5) Das Gesetz vom 10. März 1863 (Gesetzsammlung pro 1863 No. 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a. wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden (unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen);

b. wenn sie vor dem Feinde verwundet sind;

c. wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben;

d. wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungsgesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungswesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, sowie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium.

279) Betrifft die Verwaltung der Kronprinz-Stiftung.

Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Commandos (mit Ausnahme des Königlichen General-Commandos des Garde-Corps)*) namentliche Listen erhalten:
   a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben,
   b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener,
   c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben,
   d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

*) Dem General-Commando des Garde-Corps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Corps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Commando's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Control-Versammlungen Seitens der Landwehr-Bataillons-Commandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen Behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörden müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Commissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Commissionen ob, welche dieserhalb, so wie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1 gedachten Listen a. und b. gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular A. für Invaliden und nach dem Formular B. für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommission vollzogen und, den Listen a. und b. entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Commando's und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen A. und B. bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine durch beide Kategorien durchlaufende.

Bei einer Meinungsverschiedenheit der Commissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen a. und b. werden außerdem von der Commission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3 angegeben, der Liste beizufügen.

Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3 gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1 gedachten Listen a. und c. aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Commando's zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3 gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-

wesen, gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (Militair-Wochenblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1865) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Commandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular A. nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den §. 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Commissionen nach dem Schema der Liste a. und b. aufzustellen und auf dem sub 3 bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (conf. ad 4) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im §. 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten, der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zwecke ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare A. und B. die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlrn monatlich darf nur in einzelnen, ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach §. 6 b. bb. des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinzstiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die sub 2 gedachten Commissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Commissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegsministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen noch muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hilfsbedürftiger Personen, Leuten eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865. **Kriegs-Ministerium.**

A.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N., Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.
n tes Bataillon (N. N.) n ten N. N. Landwehr-Regiments Nr. . . . . Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				9.
						Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse.	Die Unterstützung wird				
							erachtet als:				
Vor- und Zunamen.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthalts-Ort. Kreis. Regierungs-Bezirk.	Gewerbe rc.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen rc.	Ob der Invalide verheirathet ist und Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.	Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N., Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten. n tes Bataillon (N. N.) n ten N. N. Landwehr-Regiments Nr. . . . . Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.				10.
								Die Unterstützung wird				
								erachtet als:				
a) Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b) Ort c) Datum d) Ursache } des Todes.	a) Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person. b) Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter u. Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter, Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.	Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder rc.	a) Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen, b) ob letztere bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c) anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.	vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.

380) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 Min. Nachmittags,
aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 Min. Abends,
in Stralsund Ankunft 11 U. 57 Min. Abends.
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ U. früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 Min.,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 Min.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 Min. früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 Min. Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1 U. 29 Min. Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Post-Dampfschiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffs von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich).
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 Min. Mittags,
Ankunft in Stettin 4 U. 35 Min. Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz).
Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London ꝛc.),
7 U. 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe ꝛc.),
8 U. 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München ꝛc.),
10 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau ꝛc.),
11 U. Abends Courierzug nach Hamburg,
11 U. 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest ꝛc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 9. August 1865. General-Post-Amt.

381) Mit dem 15. d. M. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours:

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courier-zug I. U.	M.	Eilzug III. U.	M.	Personen-Zug V. U.	M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung. U.	M.	Lokal-Personen-Zug IX. U.	M.	Güterzug XI. mit Personen-Beförderung. U.	M.	Lokal-Personen-Zug XV. U.	M.
		Nachts		Vorm.		Abends									
Berlin	Abfahrt	10	45	9	10	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Nachts		Vorm.		Abends		Nachm.						Morgens	
Frankfurt	Abfahrt	12	32	11	5	11	38	3	53	.	.	.	.	7	.
Landsberg	Ankunft	2	3	12	50	2	30	7	54	.	.	.	.	9	23
														Vorm.	
	Abfahrt	2	9	12	56	2	40	8	14	.	.	.	.	.	.
Kreuz	Ankunft	3	16	2	18	4	32	11	13	.	.	.	.	.	.
								Abends				Morgens			
	Abfahrt	3	22	2	48	4	52	.	.	.	.	7	55	.	.
Bromberg	Ankunft	6	3	6	24	9	1	.	.	.	.	4	4	.	.
												Nachm. Mittags			
	Abfahrt	6	17	6	39	9	25	.	.	.	.	1	9	.	.
Warlubien	Ankunft	7	34	8	21	11	24	.	.	.	.	4	57	.	.
												Nachm.			
	Abfahrt	7	39	8	23	11	29	.	.	.	.	.	.	.	.
Dirschau	Ankunft	8	43	9	48	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.
								Morgens							
	Abfahrt	8	53	10	4	1	35	6	22	.	.	.	.	.	.
Elbing	Ankunft	9	53	11	25	3	8	9	15	.	.	.	.	.	.
								Vorm.		Morgens					
	Abfahrt	9	59	11	31	3	17	.	.	6	36	.	.	.	.
Königsberg	Ankunft	12	20	2	40	7	8	.	.	10	6	.	.	.	.
								Morgens		Vorm.					
	Abfahrt	12	50	3	.	7	28	6	41	.	.	.	.	.	.
Insterburg	Ankunft	2	39	5	26	10	16	12	10	.	.	.	.	.	.
	Abfahrt	2	47	5	36	10	24	12	40	.	.	.	.	.	.
Eydtkuhnen	Ankunft	4	10	7	17	12	23	5	19	.	.	.	.	.	.
						Nachts		Nachm.							
	Abfahrt	4	40	7	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Nachm.		Morgens											
St. Petersburg	Ankunft	gegen 6	.	gegen 1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Abends		Mittags											

Frankfurt-Eydtkuhnen.

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Stationen.		Courierzug II. U.	M.	Eilzug IV. U.	M.	Personenzug VI. U.	M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung. U.	M.	Lokal-Personenzug X. U.	M.	Güterzug XII. mit Personen-Beförderung. U.	M.	Lokal-Personenzug XVI. U.	M.
		Mittags gegen		Abends gegen											
St. Petersburg	Abfahrt	12	.	5	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Vorm.		Abends											
Eydtkuhnen	Ankunft	11	25	8	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Nachm.				Morgens		Morgens							
	Abfahrt	1	21	9	29	3	34	8	51	.	.	.	.	.	.
Insterburg	Ankunft	2	33	11	5	5	32	12	38	.	.	.	.	.	.
	Abfahrt	2	41	11	13	5	42	1	8	.	.	.	.	.	.
Königsberg	Ankunft	4	17	1	27	8	37	7	22	.	.			.	.
								Abends		Abends					
	Abfahrt	4	47	1	47	9	7	.	.	7	50	.	.	.	.
Elbing	Ankunft	6	59	4	46	1	7	.	.	11	9	.	.	.	.
								Nachm.		Abends					
	Abfahrt	7	4	4	52	1	16	3	53	.	.	.	.	.	.
Dirschau	Ankunft	8	.	6	8	2	57	6	42	.	.	.	.	.	.
								Abends							
	Abfahrt	8	10	6	18	3	27	.	.	.	.	.	.	.	.
Warlubien	Ankunft	9	20	7	38	5	20	.	.	.	.	.	.	.	.
								Vorm.							
	Abfahrt	9	22	7	46	5	28	11	25	.	.	.	.	.	.
Bromberg	Ankunft	10	32	9	24	7	45	2	56	.	.	.	.	.	.
								Nachm.				Nachm.			
	Abfahrt	10	44	9	42	8	5	.	.	.	.	12	59	.	.
Kreuz	Ankunft	1	9	1	9	12	44	.	.	.	.	9	52	.	.
								Morgens				Abends			
	Abfahrt	1	17	1	49	1	31	3	7	.	.	.	.	.	.
Landsberg	Ankunft	2	16	3	2	3	35	6	12	.	.	.	.	.	.
														Abends	
	Abfahrt	2	22	3	8	3	45	6	27	.	.	.	.	6	38
Frankfurt	Ankunft	3	51	4	50	6	28	10	15	.	.	.	.	9	.
		Morgens		Nachm.		Morgens		Vorm.						Abends	
Berlin	Ankunft	5	30	6	35	9	15	.	.	.	.	.	.	.	.
		Morgens		Abends		Morgens									

B. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung Bromberg-Otloczyn.

Stationen.		Courierzug I. U. M.	Gemischt. Zug IV. U. M.	Güterzug VII. mit Pers. Beförd. U. M.
		Mrgs	Mrgs	Abds.
Bromberg	Abfahrt	6 25	9 47	9 5
Thorn	Ankunft	7 33	11 29	11 10
				Abds.
	Abfahrt	7 38	11 49	· ·
Otloczyn	Ankunft	7 58	12 16	· ·
	Abfahrt	8 6	12 31	· ·
		Mrgs	Mitt.	
		Mrgs	Mitt.	
Alexandrowo	Ankunft	8 12	12 41	· ·
Warschau	Ankunft	3 5	9 10	· ·
		Nchm	Abds.	

Richtung Otloczyn-Bromberg.

Stationen.		Courierzug II. U. M.	Gemischt. Zug III. U. M.	Güterzug VIII. mit Pers.-Beförd. U. M.
		Nchm	Mrgs	
Warschau	Abfahrt	2 ·	6 ·	· ·
Alexandrowo	Ankunft	7 40	2 ·	· ·
		Abds.	Nchm	
		Abds.	Nchm	
Otloczyn	Ankunft	8 16	2 50	· ·
	Abfahrt	8 34	3 22	· ·
Thorn	Ankunft	8 51	3 49	· ·
				Mrgs
	Abfahrt	9 21	4 29	5 37
Bromberg	Ankunft	10 24	6 14	7 48
		Abds.	Abds.	Mrgs

C. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung Dirschau-Danzig.

Stationen.		I. Eilzug. U. M.	III. Personen-Zug. U. M.	V. Güter-Zug mit Pers.-Beförd. U. M.	VII. Güter-Zug mit Pers.-Beförd. U. M.	XIII. Eilzug. U. M.
		Mrgs	Abds.	Nchm	Mrgs	Abds.
Dirschau	Abfahrt	8 58	10 11	3 17	6 23	8 15
Danzig	Ankunft	9 43	11 10	4 46	7 42	9 ·
		Mrgs	Abds.	Nchm	Mrgs	Abds.

Richtung Danzig-Dirschau.

Stationen.		II. Eilzug. U. M.	IV. Personen-Zug. U. M.	VI. Güter-Zug mit Pers.-Beförd. U. M.	VIII. Güter-Zug mit Pers.-Beförd. U. M.	XIV. Eilzug. U. M.
		Abds.	Mrgs	Vorm	Abds.	Mrgs
Danzig	Abfahrt	7 8	4 57	11 42	8 19	7 51
Dirschau	Ankunft	7 55	5 58	1 15	9 43	8 38
		Abds.	Mrgs	Nchm	Abds.	Mrgs

Der Courierzug I., der Personenzug V., sowie der Eilzug IV. werden bereits am 14. d. M. Abends von Berlin resp. Eydtkuhnen nach dem neuen Fahrplan abgelassen.

In der Hauptsache bestehen die Aenderungen des bisherigen Fahrplans darin, daß der Gang der Courierzüge beschleunigt, zwischen Frankfurt und Landsberg ein Lokal-Personenzug (XV. und XVI.) neu eingelegt ist, und daß der Eilzug IV., sowie der Personenzug VI. etwa 2 Stunden früher, als bisher, in Berlin eintreffen, wodurch insbesondere der Eilzug IV. Anschluß an die Abends 7 Uhr 45 Minuten von Berlin nach dem Süden und Westen abgehenden Courierzüge erreicht.

Personen werden befördert:

a. auf dem Haupt-Course: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den Eilzügen in I, II. und III. Wagenklasse, mit den Personenzügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen, so weit Personenbeförderung mit denselben stattfindet, so wie mit den Lokal-Personenzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;

b. auf dem Neben-Course Bromberg-Otloczyn: mit den Courierzügen in I. und II. Wagenklasse, mit den gemischten Zügen in allen vier Wagenklassen, mit den Güterzügen in II., III. und IV. Wagenklasse;

c. auf dem Neben-Course Dirschau-Danzig: mit den Eilzügen in I., II. und III. Wagenklasse, mit den Personen- und Güterzügen in allen vier Wagenklassen.
Die Courierzüge halten auf Station Tapiau bis auf Weiteres nur nach Bedürfniß.
Das Weitere ist aus den, auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.
Bromberg, den 4. August 1865. Königl. Direction der Ostbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

382) Polizei-Verordnung,
betreffend den Transport und die Ausnutzung der Kadaver des an Lungenseuche gefallenen Viehes.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir zur Abwehr einer möglichen Ansteckung, wie folgt:

§. 1. Wenn die Kadaver der an der Lungenseuche gefallenen Thiere, Behufs der Verscharrung (§. 134 des Viehseuchen-Patents vom 2. April 1803) in die hierzu bestimmten Gruben, auf der Landstraße oder durch bewohnte Orte transportirt werden müssen, so sind Nasenlöcher, Maul und Mastdarm derselben mit Werg (Heede) fest zu verstopfen, damit keine Feuchtigkeiten (Schleim, Blut, Jauche) abfließen und auf den Weg fallen.

§. 2. Der Verkauf von Luder aus solchen Kadavern zum Füttern der Hunde wird untersagt.

§. 3. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht die Strafbestimmung des §. 307 des Strafgesetzbuches in Anwendung kommt.

Danzig, den 30. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

383) Dem Förster-Etablissement Golumbia in der Oberförsterei Oliva ist der Name Taubenwasser, welchen dasselbe früher geführt hat, wieder beigelegt worden; und wird mit diesem Namen auch der Schutzbezirk, in welchem dieses Etablissement belegen, künftig bezeichnet werden.
Danzig, den 1. August 1865. Königl. Regierung.

384) Dem neuen Försteretablissement in dem Schutzbezirke Glodbau, des Forstreviers Kielau, Oberförsterei Oliva, ist, statt des bisherigen Namens Rogulewo, der Name Glodbau beigelegt worden.
Danzig, den 1. August 1865. Königl. Regiernng.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

385) Das unterm 8. August 1865 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6139. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 20. Juni 1865, unter
No. 6140. das Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865, und unter
No. 6141. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westfalen zu bildenden Fonds.

386) Das unterm 12. August 1865 ausgegebene 35. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6142. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Patent-Verleihungen.

387) Dem C. Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unterm 8. August 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupolofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

388) Dem Hütten-Director Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4. August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

389) Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5. August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34 Danzig, den 23. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

390) In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment, unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb, verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbestoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deshalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbestoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall, hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich heraus gestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbestoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während dies gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

391) Verbindungen zwischen Deutschland und Schweden auf dem kürzesten Seewege über Stralsund und Malmoe.

In Folge der zwischen Stralsund und Malmoe eingerichteten Postdampfschifffahrten, welche in jeder Richtung täglich stattfinden, bieten sich im Zusammenhange mit den Eisenbahnzügen die Verbindungen auf jenem Wege in nachstehender Weise dar:

Richtung aus Deutschland nach Schweden.

Aus Berlin per Eisenbahn 5 U. 35 Min. Nachmittags,
aus Stettin per Eisenbahn 7 U. 43 Min. Abends,
in Stralsund Ankunft 11 U. 57 Min. Abends.
(Die Reisenden können vom Bahnhofe gleich nach Ankunft des Zuges einen Post-Omnibus unentgeltlich zur Fahrt nach dem Dampfschiffsplatze benutzen und an Bord des Schiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffes aus Stralsund 3½ U. früh,
Ankunft in Malmoe Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Malmoe 2 U. Nachmittags,
Ankunft in Gothenburg am andern Mittag 12 U. 48 Min.,
Ankunft in Stockholm am andern Nachmittag 5 U. 45 Min.
(Fahrtdauer von Berlin 48 Stunden).

Richtung aus Schweden nach Deutschland.

Aus Stockholm per Eisenbahn 6 U. 6 Min. früh,
Aus Gothenburg per Eisenbahn 11 U. 12 Min. Vormittags,
in Malmoe Ankunft 1 U. 29 Min. Nachts.
(Die Reisenden können am Bord des Post-Dampfschiffes die Abfahrt abwarten).
Abfahrt des Dampfschiffs von Malmoe gegen 3 Uhr früh,
Ankunft in Stralsund durchschnittlich 11 Uhr Vormittags.
(Postomnibus nach dem Bahnhof unentgeltlich).
Weiterfahrt per Eisenbahn aus Stralsund 12 U. 45 Min. Mittags,
Ankunft in Stettin 4 U. 35 Min. Nachmittags.
(Anschluß nach Cöslin, Kreuz).
Ankunft in Berlin 6 Uhr 30 Min. Nachmittags.
(Fahrtdauer von Stockholm 36 Stunden).

Anschlüsse in Berlin:

7 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Cöln (Paris, London rc.),
7 U. 45 Min. Abends Schnellzug nach Frankfurt a. M. (Carlsruhe rc.),
8 U. 15 Min. Abends Courierzug nach Lindau (Leipzig, München rc.),
10 U. 45 Min. Abends Courierzug nach Eydtkuhnen (Warschau rc.),
11 U. Abends Courierzug nach Hamburg,
11 U. 5 Min. Abends Schnellzug nach Breslau (Wien, Triest rc.).

Die zwischen Stralsund und Malmoe coursirenden Postdampfschiffe sind auch in sehr zweckmäßiger Weise zu Reisen nach und von Kopenhagen verwendbar, indem zwischen Malmoe und Kopenhagen 5mal täglich Lokal-Dampfschiffe fahren, mittelst deren die Ueberfahrt in pptr. 2 Stunden erfolgt.

Berlin, den 9. August 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

392) Bei den Unteroffizierschulen zu Potsdam und Jülich ist der Bedarf an Zöglingen, welcher durch Ueberweisung der im Herbste dieses Jahres aus beiden Anstalten ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile und durch sonstigen Abgang erwächst, zur Zeit noch nicht vollständig gedeckt.

Mit Rücksicht hierauf ersucht das Kriegs-Ministerium das Königliche General-Commando ergebenst, bei dem Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Preußen gefälligst zu beantragen, daß Seitens der Landräthe rc. durch die Kreisblätter rc. auf eine vermehrte Anmeldung zum Eintritt in die Unteroffizierschulen hingewirkt werde.

Auch wird ebenmäßig ersucht, gleichzeitig den stellvertretenden Kommando's der unterhabenden Landwehr-Bataillone gefälligst aufgeben zu wollen, in ihren Bezirken auf den freiwilligen Eintritt in die resp. Unteroffizierschulen in geeigneter Weise nach Möglichkeit einzuwirken.

Berlin, den 18. Juli 1865. Kriegs-Ministerium.

An das Königl. General-Commando des 1. Armee Korps zu Königsberg.

Vorstehender Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

393) Nach einer durch den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten uns zugegangenen Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar haben die Gemeinde-Behörden zu Jena zufolge eines mit der dortigen Universität abgeschlossenen Vertrages auf das Recht, die Erlaubniß zur Verheirathung der Academiker und zur Aufnahme ihrer Ehefrauen in den Gemeinde-Verband zu ertheilen, verzichtet und die Wahrung der polizeilichen Interessen lediglich dem academischen Senat der gedachten Universität überlassen. Hiernach sind die von dem letzteren zur Verheirathung der Academiker ausgefertigten Trauscheine als gültig anzusehen.

Berlin, den 13. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Der Minister des Innern.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. März 1861 (Amtsblatt pro 1861 Seite 22) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 13. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

394) Im Verfolg des durch das 26te Stück des Amtsblatts bekannt gemachten Cirkular-Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. Juni d. J., betreffend die Ausführung der zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, unter dem 2. August 1862 abgeschlossenen Uebereinkunft (Gesetzsammlung pro 1865, Seite 486 ff.) wird die nachstehende Kaiserlich Französische Verordnung vom 30. Juni d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Napoléon,
Par la grâce de Dieu et la volonté nationale, Empereur des Français,
A tous présents et à venir, salut:

Sur le rapport de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur;

Vu la Convention conclue le 2 août 1862, entre la France et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, et notamment les articles 1, 12, 13 et 14;

Vu le décret du 28 mars 1852;

Notre conseil d'Etat entendu,

Avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Immédiatement après la mise en vigueur de la Convention du 2 août 1862, il sera procédé, par les soins de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur, chez tous les libraires-éditeurs et imprimeurs, à l'inventaire de toutes les réimpressions d'ouvrages prussiens non tombés dans le domaine public, lesquelles ont été publiées ou étaient en cours de publication en France le 2 août 1862.

Art. 2. Dans un délai de trois mois, à dater du jour de la publication du présent règlement, sauf prolongation en cas d'impossibilité matérielle, il sera apposé gratuitement, par les délégués de notre ministre secrétaire d'Etat au departement de l'intérieur, un timbre uniforme sur tous les ouvrages inventoriés chez chaque libraire détaillant. Quant aux éditeurs, un compte leur sera ouvert au ministère de l'intérieur pour chaque ouvrage de propriété prussienne reproduit par eux, avec ou sans autorisation, et qui existe dans leurs magasins. La position du timbre, pour chacune de ces reproductions, aura lieu sur la demande des dits éditeurs, au fur et à mesure de leurs besoins, jusqu'à concurrence du nombre d'exemplaires portés à leur compte dans l'inventaire général mentionné à l'art. 1er du présent règlement.

Art. 3. Après l'expiration du délai mentionné à l'art. 2, pour l'apposition du timbre, toute réimpression non autorisée de livres prussiens, mise en vente ou expédiée par l'éditeur,

Napoléon,
Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unseren Gruß:

Auf den Bericht unseres Staatssecretairs, Minister des Innern,

Mit Rücksicht auf den unterm 2. August 1862 zur gegenseitigen Gewährleistung des Eigenthums der Werke des Geistes und der Kunst zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag, und insbesondere auf die Artikel 1, 12, 13 und 14,

Mit Rücksicht auf das Dekret v. 28. März 1852,

Nach Anhörung unseres Staatsrathes,

Haben wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Art. I. Nachdem der Vertrag vom 2. August 1862 in Kraft getreten, soll sofort durch unsern Staatssecretair, Minister des Innern, bei allen Verlagsbuchhändlern und Druckern die Aufnahme eines Verzeichnisses aller neuen Abdrücke preußischer nicht zum Gemeingut gewordener Werke veranlaßt werden, welche am 2ten August 1862 in Frankreich erschienen waren oder deren Erscheinen vorbereitet wurde.

Art. II. Innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, sollen, mit Vorbehalt einer Prolongation im Falle materieller Unmöglichkeit, durch die Abgeordneten unseres Staatssecretairs, Minister des Innern, sämmtliche bei jedem Detailbuchhändler aufgezeichneten Werke kostenfrei mit einem gleichförmigen Stempel versehen werden. Was die Verleger betrifft, so wird denselben bei dem Ministerium des Innern für jedes Werk preußischen Eigenthums, das sie mit oder ohne Genehmigung reproduzirt haben und das sich auf ihrem Lager befindet, ein Konto eröffnet. Das Stempeln einer jeden dieser Reproductionen soll auf Antrag der gedachten Verleger nach Verhältniß ihres Bedarfs stattfinden bis zur Höhe der Anzahl von Exemplaren, welche in dem General-Verzeichniß, das Art. I. der gegenwärtigen Verordnung erwähnt worden, auf ihr Konto eingetragen sind.

Art. III. Nach Ablauf der Art. II. erwähnten Frist für das Stempeln soll jeder neue nicht autorisirte Abdruck preußischer Bücher, der durch den Verleger zum Verkauf gestellt oder versendet

sera passible de saisie si elle n'est pas revêtue du timbre. En ce qui regarde les détaillants, toute réimpression non autorisée et dépourvue de timbre, dont à partir de la même époque ils seront trouvés détenteurs, pourra être saisie et confisquée.

Art. 4. Toute contrefaçon, toute falsification ou tout usage frauduleux du timbre sera passible des peines portées par les articles 142 et 143 du code pénal.

Art. 5. En ce qui concerne les ouvrages qui étaient en cours de publication le 2. août 1862, les éditeurs français seront tenus, dans les dix jours qui suivront la mise en vigueur du traité, de faire le dépôt, au ministère des cultes, à Berlin, ou à la chancellerie de la légation prussienne, à Paris, d'un exemplaire de tous les volumes ou livraisons parus des ouvrages dont il s'agit. Ce dépôt sera accompagné d'une déclaration du nombre des exemplaires tirés pour chaque volume ou livraison, soit en une, soit en plusieurs éditions.

Les volumes ou livraisons à paraître ne pourront être mis en vente qu'après que les conditions du dépôt et de l'apposition du timbre spécial auront été dûment remplies.

Dans aucun cas le tirage des volumes ou livraisons à paraître ne pourra dépasser le chiffre ou tirage des volumes ou livraisons déja parus.

Art. 6. Les clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques existant en magasin chez les éditeurs ou imprimeurs français, constituant une reproduction non autorisée de modèles prussiens, seront également inventoriés par les soins du département de l'intérieur. Ils ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la Convention.

Art. 7. Les estampes, gravures ou lithographies, qu'elles soient isolées, qu'elles fassent partie de collections ou qu'elles appartiennent à des corps d'ouvrages, qui seront produites ou tirées à l'aide des clichés, bois ou planches gravés, ou pierres lithographiques, spécifiés dans l'article précédent, ne pourront être mises en vente qu'après avoir été revêtues du timbre spécial.

worden, der Beschlagnahme unterworfen sein, wenn solcher nicht mit dem Stempel versehen ist. Was die Detailhändler betrifft, so soll jeder neue, nicht autorisirte und ungestempelte Abdruck, als dessen unrechtmäßige Besitzer sie von demselben Zeitpunkt an werden betroffen werden, mit Beschlag belegt und konfiszirt werden können.

Art. IV. Jedes betrügliche Nachmachen, jede Fälschung oder jeder betrügliche Gebrauch des Stempels soll den Strafen verfallen, welche in den Artikeln 142 und 143 des Strafgesetzbuchs enthalten sind.

Art. V. Was diejenigen Werke betrifft, deren Veröffentlichung am 2. August 1862 vorbereitet wurde, so sollen die französischen Verleger verpflichtet sein, innerhalb zehn Tagen, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, bei dem Kultus-Ministerium zu Berlin, oder bei der Kanzlei der preußischen Gesandschaft zu Paris, ein Exemplar von allen erschienenen Bänden oder Lieferungen der bezeichneten Werke zu deponiren. Mit dieser Hinterlegung muß gleichzeitig eine Erklärung abgegeben werden über die Anzahl der Exemplare, welche von jedem Band oder jeder Lieferung, bei einer oder mehreren Auflagen, abgezogen worden sind.

Die Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen sollen, können nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn zuvor die Bedingungen der Hinterlegung und der Aufdrückung des Spezialstempels ordnungsmäßig erfüllt worden sind.

In keinem Fall dürfen die abgezogenen Exemplare derjenigen Bände oder Lieferungen, welche erst erscheinen werden, die Ziffer der von den bereits erschienenen Bänden oder Lieferungen abgezogenen Exemplare übersteigen.

Artikel VI. Die Gußabdrücke, die gestochenen Holz- und anderen Platten aller Art, sowie die Steinplatten für Lithographieen, welche sich bei den französischen Verlegern oder Buchdruckern vorräthig finden und eine nicht genehmigte Reproduction preußischer Muster ausmachen, werden gleichfalls durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern verzeichnet werden. Dieselben können nur während vier Jahre, nachdem der Vertrag in Kraft getreten ist, benutzt werden.

Art. VII. Die Kupfer, Stiche und Lithographieen, sie mögen nur als einzelne bestehen, den Theil einer Sammlung bilden oder zu ganzen zusammenhängenden Werken gehören, welche mit Hülfe der Gußabdrücke, der gestochenen Holz- und anderen Platten oder mit Hülfe von Steinplatten für Lithographieen, wie solche in dem vorhergehenden Artikel aufgeführt sind, hervorgebracht oder abgezogen worden, dürfen nur dann zum Verkauf gestellt werden, wenn sie zuvor mit dem Spezialstempel versehen worden sind.

Les tirages d'épreuves nécessaires pour compléter les volumes imprimés ne donneront lieu à aucune indemnité au profit du propriétaire de l'édition originale.

Art. 8. L'importation de Prusse en France des ouvrages français réimprimés sans autorisation, qui auront été soumis à la formalité du timbre, ne pourra être effectué qu'avec le consentement des auteurs et éditeurs français intéressés, ou lorsque l'ouvrage original sera tombé dans le domaine public.

Art. 9. Les livres d'importation licite venant de Prusse seront admis en France, conformément à l'art. 14 de la convention, tant à l'entrée qu'au transit direct ou par entrepôt, savoir:

1. Les Livres en langue française par les douanes des Forbach, Wissembourg et Saint-Louis;

   par les douanes suivantes, ouvertes en vertu du decret du 14 mars 1863, à toutes les productions littéraires et artistiques venant de l'étranger: Strasbourg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, Saint-Nazaire, Nice, Pont-de-la-Caille, Chambéry, Saint-Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, Saint-Malo, Nantes, Granville, Dunkerque, Boulogne, Calais et Dieppe;

   et par les douanes d'Ajaccio et d'Hendaye, qui jouissent des mêmes prérogatives, en vertu des décrets des 7 novembre 1863 et 7 septembre 1864;

2. Les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, Verrières-de Joux, Perpignan (par le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen et Apach.

   Les livres déclarés à l'entrée pourront aussi être expédiés sur le ministère de l'intérieur (division de l'imprimerie et de la librairie) pour y subir les vérifications d'usage.

Art. 10. Les dispositions contenues dans les neuf articles qui précèdent sont applicables aux Etats allemands qui se sont appropriés, par voie d'accession, les stipulations du traité literaire et artistiqne franco-prussien du 2 août 1862.

Art. 11 Nos ministres secrétaires d'Etat aux départements des affaires étrangères, des

Die zur Vervollständigung der gedruckten Bände erforderlichen Probeabzüge sollen keine Veranlassung bieten zu einer Entschädigung für den Eigenthümer der Original-Ausgabe.

Art. VIII. Die Einfuhr aus Preußen nach Frankreich von französischen, ohne Genehmigung wiedergedruckten Werken, welche der Stempelformalität unterworfen gewesen sein würden, kann nur stattfinden im Einverständniß mit den dabei betheiligten französischen Autoren und Verlegern oder nachdem das Orginalwerk zum Gemeingut geworden ist.

Art. IX. Diejenigen Bücher, welche in rechtmäßiger Weise aus Preußen zur Einfuhr kommen, werden in Frankreich zugelassen in Gemäßheit des Art. XIV. des Vertrags sowohl für den Eingang, als den direkten Transit oder für die Lagerung, nämlich:

1) die Bücher in französischer Sprache durch die Zollämter zu Forbach, Wissembourg, St. Louis;

   durch die nachstehenden, auf Grund des Dekrets vom 14ten März 1863 für alle literarischen und artistischen Erzeugnisse, welche aus dem Auslande kommen, eröffneten Zollämter: Strasburg, Bayonne, Marseille, Bastia, Lille, Valenciennes, le Havre, Bellegarde, Thionville, St. Nazaire, Nizza, Pont de la Caille, Chambery, St. Michel, Pontarlier, Longwy, Givet, Béhobie, Bordeaux, St. Malo, Nantes, Granville, Dünkirchen, Boulogne, Calais und Dieppe;

   durch die Zollämter zu Ajaccio und Hendaye, welche auf Grund der Dekrete vom 7. November 1863 und 7. September 1864 dieselbe Prärogative genießen

2) Die Bücher in jeder anderen Sprache als die französische durch dieselben Aemter und außerdem durch die Aemter zu Sarreguemines, Verrières de Joux, Perpignan (über le Perthus), le Perthus, Caen, Rouen und Apach.

   Die beim Eingang deklarirten Bücher können auch an das Ministerium des Innern — Abtheilung für Druckerei und Buchhandel — expedirt werden, um dort in üblicher Weise verifizirt zu werden.

Art. X. Die in den neun vorstehenden Artikeln enthaltenen Dispositionen finden ihre Anwendung auf die deutschen Staaten, welche, im Wege des Beitritts, die Stipulationen des französisch-preußischen literarisch- und artistischen Vertrages vom 2. August 1862 angenommen haben.

Art. XI. Unsere Staatssecretaire, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen und des

finances et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Fait au palais des Tuileries, le 30 juin 1865.

Napoléon.

Par l'Empereur:
Le ministre de l'intérieur
La Valette.

Innern, sind, ein jeder, insoweit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Geschehen im Palast der Tuilerien, am 30. Juni 1865.

Napoléon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister des Innern
La Valette.

395) Laut eines von dem K. K. Finanz-Ministerium an sämmtliche Centralstellen gerichteten Erlasses vom 15. v. M. befinden sich von den seit dem Jahre 1858 bereits oftmals zur Einziehung kundgemachten, auf Conventionsmünze lautenden Banknoten, sowie von den gleichfalls einberufenen Banknoten à 10 fl. Oesterreichischer Währung früherer Form (mit rothem Druck) noch sehr bedeutende Beträge im Umlauf.

Nach den neuen Statuten der Bank (§. 19) ist dieselbe 6 Jahre nach Ablauf der von der Bankdirection festgesetzten und kundgemachten Frist für die Einziehung einer einzelnen Gattung oder einer ganzen Auflage von Banknoten nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Diese Verbindlichkeit der Bank wird hinsichtlich der noch im Umlaufe befindlichen Conventionsmünze-Banknoten schon am 1. Januar 1867 hinsichtlich der Noten à 10 fl. Oesterreichischer Währung früherer Form (mit rothem Druck und dem Datum vom 1. Januar 1858) am 1. October 1871 erlöschen. —

Wegen des Umtausches der Conventionsmünze-Banknoten hat man sich schon jetzt schriftlich an die Bankdirection in Wien zu wenden, während die einberufenen Noten à 10 fl. Oesterreichischer Währung zwar noch bis Ende September d. J. von allen Bank-Kassen angenommen werden, vom 1. October 1865 angefangen aber, wegen des Umtausches dieser letztern Banknoten sich ebenfalls schriftlich an die Bank-Directeon in Wien zu wenden ist. —

Da durch Versäumung der oben bemerkten beiden Fristen für die allfälligen Besitzer von Banknoten der gedachten zwei Kathegorien eventuell bedeutende Verluste entstehn könnten, so wird das Kaiserliche Consulat in Königsberg von dem Vorstehenden mit der Weisung in Kenntniß gesetzt und angewiesen, das rechtzeitige Bekanntwerden dieser Umstände in dortiger Provinz thunlichst in entsprechender Weise veranlassen zu wollen.

Berlin, den 4. Juni 1865. Der Kaiserlich Oesterreichische Gesandte Graf Karolyi.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. August 1865. Königliche Regierungs Abtheilung des Innern.

396) Bei der Post-Expedition Langfuhr ist von jetzt ab das Schalterfenster für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum während der Nachmittage, wie folgt, geöffnet:

1. an Wochentagen:
von 3 bis 7 Uhr Nachmittags, statt 4 bis 8 Uhr;
2. an Sonn- und Festtagen:
von 5 bis Uhr 7 Nachmittags, statt 5 bis 8 Uhr.

Danzig, den 16. August 1865. Der Ober-Post-Director.

397) Das Post-Büreau in Kahlberg ist dem Publikum für den dienstlichen Verkehr geöffnet:

1. an Wochentagen:
a. während der Badesaison (15. Juni bis 15. September):
von 9 bis 12 Uhr Vormittags,
von 4 bis 7½ Uhr Nachmittags,
b. während der übrigen Zeit des Jahres:
von 9 bis 12 Uhr Vormittags,
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen:
a. während der Badesaison:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 7½ Uhr Nachmittags;

b. während der übrigen Zeit des Jahres:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;
3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 und von 11 bis 12 Uhr Vormittags,
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 16. August 1865. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

398) Das unterm 17. August 1865 ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6143. die Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Würtemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Feldienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864; unter

Nr. 6144. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen; unter

Nr. 6145. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20sten Juni 1865; und unter

Nr. 6146. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Status der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westfalen. Vom 30. Juli 1865.

Patent-Verleihungen.

399) Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14. August c. ein Patent
auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

400) Dem Civil-Ingeneur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

401) Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeißer zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1865 ein Patent
auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

402) Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent
auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschiene in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der an Stelle des Ober-Bauinspectors Seyffarth von Trier nach Danzig versetzte Ober-Bauinspector Giersberg ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Dr. med. Carl Remacly ist als Assistenzarzt an der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in dem Landkrankenhause zu Schwetz definitiv angestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Adolph Alexander v. Zelewski ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige Hilfs-Polizei-Sergeant Rausch in Danzig ist zum Revier-Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ernannt worden.

Der Post-Bureaudiener Ziegert ist von Elbing nach Neustadt i. Westpr. versetzt worden.

Dem Buchhändler Kozer zu Marienburg ist die Verwaltung der daselbst errichteten Stempel-Distribution widerruflich übertragen worden.

404) In Folge einer mit der Postverwaltung für die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg getroffenen Uebereinkunft findet vom 12. August c. ab die Beförderung der Korrespondenz zwischen dem preußischen Postgebiet resp. dem deutschen Postvereins-Gebiet und den Elbherzogthümern unter folgenden erleichternden Bedingungen und gegen nachstehende ermäßigte Portosätze statt.

Das Gesammtporto beträgt:

für den einfachen frankirten Brief nach den Elbherzogthümern . . . . 3 Sgr.,
für den einfachen unfrankirten Brief aus den Elbherzogthümern . . . . 4 Sgr.

Insofern für die Korrespondenz zwischen einzelnen, nahebelegenen preußischen und schleswig-holsteinschen resp. lauenburgischen Orten bisher ausnahmsweise ein Gesammtportosatz von 2 Sgr. bestanden hat, kommt derselbe auch ferner in Anwendung.

Das Gewicht des einfachen Briefes wird bis zu 1 Loth excl. gerechnet. Für jedes Loth Mehrgewicht tritt ein einfacher Portosatz hinzu.

Rekommandirte Briefe nach den Elbherzogthümern müssen frankirt werden. Außer dem Porto für gewöhnliche frankirte Briefe wird eine Rekommandationsgebühr von 2 Sgr. erhoben. Der Absender eines rekommandirten Briefes kann verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen frankirt werden und hinsichtlich der Beschaffenheit, Verpackung ꝛc. den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen preußischen Verkehr vorgeschrieben sind. Namentlich darf den Waarenproben und Mustern kein Brief beigefügt sein.

Die Taxe beträgt: $^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Band sind ebenfalls zu frankiren.

Die Taxe beträgt: $^3/_4$ Sgr. für je $2^1/_2$ Loth incl.

Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein und vom Absender mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen werden.

Die Bestellgebühr beträgt:

a) am Orte der Abgabe-Postanstalt 3 Sgr.,
b) außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt
den Betrag des dem Boten zu zahlenden Lohnes und 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten.

Zur Beförderung mit der Fahrpost werden angenommen: Briefe mit declarirtem Werthe, Packet- und Geldsendungen, sowie Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thlr. In den Taxbestimmungen für die Fahrpostsendungen nach und aus den Elbherzogthümern tritt im Wesentlichen eine Aenderung nicht ein.

Wegen Vermittelung von Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung für den Geldverkehr mit den Herzogthümern ist ebenfalls ein Arrangement getroffen; dasselbe wird, nach Beendigung der nöthigen Vorbereitungen, von einem später bekannt zu machenden Termine in Ausführung kommen.

Berlin, den 8. August 1865. General-Post-Amt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 27.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35 Danzig, den 30. August 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

404) Nachdem gegen die in Coburg erscheinende Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung und die daselbst erscheinende Deutsche Wehrzeitung auf Grund des §. 50 des Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern.

405) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des preußischen Postgebiets und des deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, so wie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen kolorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren, und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Berlin, den 20. August 1865. General-Post-Amt.

406) Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar. Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zweck der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . . 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt . . 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Umsomehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung an Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 20. August 1865. Königl. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

407) Die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1852 ad 10 bisher zum Geschäftsbereich des Wasserbau-Meisters zu Rothebude gehörigen Deich- und Uferbauten an der Elbinger Weichsel, sowie an dem Weichselstrom aufwärts durch das Tiegenhöfsche und Neuteichsche Revier bis zur Grenze mit Palschau und Neukirch, und ferner die Bearbeitung sämmtlicher Vorfluths-Angelegenheiten in dem unteren Theile des großen Marienburger Werders von Palschau, Prangenau, Neukirch, Brodsack, Tansee und Lindenau abwärts bis zur Elbinger Weichsel, werden vom 1. September c. ab dem Wasserbaumeister Kromrey zu Rothebude abgenommen und dem Wasserbau-Inspector Gersdorf in Marienburg zugetheilt, so daß von diesem Zeitpunkte ab die gesammte Deich- und Vorfluths-Verwaltung im ganzen großen Marienburger Werder zum Geschäfts-Bezirk des Wasserbau-Inspectors in Marienburg gehört.

Dagegen wird der Wirkungskreis des Wasserbaumeisters zu Rothebude in Betreff der Landbauten zu derselben Zeit dahin erweitert, daß demselben die Landbauten im großen Marienburger Werder über seine bisherige Bezirksgrenze Palschau, Neuteich, Lindenau aufwärts bis zur Staatsstraße Dirschau-Marienburg, mit Einschluß aller an derselben im Werder belegenen Ortschaften zufallen und dem Wasserbau-Inspector Gersdorf abgenommen werden.

Danzig, den 14. August 1865. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

408) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Tit. 5 Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers wiederum besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 21. August 1865. Königliches Appellationsgericht.

409) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichne-

ten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachten Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1858 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Röhl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie, Busse.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

410) Das unterm 23. August 1865 ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6147. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865; unter

No. 6148. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865; und unter

No. 6149. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

411) Das unterm 25. August 1865 ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6150. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865, unter

No. 6151. das Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865, unter

No. 6152. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865, unter

No. 6153. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Actienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865, unter

No. 6154. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 13 August 1865, und unter

No. 6155. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der §§. 4 u. 51 des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1865.

Patent-Verleihungen.

412) Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21. August d. J. zwei Patente auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der invalide Sergeant Knaak und der invalide Hautboist Schütz sind als Büreaudiener bei dem hiesigen Königlichen Post-Amte angestellt worden.

Die Frau Franziska Markowska geb. Strzeelcka ist als Hilfshebeamme für den Bobauer Hebeammenbezirk approbirt worden.

Verschiedene Nachrichten.

413) Nach dem jetzt vorliegenden Verwaltungs-Berichte der Königl. Direction der Ostbahn pro 1864 haben die Gesammt-Einnahmen der Ostbahn im verflossenen Jahre 5,367,840 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., die Ausgaben 2,566,373 Thlr. und der Ueberschuß 2, 801,466 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. betragen. Das am Schluß des Jahres 1864 verwendete Bau-Capital betrug 45,661,595 Thlr. und wurde durch diesen Betriebs-Ueberschuß mit 6,14 pCt. verzinst. Die Einnahme auf den 11 Stationen des Danziger Regie-

rungsbezirks betrug 984,975 Thlr., die Ausgabe 55,584 Thlr.; der Ueberschuß dieser Stationen 929,361 Thlr. oder 36,8 pCt. mehr als ein Drittheil des Gesammt-Ueberschusses. Von der Gesammt-Einnahme kamen auf den Personenverkehr 2,354,085 Thlr. oder 43 pCt., den Güterverkehr incl. Viehtransport 2,627,783 Thlr. oder 49 pCt., auf verschiedene andere Einnahmen 385,972 Thlr. Auf den 11 Stationen des Danziger Regierungsbezirks betrug die Einnahme von dem Personenverkehr 375,695 Thlr. oder 38 pCt., von dem Güterverkehr 600,809 Thlr. oder 60,9 pCt., an andern Einnahmen 8441 Thlr.; die Einnahme von dem Güterverkehr war daher hier weit überwiegend. Auf die Meile trafen im Jahre 1864 von der Gesammt-Einnahme aus dem Personenverkehr 21,546 Thlr., aus dem Güterverkehr 24,050 Thlr.; im Jahre 1863 aus dem Personenverkehr 21,114 Thlr., aus dem Güterverkehr 21,454 Thlr., die Gesammt-Einnahme pro Meile 45,596 Thlr. Die Gesammtzahl der in dem Jahre 1864 beförderten Personen betrug 1,975,151, im Jahre 1863 1,990,509; der Güter 12,836,138 Ctr., im Jahre 1863 12,957,694 Ctr.; die Zahl der Personen sowohl als die Menge der beförderten Güter, war 1863 größer als im vergangenen Jahre. Auf den 11 Stationen des Danziger Regierungsbezirks waren im Jahre 1864 abgegangen 479,782 und angekommen 467,161 Personen, hiervon treffen allein auf Danzig selbst 130,956 abgegangene und 117,998 angekommene Passagiere; an Gütern kamen auf diesen Stationen an 3,176,148 Ctr. und gingen ab 2,349,356 Ctr.; hiervon trafen allein auf die Stadt Danzig 714,871 Ctr. abgegangene und 1,885,902 Ctr. angekommene Güter; von sämmtlichen auf den Stationen des hiesigen Regierungsbezirks angekommenen Gütern traf hiernach mehr als die Hälfte allein auf die Stadt Danzig.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36 Danzig, den 6. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

415) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist die Forstfläche von 3 Morgen 126 □-R. aus dem Forstbelaufe Montau, des Reviers Pelplin, welche an den Zimmermeister Grohn in Pieckel mittelst Kontrakts vom 27. Februar d. J. vertauscht worden, aus dem Gemeinde-Verbande der Königl. Forst ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande von Pieckel, Kreises Marienburg, einverleibt; die Seitens des Forstfiskus von dem p. Grohn eingetauschte Fläche von 3 Morgen 52,5 □-R. ist dagegen aus dem Gemeinde-Verbande von Pieckel in denjenigen der Königl. Forst getreten.

Danzig, den 18. August 1865. Königliche Regierung.

416) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856, bestimmt, daß der von dem Königl. Domainenfiscus an die Grundbesitzer Michael Gowin und Johann Gowin zu Szakau veräußerte, von der Feldmark Szakau umgrenzte Theil des Skorczyno-Sees, dem Gemeinde-Verbande Szakau zugeschlagen werde.

Danzig, den 19. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

417) Polizei-Verordnung.

Unsere Polizei-Verordnung vom 14. März 1863 (Amtsbl. No. 15 S. 58), die Holzlagerung in der Mottlau oberhalb der Steinschleuse betreffend, wird wie folgt abgeändert:

§. 3. Das Holz muß längs dem Ufer der Länge nach und in einer Lage gelagert, sowie jede Tafel in sich und an dem Ufer an eingegrabenen starken Haltepfählen (nicht an Pfählen im Flußbette) mit Ketten, Tauen, oder mit quer über das lagernde Holz gelegten Hölzern, so befestigt werden, daß eine Verschiebung der Lagerung nicht eintreten kann.

Danzig, den 25. August 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

418) Bekanntmachung,
betreffend die diesjährige Schulamtsbewerber-Prüfung und die Wiederholungs-Prüfung der angestellten Lehrer, so wie die Prüfung pro schola im Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

I. Zur Prüfung der evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminare zu Marienburg ein Termin auf den 9. u. 10. October d. J. anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvörderst einer Vorprüfung zu unterwerfen und in derselben darzuthun, daß sie mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, welche zum Unterrichte in Elementarschulen unentbehrlich sind.

Zu diesem Zwecke haben sie sich sofort entweder persönlich oder schriftlich an den zuständigen Herrn Kreis-Schul-Inspector zu wenden, welcher über ihre Zulassung zur Vorprüfung befinden und, sofern er diese nicht selbst vorzunehmen gewillt ist, den damit beauftragten Lokal-Schul-Inspector bezeichnen wird. Ueber den Ausfall der Vorprüfung hat sich der Aspirant ein Zeugniß zu erbitten und wird nur dann, wenn dasselbe günstig lautet, zur Schulamtsbewerber-Prüfung zugelassen werden.

Sodann haben alle zur Schulamtsbewerber-Prüfung bereits von uns aufgeforderten Schulamtsverweser und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
3. ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest,

5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte,
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung,

welche Zeugnisse sämmtlich, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken), nicht stempelpflichtig sind — spätestens bis zum 1. October d. J. an den Königlichen Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 8. October d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Wir bemerken noch, daß zur Schulamtsbewerber-Prüfung in der Regel nur solche junge Leute werden zugelassen werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon können nur in dazu besonders geeigneten Fällen mit unserer Genehmigung gestattet werden.

II. Die Wiederholungs-Prüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 13. und 14. October d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 1. October d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos gemacht hat), dem Königlichen Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 12. October d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche der Verpflichteten um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 22. September d. J. bei uns anzubringen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

III. Zur Prüfung pro schola ist im Schullehrer-Seminare zu Marienburg auf den 11. und 12. October d. J. Termin anberaumt.

Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 16. September d. J. uns ihre schriftlichen Anmeldungen, begleitet von ihren Zeugnissen und einem in lateinischer Sprache verfaßten curriculum vitae, einzureichen.

Danzig, den 28. August 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

419) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen, über die im Laufe des 2. Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, einschließlich der Verzugszinsen, haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insofern solche Veräußerungs- und Ablösungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zuzustellen, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Capitalien lauten, an die Einzahler derselben auszuhändigen. Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Capital-Beträge erhaltenen Interims-Quittungen an die Local-Behörden zurückzuliefern.

Danzig, den 21. August 1865. Königl. Regierung. Abth. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

420) Für das Winter-Semester 1865/66 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 12. bis 20. October c., Nachmittags von 4 — 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Luther, zu melden und dann in unserem Secretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. September 1865. Königl. akademischer Senat.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

421) Das unterm 30. August 1865 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 6156. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelminenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau; unter

Nr. 6157. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865; unter

Nr. 6158. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz; unter

Nr. 6159. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien; und unter

Nr. 6160. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Patent-Verleihungen.

422) Dem Spinnerei Director L. Prüsmann zu Eisenach ist unter dem 28. August 1865 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

423) Dem J. Wickfeld in Elbing ist unter dem 25. August d. J. ein Patent

auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

424) Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent

auf ein lokomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

425) Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist aufgehoben worden.

426) Das dem Mechaniker Herrmann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

427) Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Dem Kreis-Steuer-Einnehmer Leopold Orlovius zu Marienburg ist der Character als Rechnungs-rath verliehen worden.

Verschiedene Nachrichten.

429) Ein Ueberblick über die Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts in den letzten drei Jahren liefert den erfreulichen Nachweis, daß die Schutzpockenimpfung im hiesigen Verwaltungsbezirk in stetigem Fortschreiten begriffen ist.

Es sind im Jahre 1862 im Ganzen 13,673,
" 1863 " 14,446,
" 1864 " 16,243 Individuen vaccinirt worden; woraus folgt, daß die Betheiligung des Publikums an diesem für das allgemeine Gesundheitswohl überaus wichtigen Geschäft von Jahr zu Jahr zugenommen hat. Außer dem von den betreffenden Behörden und den Impfärzten bewiesenen, auch höhern Orts anerkannten Diensteifer, hat zu diesem günstigen Ergebniß offenbar die in der letzten Pockenepidemie allseitig bestätigte Erfahrung beigetragen, daß die Gesundheit und das Leben Nichtvaccinirter bei Pockenausbrüchen ungleich mehr gefährdet ist, und daß der durch die Vaccination gewährte Schutz vor Ansteckung durch nichts ersetzt werden kann. Alle Beobachtungen stimmen darin überein, daß die Heftigkeit und der Verlauf der Menschenpocken selbst in denjenigen Fällen, in welchen trotz vorheriger Vaccination eine Ansteckung erfolgt war, im Verhältniß zu den Erkrankungen Nichtgeimpfter bedeutend milder gewesen ist. Es muß jedoch immer von Neuem darauf hingewiesen werden, daß die Schutzkraft der Vaccine erfahrungsmäßig nicht lebenslänglich vorhält und daher einer Erneuerung mittelst der Revaccination bedarf, deren Nutzen sich ebenfalls in der neuesten Pockenepidemie unverkennbar herausgestellt hat. Die Erkrankungen Revaccinirter an den Varioloiden waren äußerst selten und dem Grade nach so mild, daß die Patienten meistens nach wenigen Tagen hergestellt waren. Ueberhaupt ist der günstige Einfluß der Vaccination und Revaccination, je nach dem seit derselben verflossenen Zeitraume, in allen Lebensaltern der Art hervorgetreten, daß mit Erfolg vaccinirte Kinder, sowie revaccinirte Erwachsene, eine längere Reihe von Jahren vor Ansteckung geschützt blieben. Da jedoch die Empfänglichkeit für das Pockengift sich erfahrungsmäßig nach Verlauf von etwa 10 Jahren nach erfolgter Impfung, obwohl meistens nur noch in geringem Maaße, ausbilden kann, so empfiehlt sich die Vornahme der Revaccination bereits bei reiferen Schulkindern, bei welchen sie bei Gelegenheit der öffentlichen Gesammtimpfungen um so leichter ausführbar ist, sofern die hierauf gerichteten Bemühungen der Impfärzte durch die Autorität einsichtsvoller Lehrer unterstützt werden. Leider hat aber die Revaccination bis jetzt im hiesigen Regierungsbezirke verhältnißmäßig nur wenig Verbreitung gefunden. Es sind zwar

im Jahre 1862 im Ganzen 1346,
" 1863 " 922,
" 1864 " 1740 Individuen revaccinirt worden, die meisten derselben aber nur auf Veranlassung von Pockenausbrüchen in ihren Wohnorten; wogegen in gewöhnlichen Zeiten das Publikum mehr eine Abneigung gegen diese durchaus schmerz- und gefahrlose, in ihren Folgen nur heilsame Operation gezeigt hat, welche besonders nach den in der preußischen Armee seit einer Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen sich als die sicherste Schutzmaaßregel gegen die Verbreitung der Menschenpocken bewährt hat.

Es ist dringend zu wünschen, daß in dieser Hinsicht mehr und mehr eine Umstimmung und eine Aufklärung der öffentlichen Meinung über den Zweck und Nutzen der Revaccination eintreten möge, weil nur dadurch einer der gefährlichsten ansteckenden Krankheiten mit Erfolg vorgebeugt werden kann, welche vor der Einführung der Pockenimpfung alljährlich Hunderttausende von Opfern in Europa hingerafft hat und auch heutzutage in Folge der gesteigerten Verkehrsverhältnisse in den meisten Gegenden des Landes häufig auftritt, in den größern Städten aber in den letzten Jahren niemals völlig erloschen ist.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37 Danzig, den 13. September 1865.

430) **Verschiedene Nachrichten.**

Die Nr. 16 des diesjährigen Amtsblatts enthielt bereits einzelne Mittheilungen über die Ergebnisse der am 3. Dezember 1864 bewirkten Bevölkerungsaufnahme. Nach derselben hatte sich die Civilbevölkerung im hiesigen Reg.-Bez. auf 489,658 Seelen herausgestellt; hiezu tritt die Militairbevölkerung mit 13,162 Seelen, so daß die gesammte Bevölkerung jetzt 502,820 Seelen beträgt. Im Jahre 1861 war die Zahl der Bewohner 475,570; die Bevölkerung ist daher um 5,8 pCt. gestiegen. Betrachten wir jetzt speciell die Religionsverhältnisse, so waren unter obiger Bevölkerung 252,925 Evangelische, 232,853 Römisch-Katholische, 5 Griechisch-Katholische, 8349 Mennoniten, 1708 Dissidenten, 6932 Juden und 47 Mitglieder anderer Religionspartheien. Die evangelische Bevölkerung betrug hiernach 50,88, die katholische 45,70 pCt. der Gesammtbevölkerung. Vergleichen wir hiemit die Ergebnisse der Bevölkerungsaufnahme für 1861, so stellt sich bei der evangelischen Bevölkerung eine Zunahme von 4,5 pCt., bei der katholischen von 7,2 pCt., bei der letzteren also eine weit größere Zunahme heraus. Dasselbe Resultat ergiebt sich, wenn man auch noch auf eine frühere Zeit zurückgeht; so hat sich in den Jahren 1819—1861 die evangelische Bevölkerung um 81,4, die katholische um 122,2 pCt. vermehrt. Die Zahl der Mennoniten hat sich in den letzten drei Jahren um 136 verringert, die Zahl der Dissidenten, zu denen die Sectirer verschiedener Art gerechnet werden, sehr bedeutend, nämlich um 697 oder 68,9 pCt. vermehrt; wogegen sich bei den Juden nur eine geringe Zunahme von 143 Seelen oder 2,1 pCt. herausstellt. — Geht man auf die einzelnen Kreise zurück, so ist die evangelische Bevölkerung überwiegend im Danziger Stadt- und Landkreise, im Marienburger und Elbinger Kreise; in den übrigen Kreisen ist die katholische Bevölkerung vorherrschend. Die letztere hat am meisten zugenommen im Danziger Stadtkreise, nämlich um 16,7 pCt., und im Elbinger Kreise um 10,4 pCt; die evangelische Bevölkerung am meisten im Neustädter Kreise, um 6,7 pCt., und im Danziger Stadtkreise um 5,2 pCt.; in den übrigen Kreisen schwankt die Zunahme zwischen 2 und 4 pCt.

Statistische Nachrichten über das Elementarschulwesen im Regierungsbezirke Danzig für die Jahre 1862, 1863 und 1864.

Im hiesigen Regierungsbezirk bestanden Ende 1864 überhaupt 658 öffentliche Elementarschulen mit 827 Klassen, 811 Lehrern und 19 Lehrerinnen. Davon kamen auf die Städte: 54 evangelische Schulen mit 157 Klassen, 146 Lehrern und 14 Lehrerinnen, 20 katholische Schulen mit 51 Klassen, 50 Lehrern und 1 Lehrerin; auf das platte Land: 348 evangelische Schulen mit 370 Klassen, 367 Lehrern und 3 Lehrerinnen, 236 katholische Schulen mit 249 Klassen, 248 Lehrern und 1 Lehrerin.

Oeffentliche Elementarschulen für Juden und Dissidenten waren Ende 1864 nicht vorhanden.

Mitinbegriffen in der vorgenannten Zahl der Schulen sind die Bügerschulen, die höheren Töchterschulen und sonstige Mittelschulen.

Nicht mitgezählt sind Hülfslehrer, wenn sie nur Behufs einer Vertretung oder für einzelne Unterrichtsstunden angenommen worden sind, und diejenigen Lehrerinnen, welche nur in weiblichen Handarbeiten unterrichten.

Seit dem Schlusse des Jahres 1861 hat überhaupt ein Zugang von 16 evangelischen und 4 katholischen Schulen, 35 evangelischen und 15 katholischen Klassen, 29 evangelischen und 16 katholischen Lehrern und 1 evangelischen Lehrerin stattgefunden.

Auf eine geographische Quadratmeile treffen durchschnittlich 4,6 öffentliche Elementarschulen und 5,7 öffentliche Elementarklassen.

Auf eine öffentliche Elementarschule kommen durchschnittlich in den Städten 2,8 Klassen und 2,9 Lehrkräfte, auf dem Lande 1,06 Klassen und 1,06 Lehrkräfte; überhaupt (in Stadt und Land) 1,2 Klassen und 1,3 Lehrkräfte.

Die Schülerzahl beträgt durchschnittlich in den Städten in einer öffentlichen Elementarschule 204, in einer Klasse 73, für eine Lehrkraft 72; auf dem Lande in einer öffentlichen Elementarschule 94, in einer Klasse 89, für eine Lehrkraft 89; überhaupt (in Stadt und Land) in einer öffentlichen Elementarschule 106, in einer Klasse 85, für eine Lehrkraft 85.

Auf eine öffentliche Elementarschule kommt durchschnittlich eine Seelenzahl von 744, und zwar in den Städten 1909, auf dem Lande 596. Auf eine evangelische öffentliche Elementarschule sind 603 Evangelische, auf eine katholische öffentliche Elementarschule 899 Katholiken zu zählen, und zwar treffen auf eine evangelische öffentliche Elementarschule in den Städten 1680 Evangelische, auf dem Lande 436 Evangelische, ferner auf eine katholische öffentliche Elementarschule in den Städten 2101 Katholiken, auf dem Lande 797 Katholiken.

In den 3 Jahren 1862, 1863 und 1864 kamen überhaupt 166 Lehrerstellen zur Erledigung, darunter 133 evangelische (47 in den Städten und 86 auf dem Lande) und 33 katholische (1 in den Städten und 32 auf dem Lande. Der Abgang erfolgte bei 86 evangelischen (30 in den Städten und 56 auf dem Lande) und 15 katholischen (1 in den Städten und 14 auf dem Lande) Lehrerstellen durch Versetzung; bei 12 evangelischen (5 in den Städten und 7 auf dem Lande) und 2 katholischen (auf dem Lande) Lehrerstellen durch Emeritirung; bei 18 evangelischen (6 in den Städten und 12 auf dem Lande) und 8 katholischen (auf dem Lande) Lehrerstellen durch den Tod; bei 6 evangelischen (3 in den Städten und 3 auf dem Lande) und 8 katholischen (auf dem Lande) Lehrerstellen durch unfreiwillige Entlassung; bei 11 evangelischen Lehrerstellen (3 in den Städten und 8 auf dem Lande) durch Eintritt in einen andern Beruf.

Von den 166 erledigten Lehrerstellen wurden besetzt 102 (83 evangelische und 19 katholische) durch Versetzung bereits angestellter Lehrer, 7 (evangelische) durch Literaten, 26 (16 evangelische und 10 katholische), durch im Seminar vorgebildete Schulamtscandidaten 22, (19 evangelische und 3 katholische) durch Schulamtsbewerber, welche nicht im Seminar vorgebildet waren; 9 Lehrerstellen (8 evangelische und 1 katholische) blieben am Schlusse des Jahres 1864 vorübergehend unbesetzt. (Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

431) Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. l. M. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. l. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

432) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, schon vom 15 September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19 jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

433) Vom 10. September d. J. ab können zwischen sämmtlichen Orten des preuß. Postgebiets und des Postgebiets der Elbherzogthümer Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern preuß. incl. im Wege der Post-Anweisung vermittelt werden.

Bei der Absendung aus Preußen erfolgt die Einzahlung auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular; bei der Absendung aus den Elbherzogthümern wird ein Post-Anweisungs-Formular von ähn-

licher Einrichtung, wie das im internen Preußischen Verkehr bestehende, jedoch auf hellgrauem Papier, Anwendung finden.

Die Gebühr beträgt:

für Summen bis 25 Thaler Pr. incl. 2 Sgr.,

für Summen über 25 bis 50 Thlr. Pr. incl. 4 Sgr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Diese Gebühr muß vom Absender im Voraus bezahlt werden. Es sind dazu möglichst Postfreimarken zu verwenden.

Die Reduction der preußischen Währung in schleswig-holsteinische resp. lauenburgische Währung oder umgekehrt der schleswig-holsteinschen resp. lauenburgischen Währung in preußische Währung wird so genau als möglich bewirkt werden.

Berlin, den 4. September 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

434) Polizei-Verordnung.

Nachdem höhern Orts in Abänderung des §. 135 des Vieh-Seuche-Patents vom 2. April 1803 genehmigt worden ist, daß nicht nur die Haut lungensüchtiger Thiere, sondern Alles, was sich an diesen verwerthen läßt, ausgenutzt werden darf, bestimmen wir zur Ergänzung der Amtsblatts-Verordnung vom 30. Juli c. (No. 33):

daß die im §. 1 daselbst vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln auch auf den Transport der zur Ausnutzung bestimmten Kadaver lungensüchtiger Thiere, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Anwendung finden sollen.

Danzig, den 1. September 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

435) Urkunde

über die Einpfarrung der evangelischen Bewohner des Gutsbezirks Sierakowitz zur evangelischen Kirche in Mirchau.

Nachdem die evangelischen Bewohner des zu dem Gutsbezirke Sierakowitz, Carthauser Kreises, gehörigen Ausbaues Porembi zur Kirche in Bukowin eingepfarrt sind und die evangelischen Bewohner des übrigen Theiles des gedachten Gutsbezirks, namentlich der Ortschaften Sierakowitz, Sierakowskahutta, Mroze, Karwacia, Patocki, Welk und der andern dazwischen gelegenen Ausbauten, ihre Absicht zu erkennen gegeben haben, zur evangelischen Kirche in Mirchau eingepfarrt zu werden, auch die Vertreter der Kirchengemeinde Mirchau sich mit dieser Einpfarrung einverstanden erklärt haben, ist von dem unterzeichneten Königl. Consistorium und der Königl. Regierung, mit Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenrathes, Folgendes bestimmt worden:

§. 1. Die evangelischen Bewohner des Gutsbezirks Sierakowitz, mit Ausschluß derjenigen Evangelischen, die auf dem Ausbau Porembi wohnen, werden hierdurch zur evangelischen Kirche in Mirchau eingepfarrt und treten in dieselben Rechte und Pflichten, die den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde Mirchau zustehen und obliegen.

§. 2. Der Pfarrer in Mirchau hat die Seelsorge über die gedachten evangelischen Bewohner des Gutsbezirks Sierakowitz in derselben Weise auszuüben, als ihm dies in Betreff der übrigen Kirchengemeinde-Mitglieder obliegt.

§. 3. Falls künftig die evangelischen Bewohner des Gutsbezirks Sierakowitz mit Genehmigung der geistlichen Obern sich wieder von dem Verbande der evangelischen Kirche in Mirchau trennen sollten, steht weder der evangelischen Kirche zu Mirchau noch dem dortigen evangelischen Pfarrer und den übrigen Kirchenbedienten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu, auch erhalten der Pfarrer und die übrigen Kirchenbedienten in einem solchen Falle keinen Anspruch auf Entschädigung.

Königsberg, den 8. August 1865. Danzig, den 27. Juli 1865.

Königl. Consistorium. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

436) Auf Grund des Alinea 4 §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz genehmigt worden, daß die mittelst Tauschvertrages vom 11. Februar und 12 März c. an die Eigenthümer Greyerschen Eheleute abgetretenen 3 Morgen 135 □-Ruthen von dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde abgetrennt und

mit dem Communal-Verbande der Ortschaft Pechbude vereinigt, dagegen die von den Greyerschen Eheleuten an den Forstfiskus vertauschten 2 Morgen 128 Q.-Ruthen von dem Gemeindebezirke Pechbude abgezweigt und dem Gutsbezirke des Forstreviers Stangenwalde einverleibt worden.

Danzig, 31. August 1865. Kgl. Regierung. Abthl. für dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

437) Die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste im stehenden Heere erlangen wollen, indeß die dazu erforderliche wissenschaftliche Bildung nicht durch Vorlegung der vorgeschriebenen Zeugnisse nachzuweisen vermögen, wird am 29. und 30. September d. J., an jedem Tage von Nachm. um 3 Uhr ab, in dem hiesigen Regierungsgebäude stattfinden.

Die Meldungen müssen unter Einreichung der in unserer Bekanntmachung vom 5. März 1860 (Amtsblatt pro 1860, Seite 40), von Litt. a bis e bezeichneten Schriftstücke, bis zum 25. d. M. eingehen, und die Schreiben bei dem Botenmeister der Königl. Regierung abgegeben werden.

Danzig, den 7. September 1865. Kgl. Departements-Prüfungs-Commission für einjähr. Freiwillige.

438) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

1. Littr. A. No. 3, 36, 106, 204, 314, 395, 425, 562, 563 und 666 über je 100 Thlr.,
2. Littr. B. No. 55, 103, 160, 162, 256, 270, 271, 273, 488, 525, 554, 602, 630, 633 und 653 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Haupt-Kasse am 1. April 1866 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 1. September 1865. Der Magistrat.

439) Nach einer hier gemachten Anzeige des Justizraths Kranz in Marienwerder sind demselben die Rentenbriefe:

1. Littr. C. No. 2061 über 100 Thlr. } mit Coupons Ser. II. No. 15 und 16,
2. Littr. C. No. 3343 über 100 Thlr. }
3. Littr. D. No. 2796 über 25 Thlr. — ohne Coupons —

angeblich in der Nacht vom 24. zum 25. August c. aus einem verschlossenen Secretair durch Aufbrechen desselben entwendet worden.

In Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ad 3 fordern wir diejenigen, welche rechtmäßige Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behaupten, hiemit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Königsberg, den 5. September 1865. Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

440) Personal-Chronik.

Der Stadt- und Kreisrichter Koch zu Danzig ist als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Birkner ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der zeitherige Gerichts-Referendarius von Tiedemann ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Der Deposital-Rendant, Rechnungs-Rath Büttner zu Elbing ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der invalide Bootsmannsmaat I. Klasse Pienell ist als Steueraufseher in Danzig angestellt und der Grenzaufseher Hagemeyer zu Stollen, in gleicher Diensteigenschaft, nach Danzig versetzt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Julius Friedrich Kuhl zu Schwintsch, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Im Landrathskreise Danzig ist der Hofbesitzer Collins zu Praust als Schiedsmann für das Kirchspiel Praust gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg ist der Schneidermeister Monath zu Marienburg als Schiedsmann für das Kirchspiel Marienburg I. Theil wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt ist der Besitzer Schlesier in Zeisgendorf als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Dirschau wiedergewählt und bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38. Danzig, den 20. September 1865.

441) **Verschiedene Nachrichten.**

Statistische Nachrichten über das Elementarschulwesen im Regierungsbezirke Danzig für die Jahre 1862, 1863 und 1864.

(Fortsetzung.)

Unter der, durch die Volkszählung am 3. Dezember 1864 festgestellten Bevölkerung des hiesigen Regierungsbezirks von 489,658 Einwohnern befanden sich 99,394 (also 20,3 pCt.) Kinder im Alter vom vollendeten 5. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre; davon hatten 13,700 das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet; es waren also 85,694 Kinder (17,5 pCt. der Bevölkerung) schulpflichtig. Ende 1864 besuchten von diesen schulpflichtigen Kindern 70,134 öffentliche Elementarschulen des hiesigen Regierungsbezirks, 251 öffentliche Elementarschulen angrenzender Regierungsbezirke, 3799 concessionirte Privatschulen und 1801 höhere Lehranstalten des hiesigen Regierungsbezirks, 1817 empfingen nachweislich Unterricht im Hause oder in geschlossenen Anstalten oder sonst in ähnlicher Weise, 2827 konnten aus zulässigen Gründen noch nicht in die Schule eintreten, während bei 5065 der Nachweis des vorschriftsmäßigen Schulunterrichts fehlte.

Nach Procentsätzen berechnet, waren von den vorhin erwähnten 99,394 Kindern 13,8 pCt. noch nicht schulpflichtig; 70,6 pCt. in die öffentlichen Elementarschulen des hiesigen Regierungsbezirks, 0,3 pCt. in öffentliche Elementarschulen angrenzender Regierungsbezirke; 3,8 pCt. in concessionirte Privatschulen und 1,8 pCt. in höhere Lehranstalten des hiesigen Regierungsbezirks aufgenommen; 1,8 pCt. empfingen nachweislich Unterricht im Hause oder in geschlossenen Anstalten oder sonst in ähnlicher Weise; 2,8 pCt. konnten aus zulässigen Gründen noch nicht in die Elementarschulen eintreten, und bei 5,1 pCt. fehlte der Nachweis über den Empfang des vorschriftsmäßigen Schulunterrichts.

Die öffentlichen Elementarschulen in den Städten besuchten überhaupt 15,136 Kinder, und zwar 10,708 Kinder evangelische Schulen und 4428 Kinder katholische Schulen; von diesen Kindern waren 9427 evangelisch, 4992 katholisch, 79 mennonitisch, 557 Juden und 81 Dissidenten. Die öffentlichen Elementarschulen auf dem Lande besuchten 54,998 Kinder, und zwar 28,268 Kinder evangelische Schulen und 26,730 Kinder katholische Schulen; von diesen Kindern waren 24,147 evangelisch, 29,643 katholisch, 1031 mennonitisch, 125 Juden und 52 Dissidenten.

Von den in die öffentlichen Elementarschulen aufgenommenen Kindern sprachen deutsch 42,662, polnisch 4457, polnisch und deutsch 14,281, polnisch und lernten deutsch 8734. —

Die Zahl der Privatschulen betrug Ende 1864 überhaupt 71; davon waren in den Städten 47 evangelische mit 86 Klassen und 2650 Kindern, 8 katholische mit 20 Klassen und 766 Kindern, 3 jüdische mit 5 Klassen und 137 Kindern, ferner auf dem Lande 13 evangelische mit 15 Klassen und 246 Kindern.

Seit dem Schlusse des Jahres 1861 hat ein Zugang von 8 Privatschulen, 4 Klassen bei Privatschulen, 450 Kindern, welche Privatschulen besuchen, stattgefunden.

Durchschnittlich kommen auf eine Privatschule in den Städten 1,9 Klassen und 61 Kinder; auf dem Lande 1,1 Klasse und 19 Kinder; überhaupt 1,8 Klassen und 53 Kinder.

Der Bevölkerung nach trifft auf eine Privatschule durchschnittlich eine Seelenzahl von 6897, und zwar in den Städten 2436, auf dem Lande 26,797. (Fortsetzung folgt.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

442) Bei der heute öffentlich bewirkten 11. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien

70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 928. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuld-Verschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloos't werden.

Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

443) Die für die Dauer der Badesaison in Betrieb gesetzte Telegraphenstation zu Zoppot wird am 30. d. Mts. wieder geschlossen.

Berlin, den 12. September 1865. Königl. Telegraphen-Direktion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

444) Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner der Ortschaft Renneberg zur evangelischen Kirche in Oliva.

Behufs der definitiven Feststellung des evangelischen Kirchensystems Oliva wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes hierdurch festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der Ortschaft Renneberg, welche bisher zum Kirchspiel Klein-Katz gehörten, werden hiermit auf ihren Antrag und im Einverständnisse aller Betheiligten zur evangelischen Kirche in Oliva als wirkliche Gemeindemitglieder eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Oliva zu bedienen und dafür die dort geltenden, von der Königlichen Regierung unterm 2. November 1838 festgesetzten Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der Pfarrer in Oliva gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen seine übrigen Eingepfarrten.

§. 3. Außer den Stolgebühren haben die Eingepfarrten aus der genannten Ortschaft an den Pfarrer und Organisten in Oliva dieselben Natural- und Geldabgaben zu leisten, welche den übrigen wirklichen Mitgliedern dieser Parochie obliegen.

§. 4. Die Eingepfarrten entrichten auch bei Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäuden zu Oliva die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinde zur Last fallenden Beiträge.

§. 5. Die vorgedachten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen über, welche erst später in der Ortschaft Renneberg ihren Wohnsitz nehmen.

§. 6. Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 7. Der Pfarrer und der Organist, sowie die Kirche in Oliva, erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen aus der genannten Ortschaft mit Genehmigung der geistlichen Obern sich etwa wieder von dem Kirchenverbande Oliva trennen sollten; überhaupt steht weder der genannten Kirche, noch deren Beamten, ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 29. Juli 1864. Danzig, den 18. Juli 1864.

Königliches Konsistorium. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehendes, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath, bestätigtes Einpfarrungs-Dekret, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. September 1865. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

445) Die auf Grund der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Februar 1838, betreffend die polizeilichen An- und Abmeldungen ꝛc. (Amtsblatt pro 1838, No. 11, Seite 78—80) zu verhängenden Geldstrafen werden von der Ortspolizeiobrigkeit festgesetzt.

Sie gebühren dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit. In denjenigen Ortschaften, in welchen dem Fiskus als Gutsherrn die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit zusteht, fließen sie zur Staatskasse.

Die Schulzen sind zur Bestrafung der Uebertretungen dieser Verordnung nicht mehr befugt und können die Geldstrafen daher den Ortsarmenkassen fortan nicht mehr überwiesen werden.

Danzig, den 4. September 1865. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

446) Die unterm 9. September 1846 in unserem Amtsblatte erlassene Bekanntmachung, wonach die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Hauptkasse, und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Debenten von uns genehmigt worden, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 12. September 1865.

Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

447) Mit dem 1. Oktober c. wird in Trunz, Kreis Elbing, $1^3/_4$ Meilen von Elbing entfernt, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung mit Elbing durch eine täglich cursirende, alle Post-Gegenstände befördernde Botenpost.

Der Landbestellbezirk der Post-Expedition umfaßt folgende Ortschaften:

aus dem Bestellbezirke von Elbing

Baumgart, Königshagen, Lenzen, Maibaum, Rehberg, Rakau, Stagnitten, Gr. Stoboy, Kl. Stoboy, Grunauer Wüsten, Serpin, Wolfsdorf, Pohmehrendorf;

aus dem Bezirke von Tolkemit:

Dünhöfen, Haselau, Hütte, Rückenau, Stellinen, Teckenort.

Danzig, den 7. September 1865. Der Ober-Post-Director.

448) Die in Trunz, Kreis Elbing, mit dem 1. Oktober d. J. zu errichtende Post-Expedition wird mit Elbing durch eine täglich cursirende Botenpost in Verbindung gesetzt. Die Post geht ab:

aus Elbing 6 Uhr früh, aus Trunz 3 Uhr Nachmittags,

und wird in $2^3/_4$ Stunden befördert. Die Landbriefträger erhalten um 9 Uhr 15 Minuten Vormittags ihre Abfertigung.

Danzig, den 11. September 1865. Der Ober-Post-Director.

449) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

1. Littr. A. No. 3, 36, 106, 204, 314, 395, 425, 562, 563 und 666 über je 100 Thlr.,
2. Littr. B. No. 55, 103, 160, 162, 256, 270, 271, 273, 488, 525, 554, 602, 630, 633 und 653 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Haupt-Kasse am 1. April 1866 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 1. September 1865. Der Magistrat.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

450) Das unterm 13. September 1865 ausgegebene 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6161. das Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865; unter

No. 6162. das Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sportel- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865; unter

No. 6163. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen; unter

No. 6164. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammactien bis zum Betrage von drei Millionen Thaler Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft; unter

No. 6165. das Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865; unter

No. 6166. den Allerhöchsten Erlaß vom 14 August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Patent-Verleihungen.

451) Der Firma Spitz und Levi in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

452) Der Firma Spitz und Levi in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Anfertigen der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

453) Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Retzer und dem Chaussee-Inspector Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13. September d. J. ein Patent
auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

454) Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Helmson Huch ebendaselbst ist unter dem 13. September 1865 ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

455) Dem Fabrik-Direktor Carl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9. September 1865 ein Patent
auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

456) Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1. September 1865 ein Patent
auf ein Schlagwerk für elektromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

457) **Personal-Chronik.**

Dem seitherigen Pfarr-Adjunkten zu Gerwischkemen, Carl Heinrich Eduard Wachhausen, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Oliva in der Diözese Neustadt-Carthaus verliehen worden.

Dem Magistrats-Bureau-Vorsteher J. B. Pulczynski zu Berent, welcher von dem General-Agenten H. C. Platzmann in Berlin für den Kreis Berent zum Special-Agenten des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der preußischen Staaten über Hamburg nach Amerika (mit Ausschluß von Brasilien) und nach Australien concessionirten Schiffsmäkler August Bolten zu Hamburg bestellt worden, ist die Genehmigung zur Uebernahme dieser Special-Agentur für das Jahr 1865 ertheilt worden.

Im Bezirke der kgl. Ober-Post-Direction in Danzig sind angestellt worden: die Post-Expedienten Marszewski und Schwarzkopf in Marienburg, die Post-Expediteure Koschnitzki in Schidlitz, Jackel in Kahlberg, Gregorowski in Sagorsz, Lietzau in Smazin, Paniell in Pogutken, v. Piotrowski in Lubichow, Schrader in Tolkemit und Urlaub in Praust; ferner die Invaliden Mundt als Briefträger in Elbing, Ehrich als Briefträger in Dirschau, Strasnicki als Bureaudiener in Dirschau und Bartels als Bureaudiener in Elbing. — Der Post-Expediteur Kemlitz in Tolkemit ist ausgeschieden. Der Briefträger Schaffranke ist von Elbing nach Berent versetzt worden.

Der Bahnmeister Engel zu Pelplin ist zum Königl. Bahnmeister ernannt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39 Danzig, den 27. September 1865.

458) **Verschiedene Nachrichten.**

Statistische Nachrichten über das Elementarschulwesen im Regierungsbezirke Danzig für die Jahre 1862, 1863 und 1864.

(Schluß.)

Der Gesammtbetrag der Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Elementarschulen des Regierungsbezirks Danzig belief sich Ende 1864 auf 190,738 Thlr. jährlich (71,942 Thaler in den Städten und 118,796 Thlr. auf dem Lande). Von diesen Beträgen wurden aufgebracht: durch Schulgeld 36,884 Thlr. (in den Städten 27,512 Thlr, auf dem Lande 9372 Thlr)., durch Gemeinde- und sonstige Leistungen 143,324 Thlr. (in den Städten 42,885 Thlr., auf dem Lande 100,439 Thaler), aus Staatsfonds 10,530 Thlr. (in den Städten 1545 Thlr., auf dem Lande 8985 Thaler).

Die Remunerationen derjenigen Hülfslehrer, welche nur behufs einer Vertretung oder für einzelne Unterrichtsstunden angenommen worden sind, und der Lehrerinnen, welche nur in weiblichen Handarbeiten unterrichten, sind in den vorgenannten Summen nicht mitbegriffen.

Das jährliche Durchschnittsgehalt der Lehrer an den öffentlichen Elementarschulen betrug in den Städten 341 Thlr., auf dem Lande 192 Thlr., überhaupt 230 Thaler.

Das Schulgeld betrug in den Städten 38,2 pCt., auf dem Lande 7,9 pCt., überhaupt 19,3 pCt. von dem Gesammtbetrage der Lehrergehälter. Der niedrigste wirkliche Schulgeldsatz für ein Kind war jährlich in den Städten 1 Thlr., auf dem Lande 7 Sgr.; der mittlere wirkliche Schulgeldsatz für ein Kind betrug jährlich in den Städten 4 Thlr., auf dem Lande 20 Sgr.; der höchste wirkliche Schulgeldsatz für ein Kind war jährlich in den Städten 24 Thlr., auf dem Lande 5 Thaler.

An Verbesserungen bereits bestandener Gehälter der Lehrer an öffentlichen Elementarschulen sind in den Jahren 1862, 1863 und 1864 nachgewiesen: in den Städten 4392 Thlr. (darunter aus Staatsfonds 40 Thlr.) und auf dem Lande 495 Thlr. (darunter aus Staatsfonds 136 Thlr.), mithin im Durchschnitte jährlich 1629 Thaler. Die Regulirung der Lehrergehälter durch Einführung der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ist während der genannten drei Jahre bei 30 ländlichen Elementarschulen erfolgt.

Die Kosten für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten bei öffentlichen Elementarschulen betrugen während der Jahre 1862, 1863 und 1864 in den Städten 34,956 Thlr. und auf dem Lande 112,085 Thlr. (einschließlich 5835 Thlr. aus Staatsfonds), zusammen 147,041 Thlr., mithin im Durchschnitte jährlich 49,014 Thaler.

Für andere Schulbedürfnisse (als Miethe für Schullocale, Brennmaterial zur Heizung der Schulstuben, Remuneration für Hilfslehrer und für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Kosten für Anschaffung von Schulutensilien, Lehrapparaten, Büchern u. s. w.) sind während der Jahre 1862, 1863 und 1864 ausgegeben in den Städten 47,011 Thlr. und auf dem Lande 45,850 Thlr., zusammen 92,861 Thlr., mithin im Durchschnitte jährlich 30,954 Thaler.

Einschließlich der Lehrerbesoldungen ergiebt sich für das öffentliche Elementarschulwesen des Regierungsbezirks Danzig ein Gesammtaufwand von jährlich 270,705 Thlr. (darunter aus Staatsfonds 12,475 Thlr.), diese Gesammtausgabe beträgt jährlich pro Kopf der Bevölkerung 16 Sgr. 7 Pf, und nach Abzug der Beihülfen aus Staatsfonds 15 Sgr. 10 Pf.

Das Vermögen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Regierungsbezirks Danzig betrug Ende 1864 überhaupt 65,500 Thlr. in Effecten bei einem Baarbestande von 1432 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. Im Jahre 1864 sind dieser Wittwen-Kasse zugeflossen: 1382 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. an Beiträgen der Mitglieder, 326 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf. an Collecten, 2271 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. an Zinsen, zusammen 3980 Thlr. — Sgr. 7 Pf. Im Laufe des Jahres 1864 wurden die Hinterbliebenen von 117 Lehrern mit 1569 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. unterstützt.

Das Pensionswesen der ausgedienten Elementarschullehrer wird nach den Vorschriften des §. 26 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 geregelt. In jeder der beiden Städte Danzig und Elbing nahmen die Elementarschullehrer Theil an den unter Aufsicht des Magistrats stehenden Pensionsfonds für sämmtliche im Dienste der Stadtgemeinde befindliche Beamte und Lehrer. Andere Pensionskassen für Lehrer bestehen im Regierungsbezirke Danzig nicht. Die Zahl der pensionirten Lehrer betrug Ende 1864 überhaupt 31.

Neben den öffentlichen Elementarschulen und mit denselben zum Theil in Verbindung stehend, gab es Ende 1864 im Regierungsbezirke Danzig 5 Waisenhäuser mit 325 Kindern, 3 Rettungshäuser für verwahrlosete Kinder (deren 48 darin Aufnahme gefunden hatten), 7 Kleinkinder-Bewahranstalten mit 937 Kindern.

Fortbildungs- und Nachhülfe-Schulen für Handlungs- und Handwerker-Lehrlinge befanden sich Ende 1864 im Regierungsbezirke Danzig 6 mit 301 Schülern; außerdem bestand in Danzig eine derartige Anstalt für Handwerkertöchter mit 30 Schülerinnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

459) In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 13. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. — Berlin, den 14. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

460) Wir machen auf das im Verlage von J. Guttentag in Berlin erschienene Werk: „das Transport-Wesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande“, aufmerksam.

Danzig, den 19. September 1865. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

461) Vom 1. October an wird die Botenpost zwischen Lubichow und Pr. Stargardt abgefertigt:
aus Lubichow um 6 Uhr früh,
aus Pr. Stargardt um 3 Uhr Nachmittags
und erreicht den resp. Bestimmungsort nach 4 Stunden.

Mit demselben Termine ist das Schalterfenster bei der Post-Expedition Lubichow dem dienstlichen Verkehre mit dem Publikum Nachmittags geöffnet:
an den Wochentagen von 4 bis 8 Uhr,
an Sonn- resp. Festtagen von 5 bis 8 Uhr
Nachmittags.

Danzig, den 16. September 1865. Der Ober-Post-Director.

462) Der Punkt, an welchem der Weg von Kl. Klintsch, Kreis Berent Westpr., nach Putz die Berent-Danziger Chaussee kreuzt, ist als Haltestelle für Reisende, welche den Berent-Danziger Personen-Posten hinzutreten wollen, festgesetzt. Die Aufnahme von Reisenden findet nur insoweit statt, als Platz in den Hauptwagen oder Beichaisen der Posten vorhanden ist. Die Entfernung von Berent Westpr. nach der neuen Haltestelle beträgt 3/4 Meilen und von dieser nach Neukrug 1 1/4 Meilen.

Danzig, den 21. September 1865. Der Ober-Post-Director.

463) Auf Grund des §. 17 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705) wird hierdurch als Maaßstab der Muthungs-Situationsrisse (§. 18 und §. 215 a. a. O.) für den District des unterzeichneten Oberbergamtes das Verhältniß: 1/4000 der natürlichen Größe, oder Fünfzig Lachter gleich einem Zoll Rheinländisch Maaß festgesetzt, was dem Bergbautreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 20. September 1865. Königl. Oberbergamt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

464) Das unterm 26. September 1865 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

No. 6167. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerschel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde; unter

" 6168. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze; unter

" 6169. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865; unter

" 6170. die Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Actien-Gesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft andererseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der preußisch-niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15. August 1865; unter

" 6171. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 23. August 1865; unter

" 6172. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Art. 40 des Statuts der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 26. August 1865; unter

" 6173. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. August 1865; und unter

" 6174. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

Patent-Aufhebungen.

465) Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

466) **Personal-Chronik.**

Der Post-Expedient Podlech ist von Marienburg nach Danzig versetzt worden.

Die bisherigen Lehrer Johann Barthel und Franz Schultz, beim Gymnasium in Conitz, sind an das Gymnasium zu Neustadt i. Westpr. versetzt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Friedrich Bahr zu Heubude, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Rudolph Topolinski zu Czechlau, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Bei der Vorfluths-Societät des Wengermutza-Flusses, im Pr. Stargardter Kreise, ist die Wahl: des Oberschulzen Ernst in Skurtz zum Schlickgeschwornen, des Besitzers Pomierski in Romberg zum ersten und des Besitzers Kuhl in Ponczau zum zweiten Schlickgeschwornen-Gehülfen auf 3 Jahre bestätigt worden.

Die Frau Henriette Steege geborne Harthun ist als Hebamme für den Bezirk Borzestowo approbirt worden.

Die Frau Malwine Juliane Neumann, geb. Weisskopf ist als Hebeamme für den Bezirk Königsdorf approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 4. October 1865.

467) **Betriebs-Reglement**
für die preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen.

Für den Lokalverkehr der preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen, so wie für den nicht durch anderweitige Verband-Reglements geregelten Verkehr derselben unter einander gelten die nachstehend abgedruckten Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen:

A. für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
B. für die Beförderung von Frachtgütern

mit den, in lateinischer Schrift beigefügten Zusatzbestimmungen, als besonderes Reglement.

A.
Vereins-Reglement
für
die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren
auf
den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren kommen vom 15. April 1865 ab auf sämmtlichen zum Vereine Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gehörenden Eisenbahnen zur Anwendung.

Spezial-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen kommen neben diesem Reglement zur Geltung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Pflichten des Dienstpersonals.

§. 1. Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonaal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum angewiesen und hat sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten, es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

Rechte des Dienstpersonals.

§. 2. Den Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit Dienstabzeichen versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 3. Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stations-Vorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

Beschwerdeführung.

§. 4. Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht werden; sie können auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung wird auf alle Beschwerden antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen, der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

§. 5. Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen ,untersagt.

Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

§. 6. Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen findet nicht statt, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die vorhandenen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel wird überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Cours besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem bei jeder Expedition durch Anschlag festgesetzten Course angenommen, insoweit dieser Annahme ein gesetzliches Verbot überhaupt nicht entgegensteht.

II. Besondere Bestimmungen.

a. Beförderung von Personen.

Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

§. 7. Die Personen-Beförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

Fahrpreise.

§. 8. Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

Billetverkauf Zurücknahme gelöster Billets.

§. 9. Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert sein will, und wenn zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Ist dies nicht der Fall, so können die Billets gegen Erstattung des dafür gezahlten Betrages zurückgegeben oder gegen Billets anderer Klassen, in welchen noch Plätze vorhanden sind, unter Ausgleichung des Preisunterschiedes umgetauscht werden. Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden.

Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.

§. 10. Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten. Für Kinder, die noch getragen werden müssen, und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem, am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen, welcher dasselbe mit dem Vermerke der ver-

längerten Gültigkeit versehen wird. Die Ausantwortung des Gepäcks auf der Aussteigestation kann in solchem Falle nicht beansprucht werden.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

§. 11. Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze der nächst höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets der nächst niedrigeren Klasse für die betreffende Weiterfahrt gestattet werden. Reisende der letzten Wagenklasse kaufen in diesem Falle ein zweites Billet der letzten Klasse für die betreffende Weiterfahrt hinzu.

Für das Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse unterwegs genügt der Zukauf eines Billets nach der Bestimmungsstation, durch dessen Preis, einschliesslich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist niemals zulässig. (Siehe jedoch §. 9.)

Anweisung der Plätze.

§. 12. Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden.

Auf den Abgangsstationen ist spätestens eine Viertelstunde vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés der ersten zwei Wagenklassen gegen Lösung eines Scheines beim Stationsvorsteher und so vieler Fahrbillets, als das Coupé Plätze enthält, beim Billet-Expedienten zulässig. Dem Inhaber eines ganzen Coupés ist gestattet, zwei Kinder unter zehn Jahren in demselben unentgeltlich mitfahren zu lassen. Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann gewährt werden, wenn der Raum in den, mit dem Zuge ankommenden Wagen es gestattet.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

§. 13. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereit gestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, so wie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, kann er darin so viele Begleiter mitnehmen, daß das Coupé voll besetzt wird.

Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Controlle.

§. 14. Die Wartesäle, die Billet- und Gepäck-Expeditionen werden spätestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, so wie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten. Wer unterwegs ohne gültiges Fahrbillet getroffen wird, hat denjenigen Betrag zu zahlen, der von der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung für den gegebenen Fall festgestellt und bekannt gemacht ist. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thlr. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erköhten Fahrpreis zu zahlen.

Einsteigen in die Wagen.

§. 15. Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

Versäumung der Abfahrtszeit.

§. 16. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist polizeilich verboten.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt hat, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

§. 17. Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben und da, wo ein bestimmter Aufenthalt stattfindet, die Dauer desselben ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platz begnügen.

Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

§. 18. Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

§. 19. Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

Beschädigung der Wagen.

§. 20. Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge vorkommenden Falls durch das Dienstpersonal von den Schuldigen sofort eingezogen. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von den Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

§. 2. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahn-Verwaltung. Eine ausgefallene und unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Mitnahme von Hunden rc. Tabackrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden.

§ 22. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Coupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés II. Klasse für Nichtraucher vorhanden sein; auch sollen auf Verlangen der Reisenden dieser Wagenklasse stets derartige Coupés angewiesen werden. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, so wie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

Ausschluß trunkener und renitenter Personen von der Fahrt.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, dass ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. Beförderung des Reisegepäcks.

Begriff des Reisegepäcks.

§ 24. Als Reisegepäck wird in der Regel befördert, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut ausgeschlossen sind, dürfen als Reisegepäck nicht aufgegeben werden.

Kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und andere Gegenstände, welche nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnen sind, können nach dem Ermessen des expedirenden Beamten zwar zur Beförderung als Reisegepäck angenommen werden, werden jedoch in das durch den Tarif bestimmte Gepäck-Freigewicht nicht eingerechnet.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahn-Zeichen.

§. 25. Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

Einlieferung des Gepäcks.

§. 26. Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht zugesichert werden. Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

Ausnahmsweise kann, vorbehaltlich späterer Expedirung, in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen werden. Solches Gepäck wird indessen bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben, nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Mitnahme von Handgepäck.

§. 27. Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mit geführt werden, sofern Zoll- und Steuer-Vorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Reisenden IV. Klasse ist unter denselben Voraussetzungen die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen etc. und anderen Gegenständen, welche Fussgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.

§. 28. Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weitern Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, so wie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit, im Lokal der Gepäck-Expedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäck-Expedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangs-Berechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

§. 29. Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den im „Reglement für den Vereins-Güter-Verkehr" für Güter enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a. Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht declarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, jedoch niemals mehr als zwei Thaler für jedes Pfund, nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstückes.

b. Ist von dem Reisenden ein höherer Werth declarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, 2 pro Mille der ganzen declarirten Summe und im Minimum $^1/_{15}$ Thlr. ausmacht.

Die Werth-Declaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c. Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb dreier Tage nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

§. 30. Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungs-Ansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Außerdem kann der Reisende bei Empfangnahme der Entschädigung sich vorbehalten, das in Verlust gerathene Gepäckstück, falls es sich später wieder finden möchte, binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht hiervon gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadensersatzes — und zwar am ursprünglichen Bestimmungsorte — frachtfrei abzunehmen. Im Fall eines solchen Vorbehaltes ist ihm eine Bescheinigung über die Anmeldung desselben auszustellen.

Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

§. 31. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald

solcher überhaupt eintritt, soll den Betrag von $\frac{1}{30}$ Thlr. für jedes Pfund des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30), nicht übersteigen. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er das Gepäck zum Transport im Lokalverkehre der Verwaltung der Absendestation unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben. In diesem Falle hat er die desfallsige Erklärung in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form 2 Stunden vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Expedition abzugeben. Die hierfür zu entrichtende Vergütung beträgt 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 10 Sgr. und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf ganze Groschen. Dagegen wird dem Reisenden als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des declarirten Betrages nachgewiesen werden kann.

Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckscheine vermerkt ist.

2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweiset, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Gepäckträger.

§. 32. Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Diese Gepäckträger sind durch Dienstabzeichen erkennbar.

Die Gepäckträger sind mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, so wie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen.

Zurückgelassene Gegenstände.

§. 33. Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Die Frist für die Aufbewahrung wird auf ein Jahr festgesetzt. Werden die aufbewahrten Gegenstände innerhalb dieser einjährigen Frist nicht reclamirt, so wird angenommen, dass der Eigenthümer resp. Empfangsberechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräusserung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Eisenbahn einverstanden ist. Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, werden bestmöglichst verkauft, sobald deren Verderben zu befürchten steht. Der Erlös wird bis zum Ablauf der einjährigen Frist aufbewahrt.

c. Beförderung von Leichen.

Beförderungs - Bedingungen.

§. 34. Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonders dazu gemietheten verschließbaren Güterwagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdicht verschlossenen Kasten sich befinden, und kann Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden.

Es wird vorausgesetzt, daß die zur Beförderung erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachgewiesen ist.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

§. 35. Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen

kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Equipagen und andere Fahrzeuge, welche unter Begleitung versendet werden, sind bei der Gepäck-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Equipagen und andere Fahrzeuge, welche ohne Begleitung versendet werden, bei der Güter-Expedition mittelst Frachtbriefes (Absch. B. §. 5.) aufzugeben.

Auslieferung.

§. 36. Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist ein Standgeld zu entrichten.

Die Auslieferung der unter Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nur gegen Rückgabe des Transportscheines und an dessen Inhaber.

Belassung von Reisegepäck 2c. in den Equipagen.

§. 37. Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Bagage und Reisegepäck in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuer-Vorschriften entgegenstehen (siehe §. 38).

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

§. 38. Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Bedingungen und Abreden, so weit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei ist bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen für Verlust und Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form declarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird; für Schaden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz beträgt 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug declarirten ganzen Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so ist bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 300 Thlr. übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths, als 300 Thlr., fur eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist, die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt im Frachtbriefe. (Absch. B. §. 23.)

Lieferungszeit.

§. 39. Die Lieferungszeit für begleitete Equipagen und andere Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, ist mindestens die für Eilgüter vorgeschriebene, für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Bei etwaiger Declaration eines Interesses rechtzeitiger Lieferung kommen die Vorschriften des Vereins-Güter-Reglements §. 25 zur Anwendung.

Die Auslieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge kann in der, §. 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 10 Thlr. für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniss. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportscheine vermerkt ist, für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe ½ Pf. unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

e. Beförderung von lebenden Thieren.

Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender oder Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, so wie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht, werden zur Beförderung nicht angenommen.

Zum Transport lebender Thiere ohne einen Begleiter für jeden Wagen, sowie wilder Thiere, ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Kleines Vieh, insbesondere Geflügel, wird ohne Begleiter, aber dann nur in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern), im Uebrigen Vieh nur mit Begleitern zur Beförderung angenommen, welche — sofern der Stationsvorstand nicht eine Ausnahme zulässt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen haben, und denen die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports obliegt.

Beförderung von Hunden.

Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Station nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, anderenfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40 und 43.

Beförderung von Pferden.

§. 42. Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stations-Vorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist muß, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, ein Standgeld entrichtet werden.

Der Fahrpreis für Pferde ist ebenfalls am Absendungsorte zu entrichten.

Beförderung von anderen Thieren.

§. 43. Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert, das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Mit Ablauf dieser Frist muß, so lange dem Vieh ein fernerer Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet wird, ein Standgeld entrichtet werden.

Thiere aller Art (§§ 42 und 43.) mit Ausnahme von Hunden, welche nach den Bestimmungen des §. 41 befördert werden, und von Thieren in Käfigen (§. 40 Zusatz) sind bei der Güter-Expedition gegen Empfang eines Transportscheins, Thiere in Käfigen nach Wahl des Versenders in dieser Weise, oder bei den Güter-Expeditionen mittelst Frachtbriefs (Absch. B. §. 5.) aufzugeben.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

§. 44. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Vereins-Güter-Reglement enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind. Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transport der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transports oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeugs entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transports abgewendet werden könnten.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, den vom Aufgeber in der von der Eisenbahn vorgeschriebenen Form deklarirten Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

150	Thlr.	für ein Pferd,
70	„	„ einen Mastochsen,
50	„	„ ein Haupt Rindvieh,
6	„	„ ein Kalb,
20	„	„ ein Mastschwein,
8	„	„ ein mageres Schwein,
2	„	„ ein Ferkel,
4	„	„ ein Schaf oder eine Ziege,
2	„	„ einen Hund,
10	„	„ den Centner sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $^1/_{30}$ Thlr. und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf ganze Groschen zu bezahlen.

Die Angabe eines höheren Werthes der bei der Güter-Expedition zur Versendung aufgelieferten Thiere erfolgt im Frachtbrief (Absch. B, §. 23). Die Angabe eines höheren Werths der bei der Gepäck-Expedition aufgegebenen Thiere hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Gepäck-Expedition der Abgangsstation im Transportschein eingeschrieben ist.

Lieferungszeit.

§. 45. Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Vereins-Güter-Reglement

enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit und für die etwaige Declaration des Interesses rechtzeitiger Lieferung maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann in der §. 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Declaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Thiere erfolgt bei der Gepäck-Expedition der Abgangsstation und hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Transportschein eingeschrieben ist, bei Thieren ohne Begleitung erfolgt die Declaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Absch. B. §. 25.)

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede Meile und für jede angefangenen 20 Thlr. der ganzen declarirten Summe ¼ Pf, unter Abrundung auf volle Silbergroschen, mindestens aber 3 Sgr. beträgt.

B.

Reglement
für
den Vereins-Güter-Verkehr
auf
den Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

Anwendbarkeit des Reglements.

§. 1. Jede zum Vereine gehörende Eisenbahn übernimmt unter den Bedingungen dieses Reglements den Transport von Gütern von und nach allen für den Güter-Verkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es Behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungs-Adresse bedarf.

Auf Reisegepäck, Vieh und Equipagen findet dieses Reglement keine Anwendung (siehe Regl. A.)

Für den Lokalverkehr (inneren Verkehr, Binnenverkehr), d. h. für den Verkehr zwischen den an der eigenen Bahn belegenen Orten, und für den Verbandverkehr, d. h. für den Verkehr zwischen den an verschiedenen zu einem Verbande zusammengetretenen Eisenbahnen belegenen Orten, gelten die besonderen Reglements der betreffenden Bahn, beziehungsweise des betreffenden Verbandes (siehe Eingang).

Uebernahme der Güter.

§. 2. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahn eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung werden Formulare in den Expeditionen bereit gehalten. Insbesondere wird Zucker in losen Broden ohne eine solche Erklärung des Versenders zur Beförderung nicht angenommen, Cigarren und Fleischwaaren nur in verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 3. Dokumente, Gold- und Silberbarren, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen, Platina, baare Gelder, Gemälde und andere Kunstgegenstände, sowie alle Güter, rücksichtlich deren das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung, beziehungsweise der durch verspätete Lieferung entstehende Schaden die im §. 25 vorgesehenen Sätze übersteigt, sind von der Beförderung im Vereins-Verkehr durchweg ausgeschlossen.

Auch die vorstehend benannten Gegenstände werden, soweit sie nicht postzwangspflichtig sind, zur Beförderung angenommen.

Welche sonstigen Gegenstände auf einzelnen Verkehrsstrecken von der Beförderung ausgeschlossen sind, wird öffentlich bekannt gemacht.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

A. Ueberhaupt:

1. Alle solche Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Eisenbahnzügen nicht zulässt.
2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände.
3. Alle feuergefährlichen Gegenstände, als: geladene Gewehre, Schiesspulver, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, sowie überhaupt alle der Selbstentzündung nnd Explosion leicht unterworfenen Gegenstände, mit Ausnahme der unter II. 2. bis 7. bedingungsweise zugelassenen, sowie der Kupferzündhütchen.

B. Als Eilgut (§. 11.):

Alle Gegenstände, deren Beschaffenheit in Form, Umfang oder Gewicht nach dem Urtheile des expedirenden Beamten den Transport mit den Personenzügen nicht zulässt.

II. Folgende Gegenstände werden nur nnter nachstehenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Gegenstände, von denen das einzelne Stück oder Collo über 15 Ctr. wiegt, oder deren Dimensionen den Raum eines Wagens überschreiten, oder endlich solche Gegenstände, welche nach dem Tarife zu ermässigten Frachtsätzen befördert werden, sind von dem Versender, resp. Empfänger auf- und abzuladen, soweit die Eisenbahn-Verwaltung dies nicht nach eigenem Ermessen selbst übernimmt.
2. Concentrirte Mineralsäure wird nur in Ballons zur Beförderung angenommen, welche in einem besonderen Gefässe, wozu auch geflochtene Körbe dienen können, wohl verpackt sind. Die Körbe oder Kisten, in denen sich die Ballons befinden, müssen mit Handgriffen zum bequemen Verladen versehen sein. Mehr als 1½ Ctr. schwere Colli können zurückgewiesen werden.
3. Chlorsaures Cali muss sorgfältig in Papier verpackt und die Packete müssen in hölzernen Fässern oder Kisten eingeschlossen sein.
4. Naphtha, Hydrokarbüre (Photogen, Solaröl, Mineralöl, Schieferöl u. s. w.), Aether und ätherische Oele dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, dass die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingelegt sind.
5. Streichzündwaaren und brennbarer Salpeter müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von höchstens 40 Kubikfuss dergestalt sorgfältig und fest verpackt sein, dass der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist.

   Die Kisten sind äusserlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.
6. Phosphor muss, mit Wasser umgeben, in verlöthete Blechbüchsen gefüllt sein, welche nicht über 12 Pfd. fassen. Die Blechbüchsen müssen in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt, die Kisten gehörig in starke Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen und nicht mehr als 180 Pfd. Zollgewicht haben, auch mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.
7. Rohes Petroleum, sowie gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garnabfälle und überhaupt alle derartige der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sogenannte Mungo- und Schoddywolle werden nur mit Güterzügen und in offenen Wagen befördert.
8. Gebrannter Kalk wird unverpackt nur gedeckt zur Beförderung angenommen und hat der Versender auf Verlangen der Verwaltung die Deckung selbst zu besorgen.
9. Unverpacktes Heu, Rohr und Stroh, sowie unverpackte Holzkohle werden nur in bedeckten Wagen, und wenn ausserdem Versender resp. Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen, zum Transport zugelassen.

Die vorstehend unter 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände werden nur an bestimmten, öffentlich bekannt gemachten Tagen des Monats zur Beförderung angenommen, sofern sie nicht in Quantitäten von mindestens 40 Ctr. nach einem und demselben Bestimmungsorte mit einem Male aufgegeben werden oder für dieselben nicht mindestens die Fracht für 40 Ctr. bezahlt wird.

Für überschiessende Quantitäten, wenn dafür ein besonderer Wagen gestellt wird, ist ebenfalls die Fracht für 40 Ctr. zu entrichten.

Wer die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassenen Gegenstände unter falscher oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgiebt, verfällt neben den durch die Criminalgesetze und Polizei-Verordnungen angedrohten Strafen in eine Conventionalstrafe von 2 Thlr. pro Pfund und haftet ausserdem für allen entstehenden Schaden.

Abschluß des Frachtvertrages.

§. 4. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditions-Stempels Seitens der Expedition der Absende-Station geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditions-Stempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

Frachtbriefe.

§. 5. Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahn-Verwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein.

Für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter, für die im §. 3. Zusatz unter II. 2. bis 7. aufgeführten Gegenstände und für die unter Zoll- oder Steuer-Controle stehenden Waaren sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es gelten dafür die folgenden einzelnen Bestimmungen:

1) Der nach §. 4 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahn-Verwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen, nach Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichtes oder der Menge des Gutes in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn. Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absende-Station (§. 4), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

2) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Colli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung kann verlangen, dass diejenigen Güter, für welche nach Inhalt des Tarifs die Fracht unter Zugrundelegung von Normalgewichten berechnet wird, nicht nach dem Gewicht, sondern nur nach derjenigen Maass-Einheit aufgegeben werden, für welche der Tarif das Normalgewicht angiebt.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders und die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsorts enthalten.

Statt der Unterschrift des Absenders wird auch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens im Frachtbriefe zugelassen.

Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muss die Adresse im Frachtbriefe den Transportweg bestimmt angeben. Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandt-Expedition auf Gefahr des Versenders denjenigen Weg, der ihr am zweckmässigsten erscheint.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Colli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

3) Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichtes oder Inhalts kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Conventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

4) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern nicht die besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen die Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" gestatten, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

5) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

6) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahn-Station bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 16 und 20).

7) Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen A. und B. vorgeschrieben und auf den betreffenden Vereinsstationen käuflich zu haben.

Frachtbrief-Formulare sind auf allen Stationen zu den im Tarife angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Zoll- und Steuer-Vorschriften.

§. 6. Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, bezieh. ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen; und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeclaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Declaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur Zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

Berechnung der Frachtgelder.

§. 7. So lange und so weit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütigung, für Ueberlieferung, Umexpedition und etwaige Umladung, darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder innern Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w., bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu ersetzen.

Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund gleich 50 Kilogramm), bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen, nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maß berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Sendungen unter ½ Centner werden höchstens für ½ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centnern berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichtes gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung Seitens der Eisenbahn-Verwaltung bereits erfolgt ist, und vor der Verladung der Güter eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so hat er dafür ein im Tarife bestimmtes Wägegeld zu entrichten.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungsposition zur Berechnung des Frachtgeldes. Verpackte Gegenstände von einem Gewichte bis zu 20 Pfund können jedoch jeder besonders zur Berechnung gezogen werden.

Die zu erhebende Fracht wird mit ganzen Groschen beziehungsweise Kreuzern abgerundet, so daß Beträge bei der Thalerwährung unter ½ Groschen gar nicht, von ½ Groschen ab aber für einen Groschen, und bei der Guldenwährung Bruchkreuzer für volle Kreuzer gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Conventionalstrafe erheben.

Die Conventionalstrafe wird auf den doppelten Betrag der vorenthaltenen Frachtgebühr festgesetzt.

Zahlung der Fracht.

§. 8. Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden, die Eisenbahn kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren fordern, namentlich muß für Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, diese stets bei der Aufgabe entrichtet werden.

Nachnahme und Provision.

§. 9. Nach dem Ermessen der Eisenbahn können die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Specificirung verlangt werden kann, nachgenommen werden. Solche Nachnahmen werden dem Aufgeber baar verabfolgt, wenn die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen ist.

Ob Vorschüsse auf den Werth des Gutes zulässig, bestimmen die besonderen Vorschriften der einzelnen Bahnen.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 100 Thlrn. unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für die Verabfolgung der Nachnahme wird nur einmal, und zwar die durch den Tarif der Aufgabe-Station bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 7), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Annahme der Güter.

§. 10. Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

§. 11. Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Declaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 14a).

Die Expeditionslokale sind dem Publikum im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluss einer durch Aushang in dem Expeditionslokale, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatt zu bestimmenden Mittagszeit geöffnet. An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage B.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Anlage A. aufzugeben sind, werden so viel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absende-Station zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

§. 12. Jede Bahn publizirt Lieferfristen. Durch Zusammenrechnung der einzelnen bei dem Transport betheiligten Bahnen ergiebt sich die Lieferungszeit für den Vereinsverkehr. Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 4 und 5) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen, an welche nach §. 19 die Ablieferung gültig geschehen kann), an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt ist, wenn innerhalb der gedachten Frist nach erfolgter Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft für den Empfang zur Post gegeben oder ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Es werden für den Bereich jeder Verwaltung folgende Maximal-Lieferfristen festgestellt.

A. Für gewöhnliche Frachtgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 3 Tage; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen einen Tag mehr.

B. Für Eilgüter:

Für einen Transport bis zu 20 Meilen 24 Stunden; bei grösseren Entfernungen für je angefangene weitere 20 Meilen 12 Stunden mehr.

In den ad A. und B. gedachten Fristen dürfen höchstens noch je weitere 24 resp. zwölf Stunden hinzutreten:

a) wenn die Beförderung durch einen Zug bewirkt wird, welcher auf einer Zwischenstation fahrplanmässig übernachtet;
b) wenn das Gut nicht auf dem direkten Hauptcours des Zuges verbleibt, sondern einen Nebencours auf einer Zweigbahn einschlägt, oder einen nicht überbrückten Flussübergang zu passiren hat, oder endlich auf dem Transport aus dem Bereich einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschliessenden Verwaltung übergeht.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigung. Der Verwaltung wird vorbehalten, für Messen und andere Zeiten aussergewöhnlichen Verkehrs Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiciren.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

§. 13. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transportes und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Die Gebühr für die Kosten der Vorbereitung des Transports und der Wiederausladung ist in den Tarifen festgesetzt.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

§. 14 Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie Letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 5 No. 4) oder den Aufnahmeschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabe-Station erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten nach Ankunft der transportirten Güter schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft der Güter durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 18. des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr wird in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fahrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Königlichen Packhöfen oder Niederlagen gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der vorschriftsmäßigen vollzogenen Empfangsbescheinigung und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditionslokalen und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1) Die Güter sind 24 Stunden nach Zusendung der Benachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

Bahnhof restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, sind 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen.

2) Die Fristen, binnen welchen die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt.
Diese Fristen werden auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

3) Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.

4) Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 17 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche.

Die Avisirung, Auslieferung und Abnahme des Eilgutes soll in möglichst kurzen, durch die besonderen Vorschriften zu bestimmenden Fristen erfolgen.

Eilgüter werden, sofern aussergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden.

Die Annahme und Auslieferung der Güter, deren An- und Abfuhr nicht durch von der Verwaltung bestellte Rollfuhr-Unternehmer geschieht, erfolgt auf den Güterböden, resp. auf den Eisenbahnwagen, wenn das Auf- und Abladen im Freien geschieht. Das Abladen der Güter von den Landfuhrwerkeu und das Aufladen auf dieselben ist somit Sache der Versender resp. Empfänger.

Lagergeld und Conventionalstrafe.

§. 15. 1) Wer ohne die im §. 13 erwähnten Veranlassung, die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmässigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmässige Reugeld zu zahlen.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe ein Lagergeld erheben lassen. Eine Conventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Caution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. Zusatz zu §. 11 am Schluss) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Fall die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 14 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine conventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5) Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, so wie bei den Bahnhof restant gestellten Gütern beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

(cfr. Zusätze zu §. 14.)

6) Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser conventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

§. 16. Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, so wie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restant" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr Dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahn zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, sofern der Versender auf Benachrichtigung der Eisenbahn innerhalb 14 Tagen vom Abgang dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (Zusatz-Bestimmung zu §. 14. Alinea 2).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen, und den Ueberschuß dem Absender überweis't.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen ebenfalls den Bestimmungen des Abschnitts A. §. 33. und Zusatzes.

Haftpflicht im Allgemeinen.

§. 17. Im Vereinsverkehr haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtpreise zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

§. 18. Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

§. 19. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem nach §. 4 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweis't, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Abliefe-

rung an den Adressaten steht die Ablieferung an Packhöfe, Lagerhäuser, Revisionsschuppen u. s. w. und im Falle des §. 16 die Ablieferung in ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach Vorstehendem gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem erlöschen alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes, wegen Verminderung und Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahn-Stationen bestimmt sind.

§. 20. Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (Zusatzbestimmung zu §. 14. Alinea 2) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

§. 21. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Vereinsbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

Besondere Beschränkung in der Haftpflicht.

§. 22. 1) Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, innerer Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht:

a) überhaupt: bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;
b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eisenguß, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;
c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung;
d) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;
e) für das Einrosten: bei Metallwaaren;
f) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Der Tarif bezeichnet diejenigen Güter, deren Transport die Eisenbahn-Verwaltung bei An-

wendung einer ermässigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu bewirken befugt ist und giebt der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes zum Frachtsatze der Normalklasse verlangt.

3) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4) Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender, beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5) Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6) In allen vorstehend unter 1. bis 5. gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7) Die vorstehend unter 1. bis 5. bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, so weit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trocknen Gütern nicht mehr als 1 Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln; Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegenstände müssen in den besonderen Vorschriften namhaft gemacht sein) gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absende-Station festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Den nassen Gütern werden in Bezug auf Gewichtsmängel noch beigerechnet: Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen, frische Kitte.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Geldwerth der Haftung.

§. 23. Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zum Grunde gelegt.

2) Zum Zwecke der Entschädigungs-Berechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 20 Thlr. pro Centner angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf dem Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle deklarirt ist.

3) Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht $\frac{1}{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 20 Meilen, welche das Gut

innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 1/20 Thlr. und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf ganze Groschen zu entrichten.

4) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

5) Den einzelnen Eisenbahnen bleibt es unbenommen, die für alle Güter, auch wenn dieselben nicht zu einem höheren Werthe als 20 Thlr. pro Centner deklarirt sind, in ihrem Tarife seither festgesetzte Versicherungsgebühr fortzuerheben.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 24. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 12) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 19 giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

§. 25. Der von der Eisenbahn zu leistende Ersatz des durch Versäumung der Lieferungszeit entstandenen, von dem Entschädigungsberechtigten nachzuweisenden Schadens soll, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben Fracht, und im Falle längerer Versäumniß als 24 Stunden, den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigen.

Will der Versender einen darüber hinausgehenden Schadensersatz durch Declaration eines bestimmten Betrages, als der Höhe seines Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, sich sichern, so hat er das Gut zum Transport im Lokalverkehr der Verwaltung der Absende-Station unter den für diese erlassenen reglementarischen Bestimmungen aufzugeben (siehe §. 3).

Die Angabe eines bestimmten Betrages, als des Intresses der rechtzeitigen Lieferung, erfolgt durch Eintragung in die dazu bestimmte Rubrik des Frachtbriefes. Dieselbe muss Behufs ihrer Gültigkeit in der gedachten Rubrik mit Buchstaben eingetragen und mit dem schriftlichen Visum der Versandt-Güter-Expedition versehen sein.

Hat der Versender einen bestimmten Betrag als das Interesse der rechtzeitigen Lieferung in dieser Form ausdrücklich angegeben, so ist die Eisenbahn auch über den Betrag der Fracht hinaus bis höchstens zu dem Betrage der declarirten Summe, den nachgewiesenen Schaden zu vergüten verpflichtet.

Es wird in diesem Falle jedoch ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für je 3 Thlr. der deklarirten Summe — angefangene 3 Thlr. für voll gerechnet — für die ersten 20 Meilen . . . . 1 Pf.,
für die folgenden 30 Meilen . . . . 1/2 Pf.,
für jede weiteren folgenden 50 Meilen . . . . 1/3 Pf.,
beträgt. Angefangene 20 resp. 30 und 50 Meilen werden für voll gerechnet.

Ueberschiessende Pfennige sind auf volle Silbergroschen abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 1 Sgr.

Abänderungen dieses Reglements.

§. 26. Abänderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

Bis zum Erlaß eines neuen Reglements werden dieselben in je einem am Sitze der Eisenbahn-Verwaltungen erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

In denselben öffentlichen Blättern soll auch angezeigt werden, sofern dieses Reglement außer Wirksamkeit gesetzt werden würde.

Ebenso wird durch diese öffentlichen Blätter der etwaige Austritt einer Eisenbahn-Verwaltung aus dem Vereine und der Zutritt Anderer zu demselben bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf von Itzenplitz.

Stempel der Verwaltung. **Frachtgut.** Frachtbrief-Formular A.

den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen „des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen", so wie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir (uns) bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirklich. Brutto-Gewicht in Zollpfund	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. 3.-Ctr.	1/10 Ctr.	Deklarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson 2c. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zoll-Dokumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel. Unterschrift. Stempel der Abgangs-Station.

Frankirt:	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Rℋ Sgr. ₰	Fl. Kr.
	Nachnahme . . . Provision . . . Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Zusammen			

№ des Wagens. Stempel der Empfangs-Station.
№ der Frachtkarte.
Pos.

Herrn
in
Station der Eisenbahn
über

Die deklarirte Gesammt-Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 des Vereins-Regl.) beträgt: siehe vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.	

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die deklarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25 Zusatz) beträgt:

Stempel der Verwaltung. **Eilgut.** Frachtbrief-Formular B.

den 18

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen „des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen" so wie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir (uns) bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirklich. Brutto-Gewicht in Zollpfund	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Z.-Ctr.	1/10 Ctr.	Deklarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson 2c. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zoll-Dokumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel. Unterschrift. Stempel der Abgangs-Station.

Frankirt:	Note.	Einheits-Frachtsatz pro Ctr.	Zu erheben: Fl. Sgr. ₰	Fl. Kr.
	Nachnahme . . . Provision . . . Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Fracht bis . . . Frachtzuschlag .			
	Zusammen			

№ des Wagens. Stempel der Empfangs-Station.
№ der Frachtkarte.
Pos.

Herrn
in
Station der Eisenbahn
über

Die deklarirte Gesammt-Werthsumme (§. 23 No. 2 und 3 des Vereins-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die deklarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 25 Zusatz) beträgt:

Das Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 17. Februar 1862 nebst allen späteren Zusätzen und Erläuterungen wird mit dem 1. October d. J. auf der Ostbahn aufgehoben.

In Stelle desselben tritt mit dem gedachten Tage das vorstehend abgedruckte Betriebs-Reglement vom 3. September d. J. — von welchem auf allen unseren Stationen Exemplare käuflich zu haben sind — in Kraft.

Gleichzeitig mit Einführung des neuen Betriebs-Reglements treten die Bestimmungen III. No. 4, IV. No. 3 und V. No. 7 des zeitigen Ostbahn-Tarifs wegen Berechnung der Zuschläge für Werths- und Interesse-Deklaration bei Beförderung von Gepäck, Equipagen und Vieh außer Kraft.

Die Berechnung dieser Zuschläge erfolgt von da ab nach Maaßgabe der Bestimmungen des Betriebs-Reglements.

Bromberg, den 21. September 1865. ——— Königliche Direction der Ostbahn.

468) Nachdem die in England grassirende Rinderkrankheit, höchst wahrscheinlich Rinderpest, auch nach dem Königreich der Niederlande verschleppt ist und namentlich in der Provinz Südholland eine starke Verbreitung gefunden hat, sehen wir uns veranlaßt, auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1836, §. 2, 5 und 6, zur Verhütung der Einschleppung der genannten Viehseuche, in höherem Auftrage, Nachstehendes zu verordnen:

1) Die Ausschiffung und Landung des auf Schiffen oder Dampfern aus England oder den Niederlanden in dem Hafen von Neufahrwasser ankommenden Rindviehes, sowie des Schwarz- und Wollenviehes, ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung zu gestatten.
2) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute (die im Winter hart gefrorenen Häute können für trockene nicht erachtet werden) und Hörner, die von den Stirnzapfen und Anhängen noch nicht befreit sind, müssen zurückgewiesen werden. Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite Hörner gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
3) Im Einvernehmen mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor bestimmen wir den Hafen von Neufahrwasser zu dem einzigen Einlaßorte unseres Verwaltungsbezirks für die ad 1 und 2 genannten, seewärts eingehenden Viehsorten und thierischen Produkte.
4. Zuwiderhandlungen gegen die sub 1, 2 und 3 getroffenen Anordnungen ziehen die im §. 307 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen nach sich.

Danzig, den 2 October 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

---

469) Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besonderen Königl. Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs aufs Neue festgestellt; vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im

Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft, besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Mölln) und fünf Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unseres Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, alle deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unsern König mit der Bitte, dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten: bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden.

Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15. September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät dem König bestellten Kommissarius, den Staatsminister Grafen Arnim-Boytzenburg statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. October 1864 abgeschlossenen Friedenstraktate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat: so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landesvertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen,

daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maaßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen v. Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserem Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Beeidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865. Wilhelm Rex.

v. Bismarck."

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Ratzeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Se. Maj. hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg. An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen; das genügt uns; wir halten es heilig, wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königl. Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus; er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehr Lauenburgs Wehr. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! rc."

Seine Majestät der König erwiderte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt.

Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg Grafen Bismarck und zahlreichem glänzenden Gefolge wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten

Brömel empfangen und zu dem gegenüber dem Altar errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'", leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text, 1. Petri 2, 13—16, hielt: „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn Willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten als den Gesandten von ihm zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile, in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei, in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gebe, woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg Graf Bismarck Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister verlas, lautete wie folgt;

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge und dem gesammten Königl. Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem andern Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden, aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir überall hier entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin, noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln. Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeigungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, gaben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat. Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus, Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 11. October 1865.

470) Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zu freier Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft, im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich, welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis **volle Bürgschaft** dafür gewährt sei, daß **das preußische Interesse an den Herzogthümern** in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt; sie bezogen sich vornehmlich auf den **engen Anschluß** Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf **Heer und Flotte**, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage **von Befestigungen**, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig und Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursucht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine **gemeinschaftliche** Behörde ausüben wollen, sondern die **Ausübung** ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander **getheilt** haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten **an der Gesammtheit beider Herzogthümer** soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus **fortbestehen**, aber **die thatsächliche Verwaltnng** ist bis auf Weiteres so getheilt, daß **Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein** die Regierung zu **führen hat.**

Hiernach waltet Preußen fortan **völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung** im Herzogthum **Schleswig**; unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll **Holstein** fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, -- nur mit dem Unterschiede, daß **Preußen auch jetzt schon** seine **Stellung und** seinen Einfluß an **allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen** Interesse erforderlich ist, **festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß** ferner **alle Einrichtungen**, welche für einen **gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.**

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die **Herstellung einer deutschen Flotte** beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von **Kiel** als **Bundeshafen** zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung **die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben** soll aber schon jetzt (obwohl er in **Holstein liegt) nicht von Oesterreich, sondern von Preußen geführt werden.**

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt, auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung, alle ihm nöthig erscheinenden **Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht** auszuführen. Dieselben sollen **unter preußischem Kommando** stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen **Kanals** gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz **Holstein** durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet **Oesterreichs**. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß **Preußen das Recht** habe, den **Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen**, und zwar soll Preußen **ganz selbstständig** die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, **auch in Holstein** erreicht und gesichert.

Was die sonstige **militairische** Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in **Schleswig**, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf **Holstein** hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen **nur beantragt, daß** Rendsburg zur deutschen **Bundesfestung** erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison **aus österreichischen und aus preußischen Truppen** bestehen und das **Kommando** jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch **zwei Militairstraßen** durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der österreichischen Verwaltung von Holstein eigene **preußische Posten** auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen **Telegraphen** nach Rendsburg und Kiel zu **halten**, sowie eine **Eisenbahn durch Holstein** von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge **Verbindung** Holsteins mit **Preußen in** Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß **Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.**

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein **einstweilen** und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal **Lauenburgs** alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und **das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.**

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrages.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinschen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen in Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

471) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militair-Dienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864, werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königl. Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalender-Jahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungs-Scheins im Königl. Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister.

472) Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. M., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister.

473) Vom 1. Oktober 1865 ab beträgt für den Verkehr zwischen preußischen und schwedischen Post-Anstalten das Porto für den einfachen frankirten Brief 4 Sgr. 6 Pf. und für den einfachen unfrankirten Brief 6 Sgr.

Berlin, den 27. September 1865. General-Post-Amt.

474) Vom 1. Oktober d. J. ab kommen für die Correspondenz aus Preußen nach Norwegen et vice versa nachstehende Portosätze in Anwendung:

1) für frankirte Briefe nach Norwegen 6 Sgr. pro Loth excl.,
2) für unfrankirte Briefe aus Norwegen $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Loth excl.,
3) für Waarenproben und Muster, sowie für gedruckte Sachen unter Band nach Norwegen $1\frac{3}{4}$ Sgr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl.

Berlin, den 1. Oktober 1865. General-Post-Amt.

475) Die täglichen Fahrten der Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden vom 8. October c. ab für die folgenden Monate eingeschränkt. Es finden demnächst nur am Mittwoch und am Sonnabend die Fahrten sowohl von Stralsund nach Malmoe, als auch gleichzeitig von Malmoe nach Stralsund statt.

Berlin, den 5. Oktober 1865. General-Post-Amt.

476) Der sechs und zwanzigste Jahresbericht der Enthaltsamkeits-Gesellschaft des Danziger Landkreises enthält Seite 25 einige auf die Zahl der im Stadtkreise Danzig bestehenden Schankwirthschaften bezügliche Mittheilungen, welche durchweg unrichtig sind, und zu deren Berichtigung daher, auf Grund amtlicher Feststellungen, Nachstehendes bemerkt wird:

Nach dem erwähnten Jahresbericht sollen am Schlusse des Jahres 1864 in der hiesigen Stadt 716 **Schänken**, dagegen im Jahre 1863 nur 600 **Schänken** vorhanden gewesen sein. In der Wirklichkeit belief sich aber die Zahl der Schankanlagen jeder Art ultimo December 1864 auf 659 und ultimo December 1863 auf 654. Die Vermehrung dieser Anlagen innerhalb des verflossenen Jahres betrug daher nicht, wie der Jahresbericht behauptet, 116, sondern nur 5. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß unter den oben bezeichneten 659 Schankanlagen sich 69 Gastwirthschaften, 10 Weinhandlungen, 21 Konditoreien, 8 Kaffeewirthschaften, 6 Oekonomen geschlossener Gesellschaften, 15 Gesellen-Herbergen und 55 Speisewirthschaften befanden, und daß bekanntlich bei Concessionirung der Gastwirthschaften, sowie der Kaffee- und Speisewirthschaften nach den gesetzlichen Bestimmungen die Erörterung der Bedürfnißfrage ausgeschlossen ist.

Der Jahresbericht der Enthaltsamkeits-Gesellschaft erwähnt ferner, daß von der Königl. Polizei-Behörde zu Danzig im Jahre 1864 im Ganzen 225 **Schank-Concessionen** ertheilt worden seien. Auch diese Angabe ist unrichtig; es sind vielmehr nur 154 derartige Erlaubnißscheine ausgegeben, worunter sich aber 103 von dem Vorbesitzer auf den Namen des neuen Inhabers (für dasselbe Lokal) umgeschriebene und nur 51 neu ausgefertigte befanden, während 46 concessionirte Schank- rc. Geschäfte ganz eingingen, so daß sich die Zahl der bestehenden Wirthschaften, wie oben bemerkt, innerhalb Jahresfrist nur um 5 vermehrt hatte.

Eben so falsch ist schließlich die Behauptung des mehrerwähnten Jahresberichts, daß im Laufe des verflossenen Jahres nur 9 **Schank-Concessions-Gesuche zurückgewiesen worden seien.**

Die Zahl der theils direct, theils nach eingeholter Entscheidung der Königl. Regierung definitiv abgelehnten derartigen Gesuche betrug vielmehr 57.

Danzig, den 29. September 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

477) **Nachtrag**

zum Einpfarrungs-Dekret vom 11. Dezember 1816 über die Einpfarrung der evangelischen Bewohner der Dorfschaft Czattkau zur evangelischen Kirche in Güttland.

Behufs der definitiven Regelung der Einpfarrungs-Verhältnisse der evangelischen Bewohner der Dorfschaft Czattkau wird von den unterzeichneten Behörden, im Anschlusse an das Einpfarrungs-Dekret vom 11. Dezember 1816 hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner des Dorfes Czattkau werden zur evangelischen Kirche in Güttland als wirkliche Gemeinde-Mitglieder definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, des Amtes des evangelischen Pfarrers in Güttland zu bedienen und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der Pfarrer in Güttland gegen sie dieselben Pflichten wie gegen seine übrigen Eingepfarrten.

§. 3. Außer den Stolgebühren haben die Eingepfarrten aus der Dorfschaft Czattkau folgende Abgaben zu leisten:

A. an den evangelischen Pfarrer in Güttland:

1. ein jeder Besitzer entrichtet jährlich pro culm. Hufe zwei Scheffel Roggen und ein Viertel-Scheffel Hafer;
2. ein jeder Eigenthümer zahlt jährlich: drei Silbergroschen zehn Pfennige;
3. ein jeder Einwohner zahlt jährlich: einen Silbergroschen elf Pfennige;
4. der Eigenthümer des Etablissements Vogelgreiff zahlt jährlich: drei Thaler, insofern derselbe als Eingepfarrter des Kirchspiels zu betrachten ist Eine Kalende wird von Niemanden entrichtet.

B. an den evangelischen Organisten in Güttland:

1. ein jeder Besitzer zahlt jährlich: elf Silbergroschen zehn Pfennige;
2. ein jeder Eigenthümer zahlt jährlich: sechs Silbergroschen, ebenso
3. ein jeder Einwohner jährlich: sechs Silbergroschen;
4. der Eigenthümer des Etablissements Vogelgreiff hat zehn Silbergroschen jährlich zu entrichten.

§. 4. Die Eingepfarrten von Czattkau sind auch verpflichtet, bei vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäuden in Güttland die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinde zu Last fallenden Beiträge zu entrichten.

§. 5. Jedem evangelischen Hofbesitzer von Czattkau steht demnächst aber auch das Recht zu, ein eigenthümlich zu jedem Grundstücke gehöriges Erbbegräbniß und freien Gebrauch der Glocken bei Begräbnissen zu verlangen.

§. 6. In Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben an die evangelische Kirche und die Kirchenbedienten in Güttland Seitens der Mennoniten in Czattkau, behält es bei den Bestimmungen des Mennoniten-Edikts vom 30. Juli 1789 sein Bewenden.

§. 7. Die vorgenannten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen über, welche erst später in der Dorfschaft Czattkau ihren Wohnsitz nehmen.

§. 8. Die evangelische Kirche in Güttland, sowie der an derselben angestellte Pfarrer und die übrigen Kirchenbedienten erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1 gedachten Evangelischen mit Genehmigung der geistlichen Obern sich wieder von dem Verbande der evangelischen Kirche in Güttland trennen sollten, überhaupt steht weder der genannten Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 29. Juli 1865. Königl. Konsisterium.

Danzig, den 8. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehender, von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath genehmigter Nachtrag zum Einpfarrungs-Dekret vom 11. Dezember 1816 über die Einpfarrung der evangelischen Bewohner der Dorfschaft Czattkau zur evangelichen Kirche in Güttland, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. September 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

478) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt.

Danzig, den 30. September 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

479) Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. v. M. sind die in dem danziger Landkreise belegenen Etablissements Emaus, Tempelburg und Dreilinden zu einem Gemeinde-Bezirke, unter dem Namen Emaus, vereinigt worden.

Danzig, den 26. September 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

480) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen, bestimmt, daß die von dem Gutsbesitzer von Wolski in Strugga, Kreises Berent, erworbenen beiden Parcellen mit einem Flächeninhalte von beziehungsweise 43 Morgen 129 Q.-Ruthen und 37 Morgen 28 Q.-Ruthen von dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Okonin abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Strugga vereinigt werden.

Danzig, den 4. October 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

481) Das unterm 29. September 1865 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6175. den Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg, vom 3. März 1865; unter

No. 6176. den Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden, vom 3. März 1865; unter

No. 6177. die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollern'schen Landen (Ges.-Samml. vom Jahre 1865 S. 317 ff.), auf die von der Königl. Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollern'schen Landen zu erbauenden Eisenbahnen, vom 23. September 1865; und unter

No. 6178. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

482) Das unterm 2. Oktober 1865 ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6179. die Fischerei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Stralsund. Vom 30. August 1865, und unter

No. 6180. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

483) **Personal-Chronik.**

Der Gerichts-Assessor Abegg zu Breslau ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schroedter zu Carthaus ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Braunschweig zu Danzig ist dem Kreisgerichte zu Carthaus zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Koffmann zu Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair, Salarienkassen-Kontroleur Ramm zu Rosenberg ist als Secretair an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Golombiewski zu Danzig ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Carthaus angestellt worden.

Im Landrathskreise Berent ist der Kaufmann E. Rennwanz zu Schöneck als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Schöneck gewählt und bestätigt worden.

Im Landkreise Danzig ist der Hofbesitzer Richard Bulke zu Gütland als Schiedsmann für das Kirchspiel Gütland-Stüblau gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg ist als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Marienburg der Kaufmann Friedrich Müller zu Vogelsang und für das Kirchspiel Tiegenort der Hofbesitzer M. Brandt zu Gr. Brunau gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Neustadt ist der Gutsbesitzer Hannemann zu Eichenkrug als Schiedsmann für das Kirchspiel Kölln gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt ist der Schulze J. Krainick zu Barloszno als Schiedsmann für den Bezirk Barloszno gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Dierfeld zu Frankenfelde ist widerruflich zum Polizeianwalt für den neu gebildeten Gerichtstagsbezirk Piece ernannt worden.

Der Post-Expediteur Neuenborn ist von Kalisch W./Pr. nach Sturcz versetzt, und der Post-Expeditions-Gehilfe Klauff als Post-Expediteur in Kalisch angestellt worden.

Dem Steuerempfänger Kemlitz zu Tolkemit ist eine Steuer-Aufseherstelle in Danzig und dem Legitimationsschein-Ausfertiger Schrader zu Schönsee die Steuerempfängerstelle in Tolkemit verliehen worden.

Der bisherige Hilfspolizei-Sergeant Milde ist zum Revier-Polizei-Sergeanten bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Danzig ernannt worden.

Der invalide Sergeant Hamann ist als Post-Bureaudiener in Marienburg angestellt worden.

Dem Pfarrer Büttner in Jungfer, Kreises Elbing, ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule in Jungfer widerruflich ertheilt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Friedrich Wilhelm Zampert zu Stalle, Kreis Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Dem bisherigen Schulverweser in Pröbbernau, Kreis Danzig, Wilhelm Hallmann, ist der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks kein Bedenken entgegensteht.

Dem Fräulein Hulda Menning in Neustadt i. Westpr. ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks kein Bedenken entgegensteht.

Dem Fräulein Johanna Elise Hoffmann hierselbst ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42. Danzig, den 18. October 1865.

484) Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Verein mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —

da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —

da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —

da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —

erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe.

Es wäre nun gradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser gute Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege, auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handele, — die Regierung hielt es für erfolgreicher im Verein mit Oesterreich vorzugehen; — das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes bloß Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen; — das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheil völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

485) Die Post-Dampfschiffe zwischen Stralsund und Malmoe werden bis auf Weiteres wöchentlich zweimal, sowohl aus Stralsund, wie aus Malmoe und zwar aus beiden Häfen

am Mittwoch und Sonnabend Morgens

abgefertigt.

Berlin, den 9. October 1865. General-Post-Amt.

486) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des §. 23 lit. d. bis g. unseres Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember c. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen.

Berlin, den 8. Oktober 1865.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

487) Börsen-Ordnung für die Stadt Danzig.

Börse.

§. 1. Die Börse ist die unter Genehmigung des Staats gebildete Versammlung von Kaufleuten, Handelsmäklern, Schiffern und anderen Personen zur Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften. Die Verwaltung der Angelegenheiten der Börse steht den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig zu.

Zeit und Ort, Beginn und Schluß der Börsen-Versammlungen.

§. 2. Die Börsenversammlungen finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage in dem von den Aeltesten der Kaufmannschaft dazu bestimmten Lokal, zu der von ihnen festgesetzten Zeit statt.

Die darüber getroffenen Bestimmungen, sowie jede Abänderung derselben, sind in zwei zu Danzig erscheinenden Zeitungen, und durch Aushang an der Börse bekannt zu machen. Der Schluß der Börse wird durch Läuten mit einer Glocke angezeigt.

Berechtigung zum Besuch der Börse.

§. 3. Der Besuch der Börse steht unter den nachstehenden Beschränkungen Jedermann zu.

Ausnahmen.

§. 4. Ausgeschlossen von den Börsenversammlungen sind:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Personen, welche erweislich nicht des Handels, sondern anderer, demselben fremder Zwecke wegen, sich einfinden;
3. diejenigen, über deren Vermögen der kaufmännische Konkurs eröffnet ist, so lange als sie nach den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 zum Besuche der Börse nicht befähigt sind, und Personen, über deren Vermögen der gemeine Konkurs eröffnet ist, bis zur Beendigung des Konkurses;
4. Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, bis zur Führung des Nachweises, daß die Gläubiger durch Zahlung, Erlaß oder Befristung abgefunden sind;
5. wegen Verschwendung oder Geistesschwäche unter Kuratel gestellte Personen;
6. diejenigen, welche wegen strafbarer, mit dem Verlust der bürgerlichen Ehre oder der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohter Handlungen durch gerichtlichen Beschluß in Anklagestand versetzt sind, bis zur Beendigung der Untersuchung durch rechtskräftige Entscheidung;
7. diejenigen, welche sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
8. diejenigen, welche nach §. 8 dieser Börsen-Ordnung von dem Besuch der Börse ausgeschlossen werden.

Börsen-Beiträge.

§. 5. Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind berechtigt, von denjenigen, welche die Börse besuchen, gleichviel, ob sie der Corporation der Kaufmannschaft angehören oder nicht, einen Beitrag zur Corporationskasse zu erheben und einzuziehen. Der Beitrag, dessen Höhe von dem Aeltesten-Collegium festgesetzt wird, kann für Corporations-Mitglieder und Nicht-Corporations-Mitglieder verschieden normirt werden, darf aber bezüglich der letzteren den Betrag von 24 Thaler für ein Jahr nicht übersteigen. Fremde, d. h. solche Personen, welche nicht im städtischen Bezirk von Danzig wohnen, können, insofern sie die Börse besuchen wollen, zu einem durch das Aeltesten-Collegium zu bestimmenden Beitrag herangezogen werden.

Befreiung von Börsen-Beiträgen.

§. 6. Befreit von den Börsenbeiträgen sind:

1. das Geschäfts-Personal der zum Börsenbesuch Berechtigten;
2. die Handelsmäkler;
3. die vereideten Frachtbestätiger;
4. die See- und Stromschiffer;
5. diejenigen, welche die Berechtigung zum Besuch der Börse durch Zahlung eines Aversional-Quantums oder durch Erwerb des Großbürgerrechts (nach früherer Verfassung) für ihre Lebenszeit erworben haben.

Aufsicht.

§. 7. Die Aeltesten der Kaufmannschaft führen die Oberaufsicht in den Börsenversammlungen. Sie wählen aus ihrer Mitte jährlich zwei Börsen-Commissarien und zwei Stellvertreter derselben, welchen zunächst die Erhaltung der äußeren Ordnung bei den Börsenversammlungen übertragen ist. Die Namen derselben werden durch Aushang an der Börse bekannt gemacht. Jeder Börsen-Commissarius ist ermächtigt, Personen, welche zum Börsenbesuch nicht berechtigt sind, aus der Versammlung wegzuweisen, sowie solche, welche die Ruhe durch Streit oder auf andere Weise stören, sofort und ohne weitere Erörterung der Ursachen des Streites oder der Störung von der Börse entfernen zu lassen und ihnen den Besuch der Börse für den laufenden Tag zu untersagen.

§. 8. Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind befugt, in Fällen verletzter Börsendisciplin gegen den Ruhestörer Ausschließung von den Börsenversammlungen bis auf die Dauer von drei Monaten zu verfügen.

Dem Betroffenen steht der Rekurs an die Königliche Regierung binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Beschlusses zu.

Feststellung der Preise und Course.

§. 9. Die Feststellung der laufenden Preise und Course erfolgt an der Börse durch den von den Aeltesten der Kaufmannschaft damit beauftragten Börsen-Commissarius unter Zuziehung der Handelsmäkler an denjenigen Tagen und zu der Zeit, welche das Aeltesten-Collegium dazu bestimmt und welche nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 2 bekannt zu machen sind. Dabei ist in nachstehender Art zu verfahren:

Nach dem Schlusse der Börse versammeln sich die Handelsmäkler um den mit der Regulirung beauftragten Börsen-Commissarius in einem besonderen Zimmer; dieser erfordert von ihnen die pflichtmäßige, auf ihren Amtseid zu nehmende Anzeige, zu welchen Coursen Wechsel, Geldsorten und Fonds, zu welchen Preisen Waaren aller Art, zu welchen Frachten Schiffe zu haben gewesen sind, was dafür geboten und insofern es noch zur Beurtheilung der richtigen Notirung nothwendig, auf welche Summe, oder welches Quantum, auf welchen Raum u. s. w. wirklich abgeschlossen ist. Lieferungs-Preise für Werthpapiere und sonstige Effecten werden hierbei nicht in Betracht gezogen. Der Börsen-Commissarius kann die gutachtliche Meinung der Handels-Mäkler, wie die Preise und Course zu notiren sind, erfordern, ist aber an diese Meinung nicht gebunden. Er ist befugt, in zweifelhaften Fällen von den Handels-Mäklern die Vorlegung der Handbücher, jedoch mit Verdeckung der Namen der Contrahenten zu verlangen, auch wenn er es für angemessen erachtet, sachverständige Kaufleute zur richtigen und vollständigen Ermittelung der Preise und Course zuzuziehen.

Börsenbuch.

§. 10. Auf Grund der, nach den Handbüchern oder Angaben der Handelsmäkler oder der sonst hinzugezogenen Personen gesammelten Materialien bestimmt der Börsen-Commissarius die zu notirenden Preise und Course.

Die festgestellten Preise und Course sind in das Börsenbuch einzutragen. Der Börsen-Commissarius ist für die Richtigkeit der Eintragung verantwortlich und hat dieselbe zu unterzeichnen. Die im Börsenbuche notirten Preise und Course gelten als Markt- oder Börsenpreis; dieselben werden durch Aushang an der Börse bekannt gemacht und außerdem sofort durch den Druck in mindestens einer der zu Danzig erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung dem Aeltesten-Collegium zusteht, veröffentlicht.

Dem Collegium der Aeltesten steht die Ertheilung von beglaubigten Auszügen aus dem Börsenbuche und von Zeugnissen über die Feststellung der Preise und Course zu.

Dieselben sind verpflichtet, auf Erfordern die Courszettel den ihnen von der Regierung bezeichneten Behörden unentgeltlich mitzutheilen.

Börsen-Aushänge.

§. 11. Oeffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Börse bewirkt. Eine Nachricht oder Verordnung ist, sofern eine andere Form der Bekanntmachung nicht vorgeschrieben ist, als vollständig bekannt gemacht anzusehen, wenn sie drei aufeinander folgende Börsentage, während der ganzen Börsenzeit an dem gewöhnlichen Orte in der Börse ausgehangen hat. Zur bessern Erreichung des Zweckes soll indessen jeder Aushang in der Regel erst nach 14 Tagen abgenommen werden, wenn nicht etwa durch das Gesetz eine noch längere Dauer des Aushanges festgesetzt ist. Nur das Aeltesten-Collegium ist berechtigt, Aushänge an der Börse zu veranlassen. Wenn Privatpersonen Anschläge an der Börse anheften zu lassen wünschen, so ist solches nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Aeltesten-Collegii oder eines der Börsen-Commissarien zulässig.

Die Aeltesten sind verpflichtet, Bekanntmachungen an den Handelsstand, welche von den Staats- und Communal-Behörden ergehen, unverzüglich in der Börse auszuhängen. Der Vorsteher des Aeltesten-Collegiums bescheinigt demnächst die erfolgte Bekanntmachung.

Auctionen.

§. 12. Die Versteigerung der Waaren oder anderen Gegenstände kann im Börsen-Lokal nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der Börsen-Commissarien und nur durch Handelsmäkler geschehen.

§. 13. Die gegenwärtige Börsen-Ordnung tritt mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 12. Januar 1830 außer Kraft.

Danzig, den 14. September 1865.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

Vorstehende Börsen-Ordnung wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 27. September 1865. Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Vorstehende Börsen-Ordnung für die Stadt Danzig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6. October 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

488) Mäkler-Ordnung für die Stadt Danzig.

Ueber die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Handels-Mäkler zu Danzig, wird auf Grund der §§. 51, 53 und 93 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Nachstehendes verordnet.

§. 1. Die Handels-Mäkler werden von den Aeltesten der Kaufmannschaft ernannt, von der Regierung bestätigt und bei dem zuständigen Gericht beeidigt.

§. 2. Zu Handels-Mäklern können nur solche Personen bestellt werden, welche dispositionsfähig und unbescholten sind, und ihre Befähigung zum Mäkleramt nachgewiesen haben.

§. 3. Die Handels-Mäkler werden angestellt als:

1. Getreide-Mäkler,
2. Wechsel-Mäkler,
3. Waaren-Mäkler,
4. Schiffs-Mäkler.

§. 4. Die als Getreide-Mäkler angestellten Handels-Mäkler sind zur Vermittelung aller Geschäfte, welche Getreide und Saaten betreffen, befugt.

§. 5. Die als Wechsel-Mäkler angestellten Handels-Mäkler sind befugt, alle Geschäfte zu vermitteln, welche Wechsel, Fonds, Staats- und Communal-Papiere, Unterbringung von Capitalien, überhaupt den Geldverkehr, betreffen.

§. 6. Die als Waaren-Mäkler angestellten Handels-Mäkler sind befugt, zur Vermittelung von Handelsgeschäften über Waaren jeder Art, mit Ausschluß der in den §§. 4 und 5 gedachten.

§. 7. Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind befugt, nach ihrem Ermessen die Functionen der Getreide-, Wechsel- und Waaren-Mäkler in der Person eines Handels-Mäklers ganz oder theilweise zu vereinigen.

§. 8. Die als Schiffs-Mäkler angestellten Handels-Mäkler vermitteln Käufe und Verkäufe über Schiffe, Schiffsparte, Schiffs-Geräthschaften, desgleichen Verträge über Befrachtung und Miethe von Schiffen, Bodmerei, Versicherungen von Schiff, Fracht und Ladung.

§. 9. Die Schiffs-Mäkler können zugleich als Schiffsabrechner und Schiffsklarirer fungiren. Als solche sind sie insbesondere befugt:

1. den Rhedern und Schiffern im Einziehen und Vorschießen von Frachten und Unkosten Hilfsdienste zu leisten, die Remittirung der Frachtgelder zu besorgen, auch für die Frachten und Unkosten gegen Provision Bürgschaft zu übernehmen;
2. in Haverei-Fällen die zur Aufnahme der Dispache erforderlichen Rechnungen anzufertigen;
3. die Ein- und Ausklarirung von Schiffen zu bewirken.

§. 10. Die Aeltesten der Kaufmannschaft bestimmen, inwiefern für einen behinderten Handels-Mäkler eine Stellvertretung zulässig ist. Die Vertretung darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

Der Stellvertreter wird von den Aeltesten der Kaufmannschaft ernannt, von der Regierung bestätigt und von dem zuständigen Gericht beeidigt.

Der vereidete Stellvertreter hat für die Zeit der Dauer der Stellvertretung alle Rechte und Pflichten des Handels-Mäklers, dessen Stelle er vertritt.

§. 11. Die Handels-Mäkler sind verpflichtet, nach Vorschrift der Börsen-Ordnung, bei der Feststellung der laufenden Preise und Course mitzuwirken und die Anweisungen der Aeltesten der Kaufmann-

schaft und der Börsen-Commissarien in Bezug auf das bei Feststellung der Preise und Course zu beobachtende Verfahren zu befolgen, insbesondere auch dem mit der Feststellung der Preise und Course beauftragten Börsen-Commissarius auf Erfordern ihre Handbücher mit Verdeckung der Namen der Contrahenten vorzulegen.

§. 12. Die Handels-Mäkler sind befugt, auf Grund des Börsenbuchs, Preis-Courante und Courszettel auszugeben. Sie können auch diejenigen Preise und Course verzeichnen, welche nicht nach §. 9 der Börsen-Ordnung für die Stadt Danzig amtlich festgestellt worden sind; jedoch müssen diese Vermerke in den Preis-Couranten und Courszetteln von den amtlich festgestellten Preisen und Coursen abgesondert werden.

§. 13. Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind die Dienstvorgesetzten der Handels-Mäkler. Sie sind befugt, gegen die Handels-Mäkler wegen Pflichtverletzungen, welche nicht nach Artikel 9 §. 5 des Einführungs-Gesetzes zum Handels-Gesetzbuch vom 24. Juni 1861, oder nach sonstigen Gesetzen der gerichtlichen Ahndung unterliegen, im Wege der Disciplin eine Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern, und gegen den Handels-Mäkler, welcher bei Feststellung der Preise und Course die Vorlegung seines Handbuchs verweigert, eine Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern zu verhängen.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge, zunächst an die Königliche Regierung, statt. Die verfügten Ordnungsstrafen fließen in eine von den Aeltesten der Kaufmannschaft zu bestimmende Armenkasse. Die Einziehung erfolgt im Wege der Exekution durch den Magistrat.

§. 14. Der Betrag der Mäkler-Gebühr ist in der anliegenden Taxe bestimmt. Handels-Mäkler, welche diese Taxe überschreiten, haben, sofern nicht die Zahlung einer höheren Gebühr vorher ausdrücklich verabredet worden war, die im §. 186 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 15. Die gegenwärtige Mäkler-Ordnung und die beigefügte Taxe treten mit dem 1. Oktober 1865 in Kraft.

Mit diesem Tage treten die denselben entgegenstehenden Bestimmungen der Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft in Danzig, vom 12. Januar 1830, desgleichen alle bisherigen, über die Gebühren der Mäkler bestehenden Verordnungen, außer Kraft.

Berlin, den 27. September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf zu **Itzenplitz.**

Gebühren-Taxe für die Handels-Mäkler in Danzig.

A. Gebühren für die Getreide-, Wechsel- und Waaren-Mäkler.

Es ist zu entrichten:

1.	Beim Handel mit Wechseln und Werthpapieren sowohl vom Käufer als vom Verkäufer des Kaufpreises.	1 pro mille
2.	Bei Darlehnen gegen hypothekarische Sicherheit vom Darlehns-Empfänger . . . . (Der Darlehnsgeber frei.)	1 pro Cent.
3.	Bei sonstigen Darlehnen sowohl vom Darlehnsgeber als vom Empfänger	1 pro mille.
4.	Bei Geldwechselungen sowie beim Wechseln von geldgleichen Papieren von jedem Theile	1 pro mille.
5.	Beim Getreide- und Saat-Handel sowohl vom Verkäufer als vom Käufer, gleichviel ob Loco- oder Lieferungs-Waare, vom Kaufpreise	⅓ pro Cent.
6.	Beim Heeringshandel von jeder Seite	¼ "
7.	Beim Kohlenhandel von jeder Seite	1 "
8.	Beim Holzhandel von jeder Seite	½ "
9.	Bei alt Eisen von jeder Seite	½ "
10.	Bei anderen Waaren von jeder Seite	½ "
11.	Für Abhaltung einer Auction vom Verkäufer	½ "
	des Erlöses, mindestens aber für jeden Mäkler	3 Thlr.,
	sei es, daß die Auction abgehalten, sei es, daß der Termin aufgehoben ist, und gleichviel, wieviel der Erlös beträgt.	
12.	Für ein Attest oder einen Extract aus dem Journal excl. des Stempels	1 Thlr.
13.	Bei Vermittelung von Bodmerei-Verträgen vom Darlehns-Empfänger	½ pro Cent.

14. Bei freien Verkäufen von Schiffen oder Schiffsparten von jeder Seite · · · · · ¼ pro Cent.
bei Auctionen von Schiffen oder Schiffsparten vom Verkäufer wie oben (Pos. 11) · ½ pro Cent
des Erlöses, mindestens aber für jeden Mäkler · · · · · · · · · · · · · · · · 3 Thlr.
15. Für das Entnehmen einer Getreideprobe zur Constatirung des Zustandes der Ladung für jeden Mäkler · 2 Thlr.
16. Für Feststellung des Gewichts von Getreideproben durch das an der Börse befindliche Normalgewicht von jeder Seite · 5 Sgr.
17. Für Besichtigung anderer Waaren zur Constatirung des Zustandes der Ladung, wenn diese in Strohdeich erfolgt · 2 Thlr.,
über Strohdeich hinaus · 3 Thlr.

B. Gebühren für die Schiffsmäkler.

1. Für die Befrachtung eines Schiffes, ohne Unterschied, ob dasselbe ein Danziger Schiff ist oder nicht, von dem Verfrachter · · · · · · · · · · · · · · · · · · · 2 Sgr. 4 Pf.,
von dem Befrachter, oder den Befrachtern (im letzteren Falle von jedem nach Verhältniß seines Antheils an der Ladung) · · · · · · · · · · · · · · · · · · 1 Sgr. 8 Pf.
für die preußische Last.
2. Bei Vermittelung von Bodmerei-Verträgen vom Darlehns-Empfänger · · · · · · ½ pro Cent.
3. Bei freien Verkäufen von Schiffen oder Schiffsparten von jeder Seite · · · · · ¼ „
Bei Abhaltung von Auctionen von Schiffen, Schiffsparten oder Schiffs-Utensilien vom Verkäufer · ½ „
mindestens aber für jeden Mäkler · 3 Thlr.
4. Die einmalige Ausfertigung der Charte partie geschieht unentgeltlich, das Stempelpapier müssen die Interessenten vergütigen.
5. Für Atteste und Extracte aus den Dispachen oder aus dem Journal excl. Stempel · 1 Thlr.

Vorstehende Mäkler-Ordnung für die Stadt Danzig nebst der dazu gehörigen Gebühren-Taxe wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 6. Oktober 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

489) Vom 15. d. M. ab erhalten die nachstehenden Posten folgenden Gang:
die 2. Danzig-Berenter Personenpost:
aus Danzig 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, statt bisher 12 Uhr,
die Cariolpost von Schöneberg nach Carthaus:
aus Schöneberg 10 Uhr Vormittags, statt bisher 9 Uhr, endlich
die Cariolpost von Mirchau nach Carthaus:
aus Mirchau 11 Uhr Vormittags, statt bisher 10 Uhr.

Danzig, den 9. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director.

490) Mit dem 1. November d. J. tritt in Gardschau, Kreis Pr. Stargardt, 1 Meile von Schöneck i. Westpr., 2½ Meilen von Dirschau entfernt, eine Post-Expedition in Wirksamkeit.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung durch die den Ort täglich passirende Personenpost zwischen Dirschau und Schöneck i. Westpr.

Der Landbestellbezirk des Postortes umfaßt folgende Ortschaften:
aus dem Bezirke von Dirschau:
Kl. Turze;
desgl. von Schöneck i. Westpr.:
Demlin, Neu-Golmkau, Mariannenhof, Gr. und Kl. Mierau;
desgl. von Hohenstein, Reg.-Bez. Danzig:
Czerbienczyn, Kl. Golmkau, Kobierczyn, Gr. und Kl. Roschau;
desgl. von Pr. Stargardt:
Gr. und Kl. Borroschau nebst Mühle, Damaschken, Schiwialken.

Danzig, den 7. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director.

491) Die Dienststunden bei der Post-Expedition Trunz sind, wie folgt, festgestellt:
1. an Wochentagen:
von 9 bis 12 Uhr Vorm., von 2 bis 5 Uhr Nachm.;

2. an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm., von 5 bis 7 Uhr Nachm.;
3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm., 11 bis 12 Uhr Vorm., 2 bis 3 Uhr und von 5 bis 7 Nachm.

Der Orts-Briefträger und die Land-Briefträger werden an den Wochentagen eine halbe Stunde nach Ankunft der Botenpost aus Elbing abgefertigt.

Die Brief-Bestellung im Orte findet an Sonntagen um 5 Uhr Nachmittags statt, während sie im Land-Bezirke ruht.

Danzig, den 9. October 1865. Der Ober-Post-Director.

492) Folgende Neue Westpreußische Pfandbriefe und zwar:
No. 99 Littr. D. über 100 Thlr. à 4 pCt.
No. 25 Littr. E. über 50 Thlr. } à 4½ pCt.
No. 40 Littr. E über 50 Thlr. }
sollen dem Justizrath Kranz zu Marienwerder in der Nacht vom 24. zum 25. August c. gestohlen sein und deshalb amortisirt werden.

Marienwerder, den 27. September 1865. Direction der Neuen Westpr. Landschaft.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

493) Das unterm 4. Oktober 1865 ausgegebene 44. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6181. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, sowie die auf Grund desselben beschlossenen Statut-Nachträge. Vom 13. September 1865; unter
No. 6182. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Aufstellung eines Statut-Nachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. Sepember 1865; und unter
No. 6183. die Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Berbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statut-Aenderungen. Vom 18. September 1865.

494) Das unterm 6. Oktober 1865 ausgegebene 45. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6184. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 7. August 1865; unter
No. 6185. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 15. August 1865; unter
No. 6186. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thlr. Vom 1. September 1865; und unter
No. 6187. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812 (Amtsbl. der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

495) Das unterm 9. October 1865 ausgegebene 46. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 6188. das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865; unter
No. 6189. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße; unter
No. 6190. das Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865; und unter
No. 6191. das Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

496) Das unterm 12. Oktober 1865 ausgegebene 47. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6192. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Kottbus im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 30. August 1865; unter

No. 6193. das Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum im Kreise Duisburg. Vom 1. Sept. 1865; unter

No. 6194. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buchum, Reg.-Bez. Arnsberg im Betrage von 74,500 Thlr. Vom 2. September 1865; unter

No. 6295. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königl. preußischen und der Kaiserl. österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. Vom 23. September 1865, und unter

No. 6196. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königl. preußischen und der Fürstl. Liechtensteinischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. Vom 23. September 1865.

497) Das am 16. October 1865 ausgegebene 48. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6197. das Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbscheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865; unter

No. 6198. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz, nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel; unter

No. 6199. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover; und unter

No. 6200. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

Patent-Aufhebungen.

498) Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6. October d. J. ein Patent auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

499)

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im District des Königlichen Ober-Bergamts zu Breslau.

Es sind ernannt: der Bergrath Meitzen zu Königshütte zum Bergwerks-Director, der Bergrath Ulrich zu Königshütte und der Hütten-Inspector Teichmann zu Friedrichshütte zu Hüttenwerks-Directoren, der Hütten-Eleve Lobe zum Hüttenmeister bei dem Hüttenamt zu Friedrichshütte, der Berg-Referendarius Drescher zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Zabrze und der Berg-Referendarius Menzel zum Secretair bei der Berg-Inspection zu Königshütte. — Versetzt sind: der Ober-Hütten-Inspector Paul von Königshütte nach Malapane als Director des dortigen Hüttenamts und der Hütten-Factor Bannerth von Malapane nach Königshütte.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Herrmann Dünschel zu Krebsfelde, Kr. Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der Bodenmeister Abramowski zu Elbing ist zum Königl. Eisenbahn-Bodenmeister ernannt worden.

Dem Fräulein Ludowika Wrotnowska aus Danzig ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks kein Bedenken entgegensteht.

Die Frau Anna Maria Zwingmann geb. Brauel ist als Hebeamme für den Bezirk Tannsee approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 25. October 1865.

500) **Die Jubelfeier in Westfalen.**

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Köln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18. October endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands, hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war eine

große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit Ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur funfzigjährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät höchstseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden König Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können.

Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem Deutschen Sinn für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und an Ew. Majestät Königlichem Hause als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segene und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals Hoch und nochmals Hoch!"

Ein lang andauernder begeisterter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten. — Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voreltern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Se. Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König Friedrich Wilhelm III., ruhmreichen Andenkens, darbrachtem. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen größten Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, sowie die glänzende Erweiterung der Communikations-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit.. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome, die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden: „Mit Gott für König und Vaterland!" und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Kgl. Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt: „Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!"

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Seine Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

501) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für **ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1. September 1866 ab, bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:**

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr., für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr.

für den Centner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9. October 1865. Der Finanz-Minister.

502) Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Ges.- S. S. 641), Artikel 11 unter No. II. §§. 2 und 5 sollen

1. Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabacksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen,
2. die Uebergangsabgaben von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichts erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. Oktober 1865. Der Finanz - Minister.

503) Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Berlin, den 19 Februar 1865. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

504) Bei der Post-Expedition Neumünsterberg sind die Dienststunden während der Nachmittage vom 29. d. M. ab, wie folgt festgesetzt:

1. an Wochentagen:
von 4 bis 7½ Uhr Nachmittags;
2. an Sonntagen:
von 5 bis 7½ Uhr Nachmittags;
3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 2 bis 3 Uhr Nachmittags,
von 5 bis 7½ Uhr Nachmittags.

Danzig, den 18. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director.

505) Vom 29. d. M. ab erhalten die nachstehend bezeichneten Posten folgenden Gang:

1. die Cariolpost zwischen Danzig und Stutthof:

aus Danzig . . . . 11 U. Vorm.,
durch Schönbaum . . . . 2 U. 55 M. – 3 U. 5 M. Nachm.,
in Stutthof . . . . 5 U. 30 M. Nachm.,
aus Stutthof . . . . 7 U. 30 M. Abends,
in Schönbaum . . . . 9 U. 55 M. Abends,
aus Schönbaum . . . . 5 U. früh nächsten Tages,
in Danzig . . . . 8 U. 55 M. Vorm.;

2. die Botenpost zwischen Schönbaum und Neumünsterberg:

aus Schönbaum . . . . 3 U. 30 M. Nachm.,
in Neumünsterberg . . . . 4 U. 40 M. Nachm.,
aus Neumünsterberg . . . . 7 U. 30 M. Abends,
in Schönbaum . . . . 9 U. Abends;

3. die Botenpost zwischen Kahlberg und Stutthof:

aus Stutthof . . . . 6 U. früh,
in Kahlberg . . . . 11 U. Vorm.,
aus Kahlberg . . . . 2 U. Nachm.,
in Stutthof . . . . 7 U. Abends.

Danzig, den 18. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director.

406) Vom 15. d. M. ab erhalten die nachstehenden Posten folgenden Gang:
die 2. Danzig-Berenter Personenpost:
aus Danzig 11 Uhr 30 Minuten Vormittags, statt bisher 12 Uhr,
die Cariolpost von Schöneberg nach Carthaus:
aus Schöneberg 10 Uhr Vormittags, statt bisher 9 Uhr, endlich
die Cariolpost von Mirchau nach Carthaus:
aus Mirchau 11 Uhr Vormittags, statt bisher 10 Uhr.

Danzig, den 9. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director.

507) Mit dem 1. November d. J. tritt in Gardschau, Kreis Pr. Stargardt, 1 Meile von Schöneck i. Westpr., 2½ Meilen von Dirschau entfernt, eine Post-Expedition in Wirksamkeit.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung durch die den Ort täglich passirende Personenpost zwischen Dirschau und Schöneck i. Westpr.

Der Landbestellbezirk des Postortes umfaßt folgende Ortschaften:
aus dem Bezirke von Dirschau:
Kl. Turze;
desgl. von Schöneck i. Westpr.:
Demlin, Neu-Golmkau, Mariannenhof, Gr. und Kl. Mierau;
desgl. von Hohenstein, Reg.-Bez. Danzig:
Czerbienczyn, Kl. Golmkau, Kobierczyn, Gr. und Kl. Roschau;
desgl. von Pr. Stargardt:
Gr. und Kl. Borroschau nebst Mühle, Damaschken, Schiwialken.

Danzig, den 7. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director.

508) **Personal-Chronik.**

Der Königl. Forstmeister Müller ist von Stettin an das hiesige Regierungs-Collegium als Oberforstbeamter versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Der bisherige Oberförster Schulze in Oliva ist zum Forstinspector in Stettin ernannt und die Oberförsterstelle in Oliva dem Oberförster Clausius, bisher in Pütt, Reg.-Bez. Stettin, vom 1. November c. ab übertragen worden.

Der Deich-Inspector Heinrich Schmidt zu Dirschau ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede, für eine bis zum 1. Januar 1867 laufende Amtsdauer, erwählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Friedrich Wilhelm Krüger zu Danzig ist definitiv bestätigt worden.

Der vormalige Proviantamts-Assistent Tettenborn ist zum Intendantur-Sekretariats-Assistenten befördert.

Der Depot-Magazin-Verwalter Dergel ist von Wehlau nach Friedland und der Proviantamts-Assistent Frachmann aus Insterburg nach Wehlau versetzt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 1. November 1865.

509) **Die Louisen-Stiftung.**

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Louisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlands zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Louisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813/1814.

Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Louisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. Oktober d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Louisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie der Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, ähnlich dem goldenen des bisherigen Louisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Louisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

---

510) Allerhöchster Erlaß Sr. Majestät des Königs.

Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Kommandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat.

Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

Münster, den 18. October 1865. gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

511) Verschiedene Nachrichten.

Mittheilungen über die Irren-Anstalt zu Schwetz.

Von großem Interesse ist der Bericht, welchen die Direction der Irren-Anstalt zu Schwetz dem letzten Provinzial-Landtage über die Verhältnisse dieser Anstalt und die in derselben gemachten Beobachtungen vorgelegt hat. Wir entnehmen aus demselben, namentlich soweit derselbe noch besonders den hiesigen Regierungsbezirk betrifft, Folgendes:

In der gedachten Anstalt wurden in der Zeit vom 1. Oktober 1862 bis 1. September 1864 im Ganzen verpflegt 389 Irre; von diesen gehörten 21 anderen Provinzen und dem Auslande an, 368 dagegen Westpreußen, und zwar 163 dem Regierungsbezirk Danzig und 205 dem Regierungsbezirk Marienwerder.

Den einzelnen Kreisen nach vertheilten sich die Irren des hiesigen Regierungsbezirks wie folgt:

Kreis.	Es wurden überhaupt verpflegt		Davon geheilt entlassen		Gebessert		Blieben ungeheilt		Es starben		Bestand am 1. Septbr. 1864	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Stadt Danzig	22	32	—	4	1	1	3	1	5	3	13	23
Landkreis Danzig	14	7	2	1	1	—	—	1	2	1	9	4
Kreis Elbing	14	7	2	—	—	—	1	—	3	—	8	7
„ Marienburg	16	14	4	1	1	1	1	—	—	4	10	8
„ Berent	3	7	—	—	—	1	—	1	—	1	3	4
„ Carthaus	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	1	2
„ Neustadt	7	4	2	1	—	—	1	—	—	—	4	3
„ Pr. Stargardt	7	4	1	—	—	1	1	—	1	—	4	3
Im Ganzen	86	77	13	7	3	4	7	3	11	9	52	54
Regbz. Marienwerder	98	107	12	9	1	5	9	9	18	22	58	72

Im Verhältniß zu der Bevölkerung kam ein in die Irren-Anstalt Aufgenommener:

im Kreise Berent	auf 3876	Bewohner,
" Carthaus	auf 10273	"
in der Stadt Danzig	auf 1338	"
im Kreise Danzig	auf 3297	"
" Elbing	auf 2897	"
" Marienburg	auf 1871	"
" Neustadt	auf 5004	"
" Pr. Stargardt	auf 5493	"

Aus dieser sehr ungleichen Betheiligung der einzelnen Kreise läßt sich indeß nicht schließen, daß in denjenigen Kreisen, aus denen die wenigsten Irren in die Anstalt aufgenommen sind, auch die wenigsten Irren gewesen seien; weitmehr ist aus dem Maaße der Betheiligung ein Schluß auf die größere oder geringere Fürsorge gerechtfertigt, die man in den einzelnen Kreisen den Irren zu Theil werden läßt. Dem Geschlechte nach fanden sich unter den Irren aus Westpreußen gerade so viel Männer als Frauen; dem Alter nach fiel die überwiegend größte Zahl, nämlich von 389 — 259 auf die Lebensjahre vom 20. bis 40. Jahre, unter 10 Jahren befanden sich nur 3, vom 11. bis 20. Jahr 26 in der Anstalt. In dem Verhältnisse der Stadt- und Landbewohner gehörten 98 Männer und 91 Frauen der städtischen, 86 Männer und 98 Frauen der ländlichen Bevölkerung an; beide waren daher ziemlich gleich vertreten. Da nun aber die Zahl der Städter nicht den dritten Theil der Landbewohner ausmacht, so ist das Contingent, welches die städtische Bevölkerung in die Irren-Anstalt liefert, verhältnißmäßig ein weit größeres. Mag das städtische Leben auch mehr Elemente in sich schließen, welche auf die Herbeiführung von Geisteskrankheiten und Seelenstörungen von Einfluß sind, so liegt der Grund eines in so hohem Maaße ungünstigen Verhältnisses doch hauptsächlich in der größeren Fürsorge, welche die Städter den Ihrigen widmen. Eben hierin ist auch der Grund zu suchen, daß sich unter den Irren nur 74 Polen und 293 Deutsche, also fast viermal so viel Deutsche als Polen befanden, während das Verhältniß der deutschen Bevölkerung zu der polnischen sich sonst in der Provinz wie 2 zu 1 gestaltet, da die Polen mehr der ärmeren Klasse der Bevölkerung angehören. Auch das ungünstige Verhältniß der Irren evangelischer Confession zu den Katholiken hat theilweise hierin seinen Grund. Nach den confessionellen Verhältnissen gehörten nämlich von den 368 Kranken aus Westpreußen 244 der evangelischen, 90 der römisch-katholischen, 1 der griechisch-katholischen, 6 der mennonitischen und 36 der jüdischen Bevölkerung an. Im Verhältniß zu der Bevölkerung haben hiernach die meisten Kranken zur Irrenanstalt geliefert die Juden (1:763), sodann die Mennoniten (1:1859), dann die Evangelischen (1:2369), zuletzt die Katholiken (1:6146). Abgesehen von dem angeführten Grunde der größeren Fürsorge, welche der wohlhabende Theil der Bevölkerung, zu welchem die Evangelischen mehr als die Katholiken in hiesiger Provinz gehören, den Ihrigen zu Theil werden lassen kann, liegen auch Gründe zu der Annahme vor, daß diejenigen Confessionen die meisten Fälle von Irrsinn liefern, welche Heirathen unter Blutsverwandten am Meisten begünstigen, was aber nach katholischen Kirchengesetzen nicht der Fall ist. So sind in Schwetz 126 Fälle erblichen Irrsinns constatirt; von diesen kamen auf die evangelischen Kranken 36 Prozent, die jüdischen 34 Prozent, die Katholiken nur 22 Prozent.

Dem Civilstande nach waren unter den 368 Kranken aus Westpreußen:

	unverheirathet	verheirathet.	außer der Ehe niedergekommen	geschieden	verwittwet	im Ganzen
Männer	110	62	—	3	9	184
Frauen	91	51	19	2	21	184
	201	113	19	5	30	368

Es ist ferner die Beobachtung gemacht, daß, je früher die Kranken in die Anstalt gebracht sind, desto mehr Aussicht auf deren Heilung vorhanden ist; von 74 frischen Fällen, d. h. solchen, in denen die Kranken in den ersten sechs Monaten nach Beginn der Krankheit in die Anstalt geliefert wurden, sind 28 Heilungen, bei 75 veralteten Fällen dagegen nur 15 Heilungen eingetreten. Von den frischen Fällen sind nur 5, von den veralteten dagegen 21 ungeheilt geblieben; die übrigen waren zum Theil noch in der Behandlung begriffen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

512) Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im Preußischen Staate, unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. October 1865. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

513) Vom 1. November d. J. ab wird der Post-Expedition Langfuhr ein Landbestellbezirk zugetheilt. Derselbe umfaßt folgende Ortschaften:

aus dem Bezirke derselben Hochstrieß, Königsthal, Silberhammer;

aus dem Bestellbezirke von Danzig: Bärenwinkel, Brentau, Brösen, Diewelkau, Hochstrießer Abbau, Lauenthal, Saspe, Weißhof bei Saspe, Zigankenbergerfeld;

aus dem Bestellbezirke von Oliva: Friedensschluß, Mühlenhof, Rothhof und das Militair-Wärterhaus auf dem großen Exercierplatze.

Der Landbriefträger hat seinen Umgang um 6 Uhr früh zu beginnen.

Danzig, den 25. Oktober 1865. Der Ober-Post-Director.

Patent-Aufhebungen.

514) Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24. Juni 1864 ertheilte Patent

auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist aufgehoben worden.

515) Das dem Techniker August Schön in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

516) Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Joseph Grünholz ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Sianowo, Kreises Carthaus, verliehen worden.

Der Schul- und Predigtamts-Kandidat Siegfried Anger ist als vierter ordentlicher Lehrer beim Königlichen Gymnasium in Elbing definitiv angestellt.

Der dem ehemaligen Schulamtsbewerber Wilhelm Deschner aus Danzig unterm 30. Juli 1863 ertheilte Erlaubnißschein zur Beschäftigung als Hauslehrer und zur Ertheilung von Privatunterricht wird hiermit für erloschen erklärt.

Der Bergeleve und Feldmesser Johannes Sabarth hat, nach bestandener Markscheiderprüfung, die Concession zur selbständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des Königl. Oberbergamts zu Breslau erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1. Januar 1866 ab seinen Wohnsitz in Königshütte O./Schl. nehmen wird.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 8. November 1865.

517) ## Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!" Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch grade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit." Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten: „zu haben in der Noth."

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu $6\frac{2}{3}$ Procent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um $\frac{1}{6}$ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird,

so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von $^1/_{15}$ des Wochenlohns.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren.

Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Thlr., 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr., 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr., 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr., 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammteinzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höhern Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern:

31	Arbeiter	1	Sgr. wöchentlich,
20	"	2	" "
6	"	$2^1/_2$	" "
9	"	3	" "
3	"	4	" "

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahr 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbthätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonders geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohnes beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr. oder 20 pCt. vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens $^1/_{15}$ gespart werden; es wird aber durchschnittlich $^1/_5$ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50, ja bis 60 pCt. ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter, dann —

und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von $6^2/_3$ pCt. und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassen-Verwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt, die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

518) **Denkschrift,**

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmenfonds und der damit verbundenen Besserungs-Anstalt in Graudenz im Jahre 1864.

In Gemäßheit des §. 72 des Landarmen-Reglements vom 31. Dezember 1804, sowie im Anschlusse an die vorjährige Mittheilung vom 28. September 1864 über den Stand des Westpreußischen Landarmenfonds und der damit verbundenen Besserungsanstalt pro 1863, werden auch für das Jahr 1864 die Einnahmen und Ausgaben beider Fonds in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahme.

				Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. des eigenthümlichen Landarmenfonds:						
Bestand aus dem Jahr 1863				58163	10	2
Kapitalbestand des Hebammenfonds Marienwerder				10200	—	—
Eingegangene Landarmen-, Irrenhaus- und Hebammen-Beiträge:						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	50625	2	9			
b. Desgleichen Danzig	38568	15	—			
				89193	17	9
Kollektengelder:						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	75	17	3			
b. Desgleichen Danzig	151	29	6			
				227	16	9
Kapital-Zinsen				1931	21	8
Zurückerstattete Armen-Verpflegungskosten:						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	14	—	—			
b. Desgleichen Danzig	2	28	3			
				16	28	3
Zurückgezahlte und wieder zinsbar belegte Kapitalien (siehe Ausgabe)				18280	—	—
Insgemein				1222	14	3
II. Besserungs-Anstalt:						
Arbeitsverdienst der Corrigenden				1616	28	9
Aus dem Verkauf der Fabrikate				488	3	10
Aus dem Garten und Landbau				394	24	4
Insgemein (aus dem Verkauf fett gemachter Zugochsen u. s. w.)				684	13	1
Gesammt-Einnahme				182419	28	5

B. Ausgabe.

I. Der eigenthümliche Landarmenfonds:						
Fortlaufende Unterstützungen an Landarme						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	13820	14	7			
b. Desgleichen Danzig	3718	12	3			
				17538	26	10

				Thlr.	Sgr.	Pf.
Kur-, Verpflegungs-, Bekleidungs- und Beerdigungskosten der in der Provinz geheilten Landarmen						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	7992	18	3			
b. Desgleichen Danzig	5110	1	4			
				13102	19	7
Desgleichen der in der Landkranken-Anstalt zu Schwetz untergebrachten Kranken						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	2406	14	—			
b. Desgleichen Danzig	834	24	—			
				3241	8	—
Desgleichen in der Irrenanstalt Schwetz						
a. Regierungsbezirk Marienwerder	1848	—	—			
b. Desgleichen Danzig	292	24	—			
				2140	24	—
Zuschuß zum Provinzial-Invalidenfonds				2792	13	6
Desgleichen zur Unterhaltung der Landkranken-Anstalt in Schwetz				3200	—	—
Desgleichen der Irren-Anstalt in Schwetz				28287	—	10
Zur Unterhaltung der Taubstummen in Marienburg				4061	—	—
Zum Ausbau der Taubstummen-Anstalt				3000	—	—
Zuschuß zum Hebammen-Unterstützungsfonds Marienwerder				2146	14	11
" " Danzig				1637	26	11
Kassenverwaltungskosten und Porto				732	21	7
Diäten und Fuhrkosten in Landarmen-Angelegenheiten				537	—	—
Prozeß-, Mandatarien- und Arztgebühren desgleichen				324	23	10
Zurückgegebene Schulddocumente				500	—	—
Zinsbar untergebrachte Kapitalien				25168	3	6
Insgemein				14	25	—
Ad extraordinaria zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben				87	15	6
Summa				108513	14	—
II. Besserungs-Anstalt:						
Besoldungen und Remunerationen				2238	19	2
Zur Bespeisung der Haftlinge				2863	10	11
Zur Bekleidung derselben				1954	21	8
Zum Feuerungsbedarf der Anstalt				759	10	—
Für die Erleuchtung derselben				279	12	8
Zu den Lagerbedürfnissen der Haftlinge				431	24	3
Für Reinigung der Gefangenen und der Anstaltswäsche				267	9	1
Für Arzneien erkrankter Haftlinge				84	21	4
Für sonstige Krankenbedürfnisse derselben				219	29	3
Unterhaltungskosten der Gebäude und Utensilien				1503	24	9
Transportkosten der eingelieferten Vagabonden				2141	21	5
Pensionen emeritirter Beamten				17	12	6
Reisegeld entlassener Haftlinge				160	5	6
Zum Ankauf roher Materialien Behufs des Fabrikwesens und Beschäftigung der Haftlinge				65	6	—
Zur Unterhaltung der Schule				143	23	—
Insgemein				168	12	3
Summa				13299	23	9
Die Einnahme beträgt ad A.				182419	28	5
Ueberhaupt Ausgabe				121813	7	9
Bleibt Bestand am Jahresschlusse 1864				60606	20	8
und zwar: a. in Privat-Obligationen	46568	25	—			
b. in Staatspapieren	1600	—	—			
c. baar	12437	25	8			
wie vor	60606	20	8			

Danzig, den 26. Oktober 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

519) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten bestimmt worden, daß die mittelst Vertrages vom 16. Februar und 12. März v. J. von dem Grundstücke Maidahnen No. 25, Kr. Carthaus, an den Forstfiscus abgetretene Enclave von 1 Morgen 161 Q.-R. Größe, nach Abtrennung von dem Gemeinde-Bezirke Maidahnen, mit dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde vereinigt, dagegen die von dem Forstfiscus an den Eigenthümer Gottfried Wohlfahrt durch denselben Vertrag abgetretene Forstfläche von 2 Morgen 100 Q.-R. Größe von dem Gutsbezirke des genannten Forstreviers abgezweigt und dem Gemeinde-Bezirke Maidahnen einverleibt werde.

Danzig, den 28 Oktober 1865. Königl. Regierung.

520) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten bestimmt worden, daß die mittelst Vertrages vom 14. Dezember 1863 und 19. Januar 1864 von dem Grundstücke Przetoczyn No. 41, Kr. Neustadt Westpr., an den Forstfiscus abgetretene Fläche von 27 Morgen 162 Q.-R. Größe, nach Abtrennung von dem Gemeindebezirke Przetoczyn, mit dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Pielelken vereinigt, dagegen die vom Forstfiscus an den Eigenthümer Johann Rumpcza durch denselben Vertrag abgetretene Forstfläche von gleicher Größe vom Gutsbezirke des genannten Forstreviers abgezweigt und dem Gemeinde-Bezirke Przetoczyn einverleibt werde.

Danzig, den 28. Oktober 1865. Königl. Regierung.

521) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten bestimmt worden, daß die mittelst Vertrages vom 15. Februar und 12. März v. J. von dem Grundstück Seeresen No. 11, Kreises Carthaus, an den Forstfiscus abgetretene Enclave von 3 Morgen 152 Q.-R. Größe, nach Abtrennung von dem Gemeindebezirk Seeresen, mit dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde vereinigt, dagegen die vom Forstfiscus an den Eigenthümer Franz Zilkowski durch denselben Vertrag abgetretene Forstfläche von 5 Morgen 52 Q.-R. Größe vom Gutsbezirke des genannten Forstreviers abgezweigt und dem Gemeindebezirke von Seeresen einverleibt werde.

Danzig, den 28. Oktober 1865. Königl. Regierung.

522) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 und der Zustimmung der Interessenten bestimmt worden, daß die mittelst Vertrages vom 19. Februar und 12. März v. J. von dem Grundstücke Maidahnen No. 2, Kreises Carthaus, an den Forstfiskus abgetretenen Wiesen-Enclaven von 5 Morgen 28 Q.-R. Größe, nach Abtrennung von dem Gemeinde-Bezirke Maidahnen, mit dem Gutsbezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde vereinigt; dagegen die vom Forstfiskus an den Eigenthümer Carl Pleger durch denselben Vertrag abgetretene Forstfläche von 6 Morgen 101 Q.-R. Größe vom Gutsbezirke des genannten Forst-Reviers abgezweigt und dem Gemeinde-Bezirke Maidahnen einverleibt werde.

Danzig, den 28. October 1855. Königl. Regierung.

523) Bei der mit dem 1. d. M. in Gardschau, Kreis Pr. Stargardt, errichteten Post-Expedition sind die Dienststunden, wie folgt festgestellt:

an Wochentagen:
von 8 bis 12 Uhr Vormittags,
von 4 bis 6 Uhr Nachmittags;
an den Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;
an den Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr } Vormittags,
von 11 bis 12 Uhr }
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Der Landbriefträger beginnt seinen Umgang um 6¾, der Ortsbriefträger um 7 Uhr früh.

Danzig, den 1. November 1865. Der Ober-Post-Director.

524) Vom 6. d. M. ab coursirt die Botenpost zwischen Lubichow und Pr. Stargardt wie folgt:

aus Lubichow 6 Uhr früh,
aus Pr. Stargardt 12 Uhr Vorm.

Beförderungszeit 4 Stunden. Die Briefbestellung in Lubichow findet demgemäß an den Wochentagen um 4½ Uhr Nachmittags, an den Sonntagen aber und denjenigen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen, um 5 Uhr Nachmittags statt.

Danzig, den 1. November 1865. Der Ober-Post-Director.

525)

Tableau

zum Transporte von Verbrechern und Landstreichern aus dem Regierungs-Bezirk Danzig nach den Zwangsanstalten in Graudenz und Mewe.

Kreis.	Absendende Behörde.	3. Transporttag vor dem 1. resp. 15. Transport von	3. Transporttag bis	2. Transporttag vor dem 1. resp. 15. Transport von	2. Transporttag bis	1. Transporttag vor dem 1. resp. 15. Transport von	1. Transporttag bis	Abgang des Transportes mit der Eisenbahn in	um
Danzig	Polizei-Präsidium, Stadt- und Kreisgericht, Ländliches Polizei-Amt	—	—	—	—	—	—	Danzig	4 U. 57 M. früh.
Neustadt	Kreisgericht, Rentamt, Magistrat } in Neustadt	—	—	Neustadt	Zoppot	Zoppot	Danzig	Danzig	4 U. 57 M. früh.
	Kreisgerichts-Commiss. Putzig, Magistrat in Putzig } . .	—	—	Putzig					
Carthaus	Kreisgericht, Rentamt } Carthaus	—	—	—	—	Carthaus	Danzig	Danzig	4 U. 57 M. früh.
Berent	Rentamt, Kreisgerichts-Commiss. } Berent .	Berent	Pogutken	Pogutken	Stargard	Stargard	Pelplin	Pelplin	6 U. 46 M. früh.
	Kreisgerichts-Commiss. Schöneck .	—	—	Schöneck					
Elbing	Polizei-Direction, Kreisgericht, Rentamt } Elbing . . .	—	—	—	—	—	—	Elbing	4 U. 52 M. früh.
	Magistrat Tolkemit	—	—	—	—	Tolkemit	Elbing		
Marienburg	Kreisgericht, Magistrat, Rentamt } Marienburg	—	—	—	—	—	—	Marienburg	5 U. 38 M. früh.
	Kreisgerichts-Deputat., Rentamt } Tiegenhof .	—	—	—	—	Tiegenhof	Marienb.		
Stargardt	Magistrat, Kreisgerichts-Commiss. } Dirschau .	—	—	—	—	—	—	Dirschau	6 U. 18 M. früh.
	Kreisgericht, Magistrat } Stargardt	—	—	—	—	Stargard	Pelplin	Pelplin	6 U. 46 M. früh.

Das vorstehende, in Gemäßheit des veränderten Fahrplanes der Königlichen Ostbahn modificirte Tableau wird hierdurch bekannt gemacht, und haben die betreffenden Polizeibehörden in Zukunft die Transporte danach pünktlich und in der Art, wie dies durch die Oberpräsidial-Instruction vom 6. Oktober 1863 vorgeschrieben ist, einzuleiten.

Danzig, den 30. Oktober 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46. Danzig, den 15. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

526) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Controle der Staatspapiere oder an die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

527) In No. 32 unseres diesjährigen Amtsblatts sind die Bedingungen veröffentlicht, unter denen beglaubigte Auszüge, beziehungsweise Kopien aus den vorhandenen Karten, Flurbüchern, Grundsteuer-Mutter- und Gebäudesteuer-Heberollen, sowie aus den sonstigen Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagungs-Dokumenten auf vorgängiges Ansuchen verabfolgt werden können. Auf diese im Interesse aller Betheiligten getroffene Einrichtung, worüber das Nähere aus unserem oben erwähnten Amtsblatt-Publikandum ersichtlich ist, wird wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, 11. November 1865. Königl. Reg. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

528) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des dritten Quartals d. J. eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder, einschließlich der Verzugszinsen, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insofern solche Veräußerungs- und Ablösungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtbehörden zur Hypothekenbuchs-Regulirung zuzustellen, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien lauten, an die Einzahler derselben auszuhändigen. Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Interims-Quittungen an die Lokal-Behörden zurückzuliefern.

Danzig, 7. November 1865. Königl. Reg. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

529) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20. Oktober v. J. in No. 44 des Amtsblatts pro 1864 bringen wir nachstehende Uebersicht von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse des Danziger Regierungs-Bezirks am Jahresschlusse 1864 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fundations-Kapital, welches am Schlusse des Jahres 1863 — 64281 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. betrug, belief sich am Schlusse des Jahres 1864 auf 66932 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. Die Zahl der wirklichen Mitglieder hat sich seit dem Jahre 1863 von 522 auf 535, die Zahl der sonstigen Beitragspflichtigen von 240 auf 250 vermehrt.

Danzig, den 30. Oktober 1865. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Ueber=

von dem Zustande der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-

A. Die Rechnungen der Spezial-Kassen

Nr.	Benennung der Kreise.	Zahl der wirklichen Mitglieder.	Zahl der Beitragspflichtigen	Ein= An Bestand, Defecten und Resten. Rt.	Sgr.	Pf.	Antrittsgeld. Rt.	Sgr.	Pf.	An Beiträgen von Mitgliedern. Rt.	Sgr.	Pf.	An Beiträgen von Beitragspflichtigen. Rt.	Sgr.	Pf.
1	Berent	39	31	6	20	4	8	—	—	54	—	—	38	—	—
2	Carthaus	31	40	23	8	7	4	—	—	48	—	—	37	10	—
3	Danzig	86	37	26	6	—	9	—	—	124	20	—	45	10	—
4	Städtischer Polizei-Bezirk Danzig	46	19	79	24	10	4	—	—	67	10	—	24	20	—
5	Elbing	93	27	34	4	9	25	—	—	131	10	—	35	10	—
6	Marienburg	111	17	8	—	—	16	—	—	163	10	—	19	10	—
7	Neustadt	57	38	20	14	9	12	—	—	79	10	—	39	10	—
8	Stargardt	72	41	14	24	11	16	—	—	109	10	—	46	20	—
	Summa	535	250	213	14	2	94	—	—	777	10	—	286	—	—

B. Nach der Rechnung über

Einnahme.

	Rt.	Sgr.	Pf.
Bestand aus dem Jahre 1863 incl. 63000 Thlr. in Dokumenten	64281	17	10
Ueberschüsse von den Special-Kassen	1382	17	11
Collecten-Gelder	326	5	2
Zinsen von Kapitalien	2231	7	6
Extraordinair	40	—	—
Summa	68261	18	5
Angekaufte Staatspapiere	2500	—	—
	70761	18	5
Die Ausgabe beträgt	3829	1	8
Bleibt Bestand	66932	16	9

und zwar:

	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
baar	1432	16	9			
in Staatsschuldscheinen	52500	—	—			
in Westpreußischen Pfandbriefen	12000	—	—			
in 4prozent. Staats-Anleihe	1000	—	—			
				66932	16	9

sicht

Kasse im Danziger Regierungs-Bezirk am Jahresschlusse 1864.

pro 1864 weisen nach:

nahme.									Ausgabe.								
Von Gehaltsverbesserungen.			Extraordinair			Summa.			Für angeschaffte Bedürfnisse.			Ueberschüsse zur Regierungs-Hauptkasse.			Summa.		
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
—	—	—	1	20	—	108	10	4	—	15	—	107	25	4	108	10	4
—	—	—	5	10	—	117	28	7	—	20	—	112	—	—	112	20	—
8	—	—	—	—	—	213	6	—	3	23	6	209	12	6	213	6	—
2	23	4	—	20	—	179	8	2	1	10	—	177	28	2	179	8	2
12	21	—	11	10	—	249	25	9	—	—	—	203	—	—	203	—	—
—	—	—	5	25	—	212	15	—	3	10	—	209	5	—	212	15	—
—	—	—	—	—	—	151	4	9	2	20	—	148	14	9	151	4	9
10	26	9	—	—	—	197	21	8	—	—	—	186	—	—	186	—	—
34	11	1	24	25	—	1430	—	3	12	8	6	1353	25	9	1366	4	3

den Haupt-Fond pro 1864.

Ausgabe.

	Rt.	Sgr.	Pf.
Unterstützung von Wittwen und Waisen	1529	3	4
Extraordinair	40	—	—
Zum Ankauf von Staatspapieren	2259	28	4
Summa	3829	1	8

530) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung werden die §§. 2 und 3, sowie Absatz 2 des §. 7 der für die Städte des hiesigen Departements mit Ausschluß von Danzig erlassenen Baupolizei-Ordnung vom 24. Januar 1860 hiemit aufgehoben und an deren Stelle folgende Bestimmungen getroffen:

§. 2. Zu nachstehenden, im §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (Ges.-S. S. 749) aufgeführten gewerblichen Anlagen:

I. Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle und Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnell-

bleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken von Kartoffelstärke, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennerein, Kochereien und Bleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, imgleichen durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 11 des Gesetzes vom 1. Juli 1861).

II. Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht,

bedarf es der besonderen Genehmigung der Regierung.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz von Anderen berechnet sind.

§. 3. Außerdem ist aus feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde von dem Besitzer des betreffenden Grundstückes nachzusuchen, wenn:

1. Spiegelfabriken, 2. Zuckersiedereien, 3. Malzdarren, 4. Metallgießereien, sofern sie bloße Tiegelgießereien sind, 5. Cichorienfabriken, 6. Kartoffelstärkefabriken, 7. durch Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art, 8. Branntweinbrennereien, 9. Brauereien, 10. Lakirfabriken, 11. Kautschuck-, Wachs-, Stearin- und Wallrathschmelzereien und Lichtziehereien, 12. Kochereien des Theers, Pechs, und des Terpentins, 13. Syrupskochereien, 14. Kattun-, Seiden- und Wollendruckereien, 15. Färbereien, 16. Sengereien und Appreturanstalten, 17. Papier- und Pergamentfabriken, 18. Siegellackfabriken, 19. Holzessigfabriken, 20. Destillіranstalten, 21. Laboratorien zu physikalischen Präparaten, 22. Darren aller Art, 23. Räucherkammern, 24. Anlagen zur Anfertigung von Schwefelhölzern, 25. Schwefelkammern, 26. Wattenfabriken und 27. Bettfedern-Reinigungsanstalten, 28. Bäcker- und Conditoröfen, 29. Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen-, Stein- und Cement-Brennereien, 30. Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler, 31. Glühöfen aller Art, 32. Schriftgießereien, 33. Kaffebrennereien, 34. große Waschküchen und Trockenstuben, 35. Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh, 36. Niederlagen von animalischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung einer Fäulniß bezweckt wird, und von Knochen,

angelegt oder verändert werden sollen.

§. 3. Absatz 2. Die §§. 139 und 140 Tit. 8 Th. I. Allg. L.-R. werden hiermit, auf Grund der darin der Polizeibehörde beigelegten Befugniß, außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 2. November 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

531) **Instruction,**

betreffend das Verfahren mit den in oder an der Ostsee, dem kurischen und frischen Haff gefundenen Sachen.

---

§. 1. Den Ortspolizeibehörden des Ostseestrandes und der Ufer des kurischen und frischen Haffs liegt von Amtswegen ob, darauf zu sehen, daß die im Wasser oder an den Ufern sich vorfindenden Gegenstände sicher aufbewahrt und nicht unterschlagen, sondern dem Eigenthümer zurückgegeben, oder an die competente Gerichtsbehörde abgeliefert werden. Die Ortspolizeibehörden sollen ferner wie bisher vor Einleitung des gerichtlichen Edictalverfahrens den Eigenthümer der verlorenen Gegenstände zu ermitteln bemüht sein, und sofern derselbe bekannt wird, die Rückgabe der gefundenen Sachen an ihn vermitteln.

Zu diesem Behuf sind sie verbunden:

1. die ihnen angezeigten oder von den Findern angebotenen Gegenstände vorläufig in ihr Gewahrsam zu nehmen, oder für deren sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen;
2. die Finder über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände des Fundes, sowie über den beanspruchten Finderlohn zu Protokoll zu vernehmen;
3. dafür zu sorgen, daß der Fund bekannt wird, damit der Eigenthümer sich meldet, sowie die Rückgabe der Sache an den unzweifelhaft legitimirten Eigenthümer zu bewirken.

Entstehen in diesem polizeilichen Vorverfahren Streitigkeiten über die Legitimation des Eigenthümers, oder über die Höhe des Finderlohnes und der Aufbewahrungskosten, so muß die Polizeibehörde sich jeder Verfügung enthalten und die Sachen nebst den aufgenommenen Verhandlungen der Gerichtsbehörde abliefern.

§. 2. Das polizeiliche Vorverfahren in Fundsachen (§. 1) bleibt ausgeschlossen:

1. wenn die Finder es vorziehen, die gefundenen Sachen unmittelbar an die Gerichtsbehörde abzuliefern, wozu jedoch die Polizeibehörden keinen Anlaß geben sollen;

2. wenn die Gerichtsbehörde von Amtswegen einschreitet, und sich die Disposition über die gefundenen Sachen vorbehält;
3. wenn die Polizeibehörde aus besonderen Gründen, z. B. weil die Aufbewahrung der Sachen mit ungewöhnlichen Kosten oder Gefahr des Verderbs verbunden ist, weil die Finder von vornherein einen übermäßigen Finderlohn beanspruchen, weil die Sachen einen erheblichen Werth haben u. s. w., die sofortige Ablieferung der Sachen an die Gerichtsbehörde für erforderlich hält. Jedoch bleibt in diesen Fällen die Polizeibehörde zu der im §. 4 vorgeschriebenen Anzeige verpflichtet.

§. 3. Die Ortspolizeibehörde entscheidet nach ihrem Ermessen, ob und in welcher Art der Fund innerhalb ihres Bezirks in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen ist.

Wo die Einrichtung der Kreisblätter eine kostenfreie Bekanntmachung gestattet, sind dieselben vorzugsweise hierzu zu benutzen. Jede kostenpflichtige Bekanntmachung bleibt ausgeschlossen.

§. Wenn binnen 8 Tagen nach der ersten Anzeige des Fundes bei der Ortspolizeibehörde der Eigenthümer der gefundenen Sachen sich nicht gemeldet hat, so übersendet die Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß derselben mit möglichst genauer Beschreibung unter Angabe des Ortes und der Zeit des Fundes an die nachstehend benannten Central-Anmeldestellen:

a. wenn der Fund im Gebiete des kurischen Haffes oder im Gebiete des Ostseestrandes von der nördlichen Landesgrenze bis an die Grenze des Polizeibezirks Pobethen bei Kranz gemacht ist, an die Königl. Hafen-Polizei-Kommission in Memel;
b. wenn der Fund im Gebiete des frischen Haffs, oder im Gebiete des Ostseestrandes von Kranz incl. bis an die Grenze des Königl. ländl. Polizeiamtsbezirks Danzig (zugleich Grenze der Regierungsbezirke Königsberg und Danzig) bei Polskie gemacht ist, an die Königl. Hafen-Polizei-Kommission in Pillau;
c. wenn der Fund im Gebiete des Ostseestrandes von Polskie bis an die Grenze des Polizeibezirks Oslanin gemacht worden ist, an den Königl. Lootsen-Kommandeur in Neufahrwasser;
d. wenn der Fund im Gebiete des Ostseestrandes von Oslanin an, im Gebiete des Putziger Wiecks und der Halbinsel Hela bis zur Pommerschen Grenze gemacht ist, an die Königl. Strand-Inspection in Putzig.

Zu den betreffenden Haff- und Seegebieten gehören auch die Mündungen der daselbst ausfließenden schiffbaren Ströme.

Für die auf hoher See gefundenen Gegenstände ist der Ort, an welchem sie zuerst an den Strand gebracht worden, entscheidend.

§. 5. Wenn aus der Beschaffenheit des Fundes oder aus anderen Umständen erhellet, daß der vermuthliche Eigenthümer der gefundenen Sachen bei der Ortspolizeibehörde nicht innerhalb 8 Tagen ausgemittelt werden kann, so hat die letztere die im §. 4 angeordnete Anzeige sofort, oder nach ihrem Ermessen noch vor Ablauf der 8 Tage zu erstatten.

§. 6. Bei den im §. 4 bezeichneten Central-Anmeldestellen wird ein Register gehalten, in welches die gefundenen Gegenstände unter Angabe des Ortes und der Zeit des Fundes, sowie mit Bezeichnung der Ortspolizeibehörde, wo der Fund zur Anzeige gebracht, resp. abgeliefert ist, eingetragen werden.

Das Register ist im Geschäftslokal zu Jedermanns Einsicht auszulegen.

§. 7. Das Register hat den Zweck, den Verlierern darüber Auskunft zu geben, daß Sachen von der Art, wie sie verloren haben, gefunden sind, und an welche Ortspolizeibehörde sie sich zu wenden haben, um die Rückgabe derselben zu erlangen.

Die Central-Anmelde-Stellen sind verpflichtet, die Eintragung sofort nach Eingang der Benachrichtigung (§. 4) zu bewirken und das Register in den Dienststunden offen zu legen.

Dagegen sind sie weder verbunden, dem Publikum oder einzelnen Verlierern schriftlich Auskunft zu geben, noch haben sie den Ortspolizeibehörden über die Aushändigung der Sachen Anweisung zu ertheilen.

Auswärtige Verlierer müssen sich daher Behufs Einsicht in das Register an einen Agenten in dem betreffenden Hafenorte wenden.

§. 8. Unmittelbar nach bewirkter Eintragung vermerkt die Central-Anmelde-Stelle die Nummer des Registers auf dem Benachrichtigungsschreiben und sendet dasselbe brevi manu der Ortspolizeibehörde zurück.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde verfährt bei der Aushändigung der gefundenen Sachen an den etwa sich meldenden Eigenthümer lediglich auf eigene Verantwortung ohne Rücksicht auf die geschehene Anmeldung (§. 4) und ohne eine Anweisung der Central-Anmelde-Stelle abzuwarten.

Meldet sich binnen 6 Wochen nach der ersten Aufforderung Niemand zur Empfangnahme, so sendet die Ortspolizeibehörde das über den Fund aufgenommene Protokoll (§. 1 No. 2) der Gerichtsbehörde ein und stellt derselben die gefundenen Gegenstände zur Disposition.

Diese Frist darf nur alsdann verlängert werden, wenn Umstände vorliegen, welche muthmaßen lassen, daß der wahre Eigenthümer noch im polizeilichen Vorverfahren ermittelt werden kann.

§. 10. Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, das zurückgekommene Benachrichtigungsschreiben (§. 8) aufzubewahren und dasselbe sogleich nach der Aushändigung der Sachen an den Eigenthümer oder nachdem dieselben dem Gerichte zur Disposition gestellt sind, mit dem Erledigungs-Vermerk versehen der Central-Anmelde-Stelle zuzusenden.

Der Erledigungsvermerk muß den Namen und Wohnort des Empfängers resp. die Bezeichnung der Gerichtsbehörde enthalten.

Die Central-Anmelde-Stellen sind befugt und verpflichtet, 8 Wochen nach der Eintragung in das Register (§. 7) die Ortspolizeibehörden an die Einreichung der Erledigungs-Vermerke zu erinnern und bei etwaiger Säumniß der vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen.

§. 11. Die Central-Anmelde-Stelle hat sofort nach Eingang des Erledigungs-Vermerks denselben in das Register zu übertragen.

§. 12. Am Schluß einer jeden Woche ist ein Auszug aus dem Register öffentlich bekannt zu machen. Der Auszug muß die in der abgelaufenen Woche eingetragenen Gegenstände, Zeit und Ort des Fundes, sowie die Polizeibehörde enthalten, bei welcher die Sachen aufbewahrt werden.

Die Bekanntmachung geschieht:

a. von der Königl. Hafen-Polizei-Commission zu Memel durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg, und sofern der Fund im Gebiete des kurischen Haffs gemacht ist, außerdem noch durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen;

b. von der Königl. Hafen-Polizei-Commission zu Pillau durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg und sofern der Fund im Gebiete des frischen Haffs gemacht ist, außerdem noch durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig;

c. von dem Königl. Lootsen-Kommandeur zu Neufahrwasser und der Königl. Strand-Inspection zu Putzig durch einmalige Insertion in das Amtsblatt der Königl. Regierung Danzig.

Die Bekanntmachung in den Amtsblättern erfolgt kostenfrei.

§. 13. Auf diejenigen Gegenstände, welche an Badeorten während der Badezeit gefunden werden, und muthmaßlich von Badegästen verloren sind, findet diese Instruction keine Anwendung, vielmehr bleibt es in Ansehung derselben bei den jeden Orts üblichen Einrichtungen.

Desgleichen bleiben die besonderen Funktionen und Bezirke der Strand-Inspectionen und Strand-Aufseher und die bestehenden Vorschriften über das bei Strandungen zu beobachtende Verfahren unverändert. Wo die Bearbeitung der Seefundsachen den Strand-Inspectionen obliegt, haben dieselben jedoch die in dieser Instruction für die Ortspolizeibehörden ertheilten Vorschriften zu beachten. Die bei Strandungen geborgenen Gegenstände sind von derjenigen Polizeibehörde oder Strand-Inspection, welche dieselben unter ihre Obhut genommen hat, nach Vorschrift des §. 4 zur Eintragung in das Fundregister und zwar ohne jeden Verzug anzumelden, wenn die Eigenthümer oder der Schiffer unbekannt oder nicht sogleich zur Stelle sind.

Königsberg, den 17. Oktober 1865. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

532) Das unterm 31. Oktober 1865 ausgegebene 49. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6201. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Louisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865, und unter

No. 6202. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königl. preußischen und der Königl. sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Sieda und Königswartha. Vom 8. Oktober 1865.

533) Das unterm 11. November 1865 ausgegebene 50. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6203. das Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865; unter

No. 6204. den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865; unter

No. 6205. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westfalen; unter

No. 6206. das Privilegium wegen Emission von 4½prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thlr. Vom 3. Oktober 1865; und unter

No. 6207. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1865, betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857 (Ges.-Samml. für 1857 S. 441) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Patent-Verleihungen.

534) Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unterm 26. Oktober 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

535) Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unterm 15. Juli 1864 ertheilte Patent

auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

536) ## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Landrath des Danziger Kreises, von Brauchitsch, unter Verleihung des Characters als Geheimer Regierungsrath und unter Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes, in Anbetracht seiner zeitweise geschwächten Gesundheit in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen geruht.

Mit der interimistischen Verwaltung des Landrathsamts des Danziger Landkreises ist der Regierungsassessor von Treyden beauftragt worden.

Des Königs Majestät haben dem früher hier, jetzt in Gollnow, im Regierungsbezirk Stettin, aufhaltsamen Schiffszimmergesellen Theodor Herrmann Götter für die am 2. April c. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Robert Duschinski hierselbst vom Tode des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schultze zu Danzig ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder entlassen worden.

Der Bureau-Assistent Golombiewski, bei dem Kreis-Gerichte zu Carthaus angestellt, ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Dyck zu Danzig ist im Disciplinarverfahren aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Civil-Supernumerar Stützer I. ist als Bureau-Assistent bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig angestellt worden.

Der Gerichtsbote, Executor und Gefangenwärter Frey zu Marienwerder ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Neustadt, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Putzig, versetzt worden.

Im Landrathskreise Carthaus sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Rittergutsbesitzer von Laszewski zu Tuchlin für das Kirchspiel Sirakowitz, 2. der Sattlermeister Labuddaj zu Zuckau für das Kirchspiel Zuckau, 3. der Schulze Schneider zu Paczewo für das Kirchspiel Pallubitz.

Im Landrathskreise Berent sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Lehrer Schütz zu Kalisch für das Kirchspiel Lippusch, 2. der Kaufmann Rennwanz zu Schöneck für das städtische Kirchspiel Schöneck.

Im Landrathskreise Elbing sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Gutsbesitzer Lübke zu Fricks-Ziegelei für das Kirchspiel der Landgemeinde zum heiligen Leichnam in Elbing, 2. der Gastwirth Dessau zu Neukirch Niederung für das Kirchspiel Neuheide oder Neukirch Niederung.

Im Landrathkreise Marienburg ist der Stadtkämmerer Minkley zu Neuteich als Schiedsmann für das Kirchspiel Neuteich 1. Theil wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Trompeter Herbst ist als Grenz-Aufseher in Weichselmünde angestellt worden.

Versetzt sind: der Grenzaufseher Schimanski zu Gollub als berittener Grenzaufseher nach Stutthof, der Grenzaufseher Deimers zu Weichselmünde als Steueraufseher nach Danzig, der Steuereinnehmer und Salzfaktor Gettkand zu Hammerstein in gleicher Diensteigenschaft nach Putzig, und der Steueraufseher Kunitzki zu Danzig in gleicher Diensteigenschaft nach Pr. Stargardt.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gottlieb Gustav Engelbrecht ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der seitherige Pfarrer in Barendt, Carl Albert Friedrich ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Alt-Münsterberg-Gnojau von dem Patronate berufen und von dem Kgl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Post-Expedient Ehlert ist von Carthaus nach Dirschau und der Post-Expedient Marohl von Dirschau nach Marienburg versetzt worden.

Die bisherigen unbesoldeten Mitglieder des Magistrats zu Pr. Stargardt, Buchhändler Friedrich Kienitz und Kaufmann Johann Radtke, sind als solche von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine anderweite sechsjährige Amtsdauer, bis zum Ablaufe des Jahres 1871 wiedergewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing sind die Kaufleute Eduard Levinson und Robert Stobbe, sowie der Apotheker Ernst Schmidt, zu unbesoldeten Mitgliedern des dortigen Magistrats auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 22. November 1865.

537) Nachrichten über die Bevölkerungs-Verhältnisse im hiesigen Regierungs-Bezirke.

Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungs-Bezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1864 nachstehende Resultate: Geboren wurden in dem genannten Jahre, Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande, überhaupt:

12,345 Knaben und
11,601 Mädchen,
im Ganzen 23,946 Kinder;

dazu treten Ausgangs des Jahres 1863 geborene, aber erst im Jahre 1864 getaufte Kinder, und zwar:

198 Knaben und
198 Mädchen,
zusammen 396 Kinder;

und es beträgt somit die Anzahl der im Jahre 1864 zur Kenntniß der Behörde gekommenen Geburten im Ganzen 24,342, 1887 mehr als im Jahre 1863.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt 13,991 Personen und zwar 2646 weniger als im Jahre 1863; nach Abrechnung der Todtgeborenen starben 13,153 Personen, 2604 weniger als im Jahre 1863.

Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 10,351 Personen. Bei einer Bevölkerung von 489,658 Einwohnern nach der letzten statistischen Aufnahme kommen daher auf 20,11 Bewohner eine Geburt und auf 35 ein Todesfall; nach Abrechnung der Todtgeborenen aber ein solcher auf 37. Im Jahre 1863 trafen auf 21,18 Bewohner eine Geburt und auf 28,58 resp. nach Abrechnung der Todtgeborenen auf 30,18 Bewohner ein Todesfall. Es war daher in letzterem Jahre die Zahl der Geburten geringer, die der Todesfälle verhältnißmäßig größer.

In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren:	gestorben:
Kreis Berent	2078	947
„ Carthaus	2836	1420
„ Danzig (Stadt-)	3888	2772
„ Danzig (Land-)	3525	2031
„ Elbing	2882	1688
„ Marienburg	2870	1648
„ Neustadt	2807	1614
„ Stargardt	3295	1660
zusammen	24,181	13,780
Hierzu vom Militair	161	211
Summa wie oben	24,342	13,991

Von den Gestorbenen waren 7223 männlichen, 6768 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich 335 Zwillingsgeburten, einundvierzig mehr als im Jahre 1863, und 3 Drillingsgeburten, eine mehr als im Jahre 1863.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

1282 Knaben und
1283 Mädchen,
zusammen 2565 Kinder, 335 mehr als im Jahre 1863.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie 1 zu 8,49.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise	wie 1 zu 17,07
„ Carthauser Kreise	wie 1 zu 15,11
„ Danziger Stadtkreise	wie 1 zu 4,23
„ Danziger Landkreise	wie 1 zu 8,27
„ Elbinger Kreise	wie 1 zu 7,4
„ Marienburger Kreise	wie 1 zu 6,7
„ Neustädter Kreise	wie 1 zu 11,09
„ Stargardter Kreise	wie 1 zu 14,99

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 5,21 und auf dem platten Lande wie 1 zu 10,7.

Todtgeboren sind:

721 eheliche und
117 uneheliche,
zusammen 838 Kinder, 42 weniger als im Jahre 1863.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich 1 zu 27,57, in den Städten gleich 1 zu 23,14, auf dem platten Lande wie 1 zu 29,6.

Durch Lebensschwäche sind bald nach der Geburt gestorben:

796 Knaben und
729 Mädchen,
zusammen 1525 Kinder.

Durch Altersschwäche sind gestorben 945 Personen; unter diesen waren 4 männlichen und 9 weiblichen Geschlechts, von welchen 11 zwischen 95—105 und 2 über 105 Jahre alt waren.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

31 Personen männlichen,
5 Personen weiblichen Geschlechts,
überhaupt 36 Personen, 2 weniger als im Jahre 1863.

Durch Mord und Todtschlag haben 11 Personen das Leben verloren, durch Hinrichtung 1 Person, durch allerlei Unglücksfälle

200 Personen männlichen,
38 Personen weiblichen Geschlechts,
zusammen 238 Personen, 12 weniger als im Jahre 1863.

In der Schwangerschaft und dem Kindbette sind 231 Personen, 23 mehr als im Jahre 1863 gestorben.
Durchschnittlich ist von 105 Gebärenden eine gestorben.

Nach den verschiedenen Jahreszeiten starben, und zwar im

Januar	1507	Personen,
Februar	1350	„
März	1510	„
April	1391	„
Mai	1139	„
Juni	990	„
Juli	1014	„
August	925	„
September	946	„
Oktober	977	„
November	1051	„
Dezember	1191	„

Den Familienverhältnissen nach waren unter den Gestorbenen 2108 Knaben und 1818 Mädchen ehelicher und 495 Knaben und 498 Mädchen unehelicher Geburt, die das erste Lebensjahr nicht vollendet hatten; 770 männliche, über 24 Jahre alte, und 675 weibliche, über 16 Jahre alte, unverheirathete und

niemals verheirathet gewesene; 1466 männliche und 1208 weibliche verheirathete; 398 männliche und 874 weibliche verwittwete; 5 männliche und 16 weibliche geschiedene und nicht wieder verheirathete Personen.

In Folge der Pocken starben 404 Personen, 192 weniger als im Jahre 1863; an anderen inneren acuten Krankheiten 3991 Personen; an inneren chronischen Krankheiten 3454 Personen; durch plötzliche Krankheitszufälle 550 Personen; an äußeren Krankheiten 332 Personen; an unbestimmten Krankheiten 1435 Personen.

Ehelich getraut wurden überhaupt 4612 Paare, 98 Paare mehr als im Jahre 1863, und zwar: 2376 evangelische, 2092 katholische, 37 reformirte, 55 mennonitische, 52 jüdische Paare; darunter befanden sich 277 gemischte Ehen, 15 weniger als im 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

538) Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856:

Im §. 1 der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a. entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b. oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. Oktober 1865. Der Minister f. Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

539) Unsre Verordnung vom 8. März 1843 (Amtsblatt pro 1843, S. 40), betreffend das Einfangen und Halten der Nachtigallen, wird, auf den Antrag der Stände des Kreises Elbing hierdurch für diesen Kreis, mit Einschluß der Städte Elbing und Tolkemit, wieder in Kraft gesetzt.

Danzig, den 9. November 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

540) Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1865 ist die unterzeichnete Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen ermächtigt, Lombard-Geschäfte mit zeitweise unbenutzten Kapitalbeständen zu unternehmen. Die Valuta des Darlehns muß durch einen auf den Darlehnsbetrag lautenden Solawechsel und durch Verpfändung preußischer Staats- und Communal-Papiere, welche von der Provinz oder den einzelnen Theilen derselben (Kreisen oder Städten) ausgegeben sind, oder inländischer Pfandbriefe bei einer Berechnung von 25 Prozent unter dem Tages-Course gesichert werden. Ueber 75 Prozent des Nominalbetrages sind diese Effecten nicht beleihbar. Im Falle des weiteren Sinkens des Courses um 10 Prozent ist eine Nachverpfändung gleichnamiger Effecten oder eine Baareinzahlung zum Betrage des nach obigen Grundsätzen nicht mehr gedeckten Darlehns-Betrages innerhalb drei Tagen nothwendig.

Der Darlehnssucher hat seinen Antrag schriftlich an die Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen zu Königsberg zu richten.

Von den zu ertheilenden Pfandscheinen wird das Duplicat dem Darlehns-Empfänger übergeben und bei der Rückzahlung mit einem Quittungs-Vermerk von demselben der Kasse zum Rechnungs-Belage ausgehändigt.

Königsberg, den 14. Oktober 1865. Die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

541) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

à 3½ Prozent.

1. Wierzbiczano. № 268 bis incl. 290, jeder über 1000 Thlr.,
№ 291 bis incl. 300, jeder über 800 Thlr.,
№ 301 bis incl. 308, jeder über 600 Thlr.,
№ 309 bis incl. 328, jeder über 500 Thlr.,
№ 329 bis incl. 334, jeder über 400 Thlr.,
№ 335 bis incl. 340, jeder über 300 Thlr.,
№ 341 bis incl. 345, jeder über 200 Thlr.,
№ 346 bis incl. 355, jeder über 100 Thlr.
№ 356 über 80 Thlr.,
№ 357 bis incl. 364, jeder über 50 Thlr.,
№ 365 bis incl. 369, jeder über 25 Thlr.,
№ 370 über 20 Thlr.

2. sämmtliche auf Gensk haftende 3½prozentige Pfandbriefe.
3. sämmtliche auf Lipionka haftende 3½prozentige Pfandbriefe.

B. aus dem Landschafts-Departement Danzig:

Lebno A. № 5 über 400 Thlr.,
№ 7 über 300 Thlr.,
№ 3 über 50 Thlr.

C. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:

sämmtliche auf Czarcz haftende Pfandbriefe,

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Bromberg, Danzig und Schneidemühl in kursfähigem Zustande nebst laufenden Kupons spätestens bis zum 15. Februar 1866 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Thl. 1 des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präclusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 1. November 1865. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

542) Das am 16. November 1865 ausgegebene 51. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6208. das Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Nuthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungs-Bezirk Potsdam. Vom 24. Oktober 1865; und unter

No. 6209. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kredit-Instituts.

543) Das am 18. November 1865 ausgegebene 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6210. die Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865; und unter

No. 6211. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. November 1865.

544) ## Personal-Chronik.

Die durch die Resignation des Pfarrers Maranski zur Erledigung gekommene katholische Pfarrstelle zu Sullenczyn ist dem bisherigen Administrator Schmidt daselbst verliehen worden.

Der Königl. Förster Wolff zu Sagorsz ist vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Post-Expediteur Finger in Sierakowitz ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Otto Franz Kötzing zu Groß-Mausdorf, Kreises Elbing, ist als Adjunkt des Organisten, Küsters und Lehrers daselbst definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(L. S.) Im Auftrage (gez.) **Schede.**

Nr. 8720.

Statuten

der

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson,** königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky,** vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel,** eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft“ und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der Frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als eine Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Actieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversammlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actionäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung,

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Oven.

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in **Berlin**, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Küchler in Frankfurt a. M.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 29. November 1865.

545) **Ein Fest in Schleswig.**

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel viel dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg, gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahle einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit preußischen und schleswig-holsteinschen Fahnen geschmückt. — Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht Deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestät König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fuß breit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen, das Werk der Einigung der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!"

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: „Se. Majestät der König befiehlt mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck.") — Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, sowie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königl. Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, Generallieutenant Freiherr von Manteuffel lebe hoch!"

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem Rauschen der Schwingen des mächtigen preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch widerhallt in unsern Herzen der Jubelruf todesmüthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die, wie ein General v. Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben Derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. M. H., mit dem Gefühl dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns Diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir sie als Wächter des deutschen Namens und der deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das sie mit ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. M. H., bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der Preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee." (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königl. Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied: „Schleswig-Holstein meerumschlungen."

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

---

546) Die Sparkassen betreffend.

Der in No. 45 des Amtsblatts enthaltene Aufsatz hat uns ein Bild von den segensreichen Folgen gegeben, welche die Sparkassen, wenn dieselben mit warmem Interesse für die Sache geleitet werden, und wenn eine möglichst lebhafte und umfangreiche Betheiligung an denselben zu einer Ehrensache gemacht wird, ganz besonders für die in beschränkteren Verhältnissen lebenden niederen Klassen der Bevölkerung haben kann. Es drängt sich dabei die Frage auf, wie denn in unserem Bezirke es mit dem Sparkassenwesen steht und welche Fortschritte hier dasselbe gemacht hat. Die älteste Sparkasse im hiesigen Regierungsbezirke und gleichzeitig eine der ältesten des Preußischen Staates ist die Sparkasse in Danzig, welche im Jahre 1821 durch den Zusammentritt mehrerer gemeinnütziger Männer mit dem geringen Actienkapital

von 3000 Thlr. gegründet wurde und sich als reines Privat-Institut, unter der Leitung der jedesmal von der General-Versammlung der Actionaire gewählten Directoren und unter der Aufsicht der Curatoren, ohne Garantie der Commune, ein allgemeines Vertrauen erworben und auch unter schwierigen Zeitverhältnissen zu erhalten gewußt hat. Im Jahre 1823 betrug das Guthaben der Deponenten nur 22,190 Thlr., im Jahre 1863 war dasselbe bereits bis auf 1,022,624 Thlr. gestiegen; hat sich also ungefähr um den 50fachen Betrag vermehrt.

Die nächstälteste Sparkasse ist die städtische Sparkasse in Elbing, gegründet im Jahre 1830; dann folgten die städtischen Sparkassen in Marienburg im Jahre 1845, die Kreissparkasse in Pr. Stargardt im Jahre 1846, in neuerer Zeit die Kreissparkassen in Berent und Neustadt, gegründet 1857, und endlich zuletzt die Kreissparkasse zu Carthaus, gegründet 1858.

Die nachfolgende Zusammenstellung giebt über die Wirksamkeit dieser Sparkassen näheren Aufschluß.

Bezeichnung der Sparkassen.	Betrag der Einlagen Ende 1860. Rt.	Betrag der Einlagen Ende 1864. Rt.	Also im Jahre 1864 mehr Rt.	Die Einlagen haben sich vermehrt wie 100:	Die Einlagen betrugen pro Kopf der Bevölkerung 1860 Rt.	1864 Rt.	Bestand des Reservefonds 1860 Rt.	1864 Rt.
A. Städte:								
Elbing	444528	651056	206528	146	7,50	10,1	55288	71417
Marienburg	21877	53126	31249	243	0,50	0,91	1791	1872
B. Kreissparkassen:								
Berent	6130	20601	14471	335	0,24	0,53	343	1293
Carthaus	7868	8665	797	110	0,15	0,16	1000	1549
Neustadt	9108	15800	6692	173	0,20	0,27	295	759
Pr. Stargardt	6398	11502	5104	178	0,11	0,17	745	1045
im Ganzen	495909	760750	264841	153			59462	77935
Hierzu Danzig	784065	1022624	238559	134	5,20	6,3	71085	91095
	1279974	1783374	503400	139	1,75	3,5	130547	169030

Diese Nachweisung ergiebt, daß die Betheiligung an den Sparkassen im hiesigen Regierungsbezirke in einem erfreulichen Fortschritte begriffen ist; sie ergiebt gleichzeitig diejenigen Kreise, in denen noch am meisten zu thun ist, um eine größere Betheiligung hervorzurufen. Im Vergleiche zu den übrigen Regierungsbezirken der Provinz Preußen nimmt der hiesige bei Weitem die erste Stelle ein, denn es betrug der Bestand der Einlagen Ende 1863 in den Regierungsbezirken Königsberg nur 473,289 Thlr., Gumbinnen 133,846 Thlr., Marienwerder 448,443 Thlr. Dessenungeachtet sind auch im hiesigen Regierungsbezirke die Sparkassen weit von demjenigen Resultate entfernt, welches bei lebendiger Betheiligung der Bevölkerung erreicht werden könnte.

Der Reservefonds bei den Sparkassen hat sich seit dem Jahre 1860 um 38,483 Thlr. vermehrt. Durch die Unterbringung der Bestände der Sparkassen auf ländliche oder städtische Hypothek, durch Ausleihung gegen Wechsel oder Faustpfand gereichen die Sparkassen auch dem gewerblichen Verkehre zum wesentlichen Nutzen. Von dem Vermögen der eben gedachten Sparkassen, mit Ausnahme der Danziger Sparkasse, welche nur gegen persönliche Schuldverschreibungen resp. unter Verpfändung von Waaren und Effecten ausleiht, waren am Ende 1864 untergebracht: auf ländliche und städtische Hypothek 434,874 Thlr., gegen auf den Inhaber lautende Papiere 138,113 Thlr., auf Schuldverschreibung gegen Bürgschaft 54,511 Thlr., gegen Faustpfand 155,250 Thlr. und bei öffentlichen Instituten und Corporationen 27,600 Thlr.

Eine immer größere Betheiligung an den Sparkassen, deren segensreiche Wirksamkeit allgemein anerkannt ist und keiner weiteren Darlegung bedarf, wird sich nur dann erreichen lassen, wenn die Dienstherrschaften, Fabrikherren, Handwerker und alle diejenigen, welche Arbeiter, Gesellen, Gehülfen beschäftigen, dahin wirken, daß bei den Untergebenen der Sinn für Sparsamkeit erweckt wird; dann aber auch, wenn Seitens der Sparkassenverwaltungen den Bestrebungen des Publikums durch einen möglichst erleichterten Geschäftsverkehr, auf dem Lande namentlich durch Einrichtung zahlreicher Hebestellen, bei denen die ersparten Beträge niedergelegt werden können, entgegengekommen wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

547) Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs sollen die Provinzialstände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg außerordentlich versammelt und dieser am Sonntage den 3. Dezember c. in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Zum Landtags-Commissarius haben des Königs Majestät den Unterzeichneten, zum Landtags-Marschall den Königlichen Regierungs-Präsidenten und Kammerherrn, Grafen zu Eulenburg-Wicken, zum Stellvertreter des Landtags-Marschall, den General-Landschafts-Direktor, Grafen v. Kanitz-Podangen zu ernennen geruht.

Die Eröffnung wird, nach vorausgegangenem Gottesdienste, in dem Ständesaale des Königlichen Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 21. November 1865.

Der Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

548) Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 3. Dezember c. hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 7. Dezember angenommen werden können.

Königsberg, den 24. November 1865. Der Landtags-Marschall Graf zu Eulenburg.

549) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15. Januar 1866 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 25. März 1866, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 16. April 1866 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 7. April 1866, um 9 Uhr Morgens, bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Erbkam, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 22. November 1865. Königl. Konsistorium.

550) Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November v. J genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungsschein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Chargen bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungsscheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§. 43 bis 47 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zuläßig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren Forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Commual-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Communal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden, d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur

Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50., bei den nach 19- bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45. Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungsschein an Stelle des Forstversorgungsscheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

An
die Königl. Regierung zu Danzig.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Danzig, 16. November 1865. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

551) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, No. 688. 1089. 1469. 1478. 1647. 1820. 1962. 2864. 2900. 3075. 3095. 3482. 3513. 3556. 4221. 4519 4658.

Littr B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 22. 283. 749. 908. 955. 1077. 1128. 1220.

Littr C. à 100 Thlr. 51 Stück, No. 132. 162. 209. 226. 366. 423. 440. 647. 945. 990. 1037. 1199. 1209. 1245. 1483. 1535. 1794. 1830. 1957. 2406. 2466. 2611. 2714. 2716. 2849. 2858. 2979. 3226. 3446. 3662. 3707. 3729. 3836. 3951. 4038. 4049. 4122. 4234. 4253. 4321. 4657. 4709. 4757. 4782. 4849. 5193. 5208. 5475. 5515. 5553. 5559.

Littr D. à 25 Thlr. 34 Stück, No. 39. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 525. 581. 749. 906. 1002. 1085. 1200. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2428. 2441. 2609. 2673. 2778. 2881. 3164. 3309. 3335. 3351. 3605. 3667. 3851. 3976.

Littr E. à 10 Thlr. 4 Stück, No. 4410 bis einschließlich 4413.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4413 ausgelooft, resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. No. 16 den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unsere Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

552) Mit dem 1. Dezember d. J. wird versuchsweise eine tägliche Personenpost zwischen Pr. Stargardt und Skurcz über Bobau mit viersitzigem Hauptwagen eingerichtet.

Die Post geht ab:

aus Skurcz 6 Uhr 30 Minuten Morgens,

aus Pr. Stargardt 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags,

und wird nach Einrichtung einer Post-Expedition zu Bobau (mit dem 1. Januar k. J.) in 2 Stunden 5 Minuten befördert.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile bei einem Freigewichte von 30 Pfund. Beichaisen werden nur von Pr. Stargardt aus gestellt.

In den Orten Gr. Jablau (vor der Schmiede), Kl. Jablau, Bobau, Ponschau und Wollenthal (in diesen Orten vorerst vor den Krügen) können Reisende der Post hinzutreten, sofern sich in dem Hauptwagen oder den mitkommenden Beichaisen Plätze frei finden.

Danzig, den 18. November 1865. Der Ober-Post-Director.

553) Um eine zweckmäßigere Verbindung für Putzig mit Rheda Westpr. herzustellen, wird mit dem 1. Dezember d. J. neben der Personenpost, deren Gang unverändert bleibt, eine tägliche Botenpost zwischen Putzig und Rheda Westpr. eingerichtet. Dieselbe geht ab:

aus Rheda Westpr. 6 Uhr 30 Minuten früh,
nach Ankunft der Lokal-Personenpost aus Neustadt resp. Danzig,
aus Putzig 10 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Rheda Westpr. zum Anschlusse an die Schnellpost nach Danzig resp. Cöslin

und erreicht ihren Bestimmungsort in 3 Stunden.

Mit der Post werden Briefpostsendungen aller Art befördert, wogegen Fahrpost-Gegenstände nur in beschränktem Maaße fortgeschafft werden.

Danzig, den 20. November 1865. Der Ober-Post-Direktor.

554) Das Schalterfenster bei der Post-Expedition Skurcz ist für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum vom 1. Dezember c. ab, wie folgt geöffnet:

1. an Wochentagen:
von 8 Uhr Vormitags bis 1 Uhr Nachmittags,
von 3 bis 7 Uhr Nachmittags,

2. an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags,

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
von 12 bis 1 Uhr Nachmittags,
von 2 bis 3 Uhr Nachmittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 24. November 1865. Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Verleihungen.

555) Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent
auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

556) Personal-Chronik.

Die Professoren Dr. Leyden und Dr. Hildebrandt sind zu Medicinal-Räthen und Mitgliedern des Königl. Medicinal-Collegiums zu Königsberg ernannt worden. Dem Medicinal-Assessor Dr. Janert zu Königsberg ist der Charakter als Medizinal-Rath verliehen.

Der Regierungs-Assessor Kretschmann ist von hier nach Oppeln versetzt. Dagegen ist der Regierungs-Assessor Fromm von Bromberg nach Danzig versetzt und in das Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der bisherige gutsherrliche Rendant und Polizei-Verwalter Johann Saniter zu Schloß Neustadt ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Neustadt zum Stadt-Kämmerer (und Gemeinde-Einnehmer) auf eine mit dem 1. November d. J. beginnende zwölfjährige Amtsdauer gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Die durch die Resignation des Pfarrers Olszewski zur Erledigung gekommene katholische Pfarrstelle zu Sierakowitz ist dem Lokal-Vikar Lic. Knast in Seefeld verliehen worden.

Der seitherige provisorische katholische Schullehrer Linowski zu Gr.-Montau, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Die Beilage enthält die Concession der „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft", zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, und die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 6. Dezember **1865.**

Verschiedene Nachrichten.

557) Die Zahl der amtlich verzeichneten hülfsbedürftigen Veteranen aus den Feldzügen von 1806/1815 betrug 1864 im hiesigen Regierungsbezirk 725. Es konnten mit laufenden monatlichen Unterstützungen bedacht werden 356

im Kreise	Zahl der hülfsbedürft. Veteranen.	Keine fortlaufende Unterstützung erhalten	Es beziehen: aus dem Veteranen-Fond.		aus dem Westpr. Provinzial-Invaliden-Fond.				überhaupt.			
			Mann.	Rt.	Mann.	Rt.	Sgr.	Pf.	Mann.	Rt.	Sgr.	Pf.
Berent	81	41	29	348	11	132	—	—	40	480	—	—
Carthaus	73	32	24	288	17	216	—	—	41	504	—	—
Stadt Danzig	46	27	16	192	3	36	—	—	19	228	—	—
Kreis Danzig	63	33	24	288	6	96	—	—	30	384	—	—
Elbing	138	53	64	768	21	251	—	—	85	1019	—	—
Marienburg	119	42	47	564	30	500	17	5	77	1064	17	5
Neustadt	117	85	27	336	5	60	—	—	32	396	—	—
Pr. Stargardt	88	56	24	288	8	132	—	—	32	420	—	—
Summa	725	369	255	3072	101	1423	17	5	356	4495	17	5

An 93 Veteranen, und zwar vorzugsweise an solche, welche noch nicht in den Genuß fortlaufender Unterstützung getreten, sind aus dem Veteranen-Fond 334 Thlr. außerordentliche Unterstützungen gezahlt worden.

Ferner ist auf Beschluß des Provinzial-Landtages und auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 21. Januar 1861 der zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmte Zinsgewinnantheil des Provinzial-Hülfskassen-Fonds von Preußen im Betrage von 11891 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. Behufs Unterstützung von Veteranen auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt worden.

Der Antheil des Danziger Regierungs-Bezirks mit 1947 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. ist in Beträgen à 5 Thlr. 10 Sgr. an diejenigen 369 Veteranen gezahlt worden, welche noch keine fortlaufende Unterstützung beziehen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

558) Vom 1. December d. J. ab können zwischen den innerhalb des Preußischen Postgebiets belegenen Staats-Telegraphen-Stationen und den Telegraphen-Stationen im Herzogthum Schleswig Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thlrn. incl. im Wege der Depeschen-Anweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf gewöhnliche Depeschen-Anweisungs-Formulare.

An Gebühren sind bei der Einzahlung zu entrichten:

a. für die Beförderung der Depeschen-Anweisung, die aus dem allgemeinen Tarif für telegraphische Depeschen sich ergebenden Sätze,

b. für die Geld-Vermittelung die Sätze wie für Post-Anweisungen im Verkehr mit dem Herzogthum Schleswig.

Berlin, den 27. November 1865. General-Post-Amt.

559) Mit dem Anfangs-Termin — 2. December d. J. — findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 1 Uhr Mittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 28. November 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

560) Das Gesetz wegen Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, vom 6. Juli c., tritt mit dem 28. des gedachten Monats in Kraft, da an diesem Tage die betreffende Nummer der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben ist.

Hiernach haben die, am 28. Juli c. bereits anerkannten Militair-Invaliden, welchen auf den Grund des Gesetzes vom 6. Juli c. Pensionen und Zulagen bewilligt werden, den Anspruch darauf mit dem vorbezeichneten Tage der Publikation des Gesetzes erworben, und ist in Fällen ihres Ablebens vor erfolgter Zahlungs-Anweisung oder vor der erfolgten Abhebung der Competenz, dieser Anspruch auf ihre Erben übergegangen.

Danzig, den 25. November 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

561) Dem Rittergutsbesitzer, Geheimen Regierungsrath von Brauchitsch zu Kl. Katz ist die Genehmigung ertheilt worden, seinem, pp. 100 Ruthen südlich von der Landstraße zwischen Groß- und Klein-Katz, auf der Feldmark dieses letzteren Orts, errichteten Vorwerke den Namen „Brauchitschshof" beizulegen. In den Communal-Verhältnissen von Kl. Katz wird hierdurch keine Aenderung bewirkt.

Danzig, den 22. November 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

562) Bei der mit dem 1. Dezember c. einzurichtenden Personenpost zwischen Pr. Stargardt und Skurcz über Bobau, können, sofern Plätze im Hauptwagen oder in den nur von Pr. Stargardt aus zu gestellenden Beichaisen offen sind, Personen an folgenden Haltestellen den Wagen besteigen:

in Gr. Jablau vor der Schmiede,
in Kl. Jablau vor dem herrschaftlichen Wohnhause,
in Ponschau vor dem Hause des Gastwirths Uhlendorf, und
in Wollenthal vor dem Hause des Gastwirths Zielke.

In Bobau findet die Aufnahme von Reisenden von dem Gasthause des p. Chilkowski statt, in welchem späterhin die Post-Anstalt eingerichtet wird.

Danzig, den 24. November 1865. Der Ober-Post-Director.

563) Mit dem 1. Januar k. J. wird in Subkau, Kreis Pr. Stargardt, $1\frac{1}{2}$ Meilen von Dirschau entfernt, eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung mit Dirschau durch eine tägliche Botenpost, welche sämmtliche Post-Gegenstände befördert.

Der Landbestellbezirk umfaßt folgende Ortschaften:
aus dem Bezirke von Dirschau:
Brzuszcz, Felgenau, Fischbude, Gartzerweide, Klein-Gartz, Gerdien nebst Wiesen, Lowigus, Möslander Wachtbude, Narkau, Rathstube, Sandort, Gr. und Kl. Schlanz, Starrenzyn, Sturmberg;
aus dem Bezirke von Pelplin:
Gremblin.

Danzig, den 28. November 1865. Der Ober-Post-Director.

564) Die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departements werden hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (J.-M.-Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1865 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 25. November 1865. Königl. Appellations-Gericht.

565) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, No. 688. 1089. 1469. 1478. 1647. 1820. 1962. 2864. 2900. 3075. 3095. 3482. 3513. 3556. 4221. 4519. 4658.
Littr B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 22. 283. 749. 908. 955. 1077. 1128. 1220.
Littr C. à 100 Thlr. 51 Stück, No. 132. 162. 209. 226. 366. 423. 440. 647. 945. 990. 1037. 1199. 1209. 1245. 1483. 1535. 1794. 1830. 1957. 2406. 2466. 2611. 2714. 2716. 2849. 2858. 2979. 3226. 3446. 3662. 3707. 3729. 3836. 3951. 4038. 4049. 4122. 4234. 4253. 4321. 4657. 4709. 4757. 4782. 4849. 5193. 5208. 5475. 5515. 5553. 5559.
Littr D. à 25 Thlr. 34 Stück, No. 39. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 525. 581. 749. 906. 1002. 1085. 1200. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2428. 2441. 2609. 2673. 2778. 2881. 3164. 3309. 3335. 3351. 3605. 3667. 3851. 3976.
Littr E. à 10 Thlr. 4 Stück, No. 4410 bis einschließlich 4413.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4413 ausgeloost, resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. No. 16 den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unsere Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

566) Um eine zweckmäßigere Verbindung für Putzig mit Rheda Westpr. herzustellen, wird mit dem 1. Dezember d. J. neben der Personenpost, deren Gang unverändert bleibt, eine tägliche Botenpost zwischen Putzig und Rheda Westpr. eingerichtet. Dieselbe geht ab:

aus Rheda Westpr. 6 Uhr 30 Minuten früh,
nach Ankunft der Lokal-Personenpost aus Neustadt resp. Danzig,
aus Putzig 10 Uhr 45 Minuten Vormittags,
in Rheda Westpr. zum Anschlusse an die Schnellpost nach Danzig resp. Cöslin

und erreicht ihren Bestimmungsort in 3 Stunden.

Mit der Post werden Briefpostsendungen aller Art befördert, wogegen Fahrpost-Gegenstände nur in beschränktem Maaße fortgeschafft werden.

Danzig, den 20. November 1865. Der Ober-Post-Direktor.

567) Das Schalterfenster bei der Post-Expedition Skurcz ist für den dienstlichen Verkehr mit dem Publikum vom 1. Dezember c. ab, wie folgt geöffnet:

1. an Wochentagen:
von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags,
von 3 bis 7 Uhr Nachmittags,

2. an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags,

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
von 12 bis 1 Uhr Nachmittags,
von 2 bis 3 Uhr Nachmittags,
von 5 bis 7 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 24. November 1865. Der Ober-Post-Direktor.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

568) Das unterm 2. Dezember 1865 ausgegebene 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 6212. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen; unter

No. 6213. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865; unter

No. 6214. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten preußischen Konsulatsbeamten. Vom 13. November 1865; und unter

No. 6215. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Patent-Aufhebungen.

569) Das dem Ingenier Herrmann Simon zu Gotha unterm 26. Juli 1864 ertheilte Patent:
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

570) Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unterm 11. August 1864 ertheilte Patent
auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

571)

Personal-Chronik.

Nach dem Ausscheiden des bisherigen General-Konsuls Sturz ist zum General-Konsul der Republik Uruguay in den Preußischen Staaten Don Louiz Antonio Navarro de Andrada mit dem vorläufigen Wohnsitze in Berlin ernannt und mit dem diesseitigen Exequatur versehen worden.

Der gutsherrliche Rendant Wilhelm Focking zu Schloß Neustadt Westpr. ist an Stelle des ausgeschiedenen Rendanten Saniter zum Polizeianwalt für den Bereich der zur Herrschaft Neustadt gehörigen Güter und Forsten widerruflich ernannt worden.

Die bisher auf Probe beschäftigt gewesenen Seelootsen Karl Friedrich Constantin Scharfenort, August Heinrich Schindler und Johann Karl Wilhelm Koester zu Neufahrwasser sind als solche definitiv angestellt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 13. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

572) Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

573) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni c. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der 5procentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, schon vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

574) Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 1 Uhr Mittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Berlin, den 28. November 1865. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

575) Der nach dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs außerordentlich einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden.

Nachdem die Mitglieder der Versammlung dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und der katholischen Kirche beigewohnt hatten, begaben sich dieselben nach dem Ständesaal des Königlichen Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Propositions-Dekret, welches also lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten Unsern, zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Nach der Bestimmung des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgeschossen, und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt.

Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Provinz Preußen die Summe von 1,095,409 Thlr. 15 Sgr. der Staatskasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung, über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe innerhalb eines 10jährigen Zeitraumes vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstattet werden soll.

2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. November 1865. (gez.) **Wilhelm.**

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An
die zum Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen
versammelten Stände.

übergab und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Königsberg, den 3. Dezember 1865.

Der Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

576) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Oktober c. dem Regierungs-Civil-Supernumerar Vanselow zu Marienburg, für die am 27. Juli c. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht; was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß wir dem Bureaugehilfen Rudolph Lilienthal, früher in Marienburg, jetzt in Rosenberg, für die nicht ohne eigene Gefahr dem p. Vanselow geleistete Hülfe eine Belohnung von 5 Thlr. bewilligt haben.

Danzig, den 30. November 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

577) Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construction der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vocalübungen klassischer Musikwerke.

Obwohl der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine 2jährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterichts-Gegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher nnd musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistl. 2c. Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen und zwar mindestens 3 Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28. August 1856 darauf aufmerksam gemacht hat, daß es auffällig geworden, wie die aus der hiesigen Provinz in das Königl. Musik-Institut eintretenden Zöglinge nicht in allen Fällen diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, um den Unterrichtsgang des Instituts in völlig zufriedenstellender Weise durchmachen zu können. Insbesondere sei mehrfach diejenige Tüchtigkeit vermißt worden, welche auf einer schon vorher gewonnenen soliden Fertigkeit im Clavierspiel beruht.

Wir werden daher bei den Anträgen wegen Aufnahme in das mehrgenannte Institut den letzt beregten Punkt in sorgfältige Berücksichtigung ziehen.

Danzig, den 1. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

578) Das am Lonki-See im Forstrevier Mirchau belegene bisherige Grzenkowitzsche Grundstück ist seitens des Forstfiskus erworben und wird nunmehr als Dienstetablissement des Schutzbeamten für den bisher „Belauf Sianowskahutta" genannten, von jetzt ab unter der Bezeichnung „Belauf Schwanau" zu führenden Schutzdistrict, die Bezeichnung „Förster-Etablissement Schwanau" führen.

Danzig, d. 26. November 1865. Kgl. Regierung. Abthl. f. dir. Steuern, Domainen u. Forsten.

579) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen vor dem Feste bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessene frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Danzig, den 1. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

580) In Bobau, 1½ Meilen von dem Kreisorte Pr. Stargardt entfernt, wird mit dem 1. Januar fut. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung durch die täglich zwischen Pr. Stargardt und Skurcz coursirende Personenpost.

Der Landbestellbezirk umfaßt folgende Ortschaften:
aus dem Bestellbezirk von Pr. Stargardt:
Dombrowken, Grabowitz (Rittergut), **Grüneberg, Kl. Jablau, Lippinken, Russel,** Smolong, Wissoka, Zabianken;
desgl. von Skurcz:
Grabau, Ponschau;
desgl. von Pelplin:
Brzesno (Amt Mewe), Smolonczek.
Die Landbriefträger werden von ihrem Stationsorte um 6 Uhr früh abgefertigt.
Danzig, den 2. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

581) In Folge des Chausseebaues zwischen Marienburg und Altmark muß die zwischen diesen Orten coursirende Personenpost über Tessendorf, Lindenwald, Losendorf, Schrop, Grünfelde und Troop geleitet werden.

Diese Umfahrt ist vorübergehend und wird aufhören, sobald Frostwetter eintritt. Bis dahin werden die bisherigen Haltestellen aufgehoben, wogegen Reisende in den genannten Ortschaften der Post hinzutreten können, sofern Plätze in dem Hauptwagen oder den Beichaisen frei sind.

Das Personengeld für die Strecke Marienburg-Altmark beträgt, wie bisher, 13½ Sgr. pro Person.
Danzig, den 5. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

582) Die mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretende Post-Expedition zu Subkau, Kreis Pr. Stargardt, erhält ihre Verbindung durch eine tägliche Botenpost, mit welcher sämmtliche Post-Gegenstände fortgeschafft werden.

Die Post geht ab:

aus Dirschau 6 Uhr früh,
aus Subkau 5 Uhr 30 Minuten Nachmittag,

und erreicht den resp. Bestimmungsort in 2 Stunden.
Danzig, den 6. Dezember 1865. Der Ober-Post-Director.

583) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 17. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, No. 688. 1089. 1469. 1478. 1647. 1820. 1962. 2864. 2900. 3075. 3095. 3482. 3513. 3556. 4221. 4519 4658.
Littr B. à 500 Thlr. 8 Stück, No. 22. 283. 749. 908. 955. 1077. 1128. 1220.
Littr C. à 100 Thlr. 51 Stück, No. 132. 162. 209. 226. 366. 423. 440. 647. 945. 990. 1037. 1199. 1209. 1245. 1483. 1535. 1794. 1830. 1957. 2406. 2466. 2611. 2714. 2716. 2849. 2858. 2979. 3226. 3446. 3662. 3707. 3729. 3836. 3951. 4038. 4049. 4122. 4234. 4253. 4321. 4657. 4709. 4757. 4782. 4849. 5193. 5208. 5475. 5515. 5553. 5559.
Littr D. à 25 Thlr. 34 Stück, No. 39. 259. 341. 343. 376. 435. 453. 525. 581. 749. 906. 1002. 1085. 1200. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2428. 2441. 2609. 2673. 2778. 2881. 3164. 3309. 3335. 3351. 3605. 3667. 3851. 3976.
Littr E. à 10 Thlr. 4 Stück, No. 4410 bis einschließlich 4413.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. No. 1 bis 4413 ausgeloost, resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. No. 16 den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unsere Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1865. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

584) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 2. October c., betreffend die Abhaltung der in England und den Niederlanden herrschenden Viehseuche, machen wir hierdurch bekannt, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 2. Dezember c. die Einfuhr von gesalzenen und getrockneten Buenos-Ayres-Häuten, in Original-Verpackung und mit Ursprungs-Attesten versehen, über die diesseitige Grenze per Eisenbahn oder Schiff gestattet hat. Dem Einlasse solcher Transporte, unter den angegebenen Bedingungen, ist daher kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Danzig, den 8. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

585) Das am 5. Dezember 1865 ausgegebene 54. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6216. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünxe nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünxe bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel; unter

No. 6217. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Nohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Nohn; unter

No. 6218. das Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865; und unter

No. 6219. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer.

Patent-Verleihungen.

586) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. Dezember d. J. ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

587) Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unterm 5. Dezember 1865 ein Patent auf eine, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

588) Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Hermann Hofbauer zu Berlin ist unter dem 6. Dezember 1865 ein Patent auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webstuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

589)

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Dr. Schumann aus Berlin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auskultator Steckel aus Berlin ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt, in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Elbing zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Gerichtsbote und Executor Nachtigall zu Marienburg ist verstorben.

Im Landrathskreise Berent ist der Schulze Peter Engler zu Neu-Grabau als Schiedsmann für das Kirchspiel Alt-Grabau gewählt und bestätigt worden.

Im Landkreise Danzig sind als Schiedsmänner gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Schiffszimmergeselle Penk zu Weichselmünde für das Kirchspiel Weichselmünde, 2. der Mühlenbesitzer Werner zu Straschin für das Kirchspiel Gischkau (früher St. Albrecht), 3. der Schulze Carl Hönke zu Stutthoff für das Kirchspiel Kobbelgrube No. 1.

Der Rentier F. Ilgner zu Elbing ist als Schiedsmann für den 1. Bezirk der Stadt Elbing gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Marienburg sind als Schiedsmännter gewählt und bestätigt worden: 1. der Hofbesitzer Gustav Doerks zu Kl Lesewitz für das Kirchspiel Gr. Lesewitz, 2. der Hofbesitzer Carl Arke zu Schadwalde für das Kirchspiel Schadwalde, 3. der Hofbesitzer Gustav Doering zu Tannsee für das Kirchspiel Tannsee.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: 1. der Gutsbesitzer Kirstein zu Gr. Semlin für das Kirchspiel Pinschin, 2. der Besitzer Zeller zu Lienfitz für das Kirchspiel Kokoschken.

In Stelle des verstorbenen General-Konsuls Samuel Normann ist der Kaufmann Casimir Weese zu Danzig zum Kaiserlich Türkischen General-Konsul ernannt und demselben in dieser Eigenschaft das diesseitige Exequatur ertheilt worden.

Der bisherige Hilfspolizei-Sergeant Stierwald in Danzig ist zum Revier-Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ernannt worden.

Der Grenzaufseher Franke zu Thorn ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Verschiedene Nachrichten.

590) Wohlthätigkeit.

Von unseren Vorfahren haben wir eine große Zahl milder, wohlthätiger Stiftungen überkommen, welche noch jetzt mit segensreichem Erfolge fortwirken und den Namen ihrer Begründer noch einer fernen Zukunft überliefern werden. Daß es aber auch der jetzigen Zeit, trotz der materiellen Richtung, welche derselben häufig zur Last gelegt wird, nicht an einem regen Wohlthätigkeitssinne mangelt; daß es nicht an Personen fehlt, welche in ihren Vermächtnissen auch der Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten, der Kirchen und Schulen gedenken, davon erhalten wir ein sprechendes Zeugniß, wenn wir die Summen betrachten, welche in den letzten drei Jahren allein im hiesigen Regierungsbezirke durch Geschenke und Vermächtnisse, theils den bereits vorhandenen milden Stiftungen zugeflossen, theils zur Gründung neuer Stiftungen ausgesetzt worden sind. Diese Geschenke und Vermächtnisse über 50 Thlr., soweit solche zur Kenntniß der Behörden gelangt sind, haben in diesen letzten drei Jahren nicht weniger als 41,137 Thlr., außerdem an Vermächtnissen für Kirchen und Schulen 26,329 Thlr., im Ganzen also 67,466 Thlr. betragen. Unter den besonders bedachten Stiftungen finden wir in Danzig: das evangelische Diakonissen-Krankenhaus mit 4080 Thlr., das Johannisstift mit 5770 Thlr., die Kleinkinderbewahranstalten mit 2374 Thlr., das Lazareth mit 3500 Thlr., das Spend- und Waisenhaus mit 1500 Thlr., das Kinder- und Waisenhaus mit 1500 Thlr.; unter den Kirchen und Schulen und den Vereinen zu kirchlichen Zwecken: den Gustav Adolph-Verein mit 11,686 Thlr., die Bartholomäi-Kirche zu Danzig mit 1000 Thlr., die Kirche und Schule in Wonneberg mit 3000 Thlr., die St. Annen-Kirche in Elbing mit 5000 Thlr., die heilige Drei-Königskirche zu Elbing mit 1000 Thaler.

Möge dieser Sinn für Wohlthätigkeit sich auch fernerhin erhalten und nie vergessen werden, daß, soviel auch geschieht, in dieser Beziehung doch nie genug geschehen kann und daß die immer steigenden Bedürfnisse auch immer größere Verwendungen erforderlich machen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Devenirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emitiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.

b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.

c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.

d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.

e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.

f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.

g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4% des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.

h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfälliger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt werden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragienenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1856 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
20% an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50% als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

(Mitglieder des leitenden Ausschusses)

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Fallner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder C. Iselin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Hensler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Vischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den „**Preußischen Staats-Anzeiger,**"
2) die „**Deutsche Versicherungs-Zeitung,**"
3) die „**Bank- und Handels-Zeitung,**"
4) die „**Berliner Börsen-Zeitung.**"

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51. Danzig, den 20. Dezember **1865.**

Verschiedene Nachrichten.

591) **Mahl- und Schlachtsteuer.**

Die Mahl- und Schlachtsteuer hat in den letzten drei Jahren 1862—1864 im Vergleiche mit den Jahren 1859/61 in den dieser Steuer unterworfenen Städten des hiesigen Regierungsbezirks eine nicht unbedeutende Mehr-Einnahme gebracht. Es betrug nämlich die Einnahme dieser Steuer, und zwar

	in den Jahren 1862/64 im Ganzen	also durchschnittlich jährlich
a. die Mahlsteuer:		
in Danzig	143,973 Thlr.	47,992 Thlr.
in Elbing	55,877 Thlr.	18,626 Thlr.
in Marienburg	14,115 Thlr.	4705 Thlr.
Im Ganzen	213,965 Thlr.	71,323 Thlr.
In den Jahren 1859/61 betrug die Einnahme	197,559 Thlr.	65,853 Thlr.
b. die Schlachtsteuer:		
in Danzig	197,181 Thlr.	65,727 Thlr.
in Elbing	48,761 Thlr.	16,254 Thlr.
in Marienburg	15,870 Thlr.	5290 Thlr.
Im Ganzen	261,812 Thlr.	87,271 Thlr.
In den Jahren 1859/61	236,051 Thlr.	78,684 Thlr.

Die Mehr-Einnahme, welche die Mahl- und Schlachtsteuer in diesen drei Jahren gebracht hat, betrug hiernach bei der Mahlsteuer 16,406 Thlr., der Schlachtsteuer 25,761 Thlr., zusammen also 42,167 Thlr.; im Verhältnisse zu der Bevölkerung betrug die Einnahme durchschnittlich pro Kopf bei der Mahlsteuer 23 Sgr. 10 Pf., bei der Schlachtsteuer 25 Sgr. 7 Pf., im Ganzen 1 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf.

Die Mahl- und Schlachtsteuer wird gleichzeitig von den städtischen Communen benutzt, um durch Zuschläge zu derselben einen Theil der Mittel zur Bestreitung der Communalbedürfnisse zu erhalten. Die Geldmittel, welche auf diese Weise den Städten zufließen, sind von großer Bedeutung, und die Schwierigkeit, dieselben auf anderem Wege zu erhalten, ist eines der wesentlichsten Hindernisse, welches der Aufhebung dieser Steuer für jetzt entgegen steht. Diese Zuschläge betrugen in Danzig und Elbing 50 Procent, in Marienburg 25 Procent der Steuer; die Einnahmen, welche diese Städte auf diese Weise bezogen, haben im Jahre 1864 betragen: in Danzig 72,085 Thlr., in Elbing 23,980 Thlr., in Marienburg 3079 Thlr. Vergleichen wir diese Erträge mit den Erträgen der Communal-Einkommensteuer, welche nach den Etats pro 1865 in Danzig auf 73,325 Thlr., in Elbing auf 31,849 Thlr., in Marienburg auf 10,075 Thlr. veranschlagt sind, so würde bei einer Aufhebung der Steuer in Danzig das Doppelte, in Elbing das 1⅔fache, in Marienburg das 1⅓fache der jetzigen Communal-Einkommensteuer erhoben werden müssen, um allein den Ausfall an den Communal-Einnahmen zu decken.

Der Ertrag dieser Steuer hängt ab von dem steuerpflichtigen Verbrauche; derselbe betrug in den letzten drei Jahren bei der Mahlsteuer an Mehlwaaren durchschnittlich in Danzig 214,643 Centner, in Elbing 82,271 Centner, in Marienburg 20,977 Centner; im Verhältnisse zu der Civilbevölkerung betrug dieser Verbrauch pro Kopf in Danzig 337 Pfund, in Elbing 330 Pfund, in Marienburg 271 Pfund; durchschnittlich in diesen drei Städten 313 Pfund; im Jahre 1861 betrug derselbe nur 311 Pfund pro Kopf. Der Verbrauch für die Militair-Magazine ist hierbei nicht mit eingerechnet; es betrug derselbe in Danzig jährlich 12—20,000 Centner. An schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen wurden durch-

schnittlich verbraucht: in Danzig 63,689 Centner Fleischwaaren, pro Kopf der Bevölkerung 89 Pfund; in Elbing 16,168 Centner oder 64 Pfund pro Kopf; in Marienburg 5272 Centner oder 67 Pfund pro Kopf.

Von Interesse ist es auch, die verschiedenen Fleischgattungen kennen zu lernen, aus denen der Consum in den einzelnen Städten bestand. Es wurden durchschnittlich versteuert in

	Danzig		Elbing		Marienburg	
	Stück	Centner	Stück	Centner	Stück	Centner
Ochsen und Stiere	3951	18,439	682	2896	91	272
Kühe und Fersen	1616	5635	443	1387	198	646
Kälber	8240	3429	5359	2009	2265	826
Schweine	15,339	22,914	5079	6919	1773	2136
Hammel und Schafe	27,303	8525	7015	2160	3089	631

Der Consum an den verschiedenen Fleischgattungen weicht hiernach in den einzelnen Städten sehr von einander ab; es kommen nämlich auf 100 Centner sämmtlichen versteuerten Fleisches von

	Rindvieh	Kälber	Hammel u. Schafe	Schweine
in Danzig	40 Centner	6 Centner	14 Centner	40 Centner
in Elbing	28 Centner	14 Centner	14 Centner	44 Centner
in Marienburg	20 Centner	18 Centner	14 Centner	48 Centner

Nur Hammelfleisch wird hiernach in allen drei Städten in gleichem Verhältnisse verzehrt, Rindfleisch dagegen am meisten und Kalbfleisch am wenigsten in Danzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

592) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

593) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung in den östlichen Provinzen bestimmt, daß die 7 Morgen 65 □.-Ruthen, welche der Königliche Forstfiskus durch den Vertrag vom 7. Oktober 1861 tauschweise

von dem Grundstücke Saworrh No. 16. erworben hat, mit dem Gutsbezirke des Königlichen Forstreviers Mirchau vereinigt und daß die gleich große Fläche, welche dagegen von den Eigenthümer Andreas Dehl'schen Eheleuten zu Saworrh eingetauscht worden, dem Gemeindeverbande von Saworrh einverleibt werde.

Danzig, den 13. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

594) Den Inhabern der nachstehend aufgeführten, zur Amortisation im Jahre 1866 ausgeloosten Danziger Stadt- (Gas-) Obligationen zur Anleihe der 170,000 Thlr., vom 31. März 1853, und zwar:

Litt. A. No. 2 und 23 à 1000 Thlr.,
Litt. B. No. 2, 46, 71, 73 und 99 à 500 Thlr.,
Litt. C. No. 40, 43, 64, 80, 102, 104, 116, 155, 158 und 178 à 200 Thlr.,
Litt. D. No. 36, 42, 75 und 98 à 100 Thlr.,
Litt. E. No. 28, 30, 32, 47, 49, 80, 81, 105, 117, 149, 186 und 193 à 50 Thlr.,
Litt. F. No. 27, 28, 78, 93, 121, 161, 163, 191, 197, 199, 292, 309 und 390 à 25 Thlr.,

werden diese Obligationen hiermit dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen am 1. Juli 1866 durch die hiesige Kämmerei-Kasse erfolgt, mithin von da ab die Zinszahlung aufhört.

Danzig, den 9. Dezember 1865. Der Magistrat.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

595) Das unterm 14. Dezember 1865 ausgegebene 55. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 6220. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg, bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Reg.-Bez. Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee, unter

No. 6221. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865, unter

No. 6222. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thlr. Vom 30. Oktober 1865, unter

No. 6223. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Reg.-Bez. Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmelbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen, unter

No. 6224. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betrffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigrode, im Reg.-Bez. Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Inselburg, über Beckenstedt nach Schmatzfeld, unter

No. 6225. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§. 15, 43b. und 73 des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837, unter

No. 6226. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebau-Gesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Actien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865, unter

No. 6227. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschafts-Statut. Vom 29. November 1865, unter

No. 6228. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen, und unter

No. 6229. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. Dezember 1865.

Patent-Verleihungen.

596) Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unterm 12. Dezember 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

uf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

597)

Personal-Chronik.

Der Apotheker Friedrich Berthold Carl Heinrich Lebrecht Schmidt hat die Boenkendorffsche Apotheke im Kreisorte Carthaus käuflich erworben und übernommen.

Der Apotheker Johann Louis Rudolph Blodau hat die früher Schmidt'sche Apotheke in Elbing käuflich erworben und deren Verwaltung für eigene Rechnung übernommen.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer August Klukowski zu Schöneck, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Bekanntmachung.

598) Die Martini-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1842—1865, nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Martini-Marktpreis 1865 (pro Scheffel)

Normal-Marktort	für das Jahr	Weizen tl.	Weizen sg.	Weizen pf.	Roggen tl.	Roggen sg.	Roggen pf.	Gerste tl.	Gerste sg.	Gerste pf.	Hafer tl.	Hafer sg.	Hafer pf.	Erbsen tl.	Erbsen sg.	Erbsen pf.
Danzig	1866	2	10	8	1	24	4	1	7	2	—	26	4	1	27	1
Elbing	1866	2	14	—	1	21	6	1	8	6	—	24	—	1	24	—
Marienburg	1866	2	5	—	1	23	3	1	1	9	—	25	6	1	22	6
Dirschau	1866	2	6	9	1	22	—	1	4	6	—	24	6	1	21	6
Bütow	1866	2	23	—	1	29	10	1	14	8	—	29	6	1	20	—

24jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1842/65 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850. (pro Scheffel)

Normal-Marktort	für das Jahr	Weizen tl.	Weizen sg.	Weizen pf.	Roggen tl.	Roggen sg.	Roggen pf.	Gerste tl.	Gerste sg.	Gerste pf.	Hafer tl.	Hafer sg.	Hafer pf.	Erbsen tl.	Erbsen sg.	Erbsen pf.
Danzig	1866	2	13	—	1	20	—	1	10	4	—	26	3	1	29	5
Elbing	1866	2	12	6	1	19	3	1	10	2	—	24	4	1	23	6
Marienburg	1866	2	11	1	1	18	4	1	7	2	—	25	8	1	22	—
Dirschau	1866	2	10	10	1	17	—	1	9	2	—	26	7	1	22	11
Bütow	1866	—	—	—	1	19	9	1	10	1	—	26	7	—	—	—

Danzig, den 12. December 1865.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengaſſe No. 37.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 27. Dezember 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

599) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

600) Nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung anderen Theils zum Artikel 18 des Handels- und Zollvertrags vom 11. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 565) verabredeten Bestimmungen sollen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche in dem Gebiet des anderen Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten, zugelassen werden. Dies bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. Januar 1864 und auf die dieser Bekanntmachung beigegebene Anweisung vom 25. Dezember 1863 zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Danzig, den 5. Dezember 1865. Königl. Regierung.

601) Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern tragen Bedenken, den Lehrer-Wittwen und Waisen aus den Fonds der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse unseres Bezirks fortdauernd höhere Pensions-Sätze als die bisherigen zu bewilligen und haben den darauf gerichteten Antrag deshalb abgelehnt. Dagegen haben dieselben durch Rescript vom 4. d. M. die Genehmigung ertheilt, daß den Interessenten die beantragte Pensions-Erhöhung für das Jahr 1865 als extraordinairer Zuschuß zu ihrer bisherigen Pension gezahlt werde. Demnach haben die resp. Interessenten für das noch laufende Jahr zu erhalten:

a. für den einfachen Beitrag von 1 Thlr. 10 Sgr. jährlich, wenn zwei oder mehr Empfangsberechtigte vorhanden sind, statt 20 Thlr. neun und zwanzig Thaler; wenn nur ein Empfangsberechtigter vorhanden ist, statt 10 Thlr. vierzehn und einen halben Thaler;

b. für den doppelten Beitrag von 2 Thlr. 20 Sgr. jährlich ebenso resp. statt 32 sechs und vierzig Thaler und statt 16 drei und zwanzig Thaler.

Die Regierungs-Hauptkasse ist angewiesen worden, die bezüglichen Spezial-Kassen Behufs der Zahlungsleistungen mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

Danzig, den 18. Dezember 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

602) Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaum-Wärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Strauss abgehalten werden.

Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt.

Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden.

Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaum-Wärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Kursus:

1. der Lehrkurses beginnt am 1. April und dauert im Frühjahr 6 bis 7 Wochen und beginnt am 15. August wieder und schließt mit dem 15. Oktober dess. J.,
2. wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18. Lebensjahr erreicht haben,
3. ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Kursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern,
4. muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen,
5. Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth,
6. für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen,
7. vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten, nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt,
8. Gartenmesser, als Hippe, Okulir- wie Copulirmesser muß Jeder sich selbst halten, und
9. jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbaumwärter zu ertheilenden Unterricht:

A. Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände:

1. die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule,
2. die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten,
3. Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß,

als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten:

1. im Frühjahre Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen, Vermehrung durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme.

Behandlung der Spalier-Obstarten:

2. im Sommer das Veredlen durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume,
3. das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1. April 1866 schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4. Dezember 1865. Der Königl. Oekonomie-Rath und Director gez. Wagner.

602) Die Ausstellung der in §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen (Ges.-S. S. 749) vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, ob die Ausführung einer Dampfkessel-Anlage den Bestimmungen der ertheilten Aufstellungs-Genehmigung entspricht und die Ertheilung der Genehmigung zur Inbetriebsetzung des betreffenden Kessels haben wir für die zu unserm Ressort gehörenden Dampfkessel den Königlichen Revier-Beamten übertragen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Breslau, den 7. Dezember 1865. Königl. Ober-Bergamt.

Die Beilage enthält die der „Basler Transportversicherungs-Gesellschaft" in Basel ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 27.

